Nicht für den Austausch

Die rechtlichen Grundsätze der Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit

Dargestellt nach der geschichtlichen Entwicklung und dem geltenden Minderheitenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Systems der Nationalkataster

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Siegfried Vaubel

1939

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg-Aumühle

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. G. A. Walz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als selbständiges Buch im Konrad Triltsch Verlag Würzburg-Aumühle.

Inhalt.

Seite

Vorwort.

A. Die Volksgruppe 1

B. Zweck und Bedeutung der Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit 13

C. Die Methoden der Bestimmung der Volkszugehörigkeit:

Allgemeines 16

Die Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit nach objektiven Merkmalen 20

Allgemeines 20

Die Sprache als äußeres Merkmal 25

Rasse und Abstammung als äußere Merkmale 33

Die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit durch Willenserklärung 36

D. Die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit vor dem Weltkriege 45

In den außerösterreichischen Ländern 45

Die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit im alten Österreich 49

Gesetzgebung 49

Rechtsprechung 67

E. Die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit im staatlichen und zwischenstaatlichen Recht seit dem Weltkriege.

Die Pariser Verträge 85

Die Behandlung in den bilateralen Staatsverträgen und dem staatlichen Recht 92

Deutschland (ohne Oberschlesien) 92

Oberschlesien 98

Polen 105

Danzig, Memel, Litauen, Lettland 107

Estland 115

Tschechoslowakei 126

Jugoslawien 137

Seite

Rumänien 142
Verschiedene Staaten 144

F. Ergebnisse und Folgerungen:

Ergebnisse 147
Die Feststellung nach dem Bekenntnis zu einem Volke 148
Die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit der natürlichen Personen.
Die erklärungsfähigen Personen 150
Die Volkszugehörigkeitsfeststellung der nichterklärungsfähigen Personen 153
Die Erklärungsbildung 158
Die Bindung an eine Erklärung 163
Die Erklärung und die Volksgruppe 167
Das Erklärungsverfahren 170
Die Feststellung der Volkszugehörigkeit der juristischen Personen etc. 171
Der Nationalkataster 175

Schrifttum 183

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde am 1. Dezember 1937 abgeschlossen und als Preisarbeit für den Preis des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau eingereicht. Der Preis wurde ihr am 30. I. 1938 zuerkannt. Bei einer späteren Durchsicht wurde der Stand der Literatur und Rechtsbildung vom Oktober 1938 berücksichtigt. Darum konnte das Werk von Dr. Wilhelm Greve: „Die Bestimmung der Volkszugehörigkeit im Recht der europäischen Staaten“ nicht mehr in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Volksgruppe.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe als einer Gemeinschaft eigener Art hat zur notwendigen Voraussetzung die Bestimmung des Wesens dieser Gruppe. Unter einer Volksgruppe versteht die heutige deutsche Wissenschaft eine Gemeinschaft von Menschen gleicher Volkszugehörigkeit, die mit anderen mehr oder weniger großen Völkern oder Volksgruppen an einer staatlichen Gemeinschaft teil haben. Der Begriff verdankt seine Entstehung der durch die Grenzziehung nach dem Weltkriege geschaffenen Lage. Der 1922 gegründete „Ausschuß für deutsche Minderheiten" nahm bald nach seiner Gründung den Namen „Verband deutscher Volksgruppen" an und brachte den neuen Begriff zur Geltung. Es hatte sich schnell gezeigt, daß die rechtliche und tatsächliche Stellung einer „Minderheit" dem wahren Wesen der völkischen Verhältnisse in den Nachfolgestaaten nicht gerecht werden konnte. Da der Begriff „Volksgruppe" die natürliche und umfassende Geschlossenheit der völkischen Gemeinschaft zum Ausdruck bringt, konnte er sich unschwer gegenüber dem relativen und aufspaltenden Ausdruck „Minderheit" durchsetzen. Ebenso mußte die völkische Weltanschauung des Nationalsozialismus zu einer Anerkennung des Volkstums als einer einheitlichen Erscheinung führen, und so beherrscht seit der Machtübernahme auch der neue Begriff die Wissenschaft.

Von den bisher gebrauchten Bezeichnungen für derartige völkische Gemeinschaften kommt der der Volksgruppe am nächsten die des „Volksstammes". Dieser Begriff beherrscht die Gesetzessprache des alten österreichischen Nationalitätenrechts und findet sich so auch in dem bekannten Art. XIX des österr. Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 142). Da dieser Terminus jedoch mehrere Deutungen zuläßt — unter einem Volksstamm versteht man auch eine nur natürliche Einheit[1]), wie etwa die „Berberstämme" Nordafrikas — und auch der österreichische

[1]) Neumann, Volk und Nation, S. 50.

Begriff sich nicht ganz mit dem der Volksgruppe deckt, konnte er nicht beibehalten werden. Das österr. Reichsgericht definiert ihn „als eine Bevölkerungsgruppe, welche infolge der Gemeinsamkeit der äußeren Lebensbedingungen ihr eigenartiges, auf gemeinsamer Kultur und gemeinsamen geschichtlichen Schicksalen beruhendes Wesen besitzt" und lehnt es somit ab, die Tschechen in Wien als einen Volksstamm anzusehen[2]). Ohne hier auf die Einzelheiten des Erkenntnisses einzugehen, sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, daß in ihm das natürlich volkhafte fehlt. Von dieser Erkenntnis weicht die Formulierung Madeyski's, die er in seiner Betrachtung der gesamten Rechtssprechung des ö. RG.'s entwickelt[3]), stark ab. Nach ihm ist Volksstamm „eine durch geschichtliche Stammesentwicklung gewordene soziale Gemeinschaft, welche auf Grund der gemeinsamen Muttersprache eine niedere Kultur mit eigenartigem Gepräge erlangt hat, und diese ihre Eigenart durch soziale Betätigung des Gesamt--Stammesbewußtseins und Gesamt-Stammeswillens von Generation zu Generation überträgt". Diesem Volksstamm stellt er die Nation gegenüber, die nach ihm ein Volksstamm ist, „welcher auf Grund seiner Muttersprache eine eigenartige höhere Kultur erlangt hat und diese Eigenart in seiner Teilnahme an dem allgemeinen Fortschritte der menschlichen Kultur durch soziale Betätigung des nationalen Gesamtbewußtseins und Gesamtwillens von Generation zu Generation überträgt und entwickelt"[4]). Das bedeutet eine Aufteilung des in dem oben zitierten RG.-Erkenntnis entwickelten Begriffs in zwei weitere Unterbegriffe, deren jeder sich von unserem Volksgruppenbegriff weiter entfernt.

Nach dem „Volksstamm" kommt der Begriff „Nationalität" unseren Anforderungen am nächsten. Auch er ist terminus technicus des altösterreichischen Rechts und zwar vorherrschender gewesen. Von dort aus ist er in den Sprachgebrauch der Gesetzgebung und Wissenschaft vieler Länder übergegangen. Da dieser Terminus jedoch in vier verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, erscheint er als völlig ungeeignet. Nach Neumann[5]) kann Nationalität bedeuten:

[2]) RG. Erkenntnis vom 19. X. 1904, Slg. Hye Nr. 437. Zit. v. Gürke in Hugelmann's Sammelwerk „Das Nationalitätenrecht des alten Österreich", S. 431.

[3]) Madeyski, v. Poray; Studien z. Rechtspr. d. Reichsger. ü. d. Verletz. pol. Rechte, II S. 11/12.

[4]) Madeyski, a. a. O.; vgl. auch Neumann, a. a. O. S. 50.

[5]) a. a. O.

„1. Inbegriff dessen, was einer Nation . . . oder einem Volke“ (als Kultureinheit) „eigentümlich ist (Volkseigenheit),

2. Inbegriff dessen, was zu einem Staatsverband gehört oder der Bevölkerung eines Staates als solchem eigentümlich ist,“

„3. eine Anzahl von Angehörigen derselben Nation . . . oder desselben Volkes,

4. eine Anzahl von Angehörigen desselben Staates.“

Das Nationalitätenrecht hat sich mit der unter Ziffer 3 aufgeführten Menschengruppe zu befassen.

Die Friedens- und Minderheitenschutzverträge von 1919 sprechen nur von Minderheiten („minorités, minorities“), meist unter Anfügen von „de race, de langue ou de religion“, um auszudrücken, was als minderheitsbildend angesehen wird, ohne der Eigenart der Volkstumsverhältnisse Rechnung zu tragen.

Alle anderen angeführten Begriffe wurden und werden auf ein und dieselbe Erscheinung angewandt, wobei die Wahl des Begriffs meist der geistigen Haltung des Wählenden entspricht. Darum muß bei der Betrachtung dieser Erscheinung und ihrer Behandlung in Praxis und Lehre immer wieder auf sie zurückgegriffen werden.

Nach der Klärung der Begriffe muß ich jetzt näher auf das Wesen, die Eigenart der Volksgruppe eingehen. Da sich die Volksgruppe, wie schon eingangs gesagt, als eine völkische Gemeinschaft darstellt, ist es unumgänglich, sich mit den Erörterungen über den Volksbegriff zu befassen. Notwendigerweise wechselt mit der Anschauung über das Wesen des Volkes die über das der Volksgruppe und damit auch über die dem Einzelnen anhaftenden Merkmale der völkischen Zugehörigkeit. Dann wird es weiter notwendig sein, auf die Eigenart der Volksgruppe, soweit sie sich vom Volk unterscheidet, einzugehen.

Der Volksbegriff ist ein politischer Begriff. Das wird schon dadurch bewiesen, daß er nicht nur bei jedem Volk verschieden ist, sondern sich auch mit der politischen Entwicklung eines Volkes wandelt. Es genügt den bezeichnendsten fremden Theorien den Volksbegriff des Nationalsozialismus entgegenzustellen[6]). —

---

[6]) dazu vgl. Neumann, a. a. O. und für d. neuere Zeit, Boehm, Volkstheorie u. Volkstumspol. d. Gegenwart, sowie ders. Das Eigenständige Volk.

Dabei kann der Begriff der Staatsnation (Staatsvolk) außer Betracht bleiben.

Es ist also aufzuzeigen, worin sich das Wesen eines Volkes offenbart und aus welchen Merkmalen die Existenz eines besonderen Volkstums zu schließen ist.

Vor der Einigung Italiens formulierte Mancini die Wesensmerkmale der Nationalität, wie folgt: „das geographische Element oder das Land, das ethnographische Element oder die Rasse, das rationale Element oder die Sprache, das religiöse Element oder die Konfession, das traditionelle Element oder die Sitten und Gebräuche und geschichtlichen Erinnerungen, das juridische Element oder die sozialen Gesetze und Einrichtungen“ [7]). Das Vorhandensein eines Nationalbewußtseins der Gemeinschaft erscheint ihm also nicht als Element, aber dafür ist „la Conscienza della Nationalità“ [8]), Merkmal der Zugehörigkeit zu einem Volk.

Diesem auf objektiven Kriterien beruhenden Volksbegriff Mancini's steht der Renan's gegenüber. Die Prägung Renan's entspricht dem Gedanken der Latinität. Nach ihm ist die Nation „un principe spirituel, resultant des complications profondes de l'histoire, une famille spirituelle“ [9]). „Der Mensch ist nicht Sklave seiner Rasse, seiner Sprache, nicht des Laufs seiner Flüsse und nicht der Ketten der Gebirge“. „Une grande agrégation d'hommes, saine d'esprit et chaude de coeur, crée une conscience morale qui s'appelle une nation“ [10]). Und das Gestaltungsprinzip dieser Gemeinschaft ist „le désire de vivre ensemble“ [11]). Das ist der Begriff der Kulturnation, wie ihn dann Meinecke [12]) in der deutschen Wissenschaft ausgeprägt hat und wie ihn Spann vertritt, wenn er sagt, „daß Volkstum nur in der Gemeinschaft geistiger Inhalte ... bestehen kann“ und „den Kern und das Wesen der völkischen Gemeinschaft bilden die Kulturgemeinschaften [13]).

Demgegenüber steht die völkische Idee des Nationalsozialismus mit ihrem umfassenderen und wertbetonten Volksbegriff. So ist das Volk weder eine Summe objektiver Erscheinungen noch ausschließlich eine geistige Gemeinschaft. Grundlage des Volkes ist

---

[7]) vgl. bei Kleeberg, Nationalitätenstatistik, S. 14.
[8]) vgl. Neumann, a. a. O., S. 63.
[9]) Rénan, Qu'est ce qu une Nation? S. 25.
[10]) Rénan, a. a. O., S. 29.
[11]) Rénan, a. a. O., S. 26.
[12]) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 1 f.
[13]) Spann, Gesellschaftslehre, S. 465.

„eine geschichtlich gewordene Blutsgemeinschaft“ [14]). Diese rassische Gemeinschaft bedingt eine rassisch bestimmte gemeinsame Kultur. Außer dieser blutbestimmten Grundlage wirken auf die Gestaltung des Volkes oder ergeben sich aus ihr Landschaft, Sprache, Gebräuche und Religion. Vor allem aber ist diese Blutsgemeinschaft durch eine gemeinsame Geschichte und durch ein von allen diesen verschiedenen Elementen geformtes und ständig erneuertes Zusammengehörigkeitsgefühl und Gemeinschaftsbewußtsein verkettet [15]). So ist Volk die Verkörperung einer Unzahl unlösbar miteinander verbundener, gegenseitig bedingter und mit einander verflochtener Teilfaktoren, die alle ausgerichtet sind durch die Gemeinsamkeit der rassischen Grundlage.

Am Schluß dieses Abschnittes ist noch zu betrachten, worin die Eigenart der Volksgruppe, wie sie anfangs bestimmt wurde, besteht. Das Volk kennt keine Beschränkung auf einen abgegrenzten Raum, etwa den Staatsraum. So sehen wir einen großen Teil des deutschen Volkes außerhalb der Reichsgrenzen über die Welt verstreut, ohne daß diese damit aus dem deutschen Volksverband gelöst würden. Dieselbe Anschauung spricht aus den Worten des Vorsitzenden des Organisationsrates der Auslandspolen Raczkiewiecz in seiner Begrüßungsrede auf dem Auslandspolenkongreß 1934 in Warschau: „Dort, wo Polen sind, lebt Polen“ [16]). Eine Volksgruppe dagegen ist notwendig auf ein Staatsgebiet beschränkt. Umfaßt nun die Volksgruppe alle auf diesem Staatsgebiet wohnenden Volkszugehörigen? Das geltende Recht und durchweg auch die Theorie rechnen zu einer Volksgruppe nur die Staatsangehörigen. Schon Herrnritt [17]) sprach von einer „Gruppe in der Staatsbevölkerung“, und Gerber stellt fest: „Minderheit ist

---

[14]) Stuckart-Globke, Kommentar, S. 2.

[15]) Reichsminister Frick („Rassenpolitik des Dritten Reiches“, in Ztschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 3. Jg. 1936, S. 2) hat dieses Wesen des Volkes folgendermaßen gekennzeichnet: „Die in größeren Staaten zusammengeschlossenen artverwandten Rassen und Mischrassen aus ihnen gleichen sich unter der Führung der vorherrschenden Rasse auf der Grundlage gleicher Sprache, gleicher geschichtlicher Entwicklung, gleicher Sitten und gleicher Kultur im Laufe der Zeit weitgehend einander an, bilden ein geschlossenes Ganzes mit einheitlicher geistig-seelischer Haltung, gestalten ein eigenes Volkstum. Und alle jene, die dem gleichen Volkstum innerlich angehören und es nach außen bekennen, sind Volksgenossen, bilden eine Volksgemeinschaft, sind ein Volk.“

[16]) Wiese, Auslandsdeutsche Erneuerung, S. 72 Anm.

[17]) Herrnritt, I, Nationalität und Recht, S. 22.

in einem Staatszusammenhange der Inbegriff derjenigen Staatsbürger, welche . . ."[18]).

Dabei taucht die weitere Frage auf, wie und von wem wird das Vorhandensein einer solchen Volksgruppe, Minderheit usw. in einem Staate festgestellt.

In der Methode der Feststellung der Volksgruppeneigenschaft können wir zwei große Richtungen unterscheiden. Die eine verlangt das Vorhandensein einzelner oder mehrerer vorwiegend „objektiver" Unterscheidungsmerkmale, die andere stellt es allein auf den „Minderheitswillen" ab. Nach Herrnritt hat die Ethnographie festzustellen, welche Volksstämme einen Staat bewohnen. „Auch die Statistik kann wesentliche Dienste leisten, indem sie durch Feststellung der innerhalb des Staatsgebietes gebrauchten Sprachen den Schluß auf die dasselbe bewohnenden Volksstämme ermöglicht. Die Frage, ob gegebenenfalls das Vorhandensein einer Stammessprache oder eines bloßen Dialektes anzunehmen ist, muß die Linguistik lösen". Auf alle diese Ergebnisse muß die Rechtspraxis zurückgreifen[19]). Weiterhin sei Voraussetzung für das Vorhandensein von Volksstämmen ein dauernder Wohnsitz. Ein nur vorübergehender Aufenthalt, etwa aus Erwerbsgründen, in einer Gegend sei nicht ausreichend und zudem müsse ein natürlicher Zusammenhang unter der betreffenden Bevölkerungsgruppe bestehen[20]). Wesentlich ist ihm das Vorhandensein einer sprachlich geschiedenen Gruppe[21]). Auch Fouques-Duparc hält die eigene Sprache für das sicherste Kennzeichen einer Minderheit[22]). Wyszewianski lehnt jedoch mit Recht „die Definition der Nationalität als eine sprachlich geschiedene Bevölkerungsgruppe"[23]) ab, da mit der sprachlichen Eigenart noch nichts über das Volkstum einer Gruppe gesagt ist. Bei der Betrachtung der Rechtssprechung des österr. Reichsgerichts entwickelt Madeyski vier wesentliche Elemente, von

---

[18]) Gerber I, Minderheitenprobleme, S. 39; anderer Ansicht u. a. Balogh, Der internat. Schutz . . ., S. 63 ff.; der den Begriff der Minderheit auch auf nicht staatsangehörige Einwohner abweichender Rasse etc. anwenden will.

[19]) Herrnritt I, a. a. O., S. 70.

[20]) Herrnritt I, a. a. O., S. 70/71.

[21]) Herrnritt I, a. a. O., S. 24.

[22]) Fouque-Duparc, La Protection des Minorités de Race, S. 19.

[23]) Wyszewianski, Über die formalrechtliche Behandlung der Nationalitäten . . ., S. 8; ähnlich auch Verdroß, Völkerrecht, S. 227, und Visscher, Unité d état . . ., S. 331 f., der mit Recht feststellt: „La seule existence de certaines oppositions linguistiques . . . n' est aucunement suffisante pour constituer une minorité".

deren Vorhandensein die Existenz eines Volksstammes abhängig sei. Es sind das:

„1. Die Eigenschaft einer Stammesgemeinschaft, d. h. einer durch geschichtliche Stammesentwicklung gewordenen sozialen Gemeinschaft;
2. eigene Muttersprache, sei es Volks-, sei es Schrift- und Kultursprache;
3. eigenartiges Gepräge der geistigen und materiellen Kultur (niederen oder höheren Grades), das im Privat-, Familien- und öffentlichen Leben (in Sitten, Gebräuchen, Tracht, Tanz, Gesang, Kunst, Poesie, Literatur, Wissenschaft, Rechtsinstitutionen, wirtschaftlichen Einrichtungen u. dgl.) zutage tritt;
4. das gemeinsame Bewußtsein der Zusammengehörigkeit an die Stammesgemeinschaft (nationales Gesamtbewußtsein), sowie der gemeinsame Wille der Selbsterhaltung und Selbstentwicklung der Stammesgemeinschaft (nationaler Gesamtwille), welche in einer diese Zwecke verfolgenden Gesamttätigkeit zum Ausdruck gelangen[24]).

In den angeführten Meinungen spielte das Willenselement oder Volksbewußtsein bereits eine Rolle. Nur Herrnritt[25]) hält dies Moment für völlig bedeutungslos, er erwähnt es gar nicht. Darum hält Madeyski dieser Auffassung mit Recht entgegen, daß sie „zu der Consequenz führe, daß einer sprachlich geschiedenen Gruppe innerhalb der Staatsbevölkerung, welche sich des Nationalbewußtseins offenkundig entäußert und zum Zwecke der sozialen Tätigkeit die Entwurzelung des Nationalgefühls und ausschließliche Pflege des Staatsgefühles gesetzt hat, die Eigenschaft einer Nationalität, die sie nicht besitzt, . . . zuerkannt werden müßte“[26]). Wenn man wie Herrnritt als das Gestaltungsprinzip einer völkischen Gemeinschaft einzig die Sprachgemeinschaft ansieht, dann muß auch die Frage eine besondere Bedeutung erhalten, wann eine Sprache und wann nur ein Dialekt vorhanden ist, d. h. wo die sprachliche Eigenart so stark ist, daß sie als Ausdruck eines eigenen Volkstums gelten kann und mit weiteren Volkstumseigenarten zusammentrifft.

Während in den bisher angeführten Meinungen die sogenannten „objektiven“ Elemente im Vordergrund standen, finden wir auch die Ansicht vertreten, daß das Vorhandensein einer Volks-

[24]) Madeyski, a. a. O., S. 16 ff.
[25]) Herrnritt I, a. a. O., S. 70/71.
[26]) Madeyski, a. a. O., S. 18.

gruppe vorwiegend oder ausschließlich aus dem Vorhandensein des Volksbewußtseins oder Gemeinschaftswillen der Gruppe zu schliessen sei. So sind nach Edmund Schmid Nationale Minderheiten „dem Staatsverbande angehörige Personengruppen, die ihrer Volkseigenart und ihrem Willen nach nicht dem im Staate vorherrschenden Volke angehören“ [27]). Mit dieser Definition nähert er sich der Ansicht, nach der allein subjektive Momente maßgeblich sind, denn diese „Volkseigenart“ ist etwas durchaus objektives, allerdings getragen und gestaltet von einem völkischen Willen, es ist das Volkstum.

An diesem Beispiel ist schon die Fragwürdigkeit der Terminologie von den „objektiven und subjektiven Elementen“ berührt, auf die später noch einzugehen sein wird. Wenn Gerber sagt, „Minderheit ist in einem Staatszusammenhange der Inbegriff derjenigen Staatsbürger, welche in ihrem Volksbewußtsein abweichen von dem Volkstum des als national führend bewußten und bewährten und deswegen bestimmenden Teiles der Staatsbürgerschaft“ [28]), so zeigt ein Blick auf die vorhandenen Volksgruppen, daß in vielen Fällen gerade sie die Bewährung und damit auch das Recht dieses „Staatsvolkes“ zur Führung leugnen. Der Ausdruck Volksbewußtsein dürfte sich mit dem von Mintz [29]) formulierten „nationalen Eigenwillen“ wesentlich decken und nicht einzig ein Willensmoment bedeuten, sondern auch eine zu pflegende Eigenart zur Voraussetzung haben. Bedenklich dagegen erscheint Gerber's Formulierung, wenn er die Volksgruppe („nationale Minderheit“) für nicht gleichwertig hält mit dem herrschenden Volke, wenn ihr Volkstum dem des anderen nicht gleich wertvoll erscheint. Ebenso dürfte es verfehlt sein, mit Erler [30]) als das Organisationsprinzip der nationalen Minderheit das Minderberechtigungsgefühl ihrer Angehörigen zu betrachten. Außerdem müßte im Falle eines nationalen Ausgleichs zwischen den Volksgruppen (im Nationalitätenstaat) oder zwischen Volksgruppe und herrschendem Volk, diese nationale Minderheit, da keine Minderberechtigung mehr vorliegt, zu bestehen aufgehört haben [31]). Auf diesen Irrweg kommt man aber nicht, wenn man von der Tatsache der Volksgruppe mit ihren

[27]) Edm. Schmid, Wie können Nationale Minderheiten geschützt werden? S. 11.

[28]) Gerber I, a. a. O., S. 39.

[29]) Mintz, Die nationale Autonomie . . ., S. 44.

[30]) Erler, Das Recht der nat. Minderheiten, S. 39 u. 43 f.

[31]) Erler, a. a. O., S. 45, meint, man könne in einem solchen Falle höchstens noch von „nationalen Gruppen“ reden.

nicht nur rein willensmäßigen Grundlagen ausgeht. Völlig wertlos ist die von Esser[32]) gegebene Auslegung, wonach „nationale Minderheit ist, wer sich als solche bestimmt oder" (nicht: und) „von anderen als solche angesehen wird". Danach könnte also eine Volksgruppe auch gegen den Willen ihrer eigenen Angehörigen geschaffen werden. Esser wollte mit dieser Formulierung die vom Genfer Nationalitätenkongreß 1926 abgelehnte Volksgruppeneigenschaft der Friesen beweisen. Aber auch die erste Alternative seiner These, „Minderheit ist, wer will" ist abzulehnen, da sie der Eigenart der völkischen Gemeinschaft in keiner Weise gerecht werden kann.

Neben den verschiedenen Momenten, die als mögliche Gestaltungsprinzipien für eine Volksgruppe angesehen werden, erscheinen noch andere Voraussetzungen, unabhängig von der Art der oben gezeigten Grundlagen als wesentlich für die rechtliche Anerkennung einer Volksgruppe. Schon Eötvös[33]) wollte die Gebiete der einzelnen Nationalitäten möglichst territorial abgrenzen, um ihnen eine gesonderte Rechtsstellung gewähren zu können. So ist auch heute in einigen Staaten die Ausübung einzelner aus der Volkszugehörigkeit entspringender Rechte von einem bestimmten Anteil an der Gesamtbevölkerung abhängig, z. B. wurden in der Tschecho-Slowakei und Polen mindestens 20% der Einwohner des betreffenden Bezirks gefordert. Und ebenso enthielt das altösterreichische Nationalitätenrecht als Voraussetzung für die Geltendmachung nationaler Rechte die Landesüblichkeit der Sprache des betreffenden Volksstammes[34]); das hatte zur Folge, daß die Anwendung jenes Art. XIX von 1867 „eine Verwurzelung der entsprechenden Menschengruppe mit dem Boden voraussetzt, ein gewisses Maß von geschlossener Siedlung"[35]). Auch Gerber[36]) verlangt eine territoriale Bindung an die von solchen Gruppen „bewohnten Landesteile". Wesentlicher sei aber noch der Gemeinschaftszusammenhang. Er lehnt darum die Volksgruppeneigenschaft der Polen in Westdeutschland ab, da sie gerade nicht nur „außerhalb der von ihren Volksgenossen bewohnten Gebiete, sondern auch außerhalb ihres Gemeinschaftszusammenhanges" leben[37]). Auch der ehemalige polnische Außenminister Wasilewski

[32]) Esser, Nach der Genfer Tagung, in Kulturwehr 1926, S. 1.
[33]) Eötvös I, Die Nationalitätenfrage, S. 100.
[34]) vgl. Gürke, bei Hugelmann, a. a. O., S. 431.
[35]) Hugelmann, a. a. O., S. 91 f.
[36]) Gerber II, Minderheitenrecht im Deutschen Reich, S. 52.
[37]) Gerber, a. a. O.

fordert als Kennzeichen einer nationalen Gemeinschaft, daß sie in geschlossener Masse ein umfangreiches Gebiet bewohnt[38]). In Estland dagegen wird zur rechtlichen Anerkennung einer Volksgruppe eine Mindestzahl von Angehörigen verlangt. § 8 des Autonomiegesetzes vom 5. II. 1925[39]) bestimmt, daß außer den aufgezählten Gruppen „Minoritäten, deren Kopfzahl nicht kleiner als 3 000 ist", als Minoritäten im Rechtsinne betrachtet werden. Die gleiche Zahl von Volkszugehörigen verlangt auch der europäische Nationalitätenkongreß[40]) als Mindestzahl zur Anerkennung einer Gruppe. Ebenso ist nach Plettner eine nationale Gemeinschaft vorhanden, wenn außer dem Willen der Angehörigen zur Bildung einer solchen, als „objektives Merkmal eine gewisse Mindestkopfzahl erreicht wurde"[41]).

Wichtiger noch als die Bestimmung der sachlichen Merkmale einer Volksgruppe ist die Frage, wer über das Vorhandensein einer Volksgruppe in einem Staate zu entscheiden hat.

Am einfachsten und natürlichsten erscheint es, die Regelung dieser Frage der staatlichen Gesetzgebung zu überlassen. Dagegen erheben sich aber starke Bedenken, wenn man die Praxis der einzelnen Staaten in dieser Frage betrachtet. In den meisten Fällen findet man sie unzulänglich behandelt, was auf die verschiedensten Gründe zurückzuführen ist. So ist in manchen Fällen die Besorgnis vor einer Erschwerung der Verwaltung für die Behandlung dieser Frage ausschlaggebend, in anderen Fällen befürchtet das vorherrschende Volk durch eine Anerkennung der tatsächlichen Lage einen Verlust an nationalem Prestige.

Soll aber diese Bestimmung völlig in der Hand der betroffenen Gruppen liegen, wie Esser in den oben angeführten Forderungen es verlangt? Mandelstam[42]) lehnt diese Forderung ab. Es könne nicht jeder Gruppe in einem Staat das Recht gewährt werden, sich nach eigenem Willen den Charakter einer Minderheit beizulegen. Denn man müsse immer mit der Möglichkeit von Mißbräuchen durch unverantwortliche Elemente rechnen, die die Stellung einer Minderheit nur zu erlangen suchten, um Unruhen zu stiften und den Staat zu schwächen. Darum verlangt er, daß das Vorhanden-

---

[38]) vgl. Chodzidlo, Das Minderheitenproblem in der polnischen Rechtsauffassung, S. 147.
[39]) Kraus, Recht der Minderheiten, S. 191 ff.
[40]) Europäischer Nationalitätenkongreß 1926, Sitzungsbericht.
[41]) Plettner, Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten, S. 69.
[42]) Mandelstam, La Protection Intern. des Minorités, S. 30.

sein einer Volksgruppe weder durch deren eigene Erklärung noch von Staats wegen festzustellen sei, sondern objektiv durch eine internationale Instanz [43]). Die gleiche Forderung erhebt auch Wolzendorf [44]). Laun glaubt eine einen Bestandteil des Völkerrechts bildende „Liste der anerkannten Nationalitäten" nach dem Enumerationsprinzip aufstellen zu können. Er zieht zum Vergleich die Liste der Völkerbundsmitglieder heran [45]). Allerdings hat er diese Ansicht 1923 geäußert, nach der Entwicklung des Völkerbundes und des internationalen Minderheitenschutzes bis heute dürfte jedoch ein derartiger Vorschlag wohl nicht mehr ernstlich in Frage kommen. Es ist heute undenkbar, welche Institution diese „Instance objective, placée au dessus et des Etats et des minorités" Mandelstam's [46]) sein könnte.

Wie ist diese Frage in der Praxis behandelt worden? Die Gesetzgebung im alten Österreich hat nicht zu ihr Stellung genommen. Der berühmte Artikel XIX sprach nur von „allen Volksstämmen", ohne anzugeben, welche das seien. Es war Aufgabe der Rechtsprechung des Reichsgerichts (R.G.) und des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) im Einzelfalle dazu Stellung zu nehmen, ob es sich um einen Volksstamm handle oder nicht. Das R.G. hat zu diesem Zwecke die oben schon angeführten Definitionen des Volksstammes entwickelt und zu seinen Entscheidungen benutzt. In Belgien, der Schweiz und Luxemburg finden wir zu dieser Zeit das Enumerationsprinzip [47]).

Die Minderheitenschutzverträge von 1919 haben zu dieser Frage keine Stellung genommen, dagegen sind in verschiedenen bilateralen Schutzverträgen die berechtigten Volksgruppen aufgezählt. Während in Preußen die Staatsgesetzgebung für die beiden Gruppen (Polen und Dänen) getrennt ist, finden wir im Staats- und Verwaltungsrecht der meisten Staaten überhaupt keine Bestimmung der anerkannten Volksgruppen. Anders dagegen in Estland. Der oben schon erwähnte § 8 des Autonomiegesetzes zählt die Minoritäten teils auf, wie das deutsche, russische und schwedische Volk, andernteils läßt er aber noch die Bildung weiterer anerkannter Gruppen nur unter der Voraussetzung der Mindestkopfzahl zu. Eine derartige Regelung erscheint als die zweckmäßigste und in

---

[43]) a. a. O.
[44]) Wolzendorf, Grundgedanken des Rechts d. nat. Minderheiten, S. 23/24.
[45]) Laun I, Die Volkszugehörigkeit..., S. 271.
[46]) Mandelstam, a. a. O., S. 29/30.
[47]) Herrnritt I, a. a. O., S. 73.

alien Staaten durchführbar. Ein Staat, der seine nationalen Verhältnisse staatsrechtlich gestaltet, wird dabei immer eine oder mehrere Volksgruppen von vornherein berücksichtigen wollen. Diese könnten dann aufgezählt werden. Wie hoch die Mindestzahl für die Organisation einer derartigen Gruppe und einer sich erst später konstituierenden im Einzelfalle zu sein hat, kann sich nur nach den speziellen Verhältnissen in diesem Falle richten. Es muß aber gefordert werden, daß diese Zahl nicht zu hoch angesetzt wird, um damit nicht von vornherein bestimmte Gruppen auszuschließen. Es wäre ja auch denkbar, daß diese Grundzahl für einen bestimmten größeren Verwaltungsbezirk und dann dessen Größe entsprechend angesetzt würde. Als unterste Grenze ist die Kopfzahl anzusehen, die zur Durchführung einer wirkungsvollen Eigenverwaltung einer Gruppe ausreicht, das aber wird sich im Einzelfalle nach der sozialen und kulturellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Bevölkerung berechnen müssen. Eine erheblich niedrigere Kopfzahl als in der estländischen Regelung dürfte kaum in Frage kommen.

Damit ist aber auch gleichzeitig die Frage gelöst, wodurch eine Volksgruppe rechtlich gebildet wird. Für die Lösung dieser Rechtsfrage können die soziologischen Elemente nicht allein maßgebend sein, denn dafür sind vor allem rechtliche Gesichtspunkte zu beachten.

Wenn eine Bevölkerungsgruppe rechtlich als Volksgruppe anerkannt sein will, dazu eine bestimmte Mindestzahl von Volksgenossen aufweisen muß und damit auch erhebliche Belastungen aller Art auf sich zu nehmen bereit ist, dann müssen doch wohl Mandelstam's oben angeführte Bedenken, die Entscheidung der Gruppe zu überlassen, unerheblich sein. Denn die Gefahr von Mißbräuchen dürfte damit ziemlich ausgeschlossen sein.

Aus all diesem ergibt sich also: Es ist zu unterscheiden zwischen der Volksgruppe im soziologischen und im Rechtssinne. Volksgruppe im soziologischen Sinne ist eine Bevölkerungsgruppe, die, sei es als Teil eines größeren Volkes, sei es aber auch als ein eigener geschlossener Volkskörper mit anderen solchen Volksgruppen (Nationalitätenstaat) oder mit einem herrschenden Volke einen gemeinsamen Staat bildet. Volksgruppe im Rechtssinne ist eine durch die Rechtsordnung als solche anerkannte Bevölkerungsgruppe, die gleichzeitig eine Volksgruppe im soziologischen Sinne darstellt. Es ist das natürliche Ziel jeder soziologischen Volksgruppe auch die Rechtsstellung einer Volksgruppe zu erlangen.

B. Zweck und Bedeutung der Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit.

Es hieße die Vielfalt von Lebenserscheinungen verkennen, wollte man mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit, Normen aufstellen, die die Stellung der verschiedenen Volksgruppen unter völlig anders gearteten Verhältnissen in den einzelnen Ländern in gleicher Weise regeln sollten. Das Eingehen auf die Einzelerscheinungen ist, wie Bleyer[1]) mit Recht sagt, Sache der Minderheitenpolitik. „Sie muß vor allem mit dem realen Leben, mit den Traditionen, mit tausend und abertausend Gegebenheiten und Bedürfnissen, die überall nach Form und Inhalt in ihrer Tatsächlichkeit und Gefühlsstimmung anders geformt sind, sorgfältig rechnen und sie im Bewußtsein schwerer Verantwortung abwägen“[2]). Das hindert aber nicht, daß der Wissenschaft die Aufgabe bleibt, die Grundsätze herauszuarbeiten, die von der Praxis zu sachgemäßen Lösungen benötigt werden.

Wenn in den folgenden Abschnitten die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit im historischen und geltenden Recht behandelt werden soll, so braucht darum nicht darauf verzichtet zu werden, aus den Ergebnissen allgemeine Grundsätze für die Behandlung dieser Frage zu folgern. Es wäre aber falsch, aus irgendeiner Ideologie heraus allgemeine Normen auszuarbeiten und festzulegen, wie das etwa in der Zeit vor und während der Friedensvertragsverhandlungen von 1919 in der Form von Vertragsentwürfen von verschiedener Seite unternommen wurde. „Bei Fremdnationalen wird man nicht mit einer Rechtsform das Auslangen finden, vielmehr muß sich die Art der Rücksichtnahme auf die fremde Kultur nach deren Lebensfähigkeit und Leistungswillen richten[3]). Darum ist es unsinnig, wie es heute manchmal geschieht, etwa zu behaupten, das einzige Mittel zur Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit

[1]) Bleyer, In N. u. S., Jg. 3, S. 290.
[2]) a. a. O.
[3]) Gürke, a. a. O., S. 24.

sei der Nationalkataster. Vielmehr sind bei der Betrachtung dieser Frage verschiedene Punkte zu berücksichtigen; die bedeutungsvollsten seien im folgenden kurz berührt. Zunächst ist das geltende Recht und die augenblickliche Lage zu betrachten.

In diesem Zusammenhang ist vielfach diese Teilfrage nicht geregelt. Bei Forderungen zur Regelung dieser Frage ist aber vor allem zu berücksichtigen, wie die gesammte Rechtsstellung der Volksgruppe gestaltet ist. Es erscheint unnötig, z. B. für die sich aus einem der sogenannten allgemeinen Minderheitenschutzverträge ergebende Rechtslage die Errichtung eines Nationalkatasters zu verlangen. Denn das Ergebnis einer solchen Regelung müßte sein, daß das Recht der Volksgruppe sich nahezu in dem Katasterrecht erschöpfe. So sieht Erler[4]), wenn sich das „Minderheitenrecht" etwa nur mit dem Schulrecht befaßt, kein Interesse des betreffenden Staates an der Volkszugehörigkeitsbestimmung der Kinder. „Allein die Annahme, daß ein großer Schaden für den Staat aus einer falschen Bestimmung der Voraussetzungen der Minderheitszugehörigkeit angesichts des verschwindenden Umfanges minderheitlicher Berechtigungen nicht entstehen kann, mag bewirkt haben, daß die Mehrzahl der Staaten der Frage der haltbaren Abgrenzung der Mehrheits- und Minderheitsangehörigen kein irgendwie ausreichendes Interesse entgegengebracht hat"[5]). So haben sich viele Staaten beschränkt — allerdings meist unzureichend —, nur die Frage zu regeln, welche Kinder einer Volksgruppe zuzurechnen sind. Wenn sich der Umfang der nationalen Rechte im Schulrecht erschöpft und hier die Volkszugehörigkeitsbestimmung zufriedenstellend geregelt ist, ist für d i e s e Rechtsstellung keine weitergehende Zugehörigkeitsregelung notwendig. Und im Gewähren dieser Rechte erschöpfen sich doch nahezu die allgemeinen Minderheitenverträge. Mit Ausnahme der unzulänglichen Behandlung der Sprachenfrage, sprechen die Verträge doch nur von der Gleichberechtigung der Minderheitszugehörigen, und verbieten gerade damit eine nationale Aussonderung. Denn unter dieser Gleichberechtigung ist ja nicht das gleiche Recht auf Berücksichtigung der Volkseigenart von den Verpflichteten verstanden worden, sondern nur das Verbot der verschiedenen Behandlung wegen verschiedener Volkszugehörigkeit. Eine rechtliche Sonderung nach der Volkszugehörigkeit erschien somit unnötig. In den vielen

[4]) Erler, a. a. O., S. 33/34.
[5]) Erler, a. a. O.

Fällen der tatsächlichen Sonderbehandlung der verschiedenen Volkszugehörigen durch die Staatsorgane — etwa bei der Agrarreform — bereitete die Volkszugehörigkeitsfeststellung offenbar keine Schwierigkeit. In diesen Fällen fand also tatsächlich auch eine Volkszugehörigkeitsfeststellung statt, diese stützte sich gerade nicht auf eine Rechtsgrundlage, sondern erfolgte nach politischen Gesichtspunkten. Der Öffentlichkeit gegenüber bestritt man jedoch aufs Entschiedenste, sich bei solchen Anlässen überhaupt von volkspolitischen Erwägungen beeinflussen zu lassen.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse, wenn eine lebenskräftige Volksgruppe es verstanden hatte, sich den Raum ihres Eigenlebens zu erweitern und vielleicht auch eine umfangreichere Rechtsstellung zu erlangen. In diesem Falle steigerte sich damit auch das Bedürfnis nach einer exakten rechtlichen Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit. Erreicht z. B. eine Gruppe die Übertragung der Selbstverwaltung für einen bestimmten Bereich, so entsteht damit die Notwendigkeit einer scharfen Abgrenzung und Erfassung der Volkszugehörigen. Auch sind diese selbst ja nur auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe zur Teilnahme an dieser Verwaltung berechtigt. Eine Gruppe dagegen, die sich zu schwach für die Übernahme irgend einer Form von Selbstverwaltung fühlt, in den notwendig etwas starren Rahmen des Nationalkatasters hineinzuzwängen, wäre sicher nicht angebracht und auch völlig unnötig. Zwar haben auch ihre Volksgenossen den Wunsch, ihre nationalen Eigenheiten in einem bestimmten Umfange zu pflegen, für sie bestimmte Schulen in ihrer Sprache mit einem gewissen Einfluß auf die Unterrichtsgestaltung zu haben und ihre Nachkommen darin zu erhalten. In diesem Falle müßten ebenfalls Bestimmungen über die Regelung der Volkszugehörigkeit geschaffen werden, man würde hier aber mit erheblich unkomplizierteren Verfahren auskommen können.

Es läßt sich somit zusammenfassend sagen: Die rechtliche Fixierung der Volksgruppenzugehörigkeit ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme völkischer Rechte. Da der Umfang der völkischen Rechte im Verhältnis zur Stärke des Volksbewußtseins und der völkischen Lebenskraft einer Gruppe stehen soll, so ist auch die Regelung der Volksgruppenzugehörigkeitsfeststellung jeweils diesem Rechtsumfang anzupassen.

C. Die Methoden der Bestimmung der Volkszugehörigkeit.

Allgemeines.

Vor einer Untersuchung der Behandlung der Volkszugehörigkeitsbestimmung im historischen und geltenden Recht ist es nötig, die Behandlung dieser Frage in der Wissenschaft und die dort gefundenen Methoden zu betrachten. Haben doch in vielen Fällen diese Untersuchungen der Praxis von Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Vorbild gedient.

Da die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe Rechte begründen, der betreffenden Gruppe eine fest umrissene besondere Rechtsstellung einräumen soll, kraft deren sie sich erst am öffentlichen völkischen Leben beteiligen kann, muß die Feststellung der Zugehörigkeit erschöpfend geregelt sein. „Als nachdrücklichste Forderung der Wissenschaft muß aufgestellt werden, daß jeweils dasjenige Merkmal klar ausgedrückt werde, nach dem die Volkszugehörigkeit im einzelnen Falle bestimmt wird“ [1]). So ergibt sich die Frage nach dem rechtlich relevanten Merkmal und der Art seiner Anwendung. Es erscheint unschwer, wenn man den gewonnenen Volks- bzw. Volksgruppenbegriff zu Grunde legt, daraus abzuleiten, wodurch sich die Zugehörigkeit des Einzelnen zu dieser Gemeinschaft ausdrückt. Auf diesem Wege gelangen wir aber nur zu der soziologischen Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit, die rechtliche ist nach besonderen zweckgemäßen Gesichtspunkten zu suchen. Die Ergebnisse der Soziologie und Volkstheorie sind dabei zu Grunde zu legen, aber die rechtliche Abgrenzung kann sich mit der Übernahme der soziologischen Ergebnisse nicht begnügen. Das rechtliche Merkmal muß so beschaffen sein, daß es auch praktisch verwertbar ist. Die soziologische Feststellung wird dagegen meist recht umfangreich und schwierig sein, sodaß ihre Anwendung in

[1]) Winkler, Die Bedeutung der Statistik ..., S. 22.

der Verwaltungspraxis — von der technischen Durchführbarkeit ganz abgesehen — oft größte Verwirrung bedeuten würde und nicht zu einer geordneten, der Bedeutung der Feststellung entsprechenden Lösung führen könnte. Das gilt besonders für die sehr schwer zu bestimmenden Grenzfälle, wie bei Nachkommen von Eltern verschiedenen Volkstums und allen Personen ohne offenkundiges Volkstum. Török [2]) hält die Volkszugehörigkeit überhaupt „nur in Grenzfällen" für ein Problem, dagegen sei sie im allgemeinen unwichtig. Dies Problem sei keine „natürliche Begleiterscheinung des Minderheitendaseins". Im politischen Kampf und in der wissenschaftlichen Diskussion sei diese Frage nur in den Vordergrund gestellt worden. Außerdem wollten gewisse Staaten künstlich „Grenzfälle schaffen", weil sie durch deren Lösung Vorteile gewinnen zu können glaubten. Darunter falle auch die in manchen Nachfolgestaaten geübte Namensanalyse, durch die Angehörige einer Volksgruppe gegen ihren Willen zum Mehrheitsvolk gerechnet werden sollten. Es könne aber in den allermeisten Fällen keine Schwierigkeiten bereiten, die Volksgruppenzugehörigkeit festzustellen, wenn in diesen Staaten die Feststellung sachlich gehandhabt würde und nicht in der Absicht, „Probleme heraufzubeschwören".

So leicht, wie Török es darstellt, ist die Bestimmung der Volkszugehörigkeit jedoch nur, wenn ein rechtlich relevantes Merkmal vorhanden ist, zumal die „Grenzfälle" viel häufiger sind, als er annimmt. Die Häufigkeit völkischer Mischlinge, besonders in völkisch gemischten Gebieten und die Volkszugehörigkeit dieser Menschen in der Praxis ist noch nicht eingehend behandelt und darum nicht völlig zu übersehen. Nach manchen Anzeichen ist die Zahl viel größer, als man gemeinhin annimmt. So hat man in Estland die Volkszugehörigkeit von den Eltern der Kinder, die deutsche Schulen besuchen, festgestellt. Von 2 142 Familien waren in 841 Fällen beide Ehegatten deutscher Volkszugehörigkeit, in 851 Fällen der eine Ehegatte deutsch, der andere andersvölkisch, in 420 Fällen beide nicht deutsch aber auch nicht rein estnisch. Weiterhin hat man festgestellt, daß rund 70 % der Kinder aus völkisch gemischten Ehen bei Erreichung des 18. Lebensjahres sich ins Kataster A eintragen ließen. Diese Zahlen lassen erkennen, daß die Volkszugehörigkeit der Abkömmlinge aus völkischen Mischehen ein viel umfangreicheres Problem darstellt, als man gemeinhin annimmt [3]).

[2]) Török, N. u. S., Jg. 6, S. 708/09.
[3]) N. u. S., Jg. 6, S. 363.

Diese Erfordernisse sind bisher in der Literatur nicht ausreichend beachtet worden. Meist glaubte man, die aus einer bestimmten Anschauung gewonnenen soziologischen Erkenntnisse unverändert in die rechtliche Betrachtung übernehmen zu können. So finden wir je nach der Vorstellung über das Wesen einer völkischen Gemeinschaft eine Unzahl von Lösungsversuchen. Dazu kommt noch die jeweilige Eigenart des Wissenschaftszweiges, wie Statistik, Volkskunde und Recht, die in ihrer Betrachtung dieser Frage naturgemäß zu verschiedenen Feststellungen kommen.

In diesem Abschnitt bleibt noch darauf einzugehen, wie die rechtliche Bestimmung zu erfolgen hat. Dabei ist wieder zu trennen nach dem Zweck der Feststellung. Wie oben schon gezeigt, ist ein anderes Verfahren einzuschlagen, wenn es sich um die Feststellung des zur Inanspruchnahme bestimmter gewährleisteter Teilrechte Berechtigten oder um die gesamte Rechtsstellung einer rechtlich als organisierte Gemeinschaft anerkannten Volksgruppe handelt. Der körperschaftlichen Organisation als Träger einer gewissen Autonomie dient zur Abgrenzung, wie schon oben gezeigt, das Nationalkatastersystem. Dies ist die Forderung fast aller bedeutenden Volksgruppen [4]) und soll in einem eigenen Abschnitt behandelt werden. Da dies System aber nicht allen Volksgruppen erwünscht ist und es nicht angebracht erscheint, eine Gruppe in diese Organisationsform gegen ihren ausdrücklichen Willen zu zwingen, bleibt für diese Gemeinschaften nur die Möglichkeit der Gewährung von Einzelrechten an die ein solches Recht verlangenden Volkszugehörigen. Auch in diesem Falle entspricht aber die Berechtigung nur der Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe, nicht wie Herrnritt meint, einem persönlichen „Status im juristischen Sinne [5]). Denn nicht ein „subjektives" Recht liberaler Auffassung ist der Berechtigungsgrund, sondern die Rechtsstellung des einzelnen Volkszugehörigen ergibt sich nur aus dem Recht der Volksgruppe auf ihre Volksgenossen. Denn notwendige Voraussetzung eines Volkstums ist eine Gemeinschaft von Volksgenossen, die ihre Lebensform ihrer eigenen Art gemäß gestaltet. Dieser Tatsachenlage entspricht naturgemäß der Wille zu ihrer rechtlichen Anerkennung, zur rechtlichen Organisierung der Gruppe. Diese Bindung des Einzelnen ist doch wesentlich anders, als die einen solchen „Status" begründende. Herrnritt[6]) definiert dabei den Status: „Unter einem solchen wird die

[4]) Europäischer Nationalitätenkongreß, vgl. bes. 1925.
[5]) Herrnritt I, a. a. O., S. 77.
[6]) Herrnritt I, a. a. O.

Angehörigkeit zu einem Kreise von Personen verstanden, insofern sich aus derselben Rechte ergeben können". Die Volkszugehörigkeit ist aber doch etwas anderes als etwa Großjährigkeit, Vaterschaft, was Renner, der auch vom nationalen Statuts spricht,[7] als Beispiele des Status vergleichsweise anführt. Und doch wird es nötig sein, sowohl in den Fällen, in denen das geltende Recht keine weitergehenden Rechte zubilligt, als auch in jenen Fällen, in denen sie nicht gefordert werden, wenigstens die Volkszugehörigkeit des sich auf sie Berufenden festzustellen.

Das geschieht im geltenden Recht und wird auch künftig so zu handhaben sein, dadurch, daß etwa im Schulrecht die Volkszugehörigkeit im Einzelfalle bestimmt wird. Das geschieht einmal direkt, indem geprüft wird, ob das betreffende Merkmal vorliegt oder nicht, oder durch Heranziehung von Hilfsquellen. Als eine solche Hilfsquelle wird vor allem die Volkszählung benutzt. So finden wir im tschechoslowakischen Sprachenrecht die Heranziehung der „Volkszählungseinvernahmen" zwecks Feststellung der Volkszugehörigkeit[8]). Der Mangel fester Merkmale der „Nationalität" ist für Recht und Statistik nach Kleeberg[9]) gleich und die Unzulänglichkeiten der vorhandenen Merkmale treffen für beide zu. Aus der gleichgelagerten Schwierigkeit erhebt auch Gerber[10]) die Forderung, die rechtliche Zugehörigkeitsbestimmung durch die Volkszählung vornehmen zu lassen und hat dabei nur Bedenken, daß die Zwischenräume zwischen den einzelnen Zählungen zu lang sind und dadurch Unrichtigkeiten entstehen. Eine Betrachtung der Praxis[11]) zeigt jedoch, wie wenig das statistische Verfahren gerade bei der Zugehörigkeitsfeststellung der Einzelperson ausreicht, wenn es in manchen Fällen auch den zahlenmäßigen Umfang einer Gruppe annähernd richtig wiedergeben mag. Doch selbst das letztere ist in den meisten Fällen nicht entsprechend den Tatsachenlagen gelungen, besonders in den vielen Fällen der Anwendung von Zwang, Irreführung und bewußter Fälschung. So muß die Volkszählung als Feststellungsverfahren abgelehnt werden. In den Fällen, in denen eine Abgrenzung durch Nationalkataster nicht in Frage kommt, muß also im Einzelfalle die Zugehörigkeit einer Person bestimmt

---

[7]) Renner I, Selbstbestimmungsrecht, S. 112/3.
[8]) vgl. Die Behandlung des tschechosl. Sprachenrechts.
[9]) Kleeberg, a. a. O., S. 81.
[10]) Gerber I, a. a. O., S. 46/47.
[11]) vgl. dazu bes. Bernhard, Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten.

werden, auch wenn Ficker in seinem Gutachten zum Petersburger Statistikerkongreß 1873 sagt, daß die Nationalität „weder aus dem Individuum abgeleitet, noch bei demselben gesucht" werden könne [12]).

Die weiteren Einzelheiten der Technik der Zugehörigkeitsfeststellung werden an verschiedenen Stellen eingehend zu behandeln sein.

Die Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit nach objektiven Merkmalen.

Allgemeines.

So alt wie die wissenschaftliche Behandlung des Volksgruppenproblems ist die Suche nach den Merkmalen, die für die Feststellung der Volkszugehörigkeit einer Person entscheidend erscheinen. Jede volkstheoretische Untersuchung ging dieser Frage nach und jede staatsrechtliche Untersuchung übernahm zum Mindesten in der ersten Zeit, aber in vielen Fällen auch noch heute, aus ihrer Anschauung über das Wesen des Volkes die gefundenen soziologischen Merkmale in ihre Betrachtung. Die Erkenntnis, daß die rechtliche Feststellung nicht sklavisch an das soziologische Vorbild gebunden sein dürfe, entstammt erst späterer Zeit. Schon Eötvös zählte folgende objektive Merkmale für die Volkszugehörigkeitsbestimmung auf: Sprache, Name und Abstammung nach Vater- oder Mutterstamm [13]), ohne allerdings dabei darauf einzugehen, wie diese Merkmale anzuwenden seien. Als die wesentlichsten Faktoren erscheinen dabei dem ungarischen Staatsmann Sprache und Rasse (Abstammung) [14]), die nach ihm den entscheidenden Einfluß auf die Bildung des Nationalgefühles und der Nation ausüben.

Eine ähnliche soziologische Bestimmung verlangte der ungarische Statistiker Kéleti in seinem Gutachten für den Petersburger Statistiker Kongreß. Nach ihm sollte man sich an alle Familienhäupter wenden, also an die Eltern,und sie nach ihrem Ursprung, ihrem Geburtsort, ihrer Familiensprache bzw. ihrer Muttersprache fragen, ihre Abstammung und Rasseeigenschaften in Betracht

---

[12]) Bernatzik I, Über nationale Matriken, S. 96, Anm. 4.
[13]) Eötvös II, Gleichberechtigung, S. 89.
[14]) Eötvös I, a. a. O., S. 68.

ziehen, um dann auf Grund dieser vielen Angaben zu dem großen Endresultat zu gelangen, „qui s'exprimera par un mot, qui sera celui de la nationalité de l'individu“ [15]). Er glaubte, in sehr zivilisierten Ländern würde die Beantwortung dieser Fragen keine großen Schwierigkeiten bereiten. Kleeberg sagt dazu mit Recht: „Kéleti vergaß dabei zu bedenken, daß dann jeder Selbstzähler Ethnograph und Anthropolog hätte sein müssen, um sich auf seine ethnische Zugehörigkeit hin analysieren zu können“ [16]). Auch der Statistiker Glatter nennt in seinem Gutachten für den Petersburger Kongreß als Kriterium, Sprache, in kleinen Ortschaften auch Predigtsprache, und für größere Gruppen Rassenuntersuchung [17]). Diesen Untersuchungen ist gemeinsam, daß sie eine Mehrzahl von Kriterien am geeignetsten halten.

Auf die große Zahl von Theorien, denen Sprache oder Abstammung allein geeignetes Merkmal erscheint, ist in gesonderten Abschnitten unten einzugehen. Es seien nur noch in diesem Zusammenhang einige weniger häufig vorgeschlagene Kriterien angeführt. So erscheint Kleeberg, wohl auch zutreffend, das Religionsbekenntnis als Kriterium der Nationalität im Vorderen Orient geeignet. Dagegen führt er mit Recht an, „im allgemeinen eignet sich das Bekenntnis aber nicht als Kriterium der Nationalität, weil es infolge seiner subjektiven Abhängigkeit als zu wenig feststehend anzusehen ist“ [18]). Sonst ist aber das Religionsbekenntnis als Merkmal nicht anerkannt, die minorités de religion der Schutzverträge sind Gruppen eigener Art und nicht als ethnische Gruppen anerkennbar [19]). Diese Gruppen sind in jenen Verträgen nur im Umfang der rechtlichen Berücksichtigung den völkischen gleichgestellt. Das Problem des Judentums hat dieses Kriterium in ein anderes Licht gerückt. Hier allerdings scheint das Religionsbekenntnis als ein wesentliches, aber nicht ausschließliches Kriterium dienen zu können. Darauf ist bei der Betrachtung des Kriteriums der Abstammung noch unten einzugehen.

Eine besondere Bedeutung räumt Bleyer den objektiven Merkmalen in Ungarn ein: Unter den Gebildeten besitze zwar die Bekenntnisfreiheit ihren Wert und sei notwendig. „Doch ist zu unterstreichen“, . . . „daß im Bereiche des Volkstums Gegebenheiten

---

[15]) Kéleti in Memoire du Congress Intern. de Statistique, S. 251.
[16]) Kleeberg, a. a. O., S. 16.
[17]) Glatter, Gedanken über die Kriterien der Nationalität, S. 3/4.
[18]) Kleeberg, a. a. O., S. 79.
[19]) vgl. Erler, a. a. O., S. 66; Fouques-Duparc, a. a. O., S. 19.

(Blut, Muttersprache, Sitte, elementare Bildung) bestehen, die durch kein Bekenntnis und durch keine Absage verschwinden gemacht werden können“ [20]). „Anders liegen die Dinge“, „wenn von einem einfachen, in seinem Volkstum zutiefst wurzelnden, von diesem Volkstum innerlich und äußerlich geformten Menschen die Rede ist, der, wenn er auch eine zweite oder dritte Sprache (in Grenzgebieten eine häufige Erscheinung) mehr oder weniger beherrscht, doch eigentlich nur in der Muttersprache denkt und fühlt. Wenn dieser gefragt wird — zumeist so, daß in der Frage schon die Antwort enthalten ist — und er in seiner Antwort seine angeborene Nationalität verleugnet, so ist das eine Folge der Unwahrhaftigkeit, eine Unwahrheit. Die geradezu schreienden objektiven Merkmale strafen ein solches „Bekenntnis“ Lügen. Da steht — vor unseren geistigen Augen — ein ungarischer, steht ein deutscher Bauer: im Körperbau, in den Gesichtszügen, in seiner Tracht, in seinem ganzen Gehaben vom Scheitel bis zur Sohle mit allen Kennzeichen seiner Abstammung, im Hintergrund mit seinem unverkennbar ungarischen beziehungsweise deutschen Heim, mit Haus und Hof, Wirtschaft, mit seiner ganzen Lebenseinrichtung. Kein Mensch wird ihn verkennen, jedermann muß sich selbst über seine Nationalität eine unzweideutige Antwort geben, er ist wie ein Baum, Eiche oder Tanne. Wer ihn trotzdem nach seiner Nationalität befragt, der ist kein Sucher, sondern ein Versucher, ein Verführer sogar. Wenn solche objektive Merkmale in gegebenen Fällen unbeachtet bleiben sollen, so kann überhaupt nicht mehr über Nationalcharakter, über nationale Eigenart, über Volkstum gesprochen werden“. „Zu den objektiven Merkmalen zählt natürlich nicht der Name, der oft nur auf eine vor vielen Generationen erfolgte, einmalige Blutkreuzung hindeutet. Namensanalysen sind also ganz entschieden zu verurteilen“ [21]). Hierin kann man nach den Erfahrungen mit diesen „Kennzeichen“ dem ungarländischen Deutschtumsführer nur zustimmen. Bleyers Forderungen ganz entgegengesetzt sind die Erfahrungen in dieser Frage, die der österreichische Nationalitätenstatistiker Ficker in seinem Gutachten für den Petersburger Kongreß vertrat. Nach ihm sind Nationalsitten keine Kriterien der Nationalität, da „Volksbräuche und Gewohnheiten in Wohnung, Kleidung und Nahrung“ meist „lokalen und temporären Einflüssen unterlägen. Andere Reflexwirkungen geistiger und materieller Tätigkeit, wie Kunst und Wissenschaft, trügen wohl oft Volkscharakter

[20]) Bleyer, N. u. S., g. 3, S. 288 f.
[21]) a. a. O.

an sich, wären dennoch als Erscheinungen nicht feststehend genug, um als Erkennungszeichen der Nationalität dienen zu können. Die Unterschiede des Rechtslebens, die politischen Existenzformen und die Religion zeigten mehr ein ideales als ein nationales Gepräge und wären außerdem den historischen Schwankungen in ganz besonderem Maße ausgesetzt“ [22]). Der Ansicht Fickers ist nicht zuzustimmen, wenn auch oft eine Person an einer Kulturgemeinschaft, zumindest äußerlich, teil haben kann, ohne dem betreffenden Volkstum anzugehören. Aber vorherrschend sind doch alle diese Erscheinungen Ausfluß und damit auch Kennzeichen der Kulturauffassung eines bestimmten Volkes. Bei einer soziologischen Betrachtung ist Bleyers Anschauung nicht anzugreifen, jedoch bestehen rechtspolitische Bedenken ihr gegenüber. Gegenüber Ficker ist Böhm zuzustimmen, wenn er sagt, daß der unvoreingenommene, außenstehende Kenner die Volkszugehörigkeit „als Art und Gattungsmerkmal einer relativ gleichartigen Menschengruppe“ am besten beurteilen könne. „Den Gattungs- und Artcharakter des Volkes und die objektive Zuordenbarkeit des Einzelnen völlig zu leugnen, halten wir für einen Soziologismus, den wir nicht zu teilen vermögen“ [23]).

Infolgedessen habe die uralte Frage nach den äußeren Merkmalen der Volkszugehörigkeit immerhin eine relative Berechtigung. Nur muß vor einer äußerlichen, einseitigen oder tendenziösen Handhabung des Merkmalverfahrens gewarnt und zugleich darauf hingewiesen werden, daß die Rangordnung der Merkmale von Volk zu Volk und von Zeitalter zu Zeitalter verschieden sein kann [24]). Sehr richtig zeigt dann Böhm auch auf, wo die eigentlichen Bedenken gegen diese äußeren Merkmale liegen.

Eine Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit nach solchen Merkmalen könne nur dann zu einem guten Erfolg führen, wenn man unparteiisch bemüht sei, möglichst der Wahrheit entsprechende Ergebnisse zu erzielen. Im Einzelfall, bei der Zugehörigkeitsfeststellung einer einzelnen Person, könnten sie jedoch leicht zu Fehlergebnissen führen. Wenn es sich um die statistische Feststellung der Volkszugehörigkeit einer größeren Personengruppe handele, sei diese Fehlerquelle nicht von Bedeutung, weil das Gesamtergebnis das ausgleiche. Anders sei es aber, wenn von einer Entschei-

---

[22]) Kleeberg, a. a. O., S. 41.
[23]) Böhm, Das eigenständige Volk, S. 135.
[24]) a. a. O.

dung im Einzelfall die gesamte Rechtsstellung einer Person oder einer Familie abhängig sei. In einem solchen Falle füge eine Fehlentscheidung nicht nur diesen Personen Unrecht zu, sondern erschüttere auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit der Staatsgewalt. Darum sei es das Interesse des Staates, die Möglichkeit solcher Fehlentscheidungen zu vermeiden und die — vielleicht bewußten — Fehlurteile seiner Organe nicht zu billigen, auch wenn jene mit solchen Ergebnissen nach der „Staatsräson" zu handeln glaubten und von höheren Stellen darin unterstützt würden.

Darum müsse auch die volkspolitische Theorie die Bedeutung und Anwendbarkeit objektiver Merkmale unter solchen praktischen Gesichtspunkten beurteilen. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit dieser Merkmale kommt Boehm zu dem Ergebnis, daß objektive Merkmale dann ungeeignet sind, wenn die unparteiliche und objektive Prüfung ausgeschlossen ist. „Und ebenso widerspricht es den praktischen Interessen derjenigen Partei, deren Bundesgenosse die Wahrheit ist".

Ähnliche Gedanken finden sich auch bei Schmidt-Wodder[25]) in seiner Erwiderung zu Bleyers Thesen. Wenn Bleyer eine besondere Volkszugehörigkeitsfeststellung für die Verhältnisse in seiner Heimat ablehne, müsse er wohl der Ansicht sein, daß von der amtlichen Statistik die Merkmale der Volkszugehörigkeit mit der Genauigkeit behandelt würden, die dafür erforderlich ist. Wo aber diese Genauigkeit nicht gesichert ist, oder wo eine Stellungnahme „mit Willen und Bewußtsein" durch die natürlichen Verhältnisse von vorneherein notwendig sei, „da wird man nicht von einer Verführung zu Unsicherheit und Untreue reden dürfen"[26]), wenn nach der Volkszugehörigkeit gefragt wird.

Gerade zur Vermeidung von Unsicherheit und weil die Volksgruppe eine durch innerliche Momente gebildete Gemeinschaft darstelle und darum keine Möglichkeit für diese Gemeinschaft bestünde, das Eindringen unerwünschter Personen zu verhindern, verlangt Herrnritt[27]) dagegen eine objektive Feststellung der Zugehörigkeit. Auch gerade das Bestreben der völkischen Gemeinschaft zum Heranziehen von neuen Genossen zur politischen Stärkung lasse das fordern. Ein wesentliches Argument gegen die Anwendung „objektiver" Methoden, besonders auch gegen Bleyers

[25]) Schmidt-Wodder, N. u. S., Jg. 3, S. 292.
[26]) a. a. O.
[27]) Herrnritt I, a. a. O., S. 78.

Auffassung scheint mir Madeyski in seiner Stellungnahme gegen Herrnritt auch vom soziologischen Gesichtspunkt aus beizusteuern, wenn er feststellt: „Allein ein vom objektiven Rechte dem Staatsbürger aufgezwungenes subjektives Recht der Nationalität, deren er sich nicht bewußt ist, die er nicht wahren und nicht pflegen, möglicherweise bekämpfen will, ist dann doch geradezu undenkbar“ [28]). Wenn es hierbei auch nicht um die Geltendmachung „subjektiver Rechte“ geht, — wenn Madeyski schon solche annimmt, dann kann es sich in diesem Falle höchstens um die aufgezwungene Möglichkeit zur Geltendmachung solcher Rechte handeln, — sondern um eine viel tiefer greifende Bindung ,so ist Madeyski darin unbedingt zuzustimmen, daß die Aufzwingung einer Volkszugehörigkeit dem Wesen des Volkes nach geradezu undenkbar erscheint. Praktisch ist allerdings die Zwangsassimilierung gleichfalls Aufzwingen einer nichtgewollten Volkszugehörigkeit. Eine zusammenfassende Stellungnahme zu den äußeren Merkmalen als rechtliche Kriterien ist nach Behandlung der ausgedehnteren Fragen der Sprache und Abstammung vorzunehmen.

Die Sprache als äußeres Merkmal.

Als die augenfälligste Manifestation jedes Volkstums, als das Ausdrucksmittel einer jeden völkischen Eigenkultur nimmt die Sprache in allen volkstheoretischen Untersuchungen einen hervorragenden Platz ein. Zweifellos mit Recht. So sind auch die vielen Vorschläge leicht erklärlich, die in der Sprache das geeignete Kriterium für die Volkszugehörigkeitsfeststellung gefunden haben wollen. Betrachtet man die Bedeutung der Sprache für das Volkstum genauer, so könnte diese Ansicht gerechtfertigt erscheinen. Baron von Wrangell hat diese Bedeutung treffend gewürdigt [29]).

[28]) Madeyski, a. a. O., S. 30.

[29]) „Volkstum ist ohne Zweifel ein objektiver Befund. Es liegt daher nahe anzunehmen, daß auch die Grundlagen der Bestimmung der Volkszugehörigkeit objektiver Art sein sollten. Wie tritt Volkstum in Erscheinung? Rein äußerlich betrachtet wohl am augenfälligsten als Sprachgemeinschaft. Von allen Kulturgütern ist die Sprache das Wertvollste und von allen Volkstumsgütern ist die Muttersprache das Kostbarste, sie ist auch heute das am heißesten umkämpfte.“ „An einer völkischen Kulturgemeinschaft kann man nur durch das Medium der Sprache teilhaben, denn sie macht jeden, der sie spricht, zum Mitbesitzer, Mitverwalter und Mitschöpfer der gesamten in dieser Sprache niedergelegten Kultur.“ „Der Verlust der Muttersprache oder deren Verdrängung vom ihr gebührenden Platz durch eine andere Sprache bedingt daher fast immer auch den Verlust des Volkstums.“ v. Wrangell, Volkstum und Volkszugehörigkeit, S. 107.

Er betont die unlösbare Verflechtung von Sprache und Kultur, von Muttersprache und Volkstum.Wegen dieser Bindung könne an einem Volkstum zumeist nur der teilhaben, bei dem die betreffende Sprache den ihr gebührenden Vorrang einnehme. Und der Verlust oder auch nur die Verdrängung dieser Sprache von ihrem vorherrschenden Rang führe zumeist auch zum Verlust des Volkstums. So sei „Volkstum ohne Zweifel ein objektiver Befund". Aus diesen Gründen verlangt Opet die rechtliche Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit nach der Sprache. Zwar seien im Allgemeinen mit der Sprachgemeinschaft noch andere Gemeinsamkeiten verbunden, wie „der Abstammung, der Religion, des Gebiets, der Erinnerung, der Kultur und des Lebenswillens" [30]), jedoch besäßen alle diese Gemeinsamkeiten nicht die Bedeutung wie die Sprachgemeinschaft. Besonders sei die Bestimmung der „moralischen Elemente der Erinnerung, der Kultur und des Lebenswillens" nicht so eindeutig möglich, wie eine Verwendung als rechtliches Merkmal es erfordere.

Bei Verwendung der Sprache sei dieser Mangel nicht vorhanden. Ihr Vorhandensein und ihr Gebrauch sei, weil es sich um eine äußere Tatsache handele, genau und ohne Schwierigkeit festzustellen. Ihre besondere Bedeutung beweise auch die Tatsache, daß der Sieg einer Sprache über eine andere immer als ein Sieg einer „Nation" angesehen werde [31]). So ist auch für Kéleti „la langue comme un instrument de ces manifestations" [32]), der Offenbarungen der Nationalität.

Daß die Sprache in der Statistik schon sehr früh als maßgebliches Kriterium festgestellt wurde, zeigt Rauchberg [33]). Danach hat Schnabel 1847 die Volkszugehörigkeit aus der Sprache geschlossen und dabei die „zur deutschen Sprache übergegangenen" Tschechen und Juden als Deutsche gezählt. Nach Gumplowitz ist die Sprache Merkmal der Nationalität nur im „momentanen Zustand", „ohne die geschichtlichen Wandlungen zu berücksichtigen" [34]). Aber gerade diese „momentanen Zustände" sind einzig für den Statistiker und den Juristen von Bedeutung, der zum konkreten Fall die Feststellung vorzunehmen hat. Ebenfalls hält Brie die Sprache für ein allerdings nicht unträgliches Kennzeichen [35]). Und schließlich meint

[30]) Opet, Der Schutz der nationalen Minderheiten, S. 7.
[31]) a. a. O., S. 7/8.
[32]) Kéleti, a. a. O., S. 247.
[33]) Rauchberg, Der nationale Besitzstand, S. 3.
[34]) Gumplowitz, a. a. O., S. 251.
[35]) Brie, Uber Nationalität, S. 15/16.

Masaryk: „Es ist natürlich, daß die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer Nationalität praktisch durch die Sprache bestimmt wird . . ." [36]).

Alle diese Untersuchungen gingen von einem mehr oder weniger umfassenden Volksbegriff aus, nach dem Volk eine Gemeinschaft darstellt, der eine Mehrheit von Eigentümlichkeiten gemeinsam ist. Und die Sprache erschien jenen nur als das geeignetste Kriterium von verschiedenen vorhandenen Volkstumsmerkmalen, nicht aber als Inbegriff allen Volkstums.

Neben jenen Theorien muß noch eine andere Auffassung erwähnt werden,die von einer anderen, engeren Grundlage ausgeht. Ihr hauptsächlichster Vertreter ist Herrnritt [37]). Nach ihm ist „die Nationalität als Rechtsbegriff die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu einer sprachlich geschiedenen Gruppe innerhalb der Staatsbevölkerung". „Die Nationalität als Rechtsinstitut, das Nationalitätsrecht, ist der Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen, welche sich aus der Zugehörigkeit der Bevölkerung des Staates zu verschiedenen sprachlich gesonderten Bevölkerungsgruppen ergeben" [38]) So sei das Bestehen eines Volksstammes an dem Vorhandensein seiner Stammessprache erkennbar und das Untergehen dieser Stammessprache bedeute auch das rechtliche Ende des Stammes. Ebenso verhalte es sich beim Einzelnen. Seine Stammeszugehörigkeit sei durch seine Muttersprache bestimmt und die Aufgabe dieser Sprache bedeute auch das Ende der Bindung an den betreffenden Volksstamm [39]).

Besonders bedenklich muß diese Auffassung erscheinen, wenn er dabei zu der Folgerung kommt, daß die Sprache darum auch der wesentlichste Gegenstand für den rechtlichen Schutz des nationalen Lebens darstelle und zu der Behauptung gelangt: „Für die Rechtsordnung ist und bleibt der einzige Gegenstand des Schutzes auf dem Gebiete des nationalen Lebens die Sprache der Volksstämme; das Nationalitätsrecht ist Sprachenrecht" [40]). Wohl sieht auch er neben der Sprachgemeinschaft noch andere einer Volksgruppe gemeinsame Eigenschaften, aber sie alle erfaßt die Sprache. Wir sahen, wie an geeigneter Stelle unten zu zeigen ist, im Sprachenrecht der Tschechoslowakei ähnliche Tendenzen. Die

[36]) Masaryk I, Weltrevolution, S. 467.
[37]) Diese Auffassung bildet den ständig wiederkehrenden Grundgedanken seines Buches „Nationalität und Recht".
[38]) Herrnritt I, a. a. O., S. 22.
[39]) a. a. O., S. 81.
[40]) a. a. O., S. 74/75.

Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt ein Vergleich mit dem oben erwähnten Wesen des Volkes und Volkstums als des Inbegriffs der Gemeinsamkeiten eines Volkes. Damit ist aber noch nicht die tatsächliche und die rechtliche Bedeutung des Sprachmerkmals beseitigt. Daß die Sprache als ein hervorragendes Volkstumsgut gelten muß, ist schon oben gezeigt worden. Man kann im allgemeinen sagen, daß einer völkischen Gemeinschaft nur angehören kann, wer auch ihre Sprache beherrscht[41]).

Gegen die Verwertung der Sprache als ausschließliches oder entscheidendes rechtliches Kriterium der Volkszugehörigkeit sind aber doch eine Reihe von Bedenken zu erheben. Laun[42]) hat die Unbestimmtheit der Sprache durch die Aufstellung einer Reihe von Definitionen zu diesem Begriff gezeigt. Nach ihm ist die Sprache oft für entscheidend erklärt worden:

„a. als Eigenwert" (vgl. Herrnritt)

„b. als Ersatzmerkmal für die nicht unmittelbar greifbare Abstammungs- oder Kulturgemeinschaft."

Um die rechtliche Unverwertbarkeit dieses Kriteriums zu beweisen, stellt er eine Reihe von Sprachkategorien auf, die alle als eigenes Kriterium Bedeutung haben könnten[43]). Sie seien hier angeführt. Es sind das:

I. Muttersprache kann sein Sprache

1. der Mutter (demnach deren Sprache):
   Sprache ihrer Mutter
   und wieder jener Sprache „ „ „
   „ „ „ „ „ „ „
   usw. eine „probatio diabolica" ohne Ausweg[44]).
2. des Vaters
3. der Eltern
4. Kindheitssprache gleich Sprache der ersten Jugend („Sprache, in der das Individuum das Sprechen erlernt hat". In völkischen Mischehen und in gemischsprachigen Gegenden würden Kinder oft in 2, 3 Sprachen erzogen. Dazu ist entscheidend das jeweilige Kindesalter und der Grad des Sprechens, der zugrunde gelegt werden solle.

41) Gürke, a. a. O., S. 23.
42) Laun I, a. a. O., S. 252.
43) a. a. O., S. 264—66.
44) a. a. O., S. 265.

5. bestbeherrschte Sprache
6. Lieblingssprache
7. Sprache des Denkens

II. Familiensprache

III. Haushaltssprache

IV. Verkehrssprache (Umgangssprache).

Als V. stellt Plettner noch auf „die Sprachkenntnis überhaupt“ [45]). Er meint aber selbst zu diesem Punkt, diese Sprachkategorie habe „mit der nationalen Zugehörigkeit so gut wie gar nichts zu tun“ [46]).

Laun hat diese Kategorien aufgestellt, um die Unverwertbarkeit der Sprache damit zu beweisen. Mag auch in seiner Zusammenstellung mancher Punkt etwas verzerrt erscheinen, so hat er doch unzweifelhaft gezeigt, welche willkürlichen Bestimmungsmöglichkeiten sich hier eröffnen und, da ja gerade die Suche nach dem geeigneten Rechtskriterium entscheidend durch die willkürliche Handhabung dieser Frage in verschiedenen Staaten aufgerollt wurde, damit seine Absicht erreicht.

Trotz solcher schon lange vor Laun, wenn auch nicht in dieser Bestimmtheit, in Österreich laut gewordenen Bedenken gegen das Bestimmungsmerkmal der Sprache ist es immer wieder von Theoretikern gefordert und in der Praxis benutzt worden. So ging die österreichische Volkszählung vom Begriff der Umgangssprache aus [47]). Dagegen erhob sich der Widerspruch und wir sehen, daß im Gegensatz dazu zumeist die Benutzung des Kriteriums der Muttersprache verlangt wurde und noch wird [48]). Bei einer Betrachtung dieser Forderungen zeigt es sich, daß diese keineswegs von einem einheitlichen Begriff der Muttersprache ausgehen. Frind [49]) und Herrnritt [50]) übersehen völlig die verschiedene Definierbarkeit des Begriffs. Nach der preußischen Erläuterung zur Volkszählung war die Muttersprache jene Sprache, die einem von Jugend auf am geläufigsten ist und in welcher man denkt und auch betet [51]). Die ungarische Volkszählung erläutert sie als „die

---

45) Plettner, a. a. O., S. 55.
46) a. a. O., S. 56.
47) Weske, Die staatsrechtliche und politische Erfassung des Nationalitätenproblems ..., S. 31; vgl. auch Hugelmann, a. a. O., S. 233.
48) Masaryk II, Das neue Europa, S. 53.
49) Frind, a. a. O., S. 97. (Das sprachliche u. sprachlich-nationale Recht.).
50) Herrnritt II, Die Ausgestaltung ..., S. 587.
51) Kleeberg, a. a. O., S. 67.

Sprache, welche Sie als die Ihrige bekennen und welche Sie am liebsten sprechen“ [52]). Für Kleeberg dagegen bedeutet die Feststellung der Muttersprache in Wahrheit nur ein Mittel zur Feststellung der Abstammung. So kommt er zu folgender Formulierung: „Die über die Muttersprache zu gebende Anleitung müßte ungefähr folgenden Wortlaut haben: Die Muttersprache ist die Sprache der Abstammung, also die Nationalsprache der Eltern. Für Personen, auch für noch nicht sprechende Kinder, die von Eltern gemischter Nationalität abstammen, können zwei Muttersprachen angegeben werden“. „Eine Sprache, die durch soziale Einflüsse, durch Beruf, Verkehr oder in der Schule erworben worden ist, fällt nicht unter den Begriff der Muttersprache . . .“ [53]). Er kommt aber selbst zu dem Ergebnis, daß damit die Volkszugehörigkeit nicht immer zu erfassen ist und hält daher die Erhebung der „Umgangssprache oder die Kenntnis gewisser anderer Sprachen“ für nötig [54]). Damit ist aber wieder ein Moment der Unsicherheit in seine Erläuterung gekommen, was sich besonders durch einen Hinweis auf die Bestimmungen von Personen mit zwei Muttersprachen aus gemischter Abstammung dartut.

Darum scheint die Umgangssprache (Volkssprache), wie sie Böckh formuliert, zutreffender zu sein: „Mit dem Ausdrucke der Volkssprache kann man die Sprache bezeichnen, deren sich zusammenlebende Menschen im engsten Kreis der Familie und im weiteren Kreise des örtlichen und landschaftlichen Verkehrs zu ihrer Verständigung bedienen“ [55]). Allerdings meint Rauchberg [56]), daß diese Sprache nicht Ausdruck der Nationalität sein könne, da in ihrem Gebrauch das Individuum von der Umgebung abhängig sei. Das kann in vielen Fällen zutreffen, besonders für die im allgemeinen Verkehr gebrauchte Sprache. Bei der Familiensprache wird es, von Dienstboten usw. abgesehen, nicht richtig sein. Dagegen haben Mintz [57]), Rauchberg [58]) und Kleeberg [59]) recht, wenn sie sagen, daß die Feststellung der Umgangssprache meist einem verschleierten Bekenntnis gleich komme; diese Folgen lehnen sie

---

[52]) Bernatzik I, a. a. O., S. 84.
[53]) Kleeberg, a. a. O., S. 70.
[54]) a. a. O.
[55]) Böckh, Der Deutschen Volkszahl . . ., S. 8.
[56]) Rauchberg, a. a. O., S. 14/15.
[57]) Mintz, a. a. O., S. 52.
[58]) Rauchberg, a. a. O., S. 15.
[59]) Kleeberg, a. a. O., S. 17.

wegen ihrer Forderung nach einem „objektiven" Merkmal ab. Ähnliches meint auch Bernatzik mit der Feststellung: „Die Erhebung der ‚Umgangssprache' sollte ja ein Ersatz für die angeblich nicht zu eruierende ‚Nationalität' sein, und sie wirkt daher in der Praxis wie eine nationale Matrikel, aber eine unaufrichtige, den wahren Tatbestand vielfach verschleiernde"[60]). Rauchberg hat noch weitergehende Bedenken in diesem Zusammenhang. Er meint, die betreffenden Personen betrachteten die Feststellung der Umgangssprache als Volkszugehörigkeitsfeststellung. Daher werde von den verschiedenen Volkszugehörigen überhaupt nicht die tatsächliche Umgangssprache sondern vielmehr die „Volkssprache" angegeben. Und darum werde aus der Sprachenfrage eine Volkstumsfrage und durch die Art der Behandlung ein Volkstumskampf, in dem alle denkbaren Kampfmittel von der einfachen Überredung bis zu erpresserischen Handlungen eingesetzt würden. Es würden sogar Organisationen zur Beeinflussung der Sprachenerklärungen geschaffen[61]). Es sind das ähnliche Bedenken, wie sie nach den Erfahrungen im Volkstumskampf gegen das freie Bekenntnis erhoben werden. Sie zeigen am klarsten, wie wenig derartige Kriterien als „objektive" Merkmale anzusehen sind.

Zeigte schon die Ungenauigkeit der begrifflichen Grundlage und diese eben angeführten Bedenken, daß die Eignung des Momentes der Sprache sehr zweifelhaft ist, so ergibt sich das in stärkerem

---

[60]) Bernatzik I, a. a. O., S. 66.

[61]) „Jeder Einzelne ist daher eifrig bestrebt, seine Nationalität bei der Beantwortung der Sprachenfrage zur Geltung zu bringen, wenn auch vielleicht die tatsächliche Umgangssprache seiner Volkssprache nicht entspricht. In manchen Fällen wird das freilich gehindert durch das entgegengesetzte Bestreben von Personen, von welchen die Gezählten irgendwie abhängig sind. Dienst- und Arbeitgeber, Hausbesitzer, Geschäftskunden, Nachbarn mögen ihren Einfluß häufig in der entgegengesetzten Richtung geltend machen. Oft ist man nicht gerade wählerisch in den Mitteln, wodurch das Ergebnis zu Gunsten der eigenen Nationalität verschoben werden soll. So kommt es, daß manche, die beider Landessprachen kundig sind, dem Einfluß ihrer Umgebung weichend die Nationalität verleugnen, zu der sie früher gehalten haben, und derjenigen Seite sich zuwenden, von der sie äußere Vorteile erhoffen, und bestünden diese Vorteile auch nur darin, daß sonst drohende Verfolgungen unterbleiben oder geschäftliche Schädigungen abgewendet werden. In national heiß umstrittenen Orten sind, mitunter von beiden Seiten, Organisationen zur Beeinflussung der Sprachenerklärungen geschaffen worden, die das Verhalten der national Zweifelhaften argwöhnisch überwacht haben. Es ist wie ein Wahlkampf. Der Nationalitätenstreit hört im Augenblick der Volkszählung auf, ein Massenkampf von Volk zu Volk zu sein. Er zersplittert sich in tausende von Einzelgefechten um Haushaltungen, Familien, einzelne Seelen." Rauchberg, a. a. O., S. 15.

Maße aus zwei weiteren Gründen. Der eine ist die Frage der Abgrenzung zwischen Sprache und Dialekt. Denn wer nur einen zu einer anderen Sprache gehörenden Dialekt spricht, kann darum nicht zu einem besonderen Volk gehören. Das wird in der Praxis so angewandt, daß eben die maßgebenden staatlichen Stellen die Sprache eines Volkes zum Dialekt erklären, um mit der angeführten Folgerung diesem Volke die Anerkennung und damit auch dem Einzelnen die Volkszugehörigkeit zu verweigern. So hat z. B. Masaryk [62]) den Ukrainern Volksrechte mit dieser Begründung abgesprochen. Diese Unterscheidung ist auch oft so schwierig, daß sich mehrere Lösungen vertreten lassen [63]). Um hier zu einer gerechten Lösung im Einzelfall kommen zu können, müßte man, wie Laun sagt, „die Philologen zu Richtern über die Nationalität machen“ [64]). Damit verwandt ist das Problem der Angehörigen von Mischsprachen, wie wir sie von Masuren bis nach Teschen finden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß hier die Sprache als Volkszugehörigkeitsmerkmal völlig bedeutungslos ist (vgl. die Abstimmungen in Ostpreußen, Oberschlesien und ähnlich auch in Kärnten).

Damit gelangen wir zu dem anderen wesentlichen Punkt gegen die Verwendbarkeit der Sprache. Bei Anerkennung des Sprachmerkmals müßten folgerichtig auch Neger, Juden und andere Fremdrassige, die zwar mit einem Kulturvolke die Sprache teilen mögen, diesem Volke zugerechnet werden. Das aber erscheint uns undenkbar. Aber selbst unter artverwandten Völkern ist die Abgrenzung nach der Sprache nicht möglich. So zeigt G. Bruns [65]), daß es „nach der im allgemeinen unbestrittenen lettländischen Volkszählung“ „z. B. in Lettland 70 964 Deutsche“ gibt. „Von ihnen haben eine andere Sprache als die deutsche 7466; deutscher Sprache sind jedoch im ganzen in Lettland 80 135; also selbst in einem Lande mit so ausgeprägtem Nationalbewußtsein der Bevölkerung wie in Lettland recht erhebliche Überschneidungen“. Aus allen diesen angeführten Gründen ist zu folgern, daß die Sprache nicht das für die Bestimmung entscheidende rechtliche Kriterium der Volkszugehörigkeit sein kann.

---

[62]) Masaryk II, a. a. O., S. 29.
[63]) Plettner, a. a. O., S. 57.
[64]) Laun I, a. a. O., S. 267.
[65]) Bruns, Grundlagen und Entwicklung ..., S. 8.

Bei der Betrachtung der Bedeutung und Anwendbarkeit von Rasse und Abstammung als Zugehörigkeitsmerkmalen ist es notwendig, die beiden Begriffe von einander zu trennen. Denn in der französischen wie in der englischen Sprache kann das Wort „race" zugleich Rasse im eigentlichen Sinne und Abstammung bedeuten. Deshalb ist diese Doppeldeutigkeit des Begriffes, zwar vereinzelt, auch in die deutsche Sprache eingedrungen. Die Bedeutung dieser beiden Momente verlangt ihre Behandlung in einem besonderen Abschnitt, wenn sie auch, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht als allein verwertbare Kriterien angesehen werden, sondern meist nur mit anderen verbunden erscheinen.

Aus der nationalsozialistischen rassegebundenen Volksanschauung ergibt sich, daß der rassischen Zusammensetzung des deutschen Volkes nicht entsprechende Personen dem deutschen Volke nicht angehören können. Dieser Grundsatz ist auch in der Gesetzgebung zur Auswirkung gelangt. Dadurch ist die Rasse jedoch nicht zum rechtlichen Bestimmungsmerkmal der Volkszugehörigkeit geworden, sondern die Tatsache der rassischen Andersartigkeit schließt nur eine Einordnung in das deutsche Volk aus.

Anders verhält es sich mit der Abstammung. Als alleiniges oder hauptsächliches Merkmal finden wir sie in slawischen Theorien. Im alten Österreich verlangten die Slawen die Anerkennung der Abstammung, wobei sie als deren Kennzeichen die Muttersprache ansahen[66]). In manchen Staaten versuchte man, auf Grund der Abstammung Personen einem Volkstum zuzurechnen, indem man in der Namensanalyse ein Kriterium der Abstammung finden zu können glaubte. Oben wurde schon Bleyers Stellungnahme hierzu angeführt, aus der sich ergibt, zu welchen Fehlergebnissen diese Methoden führen müssen. Dieselbe Willkür findet sich in der These des tschechischen Volksrats in seinem Aufruf vom 15. I. 1921 in Prag: „Jeder, der einen tschechischen Vater oder eine tschechische Mutter hat, jeder, dessen Sprache die tschechische ist, ist ein Tscheche"[67]). Ähnlich schreibt Bogensee[68]) über die slawischen Minderheiten in Deutschland, daß Sprache und Rassenzugehörigkeit (worunter er Abstammung versteht) die wichtigsten Bestimmungsmerkmale seien, „mit denen sich bedauerlicherweise

[66]) Bernatzik I, a. a. O., S. 32.
[67]) Mintz, a. a. O., S. 52, Anm. 3.
[68]) Bogensee, in Kulturwehr 1926, S. 201.

lange nicht immer die Gesinnung deckt". D. h. er will in der Hauptsache nach der Abstammung in Verbindung mit der Sprache Menschen zu einem Volkstum rechnen, dem sie sich nicht angehörig fühlen.

Böckh [69]), Rauchberg [70]) und Kleeberg [71]) stellen fest, daß in der älteren statistischen Auffassung die Nationalität als Abstammungsgemeinschaft erscheine. So sagt auch Ficker in seinem Gutachten: „Im allgemeinen, im großen Durchschnitt, kann man also Nation und e r e r b t e Sprachgenossenschaft für ursprünglich gleichbedeutende Begriffe halten" [72]). Die gleiche Auffassung finden wir in Kéletis-Gutachten [73]).

Im Durchschnitt stellt ein Volk auch eine durch gemeinsame Abstammung hervorgerufene Blutsgemeinschaft dar. So meint Bluntschli: „in jener uralten Erklärung (Abstammung vom Urvater) ist doch die entscheidende Wahrheit verborgen, daß sich die Nationalität durch die Abstammung bewährt, daß sie zunächst durch die Fortpflanzung des Blutes von Geschlecht zu Geschlecht vererbt wird. Indessen die Erblichkeit ist nur ein Kennzeichen und eine Wirkung der Nationalität, nicht ihre Ursache" [74]). Wrangell [75]) kommt zu dem Ergebnis, daß durch den starken Ahnenschwund und die durch ihn hervorgerufene Abstammungsverwandtschaft eine enge Blutverwandtschaft, eine bestimmte rassische Mischung in einem Volke entsteht. Es sind „jene großenteils unauslöschlichen Wesensprägungen", von denen Böhm [76]) spricht, die auf diese Weise von Generation zu Generation übertragen werden. So kommt Worbs zu dem Ergebnis: „Stammt also jemand von Eltern ab, die die gleiche Volkszugehörigkeit besitzen und die dieselbe Sprache sprechen, so wird der Abkömmling in den meisten Fällen entsprechend den auf die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Volke hinweisenden objektiven Merkmalen der Abstammung und der Sprache sich auch zu diesem Volke bekennen" [77]). Aus solchen Erwägungen finden wir in Kanada die Fest-

---

[69]) Böckh, a. a. O., S. 3.
[70]) Rauchberg, a. a. O., S. 1 ff.
[71]) Kleeberg, a. a. O., S. 13.
[72]) Ficker, in „Mémoires du Congres" ..., S. 209.
[73]) Kéleti, a. a. O., S. 247.
[74]) Bluntschli, Die nationale Staatenbildung ..., S. 76.
[75]) Wrangell, a. a. O., S. 107.
[76]) Boehm, a. a. O., S. 141.
[77]) Worbs, Das Schulrecht der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei, S. 5.

stellung der Volkszugehörigkeit nach Rassen- und Stammesmerkmalen und in Norwegen bei Finnen und Lappen durch Abstammung und Rassenmerkmale [78]). Der Zionist Sadinsky hat in seinem Verfassungsentwurf einer „Nationalen Union" aus denselben Gründen gefordert, daß jede Person der Nation angehören soll, „der sie der Geburt nach angehört" (V. Abschnitt, Art. 2) [79]). Richtiger erscheint die Stellung der Reichsstelle für Auswanderungswesen, die Türcke [80]) anführt. Danach werden als deutschstämmig angesehen, die Reichsdeutschen und ihre Nachkommen und die stammverwandten Bewohner der deutschen Sprachgebiete des Auslandes, alle diese, „sofern sie sich die deutsche Gesinnung, Gesittung und Lebensart erhalten haben und die deutsche Muttersprache auch beherrschen" [81]).

Gegen die Verwendung der Abstammung als rechtliches Kriterium werden aber auch schwerwiegende Bedenken geäußert. Dabei kann von den Juden abgesehen werden, die — auch die Zionisten wie Werner Rosenberg [82]) — durchweg die Verwendbarkeit der Abstammung überhaupt ablehnen. Auch von Nichtjuden finden wir diese Auffassung vertreten. Der österreichische Sozialdemokrat Renner z. B. lehnt Rasse und Abstammung als nationsbildend ab [83]). Er meint, man könne doch nicht in Cilli Schädelmessungen vornehmen, um dadurch die Frage des slowenischen Gymnasiums zu entscheiden. „Das nationsbildende Element ist und bleibt ein historisch-politisches, kein ethnologisches" [84]). Darum rechnet er auch die Juden zum deutschen Volk.

Viel wichtiger aber sind die Bedenken, die u. a. Bernatzik [85]), Laun [86]), Böhm [87]) und auch Wrangell [88]) geltend machen. Wrangell sieht die Schwierigkeit darin, daß der Volkstumswechsel sehr häufig vorkomme und, wenn er sich in einem langsamen Übergang durch Generationen hindurch abspiele, als natürliche Erscheinung zu betrachten sei [89]). Und Böhm meint, daß kein Volk

---

[78]) Kleeberg, a. a. O., S. 52.
[79]) Sadinsky, Die nationale Sozietät, S. 46.
[80]) Türcke, Staatsangehörigkeit und Volkstum, S. 31.
[81]) a. a. O.
[82]) Rosenberg, a. a. O., S. 53.
[83]) Renner I, a. a. O., S. 11/12.
[84]) a. a. O.
[85]) Bernatzik II, Die Ausgestaltung . . ., S. 31.
[86]) Laun, a. a. O., S. 264.
[87]) Böhm, a. a. O., S. 19 ff.; S. 132.
[88]) Wrangell, a. a. O., S. 108 f.
[89]) a. a. O.

mit seinem angeborenen Bestand rechnen könne. Bei den einem bestimmten Volke zugeborenen Menschen wären nur die Voraussetzungen für eine künftige Zugehörigkeit zu diesem Volke gegeben. Die Zugehörigkeit müsse sich aber erst bei jedem „neu verwirklichen“ [90]), wenn das auch die Regel bilden dürfte. Am bedeutendsten zeigen sich die Schwierigkeiten der Bestimmung der Volkszugehörigkeit nach der Abstammung bei Abkömmlingen aus gemischt völkischen Ehen, die, wie schon oben erwähnt, keineswegs selten sind [91]). Aber nicht nur bei diesen finden wir den Wechsel der Volkszugehörigkeit — Assimilation —, sondern diese Erscheinung hat einen solchen Umfang und damit auch eine derartige Bedeutung, daß es nötig ist, sie gesondert später zu betrachten.

Und doch hat sie nicht einen solchen Umfang, daß Siegers Feststellung nicht noch heute Geltung hätte: „Das genealogische Moment in der Nation bedeutet heutzutage nicht mehr als daß die Generation einer Nation größtenteils aus den Abkommen derjenigen besteht, die ihr in der vorigen Generation angehörten“ [92]). Diese Erscheinung sehen wir in all den Fällen anerkannt, wo die Volkszugehörigkeit der Kinder der der Eltern folgt. Praktisch wird in der Regel das auch dann der Fall sein, wenn die Eltern über die Volkszugehörigkeit ihrer Kinder zu bestimmen haben. In diesem Umfange erscheint auch das Moment der Abstammung ein brauchbares Hilfsmittel bei der Bestimmung der Zugehörigkeit zu sein, nicht aber ist sie als alleiniges Merkmal verwendbar. Anders, aber außerhalb dieser Betrachtung, liegt die Frage bei der Zugehörigkeitsbestimmung zu einer rassisch andersartigen Gruppe.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit durch Willenserklärung.

Wir haben bei Betrachtung der „objektiven“ Merkmale gesehen, daß sie allein gebraucht für die rechtliche Bestimmung unzweckmäßig sind. Zudem hat es sich gezeigt, daß die Bezeichnung „objektive“ Merkmale selbst fragwürdig erscheint, da es sich bei der Einzelperson höchstens um Objektivierungen willensmäßiger Vorgänge handelt; nur bei Betrachtung der Gemeinschaft

---

[90]) Böhm, a. a. O., S. 132.

[91]) Wittelshöfer, Polit. u. Wirtschaftl. Gesichtspunkte . . ., S. 459, weist darauf hin, daß in Österreich, besonders in den oberen Schichten eine große Zahl von Familien völkisch gemischt ist.

[92]) Sieger, Nation und Nationalität, S. 665.

erscheinen wesensmäßige objektive Momente. Darum kann in diesen Fällen nur eine objektive Feststellung äußerer Tatbestände in Frage kommen [93]). Anders allerdings bei der Abstammung. Sie erscheint als das einzige dem Willen der Einzelperson völlig entzogene Moment; aber gerade in dieser Eigenart liegt ihre Schwäche. Denn in den Fällen des Auseinandergehens von Bewußtsein und Abstammung verliert sie ihre Verwendbarkeit als Bestimmungsmerkmal. Hinter allen diesen Objektivierungen und über den durch Abstammung erworbenen „Anlagen zu einem Volk hin" steht bei den einzelnen Volksangehörigen das völkische Bewußtsein als seelisch-geistiges Prinzip, als ethisches Prinzip [94]). Dieses Prinzip bedeutet die bewußte Teilnahme und Mitgestaltung an den äußeren und inneren Werten des Volkstums. Mag auch dieses Volksbewußtsein im Einzelfalle oder bei ganzen Gruppen nicht einmal der betroffenen Person gegenwärtig sein, es muß immer dann zu Tage treten, wenn ein Angriff auf diese innere Bindung an ein Volk erfolgt. Aus dieser Erkenntnis läge es nahe, zur Feststellung dieses Bewußtseins nicht nach seinen Objektivierungen zu fragen, sondern es unmittelbar zu erfassen.

Die meisten Forderungen nach Anerkennung einer Willenserklärung als rechtserheblichem Merkmal gehen aber nicht von dieser Erscheinung aus. Die einen verlangen vielmehr eine Willensentscheidung aus Mangel an verwertbaren „objektiven Merkmalen" als reines Verlegenheitsmittel, die anderen aus der irrigen und unzulässigen Verallgemeinerung des obigen Gedankenganges, indem ihnen der Wille zu einer Gemeinschaft allein als gemeinschaftsbildend erscheint. Das mag bei einem Verein zutreffen, bei einer Religionsgesellschaft ist es schon sehr zweifelhaft, bei einem Volk ist es unmöglich und eine völlige Verkennung des Wesens der völkischen Gemeinschaft. Eine derartige Anschauung findet sich vor allem bei den Gegnern einer völkischen Lebensanschauung, dem Marxismus und dem Judentum und durch sie auch dem aufgeklärten Liberalismus. Es ist der Gedanke der Kulturnation eines Meinecke [95]), dem nicht die blutmäßige Gemeinschaft erste Voraussetzung einer völkischen Kultur ist. Uns jedoch ist „Volkstum ein objektiver Befund" [96]). Und eine Willenserklärung, die nicht das

---

[93]) Steinacker, a. a. O., S. 60.
[94]) Schmidt-Wodder, a. a. O., S. 292.
[95]) Meinecke, a. a. O., S. 5.
[96]) Wrangell, a. a. O., S. 105.

ehrliche Bewußtsein einer tatsächlichen Zugehörigkeit enthält, ist eine Lüge. „Völkischer Wille und Bewußtseinsinhalt sind demnach etwas eminent Objektives, ‚subjektiv' wäre nur die Methode der Ermittlung" [97]).

Nachdem so die Grundanschauungen aufgezeigt wurden, aus denen heraus die Forderung nach der Stellungnahme der zu befragenden Person als entscheidendem Bestimmungsmerkmal erhoben wird, ist es notwendig im Einzelnen zu untersuchen, wie in der Theorie zu diesem Prinzip Stellung genommen wurde. Eine eingehende Würdigung dieses Bestimmungsmerkmales kann erst im Schlußteil unter den Betrachtungen über die Ergebnisse von Theorie und Praxis erfolgen.

Betrachten wir zunächst das Willensprinzip als Verlegenheitsmittel. So meint der Tscheche Sobota [98]), daß mangels objektiver Feststellungsmöglichkeiten das Bekenntnis anzuwenden sei, aber dabei müsse dem Staate ein Korrekturrecht zustehen, wenn dieses Bekenntnis offensichtlich falsch sei. Diese Korrekturmöglichkeit sei vor allem dann nötig, wenn von der Volkszugehörigkeit Rechtsfolgen abhingen [99]). Herrnritt, der in seinem Werke „Nationalität und Recht" noch die Sprache als objektives Merkmal empfahl, da der Volksstamm „eine auf innerlichen Momenten beruhende Gemeinschaft bildet, und hier jede Organisation mangelt, durch welche sich Genossenschaften sonst vor dem Eindringen unberufener Elemente selbst schützen können" [100]), hat sich in einem späteren Aufsatz auch zu diesem Prinzip bekannt. Ebenso sehen Plettner [101]) und Winkler [102]) in der „nationalen Option nur einen Behelf" [103]), eine Notlösung. Kleeberg will dieses Bekenntnis durch

[97]) a. a. O., S. 111.
[98]) Sobota, Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht.
[99]) a. a. O., S. 46.
[100]) Herrnritt I, a. a. O., S. 78.
„Der richtigste Standpunkt scheint mir, insolange nicht der Eintritt in den nationalen Verband und der Austritt aus demselben gesetzlich geregelt ist, der zu sein, daß mit Rücksicht auf die Innerlichkeit des ganzen Verhältnisses zwar die Erklärung der Partei als maßgebend zu betrachten sei, aber nur eine Erklärung unter möglichster Garantie ihres Ernstes und ihrer Wahrhaftigkeit, und daß demnach aus tatsächlichen Indizien im einzelnen Falle der Mangel der Wahrhaftigkeit nachgewiesen werden kann. Damit ist, ganz abgesehen von der Unsicherheit der Indizien, die Frage allerdings noch nicht gelöst; es müßte noch bestimmt werden, von wem, an wen, in welcher Form eine derartige Erklärung abzugeben ist." Herrnritt II, a. a. O., S. 601.
[101]) Plettner, a. a. O., S. 59.
[102]) Winkler, a. a. O., S. 24.
[103]) Plettner, a. a. O., S. 59.

die Volkszählung erfassen: „In denjenigen Rechtsstaaten nämlich, wo an eine Regelung des Nationalitätenrechts auf Grundlage der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Nationalität herangegangen wird, bleibt in Ermangelung eines besseren Maßstabes für die Geltendmachung subjektiver Rechtsansprüche nichts anderes als das Eingehen auf das freiwillige Einbekenntnis übrig; dieses Einbekenntnis wird nun aber am besten bei der Volkszählung endgültig gewonnen und nachgeprüft werden können“ [104]). Diese Nachprüfung durch die statistischen Behörden und Organe ist allerdings eine sehr angreifbare Lösung (vgl. die tschechoslowakische Volkszählung von 1931) [105]).

Als „praktischen Behelf“ für die Volkszugehörigkeitsfeststellung sieht auch Török [106]) das Bekenntnis an. Bei seiner Benutzung ergäben sich aber zwei Probleme. 1. Bei dem Übergang aus einem Volkstum in ein anderes ist der Betreffende eine — längere oder kürzere — Spanne seiner wahren volklichen Stellung nicht bewußt. Dann sei er bekenntnisunfähig; das Willensmoment sei dann auszuschalten und nach objektiven Merkmalen zu bestimmen. Wie Török das feststellen will und durch wen, sagt er nicht. Das dürfte auch in der Praxis überhaupt nicht möglich sein. Zudem hat er ja aus dem Mangel an einem brauchbaren äußeren Merkmal bereits die Willenserklärung als rechtserheblich anerkannt; wie sollen nun in einem solchen noch viel schwierigeren Falle objektive Kennzeichen zu finden sein? Ein zweites Problem sieht Török darin, daß in manchen anderen Fällen die Willensintensität des Einzelnen oder einer Gruppe nicht groß ist. In diesen Fällen sei aber doch das Bekenntnis anzuwenden, einerlei ob es sich um Einzelpersonen oder Gruppen handele. Denn es sei die Aufgabe des Bekenntnisses durch die Feststellung des tatsächlichen Zustandes dem Betroffenen die „Verwirklichung des Minderheitenrechts“ zu ermöglichen [107]). Hierin ist ihm durchaus Recht zu geben.

Überhaupt finden wir unter den Vertretern dieser Anschauung weitgehende Übereinstimmung mit dem noch zu behandelnden Bekenntnisprinzip. Vor allem ist es das gemeinsame Ausgehen von der gleichen soziologischen Auffassung von der Bedeutung des Bewußtseins für das Wesen des Volkes. Jedoch liegen

[104]) Kleeberg, a. a. O., S. 21.
[105]) Kundt, in N. u. S., Jg. 4, S. 449 ff. und „Lage“, S. 483 ff.
[106]) Török, a. a. O., S. 710/11.
[107]) Török, a. a. O.

gerade in der Auffassung des Volksbegriffes wesentliche Unterschiede gegenüber der völkischen Anschauung, die die Grundlage des Bekenntnisprinzipes bildet. Raschhofer hat die Grundgedanken dieser Feststellungsmethode durch Willenserklärung als Behelf treffend dargestellt [108]).

Allen diesen eben angeführten Anschauungen war noch „Volkstum ein objektiver Befund“ [109]). Ihnen stehen die gegenüber, die „in der subjektiven Entscheidung des Einzelnen das Wesen seiner Volkszugehörigkeit“ [110]) sehen. Allerdings ist es nicht so, daß sich diese beiden Anschauungen unvermittelt, ohne Übergänge gegenüberständen. Sondern wir finden zwischen ihnen einen langsamen Übergang, indem das Willensmoment immer mehr betont erscheint, bis es uns als ausschließliches Gestaltungsprinzip entgegentritt. Es kann im Einzelfall sehr schwer sein, die genaue Einordnung einer Meinung vorzunehmen, da es auf die mehr oder weniger überspitzte einmalige Formulierung nicht ankommt.

Hier seien als Gegensatz zu den voraufgezeigten Ansichten einige angeführt, denen der Wille zur Gesellung das Wesen des Volkes und damit die Willenserklärung die Volkszugehörigkeit bedeutet. Daß in diesen Anschauungen die so begründete Gemeinschaft ihrer Ausdrucksform nach als Interessenverband oder Kulturgemeinschaft erscheint, der Zugehörigkeitswille also auch den Willen zur Teilnahme an diesen Interessen, an dieser Kultur bedeutet, kann hier außer Betracht bleiben; nicht der Zweck sondern das Wesen der Bindung an eine solche Gemeinschaft ist hier zu untersuchen.

Diese Auffassung vom Wesen des Volkes finden wir sehr deutlich gemacht bei dem Juden Oppenheimer: „Der soziologische Kitt jeder ‚Gruppe‘ ist das, was Giddings die ‚Consciousness of kind‘ nennt, das Bewußtsein, gleicher Art zu sein: und das ist für alle Sprachverwandten und Kulturverwandten ohne weiteres gegeben,

---

[108]) „Also nicht, weil das Wesen der Nationalität reine Subjektivität wäre, sondern gerade aus der Zwiespältigkeit der objektiven Beziehungen, der Möglichkeit eines Verhältnisses eines Individuums zu zwei Nationalitäten, also gar zu einer praktisch sich ausschließenden Fülle von Beziehungen zu objektiven Nationalkulturen ist das Prinzip der subjektiven Entscheidung (als Hilfsmittel) geboren, das heute übersteigert und als alleiniges soziologisches Kriterium angesehen wird.“ Raschhofer Hauptprobleme des Nationalitätenrechts, S. 59.

[109]) a. a. O., ebenso oben Anm. 96.

[110]) Boehm, a. a. O., S. 130.

ganz gleichgültig, von welcher Abstammung sie seien“ [111]). Und der Ausdruck dieses Bewußtseins bei der Einzelperson sei „der freie, unbeeinflußte Wille eines jeden großjährigen, verfügungsberechtigten Bürgers“ [112]). Rénan nannte diesen ‚soziologischen Kitt‘: le désire de vivre ensemble [113]). Der ‚désir‘ ist damit zugleich das Kennzeichen der Gemeinschaftszugehörigkeit des Einzelnen. Anderes bedeutet dagegen Mancini's ‚la Conscienza della Nazionalità‘ [114]). Dieses Bewußtsein bedeutet das Zugehörigkeitsmerkmal zu dem oben bereits gezeigten durchaus objektiven Befund vom Wesen des Volkes. Dagegen entspricht Rénans Lehre die Ansicht Gustav Rümelins, die er in dem bekannten Satz formuliert hat: „Mein Volk sind diejenigen, die ich als mein Volk ansehe . . .“ [115]).

Einzig entscheidend ist das Willensmoment auch für Bernatzik [116]) und die österreichischen Sozialdemokraten Renner [117]) und Bauer [118]), die im Volk einen Kulturverband sehen, der einen Interessenverband bildet und zu dem man durch Willenserklärung gehört. Von dieser Anschauung zeigt sich auch Lukas beeinflußt [119]). Ihm erscheint neben der Erklärung der Person auch die Feststellung nach „konkludenten Handlungen (soziales Verhalten)“ [120]) für verwendbar.

Von einer ähnlichen Anschauung geht auch Laun aus, wenn er feststellt: „Die ‚Nationalität‘, das Volkstum des Einzelnen beruht auf dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Einzelnen, auf ihrem Nationalgefühl. Dieses Gefühl ist aber etwas völlig unüberprüfbar Subjektives“. „Das äußere Merkmal des Nationalgefühls kann nur die Willenserklärung, das ‚nationale Bekenntnis‘ sein — vorausgesetzt, daß dessen völlige Freiheit von jedem äußeren Druck gewährleistet ist“ [121]). Daß Laun in diesem „Bekenntnis“

---

[111]) Oppenheimer in Recueil des Rapports, S. 91.
[112]) Oppenheimer, a. a. O., S. 88.
[113]) Renan, a. a. O., S. 26.
[114]) Neumann, a. a. O., S. 63.
[115]) Rümelin, Über den Begriff des Volkes, S. 103.
[116]) Bernatzik I, a. a. O., S. 86.
[117]) Renner I, a. a. O., S. 111 ff.
[118]) Bauer, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, S. 8 ff.; S. 19 ff.; S. 354.
[119]) Lukas, Territorialitätsprinzip und Personalprinzip, S. 398 ff.
[120]) Lukas, a. a. O., S. 399.
[121]) Laun, a. a. O., S. 269.

nicht auch ein Bekennen zu einem aus starken Bindungen heraus verwirklichten Zustand sondern als den bloßen Ausdruck eines Zugehörigkeitswillens ansieht, zeigt seine Stellungnahme zu dem Problem des „Bekenntnismißbrauchs". — Diese wichtige Frage wird an anderer Stelle noch eingehend zu betrachten sein. — Laun hält die Gefahr, daß sich Personen „aus eigennützigen oder politischen Motiven über das freie Bekenntnis in eine Nationalität einschleichen", für nicht sehr groß. Auch sei diese bei der objektiven Theorie vorhanden, da die Betreffenden, dann nur diejenige Sprache zu sprechen oder in jene nationalen Vereine einzutreten brauchten[122]). Eine derartige Auffassung verkennt das Wesen des Volkes und die Bedeutung des Volkstums für seine Angehörigen völlig.

Es bedeutet eine notwendige Folge dieser Anschauung, wenn Laun in seinem Entwurf eines Minderheitenschutzvertrages[123]), nachdem er in Art. 3 als Bestimmungskriterium das „freie nationale Bekenntnis" verlangt hat, in Art. 8 folgende Bestimmung aufnehmen muß: „Das staatliche Gesetz kann Bekenntnisse für ungültig erklären, mittels welcher jemand einer Nationalität anzugehören behauptet, welche weder eine besondere Sprache spricht, noch nach durchschnittlichen, ethnographischen Körpermerkmalen einen besonderen Zweig einer menschlichen Rasse darstellt"[124]). Um völlig willkürliche „Minderheitsgründungen", die die staatliche Gemeinschaft gefährden könönten, zu verhindern, muß er darum nachträglich die Vergesellschaftungsfreiheit einschränken durch die Einführung — unzureichender — objektiver Erfordernisse für das Vorhandensein einer nationalen Minderheit.

Ebenfalls fordert der Punkt 2 „der Erklärung der Rechte und Pflichten der Minderheiten" durch die Interparlamentarische Union[125]) freies Bekenntnisrecht. So auch Epstein in seinem Entwurf eines „Weltminderheitenrechts"[126]). Im ersten Punkt des

---

[122]) Laun, a. a. O., S. 271.

[123]) Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten von Rudolf Laun; 3. Fass. abgedr. bei Bordihn, Das positive Recht, S. 69.

[124]) Bordihn, a. a. O.

[125]) Von August 1923 im Bericht Eickhoffs in Niem. Z. Bd. XXXI, S. 308.

[126]) Epstein I, Grundsätze eines Weltminderheitenrechts, S. 15/16.

fünften Abschnittes fordert Epstein: „Die Nationalität der Staatsbürger wird durch das freie nationale Bekenntnis bestimmt. Hierbei ist für die Geheimhaltung des individuellen Bekenntnisses Sorge zu tragen". Die Forderung nach der Geheimhaltung zeigt, wie unsicher derjenige, der eine solche Forderung stellen zu müssen glaubt, sein Verhältnis zu einem Volkstum ansieht. Denn mit der Gefahr äußeren Druckes läßt sich eine solche Forderung nicht begründen, in einem von Angehörigen verschiedenen Volkstums bewohnten Gebiet kann von einer tatsächlichen Geheimhaltung einer volksbewußten Haltung nicht die Rede sein. Eine weitgehende Überbetonung des Willensprinzips finden wir bei dem Juden Werner Rosenberg, wenn er ausführt: „Wenn man überhaupt Grundrechte der Individuen anerkennen will, dann ist das Recht auf die freie Bestimmung der Nationalität ein Grundrecht des Einzelnen, das Anerkennung im Völkerrecht beanspruchen kann, so wie das Selbstbestimmungsrecht der Nationen Anerkennung gefunden hat"[127]). Das gleiche gilt für N. Rukser[128]), wenn er das freie Bestimmungsrecht fordert, weil „in der Zeit des geheimen Wahlrechts, der Vielsprachigkeit und der Gewissensfreiheit" es für den Einzelnen schwer sei, äußere objektive Momente anzugeben.

Zum Abschluß dieser Darstellung sei Gürke's richtige Charakterisierung der oben wiedergegebenen Anschauungen angeführt: „Diese Arbeiten unterschieben ihren Betrachtungen allerdings einen Volksbegriff ihrer Art: Nur dem Willen des Einzelnen soll die Entscheidung überlassen werden, zu welchem Volk er sich „bekennen will" — Anerkennung des bloß „subjektiven Bekenntnisses" —; während alle sogenannten „objektiven Merkmale" der Nationalbestimmung abgelehnt werden. Kennzeichnend ist, daß diese Auffassung auch die natürliche, jedem Vereine zugebilligte Entsprechung des Einzelwillens, den die Erklärung entgegennehmenden Willen der Gruppe, überhaupt nicht zur Feststellung der Volkszugehörigkeit in Erwägung zieht. Das Volk wird, losgelöst von seinem Siedlungsboden, nur als Summe der einzelnen gesehen. Solche Rechtsbildungen sind vor allem den jüdischen Nomaden nützlich"[129]).

---

[127]) Rosenberg, a. a. O., S. 54.
[128]) Rukser in J.W. 1924, S. 1298.
[129]) Gürke, a. a. O., S. 19.

Neben den zwei hier behandelten Methoden der Bestimmung der Volkszugehörigkeit durch äußere Merkmale bezw. durch Willenserklärung findet sich noch eine dritte weniger häufig vertretene. Es ist die Bestimmung durch äußere Merkmale und Willenserklärung. Es handelt sich hierbei eigentlich nur um die unveränderte Übertragung der soziologischen Erkenntnis über die Momente der Volkszugehörigkeit in die Praxis und sie wurde von den Statistikern Kéleti[130]) und Kleeberg[131]) sowie auch von Lenz[132]) und dem Polen Kierski[133]) vertreten. Praktisch scheint diese Methode aber nicht brauchbar zu sein.

---

[130]) Kéleti, a. a. O.
[131]) Kleeberg, a. a. O., S. 87.
[132]) Lenz, Die deutschen Minderheiten in Slowenien, S. 30.
[133]) Chodzidlo, a. a. O., S. 156.

D. Die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit vor dem Weltkriege.

In außer-österreichischen Ländern.

Eine Betrachtung dieser speziellen Frage in der Geschichte kann sich nur auf die Geschichte des Nationalitätenrechts überhaupt stützen. Erst mit der Anerkennung und rechtlichen Berücksichtigung völkischer Gruppen kann auch das Problem der Zugehörigkeitsfeststellung zu einer solchen Gruppe auftauchen. Während früher die herrschende Ansicht ein Nationalitätenproblem erst nach der französischen Revolution von 1789 erkennen zu können glaubte [1]), ja die Entstehung des Problems geradezu deren Ideologie zuschrieb, wissen wir heute, daß die Anfänge dieses Problems bereits viel früher auftreten [2]).

Im germanischen Stammesrecht gab es zwar noch kein Problem der Volkszugehörigseitsfeststellung im modernen Sinn. Jedoch lassen sich zwischen dem Personalitätsprinzip der damaligen Zeit und dem heutigen Volksgruppenproblem gewisse Berührungspunkte feststellen. Das Personalitätsprinzip bedeutete, daß jeder Reichsangehörige nach dem Recht seines Stammes lebte, einerlei in welchem Stammesgebiet er sich befand. Bei der Geltendmachung einer Rechtsstellung durch einen Reichsangehörigen war darum zunächst zu prüfen, welches Recht als die lex originis des Betroffenen zur Anwendung zu kommen habe. Dem diente die „professio juris", ein Bekenntnis der Stammeszugehörigkeit. Da eine Nachprüfung der professio nicht erfolgte, war dadurch eine Möglichkeit der rechtlichen Angleichung an einen anderen Stamm.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Kapitulationen, besonders in ihrer ersten Zeit, braucht hier nicht betrachtet zu

---

[1]) vgl. dazu Eötvös I, Die Nationalitätenfrage und III, Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jhs. auf den Staat.

[2]) vgl. Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz ...; Hugelmann, Studien z. Recht d. Nat. i. deutsch. Mittelalter; Wegner, Geschichte des Völkerrechts.

werden, da es in ihnen jedenfalls nur auf eine Staatsangehörigkeitsfeststellung ankam. Ebensowenig ist es notwendig, sich mit der Geschichte des religiösen Minderheitenrechts zu befassen, da hier ja nur Rechte aus dem Titel der Religionszugehörigkeit gewährt wurden und die Volkszugehörigkeit völlig außer Betracht blieb. Auch die Nationen der mittelalterlichen Universitäten erscheinen nicht als die Vertreter völkischer sondern territorialer Gemeinschaften, jedoch weiß Hertz aus dem 13. Jahrhundert von der Universität Paris von einem Streitfall zu berichten, indem es sich praktisch um die Feststellung der Volkszugehörigkeit handelte [3]). Wir finden also hier schon das „Bekenntnisprinzip verwandt. Im deutschen Recht derselben Zeit finden wir im Schwabenspiegel die deutsche Volkszugehörigkeit als Voraussetzung für das Kurfürstenamt. Es heißt dort, „aber die vier sullent diutsche von vater und von mutter oder von aint wedern" [4]), sein. Demnach soll für die Volkszugehörigkeit schon die Abstammung „von aint wedern", von einem deutschen Elternteil genügen.

Dann ist durch mehrere Jahrhunderte nichts über die Frage der Volkszugehörigkeit und ihre Feststellung zu bemerken. Das bedeutet aber nicht, daß in diesem Zeitraum sich keine nationalitätenrechtlichen Bestimmungen fänden. So enthalten die Verträge von Nimwegen (1679) und Rijswijg (1697) territorial begrenzte Optionsrechte, wie das Nationalitätenrecht jener Zeit sich nahezu in der Gewährung der Option erschöpft [5]). Diese Rechte sind territorial begrenzt, sie werden den Bewohnern eines bestimmten Gebietes gewährt.

Ausführlichere Behandlung wurde Volkstumsfragen allerdings erst auf dem Wiener Kongreß zuteil. Da aber auch hier keine konkreten Rechte aus dem Titel der Volkszugehörigkeit geschaffen wurden, wurde keine exakte Umschreibung der Volkszugehörigen vorgenommen. So wird dort nur von den „polonais", bezw. den „belgischen Provinzen" [6]) gesprochen. Während in dem Ausdruck

[3]) Hertz schreibt: „Mit welcher Leidenschaft bereits diese Nationen ihren territorialen Besitzstand zu wahren suchten, zeigt der große Streit zwischen der französischen und der picardischen Nation um die Zugehörigkeit eines Studenten. Selbst die Entscheidung des Königs beendete ihn nicht, erst eine Verordnung des Kardinals Simon von Brie (1266) vermochte dies. Sie besagte, daß künftig, wenn ein Schüler von zwei Nationen reklamiert werde, dessen eidliche Erklärung, welcher von von beiden er anzugehören glaube, genügen solle." Hertz, Wesen und Werden der Nation, S. 6.

[4]) Stanka, Beitr. z. Nat.Recht d. Mittelalt., N. u. S., Jg. 6, S. 226/227.

[5]) vgl. Wintgens, a. a. O.

[6]) v. Mandel, Die Bedeutung des Wiener Kongresses ..., S. 30 f.

„belgische Provinzen" rein territoriale Abgrenzung zum Ausdruck kommt, ist das bei der Bezeichnung „polonais" zwar nicht so deutlich, aber es müssen doch darunter die Bewohner des ehemaligen Staatsgebietes gemeint sein, — das ergibt Entstehung und Zweck der Bestimmungen — so daß sich auch hier um territoriale Bestimmungen des Personenkreises handelt. Dasselbe ist im Vertrag von Adrianopel von 1829 festzustellen, indem „les principautés de Moldavie et de Valachie" als Träger nationaler Rechte erscheinen[7]). Ebenso ist in Art. XXIII des Pariser Friedens vom 30. III. 1856 „aux dites principautés" eine gewisse Autonomie eingeräumt[8]). Der Berliner Vertrag vom 13. VII. 1878 befaßt sich dagegen nur mit religiösen Bevölkerungsteilen, die in der europäischen Türkei allerdings zu der Zeit meist auch gleichzeitig Gruppen mit eigenem Volkstum waren[9]). Im Vertrag von Konstantinopel vom 19. IX. 1913 wird in Art. 8 von „sujets d'origine bulgare" und im Art. 9 von „Les Bulgares sujets ottomans" gesprochen[10]). In diesem Vertrag ist demnach die Abstammung als Konstitutionsmerkmal der Volksgruppe angesehen worden.

Soweit das Vertragsrecht der Vorkriegszeit. Außerdem finden wir im 19. Jh. in einigen Fällen eine Bestimmung der Volkszugehörigkeit durch die Volkszählung und vereinzelte Gesetzesbestimmungen über Rechte aus diesem Titel. Da ja die statistische Erhebung der Volkszugehörigkeit fast immer auch rechtliche Wirkungen zeigt, die Feststellung des Anteils einer Volksgruppe in einem bestimmten Gebiet außerdem Rückwirkungen auf die Rechtsstellung ausübt, müssen diese Versuche ebenfalls betrachtet werden. So wurde schon in den 20er Jahren des 19. Jhs. in den östlichen Provinzen Preußens die Nationalität unter Zuhilfenahme der Kirchensprache erhoben[11]). Da hierbei Zählkörper nur die Kirchengemeinden sein konnten und wir heute wissen, daß die Kirchensprache noch nicht einmal mit der Sprache der Gemeindenmehrheit, geschweige dem Volkstum identisch zu sein braucht[12]), mußte dieses Verfahren zu völlig unbrauchbaren Ergebnissen füh-

---

[7]) Strupp, Documents, S. 229.
[8]) Strupp, a. a. O., S. 259.
[9]) Les Protokoles du Congrès de Berlin, S. 109.
[10]) Hasselblatt I, Das Minderheitenrecht in bilateralen Staatsverträgen. N. u. S., Jg. 7, S. 728 ff.
[11]) Kleeberg, a. a. O., S. 24.
[12]) vgl. die besonders aufschlußreichen Kirchensprachverhältnisse in O.S.

ren. Im übrigen begnügte man sich in Preußen damit, „im einzelnen Falle die Nationalität der betreffenden Person festzustellen, wobei der entscheidende Verwaltungsbeamte an keine Regelung gebunden war, sondern nach völlig freiem Ermessen die Nationalität des einzelnen bestimmte“ [13]). 1842 wurde in Brüssel bei einer Zählung die Volkssprache erhoben und 1864 in ganz Belgien zur Feststellung der Nationalitätenverhältnisse die Familiensprache, definiert als „la langue parlée naturellement“ [14]). Ebenso wurde bis 1870 die Nationalität in der Schweiz nach der Familiensprache, als der „vorherrschenden Sprache jeder Haushaltung“ erfragt [15]).

In § 188 der Paulskirchenverfassung wird den „nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands“ ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet [16]). In dem ungarischen Nationalitätengesetz, seinem wirklichen Inhalt entsprechend meist richtiger Sprachengesetz genannt, vom 6. XII. 1868 ist über die Volkszugehörigkeitsbestimmung nichts enthalten [17]). Praktisch wurden bei seiner Anwendung die Volkszählungsergebnisse zu Grunde gelegt, um die Nationalität eines Landesteils zu bestimmen. Wie schon oben gezeigt erhob die ungarische Volkszählung die Umgangssprache, definiert als die Sprache, die eine Person am liebsten spricht. Es handelte sich also um eine Erhebung des objektivierten Willens der gefragten Person. Das sächsische Volksschulgesetz vom 26. IV. 1873 [18]) bestimmte in § 12 Abs. 4: „den Kindern w e n d i s c h e r N a t i o n ist sowohl das deutsche als das wendische Lesen zu lehren“. Da über die Feststellung der Zugehörigkeit zur „wendischen Nation“ keine Bestimmung vorhanden ist, muß dem Gesetzeszweck entsprechend die Sprache als Kriterium betrachtet werden, anwendbar nach dem Ermessen der Schulbehörden. Schließlich sei noch die russische Verfassung von 1906 erwähnt, die allerdings in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. 5. 1882 nur ein besonderes Judenrecht kennt. Obwohl die Feststellung der Judeneigenschaft nach der Zugehörigkeit zum mosaischen Glauben bestimmt wird, will das Gesetz die Juden als Nation erfassen und ihnen eine bestimmte Rechtsstellung einräumen [19]).

[13]) Weske, a. a. O., S. 3/4.
[14]) Kleeberg, a. a. O., S. 25 u. S. 76.
[15]) Kleeberg, a. a. O., S. 28 u. 76.
[16]) Gerber I, a. a. O., S. 15.
[17]) Weske, a. a. O., S. 3.
[18]) Sächs. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 45, S. 350 ff.
[19]) vgl. Palme, Die russische Verfassung, S. 138, ebenso Weske, a. a. O.,

Wir sehen also in dem außerösterreichischen Recht dieses Zeitraumes wenig Ansätze zur rechtlichen Behandlung unserer Frage. Das ist leicht zu erklären, wenn man den Umfang der Beachtung des Volkstums im Recht überhaupt betrachtet. Bei einem derartig geringen Umfang der rechtlichen Berücksichtigung der völkischen Verschiedenheit bestand ja auch gar kein Bedürfnis nach einer eingehenden Regelung dieser Frage. Die starke Berücksichtigung des Sprachmoments dürfte sich leicht daraus erklären, daß zuerst und vor allem die völkische Andersartigkeit in einer sprachlichen Verschiedenheit erschien, ja ich möchte behaupten, daß im 19. Jh. allein die Sprachverschiedenheit den Anstoß zur innerstaatlichen Behandlung von Volkstumsfragen bildete. Das läßt sich auch in Österreich feststellen, wo der erbittertste Kampf um die Sprachengesetze und den Gebrauch der Volkssprachen in den Schulen ging. Und in der Tat erscheint die Sprache als der umfassendste und bedeutungsvollste Ausdruck aller Werte eines Volkstums. So dürfte auch für völkische Vorkämpfer wie Palacky, die sich mit der Frage der Volkszugehörigkeit überhaupt nicht befaßt haben, diese Frage noch nicht als ein Problem erschienen sein. Dabei mögen sie beim Einzelnen das Bekenntnis, bei der Masse die Sprache als Kriterium betrachtet haben.

Erst als das österreichische Staatsrecht daran ging, detaillierte Bestimmungen über völkische Rechte zu schaffen, als ein nationales Schulrecht erschien, da zeigte sich, wie schwierig diese, als belanglose Nebenfrage noch von der Gesetzgebung betrachtete Angelegenheit, in der Praris zu lösen sei. So wird die österreichische Praxis in dieser Frage zu beleuchten, Aufgabe des folgenden Abschnittes sein.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit im alten Österreich.

Gesetzgebung.

Eine Betrachtung über eine Teilfrage des alten österreichischen Nationalitätenrechts kann m. A. nicht ohne eine Würdigung des gesamten Rechtsgebietes erfolgen. Erhält doch der Teil seinen Sinn und seine Berechtigung immer nur aus dem Ganzen. Man wird in diesem Rechtsgebiet manche Halbheit, manchen Fehler nachweisen können, eines aber muß Tatsache bleiben: Weder in Geschichte

noch in der Gegenwart wurde dieses Rechtsproblem — Estland mit seinen allerdings einfacheren Verhältnissen sei ausgenommen — so eingehend und umfassend zu lösen versucht wie dort. Lag es an der übergroßen nationalen Empfindlichkeit seiner Volksgruppen oder an der Schwäche der Zentralgewalt, daß der Zusammenbruch kommen mußte[20]), wenn man diese Lösungsversuche und die Volkstumsprobleme dieses Raumes betrachtet, dann findet man einen sehr wahren Kern in jenem Satz Palacky's in seinem Schreiben an Soiron wegen seiner Einladung zur Frankfurter Nationalversammlung 1848: „Wahrlich existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen". Wenn auch gerade das Kaisertum, die Dynastie versagt hat, so hat doch die Nachkriegsgeschichte Palacky Recht gegeben.

Der Umfang des zu betrachtenden Gebietes macht es erforderlich, Gesetzgebung und Rechtssprechung gesondert zu behandeln. — Wenn uns das Problem zunächst in der Hauptsache als Sprachenfrage und damit als Sprachenrechtsfrage entgegen tritt, bedeutet das nicht, daß es sich hierbei nur um ein Sprachenproblem handelt, sondern um ein nationales Problem; die Ansprüche auf Berücksichtigung einer Sprache werden unter dem nationalen Titel erhoben. Die Zugehörigkeit zu einer solchen anerkannten Sprachgemeinschaft bedeutet somit unbedingt auch die zu der betreffenden völkischen Gruppe.

Schon im Jahre 1570 finden wir in Schlesien das erste für unsere Frage bedeutungsvolle Rechtsdenkmal. Am 17. II. 1570 schloß der Markgraf von Brandenburg, als Fürst von Jägerndorf mit den Ständen des Fürstentums einen Recess über das Sprachenrecht[21]). Es heißt darin, „daß fortan in beiden Sprachen nämlich böhmisch und deutsch, jedoch ohne Nötigung verhandelt werde" . . . ohne Nötigung, das bedeutet, daß jedem die Wahl der Sprache frei steht. Das aber ist gleichbedeutend mit der Freiheit zur nationalen Willenserklärung. So heißt es denn auch in dem Receß später: „So können sich auch jeder Zeit vor den Aemtern, . . . die Parteien beider Sprachen nach Belieben bedienen". Nur für schriftliche Eingaben wird dies nicht anerkannt. Nur die Personen, „die deutsch nicht können", dürfen böhmische Eingaben einreichen.

[20]) vgl. dazu bes. Redlich, Das österreichische Staats- u. Reichsproblem; sowie Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreich.

[21]) Fischel, Das österreichische Sprachenrecht, S. 4.

Hier tritt uns auch schon dieser Begriff entgegen, „eine Sprache können", „einer Sprache kundig", „mächtig sein", der bis zum Ende der Monarchie Streitpunkt zwischen den Völkern blieb. Dieser Terminus entspricht oft verwaltungstechnischen Zweckmäßigkeitserwägungen. Und der Kampf gegen ihn beweist, in welchem Maße das Recht auf den Gebrauch einer Sprache als ein nationales Recht angesehen wurde, wie der Gebrauch einer Sprache als Ausdruck und Kennzeichen der Volkszugehörigkeit galt. Es war nicht die große Masse der Völker, denen damit dieser Ausdruck ihres Volkswillens genommen wurde, es waren vor allem die mehrsprachigen gebildeten Schichten und in späterer Zeit auch die nicht mehr im Heimatbezirke, sondern im fremdsprachigen Gebiete lebenden Personen, die dadurch getroffen wurden und die darum immer wieder versuchten, ihre anderweitigen Sprachkenntnisse in solchen Fällen zu bestreiten. Hier tritt uns also die Sprachenfrage als Mittel des nationalen Bekenntnisses entgegen.

Diese Frage finden wir in der „vernewerten böhmischen Landesordnung" vom 10. V. 1627[22]) wieder. Dort wird unter C 2 die Gleichberechtigung der böhmischen und der deutschen Sprache ausgesprochen, „jedoch also, daß, wenn kundbar, daß der Beklagte der teutschen Sprache nicht kündig, die Klag in böheimischer, und wann er der böheimischen Sprach nicht kündig, in teutscher", zu erheben sei. Diese Bestimmung ist dann auch in Fol. LXII in die „vernewerte mährische Landesordnung" von 1628 übernommen worden[23]). Wenn in der Höchsten Entschließung v. 21. I. 1673 bestimmt wird, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien, „bei den Handwerkern in Beförderung der Wandergesellen, ob einer ein Böhm oder ein Deutscher sei, kein Unterschied und keine Separazion geschehen"[24]) soll, dann bedarf es keiner näheren Bestimmung, „ob einer ein Böhm oder ein Deutscher sei", da ja gerade „keine Separazion" gemacht werden soll.

Dann ruht die nationalitätenrechtliche Entwicklung lange Zeit nahezu und tritt uns erst als erbittert umkämpfter Streitpunkt in den 1848er Auseinandersetzungen wieder entgegen. Die Pillersdorfsche Verfassung (auch Aprilverfassung genannt) vom 25./26. IV. 1848[25]) enthält im § 4 die folgende Bestimmung: „Allen Volks-

[22]) Fischel, a. a. O., S. 10/11.
[23]) Fischel, a. a. O., S. 15.
[24]) Fischel, a. a. O., S. 21.
[25]) Fischel, a. a. O., S. 76; auch Bernatzik III, Die österreichischen Verfassungsgesetze, S. 75.

stämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet". Da eine weitere Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme fehlt, muß aus dem Wortlaut des § 4 geschlossen werden, daß die Sprache das Kriterium der Zugehörigkeit darstellen soll. — Nach der böhmischen Gubernialverordnung vom 11. VIII. 1848[26]) soll in gemischt-nationalen Schulbezirken der Unterricht in der Sprache erfolgen, deren „die Mehrzahl der Bevölkerung m ä c h t i g ist". Wenn man das oben über diesen Terminus gesagte berücksichtigt, muß hier der Ausdruck einer Sprache „mächtig" sein, gleichbedeutend sein mit eine Sprache „verlangen", also der Wille entscheiden. Es besteht auch praktisch gar keine Möglichkeit für eine andere Lösung, da die Volkszählung die Sprachkenntnis nicht erhebt.

In den langwierigen und eingehenden Verhandlungen des Kremsierer Reichstags 1848/49 über das österreichische Nationalitätenproblem wurde die Frage der Volkszugehörigkeit nicht berührt, da sie zu dieser Zeit noch nicht die fundamentale Bedeutung besaß, die ihr später zukam. In Kremsier bemühte man sich hauptsächlich darum, nach Möglichkeiten zu suchen, die im § 3 des Kremsierer Verfassungsentwurfs[27]) geforderte nationale Abgrenzung der Verwaltungsbezirke in die Praxis umzusetzen. Das Territorialprinzip bedeutet aber nicht die Geltendmachung nationaler Rechte aus der Volkszugehörigkeit des Einzelnen unmittelbar, sondern aus dem nationalen Gepräge des Wohnsitzes. —

In der Märzverfassung vom 4. III. 1849 RGBl. Nr. 149/50[28]) und in dem kaiserlichen Patent vom 4. III. 1849 RGBl. 151 über die politischen Rechte der Untertanen[29]) ist wieder nur von Volksstämmen und ihren Rechten die Rede, nicht aber davon, wer zu ihnen gehört. Das gleiche gilt für das kaiserliche Patent vom 30. XII. 1849 über die Landesverfassungen[30]).

---

[26]) Fischel, a. a. O., S. 78.
[27]) Den Entwurf vgl. bei Bernatzik III, a. a. O., S. 86 ff.
[28]) Bernatzik III, a. a. O., S. 107 ff.
[29]) Bernatzik III, a. a. O., S. 122.
[30]) Kaiserl. Patent v. 30. XI. 1849.

Landesverfassung	für	Kärnten,	RGBl.	Nr.	8	aus 1850
„	„	Krain	„	„	9	„ 1850
„	„	Ober- u. Niederschlesien	„	„	11	„ 1850
„	„	Steiermark	„	„	12	„ 1850
„	„	Mähren	„	„	18	„ 1850
„	„	Böhmen	„	„	21	„ 1850
„	„	Tirol und Voralberg	„	„	22	„ 1850
„	„	Görz, Gradisca u. Istrien	„	„	26	„ 1850

Bei den Verhandlungen des verstärkten österreichischen Reichsrates von 1860 zur Nationalitätenfrage[31]) äußerte sich u. a. Graf Clam zur Frage der territorialen Abgrenzung der Volksstämme, die für ihn eine Abgrenzung nach Sprachgebieten bedeutete, so daß also die Sprache das Merkmal für die Volkszugehörigkeit darstellen sollte. In dieser Zeit war die Nationalitätenfrage in Österreich überhaupt im wesentlichen noch Sprachenfrage. Das geht deutlich aus einem Erlaß des Justizministers vom 22. VII. 1861 an das Oberlandesgericht in Brünn[32]) hervor. Danach soll, wenn auch nach 1848 in den k. k. österr. Gesetzen, Erlassen etc. meist nur Sprachenfragen zu lösen versucht werden und meist ein Hinweis auf die nationalen Grundlagen dieser Fragen fehlt, ja diese Regelungen oft nur als Erleichterungen der Verwaltung erscheinen, das Ganze doch dem „Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten" entsprechen. Aus dieser Bedeutung der Sprachenfrage ergibt sich, daß als Merkmal der Nationalität gerade die Sprache galt. Und zwar sollte dieses Merkmal die Umgangssprache sein, auch wenn im Gesetz der Terminus „Muttersprache" gebraucht ist (Ministerialerlaß vom 9. VI. 1860 an die Statthalterei für Steiermark[33]). Dagegen wurde in dem Sprachenantrag des böhmischen Landtagsabgeordneten Wenzel Seidl vom 15. IV. 1861[34]) unter Punkt 6 verlangt: „Die Entscheidung, welcher Ort oder Bezirk deutsch, böhmisch oder gemischt ist, hat auf der Art und Weise zu beruhen, in welcher von der Kanzel gesprochen wird". Es wurde bereits oben im Falle der Kirchensprachenaufnahme in Preußen daraufhin gewiesen, wie unbrauchbar dieses Verfahren ist, das völlig unanwendbar bei der etwaigen Zugehörigkeitsfeststellung der Einzelperson erscheint. Gegenüber diesem Sprachprinzip wurde in der Sitzung des Kärntner Landtags vom 19. XII. 1866[35]) die Forderung erhoben: „Jedes Kind ist in der Elementarschule in jener Landessprache zu unterrichten, in welcher das Kind unterrichtet werden will respective in der, welche seine Eltern oder sein Vormund wählen". Das kann als ein Ausdruck des Willensprinzipes

---

Entsprechend in der Landesverfassung
für Galizien, Lodomerien, Anschwitz und Zator RGBl. 386
für die Bukowina „ 387,
beide vom 29. IX. 1850. Fischel, a. a. O., S. 91 ff.

31) vgl. Redlich, a. a. O., S. 537.
32) Fischel, a. a. O., S. 142 f.
33) Fischel, a. a. O., S. 126.
34) Frind, a. a. O., S. 353.
35) Lobmeyer-Hohenleiten in Hugelmann, a. a. O., S. 505.

betrachtet werden, man kann aber auch die Frage stellen, ob eine derartige Bestimmung noch als ein Ausdruck völkischer Zugehörigkeit betrachtet werden kann.

Jedoch muß als Anerkennung des Willens für die Bestimmung der Zugehörigkeit der Schulkinder der Art. 1 des Schulsprachengesetzes für Galizien, Lodomerien und Krakau vom 22. VI. 1867 LGBl. Nr. 13[36]) angesehen werden. Danach steht das Recht zur Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volksschulen denjenigen zu, welche die Schule erhalten.

Der berühmte Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. XII. 1867, RGBl. Nr. 142[37]) enthält unmittelbar keine Stellungnahme zur Frage der Volkszugehörigkeitsbestimmung. Da dieser aber die wesentlichste Grundlage der Rechtsprechung zu dieser Frage bildet, sei er hier zitiert:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält".

Auf die Streitfrage über die Bedeutung des Art. XIX braucht hier nicht eingegangen zu werden[38]), es genügt die Feststellung, daß das österreichische Reichsgericht wiederholt die Anwendbarkeit des Art. XIX anerkannt hat. Die Frage nach der Bestimmung der Volkszugehörigkeit im Rahmen des Art. XIX hat Madeyski folgendermaßen beantwortet[39]): „Während daher für das nationale Freiheitsrecht auf Grund des Abs. 1 die gesamtnationale Angehörigkeit des Einzelnen an einen Volksstamm als Voraussetzung gefordert werden muß, tritt gemäß dem Abs. 2 an deren Stelle für das Sprachenrecht im Amte die bloße sprachliche Angehörigkeit des Einzelnen an einen Volksstamm. Daß auch diese, ebenso wie die nationale Zugehörigkeit nur im Wege der Selbstbestimmung

[36]) Fischel, a. a. O., S. 162.
[37]) Bernatzik III, a. a. O., S. 366.
[38]) dazu vgl. Herrnritt I, a. a. O., S. 53 ff., bes. auch S. 58 ff.
[39]) Madeyski, a. a. O., S. 69.

durch eine Willenserklärung erfolgen kann, ist selbstverständlich". Madeyski unternimmt hier eine interessante, aber wohl etwas zuschematische Aufspaltung der Volkszugehörigkeit. Einmal gibt es nach ihm eine „gesamtnationale" Angehörigkeit, Kriterium für sie ist die Willenserklärung der betreffenden Person. Aus dieser „gesamtnationalen" gliedert er dann noch eine Unterkategorie, die sprachliche" Angehörigkeit aus, für die ebenfalls die Willenserklärung maßgebend ist. Da die „sprachliche Angehörigkeit" nach ihm keineswegs nur eine Sprachzugehörigkeit, sondern eine Zugehörigkeit zu einem Volksstamme darstellt, erscheint diese Unterscheidung zunächst als überflüssiger Formalismus. Wenn man die Bedeutung des Sprachenrechtes und der Sprachenzugehörigkeit als Ausfluß völkischer Rechtsforderungen und keineswegs bloß als technische Regelung einer Verwaltungsfrage betrachtet, auf die in diesem Abschnitt schon mehrfach hingewiesen wurde, muß diese Formulierung eine eigene und wesentliche Bedeutung erhalten. Es sei darum nochmals hier betont, das Recht auf den aktiven und passiven Gebrauch einer Sprache ist im österreichischen Nationalitätenrecht Ausfluß der Volkszugehörigkeit und nicht verwaltungstechnische Rechtsgestaltung. Überall da, wo eine Rechtsnorm auch eine Deutung oder gar Anwendung im letzteren Sinne zuließ (besonders bei den Formulierungen: „Personen, die der . . . Sprache mächtig sind") entspann sich darum ein erbitterter Kampf gegen diese Deutung. — Besonders wichtig an der Kommentierung Madeyski's zu Art. XIX erscheint, daß er folgerichtig entsprechend der gesamtnationalen Angehörigkeit auch die sprachliche Angehörigkeit durch die einzelne Willenserklärung begründet sieht.

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. V. 1869, RGBl. Nr. 62 [40]) sieht für Bestimmung der Schulsprache nur eine „Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten" (§ 6) vor.

In dem nicht sanktionierten böhmischen Nationalitätengesetz vom 10. X. 1871 [41]) findet sich wiederholt der Begriff „Angehörige einer Nationalität", ohne die nähere Bestimmung, wer als solcher zu gelten habe, nur im Zusammenhang mit der Errichtung nationaler Kurien ist diese Frage behandelt. Danach soll in gemischtsprachlichen Gebieten eine Option für die Kurie einer Nationalität durchgeführt werden, die nationale Einordnung einer Person demnach durch eine zu diesem Zwecke abgegebene Willenserklärung erfolgen.

[40]) Fischel, a. a. O., S. 178 f.
[41]) Bernatzik III, a. a. O., S. 729 ff.

Von besonderer Bedeutung für unsere Frage ist das böhmische Schulaufsichtsgesetz vom 24. II. 1873, LGBl. Nr. 17 [42]). § 7 d. Ges. lautet: „In Orten, in denen sich sowohl deutsche als auch böhmische Schulen befinden, ist sowohl für die deutsche als auch für die böhmische Schule ein eigener Ortsschulrat zu bestellen. Die Vertreter der Gemeinde für beide Ortsschulräte werden von der Gemeindevertretung gewählt und müssen, wie auch der Ortsschulinspektor den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrat vertritt, bestimmt ist". Hier wird also die Fähigkeit zur Bekleidung bestimmter Ämter von der Volkszugehörigkeit abhängig gemacht. Da das Gesetz keine Regelung der Volkszugehörigkeitsfeststellung aufweist, mußte diese Frage der Rechtssprechung vorbehalten bleiben. So finden wir, daß ein großer Teil der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes über die Bestimmung der Volkszugehörigkeit zur Auslegung dieses § 7 ergangen ist.

Mit Einzelfragen der Zugehörigkeitsbestimmung befaßt sich die Volkszählungsverordnung vom 6. VIII. 1880, RGBl. Nr. 103 [43]). Darin wird u. a. angeordnet: „Für Individuen, welche wegen ihres geringen Lebensalters, eines körperlichen Gebrechens oder gänzlichen Mangels an geistiger Entwicklung tatsächlich keiner Sprache sich bedienen, ist von den oben bezeichneten Umfangssprachen jene einzutragen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse als Umgangssprache solcher Individuen angenommen werden muß und von deren Eltern oder den Stellvertretern derselben angegeben wird". Hierin sind einige Ungenauigkeiten enthalten. Es fehlt so eine präzisierte Bestimmung, wann Kinder so weit sind, daß sie sich tatsächlich einer Sprache bedienen. Es hätte hier eine Altersgrenze festgesetzt werden müssen, da doch der Zähler nicht Sprachprüfungen an zweijährigen Kindern, die sich durchaus schon in einem gewissen Umfang einer Sprache bedienen, vornehmen kann. Weiterhin ist unklar, ob die Angaben der Erziehungsberechtigten nach ihrer Annahme über die Sprache des Kindes gemacht werden sollen oder ob das „und" so aufzufassen ist, daß damit eine Nachprüfungsmöglichkeit der elterlichen Angaben ermöglicht werden sollte. Da später diese technischen Fragen noch eingehend zu behandeln sind, soll hier nur auf die Probleme hingewiesen werden.

Bestimmte Regeln für die Volkszugehörigkeitsfeststellung wur-

---

[42]) Fischel, a. a. O., S. 199 ff.
[43]) Bernatzik I, a. a. O., S. 97, Anm. 7.

den in den Wiener Punktationen vom 19. I. 1890[44]) (Forderungen der Deutschen Böhmens zur Nationalitätenfrage) verlangt. In den Punktationen war ein Zusatz zum böhmischen Schulerrichtungsgesetz vom 19. II. 1870, (LGBl. Nr. 22) vorgesehen, wonach öffentliche Minderheitsvolksschulen in einer Schulgemeinde errichtet werden sollten, wenn 40 schulpflichtige Kinder von Eltern der betreffenden Nationalität vorhanden seien. Die Volkszugehörigkeit der Eltern sei amtlich und zwar durch „schriftliches Einbekenntnis" festzustellen.

In den Jahren nach 1890 begegnen wir in Böhmen und Mähren, den Gebieten des heftigsten Nationalitätenstreits, immer häufiger der Einrichtung nationalen Kurien, auch Sektionen genannt. Man versteht darunter die Aufteilung von Organen der Selbstverwaltung oder der staatlichen Verwaltung in der Art, daß die ein Volk betreffende Verwaltungstätigkeit nur von Angehörigen des betreffenden Volkes ausgeübt wird. Dieses Prinzip stellt sich somit als eine Selbstverwaltung der völkischen Interessen — allerdings meist auf einen geringen Umfang beschränkt — dar. Notwendig erfordert diese Einrichtung eine Dissimilierung, zumindest der für diese Kurien bestimmten Personen, nach der Volkszugehörigkeit. Diese Einrichtung finden wir in Böhmen schon sehr früh, bereits die oben angeführte vernewerte böhmische Landesordnung vom 17. II. 1627[45]) bestimmt unter D 47 die Aufteilung der „Landesoffiziere und Landesbeisitzer" für das „Landrecht" (Gericht) in zwei „Senatus". Das Kriterium für die Einteilung soll sein, welcher Sprache sie „kundig sind". Wie ebenfalls oben schon erwähnt, sah auch das nicht sanktionierte böhmische Nationalitätengesetz von 1871[46]) die Errichtung nationaler Kurien vor und zwar sollten die Wahlkörper nach Nationalitäten auf Grundlage einer Option aufgeteilt werden.

Während das oben eingehend zitierte böhmische Schulaufsichtsgesetz vom 24. II. 1873 (LGBl. Nr. 17)[47]) nur erst die Ortsschulräte in nationale Sektionen aufteilte, wurden durch die Novelle vom 24. VI. 1890 (LGBl. Nr. 46)[48]) nach §§ 40/43 und für Tirol durch das Schulaufsichtsgesetz vom 30. IV. 1892 (LGBl. Nr. 7)[49]) §§ 6, 11 II, 35 nationale Sektionen im Landesschulrat eingeführt.

---

[44]) vgl. dazu Hugelmann, a. a. O., S. 164 f.
[45]) Fischel, a. a. O., S. 12, vgl. auch Herrnritt I, a. a. O., S. 26, Anm. 5.
[46]) Bernatzik I, a. a. O., S. 76; III, a. a. O., S. 729 ff.
[47]) Fischel, a. a. O., S. 199 ff.

Aber ebenso wie im Schulaufsichtsgesetz von 1873 wurden in diesen Gesetzen die Kriterien, nach denen die Aufteilung vorzunehmen war, nicht erwähnt. Das blieb damit Aufgabe der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Von besonderer Bedeutung ist das böhmische Landeskulturratgesetz vom 20. III. 1891 (LGBl. Nr. 20)[50]. Nach § 1 des Gesetzes besteht der Landeskulturrat aus einer deutschen und einer tschechischen Sektion mit je einem im § 19 geregelten Wirkungskreis. Das Besondere des Gesetzes besteht in den Bestimmungen des § 2. An dieser Stelle finden wir zum ersten Mal den Versuch, die Volkszugehörigkeit von Personenmehrheiten zu bestimmen. Das Landeskulturratsgesetz hat dafür eine sehr unübersichtliche Regelung geschaffen, die zudem das Problem etwas sehr zu vereinfachen scheint. Die nach § 3 wahlberechtigten Vereine haben ihre Delegierten in eine der beiden Sektionen nach den folgenden Richtlinien zu entsenden. In national einheitlichen Gerichtsbezirken muß der betreffende Verein seinen Vertreter in die der Nationalität des betreffenden Bezirkes entsprechende Sektion entsenden (§ 2 Abs. 1). In gemischten Bezirken dagegen unterscheidet das Gesetz wieder verschiedene Möglichkeiten. Existiert in einem gemischten Bezirk nur ein wahlberechtigter Verein, so steht diesem (durch satzungsgemäßen Beschluß) die Wahl der Sektion frei, in die er seine Vertreter senden will. Bestehen in einem gemischten Bezirk mehrere, national getrennte Vereine, so steht jeder Gruppe dieser Vereine die Wahl eines Vertreters in die ihrer Nationalität entsprechende Sektion zu (§ 2 Abs. 2). Es fehlt die Feststellung, wohin mehrere national gemischte Vereine aus einem gemischten Bezirk ihre Vertreter zu senden haben. Wenn auch in der ersten Alternative des § 2 Abs. 2 nur ausdrücklich von e i n e m Verein die Rede ist, so muß in diesem Falle sinngemäß auch diesen mehreren Vereinen ein Wahlrecht zustehen. Hiermit ist, wie Lukas[51] richtig feststellt, „den Vereinen in national einheitlichen Bezirken und den national gesonderten Vereinen in „gemischten" Bezirken eine national gesonderte Rechtsfähigkeit insofern eingeräumt, als sie immer nur in die Sektion ihrer eigenen Nationalität wählen können". Es erscheint mir jedoch unrichtig, wenn Lukas[52] eine Fik-

[48]) Lukas, a. a. O., S. 380.
[49]) a. a. O.
[50]) a. a. O., S. 388 ff.
[51]) a. a. O., S. 389.
[52]) a. a. O., S. 388.

tion der Volkszugehörigkeit der einzelnen Vertreter für die nationalen Sektionen des Landeskulturrats in dem Surrogat der Zugehörigkeit zu einem aus der betreffenden Nationalität bestehenden Verein findet. Auf die Volkszugehörigkeit des Vertreters kommt es aber garnicht an. Sie muß auch zu diesem Anlaß nicht fingiert werden. Denn es fehlt eine Bestimmung, nach der der von einem völkisch gemischten Verein zu entsendende Vertreter der Nationalität angehören müsse, für deren Sektion sich der Verein entscheidet. Diese Auffassung verkennt, daß hierbei ausschließlich die nationale Erfassung des Vereins in Frage steht und es ebensowenig, wie bei der Staatsangehörigkeit der juristischen Person um die Rechte des einzelnen Vertretungsberechtigten geht. Diese Probleme sind eingehend unten zu behandeln und seien hier nur des Zusammenhangs wegen mit der konkreten Norm erwähnt.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. VIII. 1894[53]), durchgeführt durch Statthaltereierlaß vom 15. X. 1894[54]) über die Bildung der böhmischen Ärztekammer, teilt die böhmische Ärztekammer in zwei Sektionen mit deutscher bzw. böhmischer Verhandlungssprache. Dabei steht jedem wahlberechtigten Arzt frei, für die eine oder andere Sektion zu wählen. Im Gegensatz zu dem Landeskulturratsgesetz findet durch diese Wahl eine allerdings nur für diesen Anlaß gültige Entscheidung der Volkszugehörigkeit statt. Das ergibt sich aus dem Zweck der Sektionsaufteilung, die sich als Zusammenfassung der betreffenden Vertreter nach nationaler Gliederung darstellt. Die gleiche Regelung wurde durch Kundmachung des Statthalters in Mähren vom 21. X. 1905 (LGBl. Nr. 87)[55]) für Mähren eingeführt.

Im Folgenden seien als der Höhepunkt der nationalitätenrechtlichen Entwicklung im alten Österreich die unter dem „Mährischen Ausgleich" bekannt gewordenen Gesetze betrachtet. Man versteht darunter die unter dem 27. XI. 1905 erlassenen vier Gesetze:

1. Landesordnung für Mähren (LGBl. 1906 Nr. 1),
2. Landtagswahlordnung (LGBl. Nr. 2),
3. Gesetz über die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen (LGBl. Nr. 3),
4. Gesetz über die Organisation der Schulaufsichtsbehörden (LGBl. Nr. 4).

---

[53]) Fischel, a. a. O., S. 244 f.
[54]) Hugelmann, a. a. O., S. 170.
[55]) Fischel, a. a. O.

Für die vorliegende Betrachtung sind nur von Bedeutung die Gesetze Ziff. 2 und 4.

Zunächst die Landtagswahlordnung (LWO. vgl. Zif. 2)[56]. Ihr Grundgedanke ist die nationale Sonderung der Wahlkörper zu dem Zwecke, jedem Wahlberechtigten die Wahl von seinem Volke zugehörigen Abgeordneten zu ermöglichen. Eine Durchbrechung dieses Prinzipes ist jedoch dadurch gegeben, daß die Wählerklassen des Großgrundbesitzes und der Handelskammern nicht national gesondert werden. Die nationale Sonderung soll folgendermaßen vorgenommen werden: Nach § 69 LWO. haben die Gemeindevertretungen unter Zugrundelegung der letzten Gemeindewählerlisten Listen sämtlicher Wahlberechtigten anzulegen. Neben diesen allgemeinen Wählerlisten sind zwei besondere getrennte Listen anzulegen, in die die Gemeindevertretungen „nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum böhmischen oder zum deutschen Volksstamme" einzutragen haben. Die in eine solche Liste Eingetragenen bilden den entsprechenden nationalen Wahlkörper. Für jeden dieser Wahlkörper wird Mähren in Wahlbezirke eingeteilt. Dadurch liegen, wie Hugelmann[57] sagt, „die Wahlbezirke sozusagen übereinander. z. B. ist der erste und zweite Wahlbezirk Brünns einerseits ein „böhmischer" Wahlbezirk, andererseits befinden sich auf demselben Gebiet zwei deutsche Wahlbezirke". So wohnen also, da die Wahlbezirke sich nicht decken, in einem und demselben Orte Angehörige verschiedener Wahlbezirke nebeneinander.

In § 71 LWO ist dann für die so aufgestellten Listen der Wahlkörper ein detailliertes Richtigstellungsverfahren enthalten. Zweck dieses Verfahrens ist nach Ziff. 4 „lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden das Land Mähren bewohnenden Volksstämme". Dabei ist eine Bestreitung der Wahlberechtigung eines Wählers nicht zulässig (Ziff. 5). Dagegen können nicht eingetragene Personen, die aber wahlberechtigt zu sein glauben, die Aufnahme in die Liste unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Volksstämme verlangen" (Ziff. 6). Ziff. 7 bestimmt: „Jeder in der Liste Eingetragene kann durch die Erklärung, daß er der anderen Nationalität, als in welcher er in der Liste eingetragen wurde, angehöre, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte an-

[56]) Kelsen, Kommentar z. österr. Reichsratswahlordnung, S. 65 ff.; vgl. dazu Hugelmann, a. a. O., S. 228 ff.

[57]) Hugelmann, a. a. O., S. 228.

dere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Zwecke seinen Namen eigenhändig in die Liste der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchen Fällen kann keine diese Erklärung widersprechende Verfügung getroffen werden". Diese Richtigstellung kann nach Ziff. 8 auch durch einen Bevollmächtigten verlangt werden. Nach Ziff. 9 kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste auch von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden. In den Fällen der Ziff. 7 und 9 hat nach Ziff. 10 der Gemeindevorsteher den Antrag zu prüfen und über ihn zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung gegeben. Da nur für die beiden stärksten Volksstämme Wahlkörper aufgestellt wurden, mußte auch für die Angehörigen anderer Volksgruppen eine Sonderregelung getroffen werden. Dies ist in § 71 Ziff. 11 ziemlich willkürlich für die erste Anlegung so geregelt, daß jene Wähler in die nationale Liste der Mehrheit der betreffenden Gemeinde einzutragen waren. Doch konnten auch sie ihre Übertragung in die andere Liste verlangen. Späterhin sollten nach § 30 Abs. 5 solche Wähler, wenn sie noch nicht in eine nationale Liste eingetragen waren, ebenfalls in die Liste der nationalen Mehrheit eingetragen werden, wenn sie nicht über § 71 Ziff. 11 die Eintragung in die andere Liste verlangen. Über die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme entscheidet nach § 64 in erster Instanz die betreffende Gemeindevertretung. Daran schließt sich das Reklamationsverfahren des § 32 „wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten und zur Übertragung eines Wählers aus der Liste eines Wahlkörpers wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamme" in die des anderen.

Bauer[58]) hält diese Lösung für unbrauchbar. „Das mährische Wahlkataster sei mangelhaft, weil bei seiner Regelung die „Freiheit der Nationalitätserklärung" nicht gewährleistet sei. Vor allem sei dabei notwendig, durch Strafbestimmungen die Erklärungsfreiheit auch gegenüber den Einflüssen der politisch und wirtschaftlich Mächtigen zu sichern. Bernatzik[59]) hält den in Mähren begangenen Weg für völlig verfehlt. Er meint: „auf Willkür der Behörde oder des Gerichtes laufen natürlich . . . alle jene Gesetze hinaus, welche gar kein objektives Merkmal aufstellen und doch die Parteierklärung als nicht bindend erklären wie unsere Gesetze in Mähren

---

[58]) Bauer, a. a. O., S. 355.
[59]) Bernatzik I, a. a. O., S. 78 u. 85.

und in der Bukowina". Steinacker[60]) bezeichnet das System der LWO als Feststellung der Volkszugehörigkeit „nach communis opinio". Die Gründe dafür seien technische Zweckmäßigkeiten. Schwierigkeiten ständen diesem Verfahren besonders in den Städten entgegen, da dort die „communis opinio" fehle, aber auch die Parteilichkeit der die Volkszugehörigkeit bestimmenden Gemeindeorgane sei ein großer Unsicherheitsfaktor in diesem Verfahren.

Zunächst könnte das Verfahren zur Feststellung der Volkszugehörigkeit für die Anlegung des Katasters recht zweckmäßig erscheinen. Die Gemeindebehörde trägt nach pflichtgemäßem Ermessen, wie sich aus der Formulierung „nach den ihr bekannten persönlichen Verhältnissen"[61]) ergibt, den Wähler in die betreffende nationale Liste ein. Ein derartiges Verfahren war zu einer Zeit, in der noch nicht durch Presse und Rundfunk usw. jeder Einzelne sich der die verschiedenen Völker trennenden Eigenarten und damit seiner eigenen Stellung, seiner Volkszugehörigkeit bewußt war, wohl notwendig, wenn auch in solchen Fällen eine gemeinsame Entscheidung angebrachter sein dürfte. Bei der Kontrolle seiner Eintragung durch den Wähler dürfte wohl fast immer sein Widerspruch geweckt worden sein, wenn er sich falsch eingetragen glaubt. Diesen Widerspruch konnte er durch das Eigenbekenntnis durchsetzen. Die Gemeindebehörde durfte ja nach § 71 Ziff. 7 LWO keine dem Bekenntnis widersprechende Verfügung treffen. Da sich aber diese Bestimmung nur auf die Gemeindebehörde bezog, und die Oberbehörde daran nicht gebunden war[62]), lag hier der Fehler dieser Regelung. Die Oberbehörde konnte ja „nach Prüfung aller Verhältnisse" (§ 72 LWO) eine dem Bekenntnis nicht entsprechende Verfügung treffen. Außerdem dürften auch Bauer's oben angeführte Bedenken über den mangelnden Schutz vor Beeinflussung des Bekenntnisses nicht unberechtigt sein, obwohl das Fehlen der Bindung der Oberbehörde an das Eigenbekenntnis, wenn es sich auch nicht so ausgewirkt hat, sicher zu dem Zwecke vorgesehen war, um solche Fälle ausgleichen zu können. Trotz ihrer zahlreichen und bedeutenden, bei einer Erstlösung

[60]) „Es läßt sich ihm aber auch der fruchtbare Gedanke zu Grunde legen, daß die Volkszugehörigkeit des Einzelnen nichts Selbständiges, an sich Absolutes ist, sondern nur die Funktion des Volkes als Ganzem und so läßt sich zweifellos die Volkszugehörigkeit der Volksgenossen auch aus dem Willen der Volksgemeinschaft erkennen, der durch ein Organ geäußert wird." Steinacker, a. a. O., S. 61.

[61]) ähnlich auch Steinacker, a. a. O., S. 39.

[62]) vgl. auch Steinacker, a. a. O.

aber um so verständlicheren Mängel und Fehler stellt diese mährische Landtagswahlordnung einen Markstein in der Geschichte des Nationalitätenrechts überhaupt dar, als der Versuch einer erschöpfenden Erfassung aller Volkszugehörigen zwecks Ausübung politischer und völkischer Rechte. Zu dem folgerichtig nächsten Schritt, der rechtlichen Konstituierung der so erfaßten Volksgenossen in einer Organisation ist das altösterreichische Recht nicht mehr gelangt.

Das Gesetz über die Organisation der Schulaufsichtsbehörden (viertes Ausgleichsgesetz) führt das Kuriensystem im Bereich der Schulbehörden in Mähren durch. Der Landesschulrat wird in nationale Sektionen aufgeteilt, deren Mitglieder Angehörige der betreffenden Nation sein müssen. Ebenso müssen die Orts- und Bezirksschulräte dem Volkstum angehören, das sie vertreten. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die im § 20 Abs. 2 des Gesetzes enthaltene, nach dem Antragsteller benannte lex Perek. Sie lautet: „In der Volksschule dürfen in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind“ [63]. Dazu schreibt Hugelmann [64]): „Dieser Satz erscheint einleuchtend, läßt aber auch den langen Kampf erraten, welcher der endgültigen Formulierung vorangegangen war. Es sollten sonach die Kinder nicht nach ihrer mutmaßlichen Abstammung (z. B. Name) oder Umgebung, sondern nach der ihnen mit 6 Jahren geläufigen Sprache nationalisiert werden. In der Praxis wurde die „Regel“ allerdings zur Ausnahme, indem man bei jeder, und die Fälle waren sehr häufig, nicht nach diesen Grundsätzen erfolgten Schülerzuweisung sich fälschlich auf das Gesetz berief, da dieses ja augenscheinlich die Ausnahmen, das heißt Abweichungen von der Regel zuließ. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings diesem Standpunkt nie Rechnung getragen und die erwähnte Praxis bekämpft“. Diese Praxis ist unten zu behandeln und es sei daher hier zur lex Perek keine Stellung genommen. Zu erwähnen ist noch, daß im § 4 der DVO zur lex Perek vom 14. V. 1907 (LGBl. Nr. 52) [65]) nachträglich für Orte mit verschiedenen nationalen Schulen ein Prüfungsrecht der Schulleiter zusammen mit zwei Lehrern in Zweifelsfällen, ob ein Kind der Unterrichtssprache mächtig sei, eingeführt wurde.

---

[63]) Fischel, a. a. O., S. 299 ff.
[64]) Hugelmann, a. a. O., S. 231.
[65]) Fischel, a. a. O., S. 315.

Die Prinzipien der Ausgleichsgesetze wurden auch in die Geschäftsordnung der mährischen Advokatenkammer, genehmigt durch Erlaß des Justizministeriums vom 20. IV. 1906[66]), übernommen. Nach § 39 der Geschäftsordnung hat der Ausschuß der Advokatenkammer ein besonderes Verzeichnis zu führen, „in welchem alle Kammermitglieder nach ihrer Nationalität getrennt einzutragen sind (Nationalitäten-Cataster)". Die Erstanlegung hat so zu geschehen, daß alle Kammermitglieder vom Ausschuß in den Cataster einzutragen sind. „Von der Eintragung wird jedes Kammermitglied mit dem Beifügen verständigt, daß gegen die erfolgte Einbeziehung in die eine oder andere Nationalitätengruppe binnen 8 Tagen nach Verständigung ein Widerspruch bei dem Ausschuß schriftlich erhoben werden kann, anderenfalls diese Eintragung als unangefochten anzusehen ist" (Abs. 3). Bei der Neuaufnahme von Kammermitgliedern haben diese im Aufnahmegesuch anzugeben, welcher von beiden (deutschen oder böhmischen) Nationalitäten sie angehören. Sind die Neuaufzunehmenden Angehörige einer dritten Nationalität, so können sie wählen, welcher Gruppe sie zugezählt werden wollen. Geben die Betreffenden in einer bestimmten Frist keine Nationalitätserklärung ab, so hat sie der Ausschuß „nach eigenem Ermessen" einzutragen.

Eine nachträgliche Änderung einer erfolgten Eintragung kann nach Abs. 5 beim Ausschuß nachgesucht werden und ist nur zuzulassen, wenn drei Viertel der anwesenden Ausschußmitglieder der Änderung zustimmen. Man könnte diese Regelung als eine Verlegenheitslösung aus Scheu vor einem Eigenbekenntnis bezeichnen. Es ist nicht einzusehen, warum dem alten Mitglied der Kammer nicht dasselbe Recht wie dem Neueintretenden zuerkannt werden soll, selbst zu bekennen, welchem Volkstum er angehört, da es sich in beiden Fällen nicht um einen Volkstumswechsel handelt. Es ist nicht anzunehmen, daß der Kammerausschuß selbst in dem verhältnismäßig kleinen Land in Mähren bei den dortigen verwickelten Sprachverhältnissen in der Lage war, die Volkszugehörigkeit aller Kammermitglieder zu beurteilen. Wenn auch nach Abs. 3 das Kammermitglied einen Widerspruch erheben kann, so fehlt doch eine Bestimmung, nach der dieser Widerspruch als ausreichend anzusehen ist. So kann der Widerspruch nur als nachträgliche Änderung im Sinne des Abs. 5 angesehen werden, der zu seiner Durchsetzung demnach der Dreiviertelmehrheit des Aus-

[66]) Fischel, a. a. O., S. 305.

schusses bedarf. Es ist nicht einzusehen, warum den Kammermitgliedern nicht bei der Catasteranlegung das Recht zugesprochen wurde, zu erklären, welchem Volkstum sie angehören.

Veiter berichtet[67]) von der 1911 in Budweis auf Anregung der Tschechen erfolgten Anlegung von Nationalkatastern. Auf ihrer Grundlage seien auch nationale Kurien errichtet worden, „welche sogar — ein ganz moderner Gedanke — bei den Angehörigen ihres Katasters mäßige Umlagen für ihre kulturellen Bedürfnisse (Theater, Schulen) einheben konnten". Auch sei ein „Schiedsgericht zur Austragung nationaler Streitigkeiten" vorgesehen worden. Leider gibt Veiter nicht an, wie diese Kataster zusammenstellt wurden.

Schließlich sei noch das galizische Landtagswahlgesetz vom 8. VII. 1914 (RGBl. Nr. 65)[68]) erwähnt. Durch dieses Gesetz wurden in den gemischt sprachigen Landesteilen rein personale Wahlbezirke für Polen und Ruthenen nach mährischem Muster eingeführt. Die Volkszugehörigkeit von Einzelpersonen wurde nach der Angabe der Umgangssprache bei der letzten Volkszählung in die Wahllisten eingetragen, wobei den Wählern eine Reklamationsmöglichkeit offenstand. Juristische Personen wurden nach ihrem „nationalen Charakter oder ihrer Natur" eingeteilt. Die Wähler, die dem polnischen oder ruthenischen Volke nicht angehörten, konnten in einem besonderen Reklamationsverfahren ihre Aufnahme in ein Kataster nach ihrer Wahl verlangen. Starzynski[69]) hält dieses System für eine bessere Lösung als das mährische. Denn da keine nationalen Wahlkataster verwandt und keine besonderen Erhebungen über die Volkszugehörigkeit veranstaltet würden, seien in diesem Verfahren die sonst auftretenden Kämpfe um das Volkszugehörigkeitsbekenntnis des einzelnen Wählers vermieden. Diese Auffassung ist abzulehnen, da sie nur einen Augenblickserfolg im Auge hat. Das galizische System ist zweifellos verwaltungs-

---

[67]) Veiter in Hugelmann, a. a. O., S. 368.

[68]) Wenedikter in Hugelmann, a. a. O., S. 717.

[69]) „Dadurch, daß als Kriterium der Nationalität die seinerzeitige Eintragung in die Volkszählungslisten, respektive bei juristischen Personen der nationale Charakter oder die Natur derselben zu dienen haben, und daß nicht besondere Verzeichnisse der Wähler nach der Nationalität, speziell ad usum der Durchführung der Wahlen angelegt, und daß keine Fatierungen der Nationalität der Wähler ad hoc vorgenommen werden, entfernt sich diese Einrichtung einigermaßen von dem nicht eben einigenden, sondern vielfach trennenden System des nationalen Wahlkatasters." Starzyński, Eine neue Konstruktion . . ., S. 420 f.

technisch einfacher durchzuführen als das mährische. Daß es aber die nationalen Leidenschaften weniger wach rufe als das Katastersystem, kann nur bei oberflächlicher Betrachtung behauptet werden. Der Kampf wird nur verlagert, statt des Wettbewerbs der Völker um die Wähler, wie er jedoch im mährischen System durch die Schleusen des Richtigstellungsverfahrens gedämpft wird, tritt im galizischen System der Kampf um die Sprachenerhebung bei der Volkszählung. Zudem muß man auf die schweren Mängel der Gleichsetzungsformel Sprache — Volkstum hinweisen. Hat nicht gerade auch die mährische Regelung durch die Flut der Richtigstellungsverfahren bewiesen, wie sehr durch die falsche, nicht mit dem Volksbewußtsein einer Person übereinstimmende Eingliederung der Widerspruch der Betroffenen und damit zugleich die nationale Leidenschaft aufgestachelt wurde? Das mährische System bot gerade durch den Mangel konkreter Kriterien noch eher eine Ausgleichsmöglichkeit in der oberen Instanz als das galizische. Wie soll ein Mensch, der die Sprache eines bestimmten Volkes als Umgangssprache spricht, vielleicht wegen seines Zusammenlebens mit Angehörigen jenes Volks, freiwillig oder unfreiwillig, beweisen, daß er einem anderen Volkstum angehört? Muß er sich nicht gegen eine derartige Gewaltlösung auflehnen? Die Gründe für die Anwendung des galizischen Systems dürften anderer Art sein, vor allem die zeitweise Überlastung der Gerichte mit Reklamationen gegen die völkische Eingliederung in Mähren dürfte in diesem Falle eine Rolle gespielt haben. Das mährische System soll dabei in keiner Weise in Schutz genommen werden, nur erscheinen die Stellungnahme Starzyński's gegen das Nationalkatastersystem und die dafür gepriesene „Patentlösung" angreifbar. Zudem erscheint es staatsrechtlich als sehr bedenklich, einer an sich rechtlich irrelevanten Volkszählungsangabe nachträglich derartige politische oder Rechtsfolgen zu geben.

Damit ist die Betrachtung der Gesetzgebung des alten Österreich beendet. Es ist an dieser Stelle zum Abschluß eine Betrachtung der dort entwickelten Prinzipien zu geben. Es ist nicht möglich, eine einheitliche Entwicklungslinie im österreichischen Nationalitätenrecht aufzuzeigen, da keine vorhanden ist. Diese spaltet sich dafür nach den verschiedensten Richtungen, die jedoch zumeist auf den politischen Verhältnissen beruhen. Wir sehen eine Anzahl völlig wesensverschiedener Völker, von verschieden starker völkischer und politischer Intensität, mit wechselndem

politischen Einfluß und ihnen gegenüber eine schwächliche zentrale Regierungsgewalt, die das Streitobjekt der politischen Bestrebungen der verschiedenen Volksgruppen bildet. Daß in solchen Verhältnissen auch eine einheitliche staats- und verwaltungsrechtliche Linie nicht entstehen oder gar durchgehalten werden kann, ist fraglos. Besonders muß das aber für das Nationalitätenrecht gelten. Hier war nur das zu erreichen, was eine im Augenblick starke Gruppe gerade noch gegen den Widerstand der anderen durchsetzen konnte oder in seltenen großen Augenblicken durch einen Ausgleich oder eine starke, über dem Streit stehende Zentralgewalt geschaffen wurde [70]).

Und gerade unter diesen Umständen muß es als eine große Leistung des österreichischen Rechts bezeichnet werden, derartige Lösungen wie den mährischen Ausgleich, wenn er auch wie jeder Anfang noch viele Unvollkommenheiten aufweist, hervorgebracht zu haben. Die Bedeutung einer derartigen Leistung zeigt sich erst richtig dann, wenn man betrachtet, was seit jener Zeit in den vielen von diesen Fragen berührten Staaten, denen die Pflicht zur Lösung dieser Probleme mit auf den Weg gegeben wurde, an ihrer positiven Bereinigung geleistet wurde.

Rechtsprechung.

Eine besondere Bedeutung bei der Behandlung der rechtlichen Feststellung der Volkszugehörigkeit kam im alten Österreich der Rechtssprechung zu. Bei dem vielfachen Fehlen von besonderen oder eingehenden Regelungen der Frage in der Gesetzgebung waren es die Gerichte, die die Prinzipien für eine Lösung der grundlegenden Frage entwickelten. Es war vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof, der sich hiermit zu befassen hatte. Das k. k. Reichsgericht ist seltener um derartige Entscheidungen angegangen worden.

Das Erkenntnis v. 12. VII. 1880 (Hye Nr. 219) [71]) befaßt sich mit der nationalen Zugehörigkeit der Juden in Brody, die die Einschulung ihrer Kinder in die deutschen Schulen verlangten, was

---

[70]) vgl. dazu Redlich und Hugelmann, a. a. O.

[71]) Leider stand mir die Sammlung der RG-Erkenntnisse Hye's im Gegensatz zu der des VGH von Budwinski nicht zur Verfügung, so mußte ich mich in diesem Punkt bedauerlicher Weise mit den Angaben Hugelmanns, a. a. O., sowie Lukas', a. a. O., und Steinacker, a. a. O., begnügen.
Hugelmann, a. a. O., S. 234, Anm. 1.

das Ministerium abgelehnt hatte. Das RG hält diese Forderung für berechtigt, „weil der Tatumstand, daß nahezu alle israelitischen Einwohner von Brody sich der deutschen Sprache als ihrer Mutter-, Familien- und Umgangssprache bedienen, von dem Ministerium nicht widerlegt werden kann und somit diesen Einwohnern von Brody als österreichischen Staatsbürgern ohne alle Rücksicht auf ihre Religionskonfession sowohl nach der Natur der Sache als im Sinne der österreichischen Gesamtgesetzgebung . . . nicht verwehrt werden kann, nicht nur sich selbst als der deutschen Sprache angehörig und die deutsche Sprache als ihre Sprache zu erklären, sondern auch für ihre schulpflichtigen also unmündigen Kinder die deutsche Sprache als Muttersprache zu fordern". Ein „Bekenntnis, das mit dem objektiven Merkmal der Mutter-, Familien- und Umgangssprache (also nicht der Umgangssprache allein, so daß eine diesbezügliche Angabe bei der Volkszählung noch nicht entscheidend ist) in Widerspruch stünde, wäre belanglos", meint Hugelmann[72]) zu diesem Erkenntnis des RG. Darum sei „das Erkenntnis als Ablehnung der rein subjektiven Theorie der Volkszugehörigkeit" zu werten. Nicht zutreffen dürfte Steinackers Auslegung dieses Erkenntnisses[73]). Danach gewähre das RG ein Beschwerderecht wegen Verletzungen des Art. XIX zwar nur den Angehörigen der betreffenden verletzten Nationalität, aber diese Angehörigkeit „vermute" es „mittels des Schlusses, daß der für eine bestimmte Nationalität Klagende auch dieser angehören werde. Auf diese Weise bejahte es auch z. B. die deutsche Volkszugehörigkeit der Juden der Stadtgemeinde Brody in Galizien nur auf Grund ihres Bekenntnisses allein". Die Unrichtigkeit dieser Ansicht zeigt das obige Zitat des Erkenntnisses, nach dem das RG. das Vorhandensein objektiver Merkmale prüft und mit ihnen auch seine Stellungnahme begründet.

In dem Erkenntnis vom 23. IV. 1885, Nr. 330[74]) befaßte sich das RG mit der Frage der Volkszugehörigkeit juristischer Personen. Zu entscheiden war, ob eine juristische Person Rechte aus dem Art. XIX StGG. geltend machen könne. In ständiger Rechtsprechung hatte das RG. als Voraussetzung für die Klagelegitimation aus Art. XIX StGG verlangt, daß die Kläger „Angehörige der betreffenden Volksstämme" seien[75]). In dem angeführten Er-

[72]) Hugelmann, a. a. O.
[73]) Steinacker, a. a. O., S. 14, Anm. 28.
[74]) Zit. bei Hugelmann, a. a. O., S. 382.
[75]) Hugelmann, a. a. O., S. 90.

kenntnis und späterhin wiederholt erkannte das RG die Legitimation und damit eine besondere Volkszugehörigkeit auch juristischen Personen zu, „falls nicht die Statuten oder die spezielle Natur der Person dem entgegenstehen".

Mit derselben Frage hatte sich das RG in dem Erkenntnis vom 18. I. 1888 Nr. 423[76]) zu befassen. Das RG führt dazu aus, daß „allen österreichischen Staatsbürgern, nicht bloß physischen, sondern auch juridischen Personen, wie z. B. Gemeinden, das Recht zusteht, wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte Beschwerde vor dem k. k. Reichsgericht zu erheben". Für Gemeinden treffe das aber nur zu, wenn sie als Partei und nicht als untergeordnete Verwaltungsorgane auftreten. Nach welchen Gesichtspunkten im einzelnen aber die Voraussetzungen dieser Klagelegitimation, die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme, festzustellen sei, darauf ist das RG nicht eingegangen. Hier dürfte Steinackers oben erwähnte verallgemeinerte Feststellung[77]) zutreffen, wonach das RG in solchen Fällen die Klageerhebung als ausreichende Legitimation, als Beweis der Volkszugehörigkeit ansah, jedoch nach Erk. Nr. 130 nur, „falls nicht die Statuten oder die spezielle Natur der Person dem entgegenstehe". Bei der Schwierigkeit einer völkischen Eingliederung von Personenmehrheiten und juristischen Personen erscheint diese Lösung beachtenswert.

Im Erk. vom 15. X. 1907, Nr. 1531[78]) hatte das RG sich mit Fragen der mährischen Landtagswahlordnung zu befassen. Es lag dem folgender Tatbestand zu Grunde: Die deutsche Volkszugehörigkeit einer größeren Anzahl von Personen, die im deutschen Wahlkataster eingetragen waren, war von dritter Seite mit Angabe von Gründen bestritten worden. Die mährische Statthalterei, die, wie ihr Vertreter vor dem RG angab, zu der Zeit in einer kurzen Spanne über 3000 Reklamationen zu bearbeiten hatte, hatte den betroffenen Personen von der Bestreitung Mitteilung gemacht und sie zu einer Erklärung aufgefordert. Daraufhin hatten manche Personen eine schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie sich zum deutschen Volkstum zugehörig bekennen. Die Statthalterei hatte darauf hin die Eintragung dieser Personen anerkannt. Dazu nahm das RG u. a. folgende Stellung: „Nach

[76]) Lukas, a. a. O., S. 376, Anm. 10.
[77]) Steinacker, a. a. O., S. 14, Anm. 28.
[78]) Steinacker, a. a. O., S. 42.

Art. 32, Abs. 2 LWO, hat nämlich die Einreihung der Wähler in diesen oder jenen Nationalkataster nach ihren, der Behörde bekannten, persönlichen Umständen durchgeführt zu werden, und es erhellt aus dieser Bestimmung, daß sich die Behörde bei der Einreihung in die Nationalkataster nach den sachlichen Momenten zu richten hat.

Aus diesem Grunde muß es als unrichtig angesehen werden, wenn sich die Behörde einfach nach der Erklärung des einen oder anderen Reklamierten richtet, um so unrichtiger ist es aber, wenn die Behörde die Reklamation überhaupt gar nicht untersucht, doch kund zu machen, daß es sich nicht feststellen ließe, daß die reklamierte Person der deutschen Nationalität nicht angehört.

Jeder, der in der zuständigen Wählerliste eingetragen ist, hat das Recht, um die Umschreibung von Personen, von denen er festgestellt hat, daß sie in den einen Nationalkataster nicht gehören, in den anderen Kataster zu ersuchen. Wenn ein solches Recht der Kläger die Pflicht der Behörde, eine Reklamation s a c h l i c h zu untersuchen, nicht zur Folge hat, dann ist jenes Recht rein illusorisch . . ."

Später meint das RG: „Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die Erklärung des Betreffenden, sich zu dieser oder jener Nationalität zu bekennen, bei der Entscheidung der Frage von der größten Bedeutung sein muß". Allein entscheidend dürfe das Bekenntnis aber nur für die Reklamation bei der Gemeindebehörde sein, wenn es überhaupt allein entscheidend sein solle, dann hätte ja eine weitere Reklamation und eine Nachprüfung durch die Oberbehörde keinen Sinn. Die Statthalterei habe gerade zur Feststellung der Zugehörigkeit „a l l e Umstände" pflichtgemäß zu prüfen, daß seien sachliche (objektive) und Bekenntnis.

Hier tritt uns das beschränkte Bekenntnisprinzip, wie Steinacker[79]) dies Verfahren bezeichnet, entgegen. Während aber das RG in dem Erk. v. 1880 angegeben hatte, welche sachlichen Umstände zu prüfen seien, nämlich die sprachliche Zugehörigkeit, hatte es das im vorliegenden Erkenntnis unterlassen. Darum ist aus diesem Erkenntnis keine Nutzanwendung zu ziehen, die Behörde mußte selbst nach diesen sachlichen Merkmalen suchen. Der Mangel einer eindeutigen Stellungnahme des RG in der Frage der rechtlichen Bestimmung der Volkszugehörigkeit war angesichts der geringen Zahl der Fälle, in denen es sich mit der Frage zu

[79]) a. a. O.

befassen hatte, nicht von sehr großer Bedeutung, weit mehr war es die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die hier für die Praxis anwendbare Grundsätze aufstellte, da sich ja der VGH immer wieder mit der Frage zu befassen hatte.

Aus dieser Praxis des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) sind in der Folge einige bemerkenswerte Erkenntnisse zu betrachten [80]). Dem Erk. v. 27. IV. 1877, Nr. 70 lag eine Beschwerde der böhmischen Gemeinde Žižkov zu Grunde, die gegen die Errichtung einer deutschen Nationalitätenschule gerichtet war. Die Gemeinde verlangte die Feststellung der Nationszugehörigkeit der betreffenden Kinder. Der VGH entschied, daß der Wille der Erziehungsberechtigten dafür maßgebend sei, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollten. In diesem Erkenntnis wurde also bereits der Wille als entscheidendes Merkmal anerkannt [81]).

Eine einzigartige Bedeutung kam dem Erk. v. 3. I. 1881 Nr. 130 [82]) zu. Es war nicht nur grundlegend für die spätere VGH-Rechtsprechung, sondern gehört bis heute zu dem Besten, was überhaupt in dieser Frage im materiellen Recht oder der Rechtsprechung zu finden ist. Der VGH sagt darin u. a.: „Welcher Nationalität jemand angehört, ist offenbar Tatbestandsfrage, die bei dem Umstande, als darüber" nach welchen Merkmalen die Nationalität einzelner zu bestimmen ist, gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, nach allgemeinen, den Begriffen entsprechenden Merkmalen, zu lösen sein wird.

So wie nun zum Wesen einer Nationalität gehört, daß sie anderen gegenüber als Einheit und geschlossenes Ganzes sich erkennt und betätigt, so wird auch für den Einzelnen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität wesentlich Sache des Bewußtseins und des Gefühles sein. Sicherlich wird der einzelne Angehörige einer Nationalität die Sprache der Nation sprechen, wohl auch ihre Sitten teilen; allein ebenso gewiß ist, daß die Kenntnis der Sprache, die Betätigung der Sitten einer Nation auch bei Dritten, Fremden zutreffen kann, weshalb diese Merkmale für sich allein zur Bestimmung der Nationalität nicht ausreichen.

Eben darum wird, wenn im konkreten Fall die Nationalität

[80]) Die Erkenntnisse des VGH zitiere ich nach der offiziellen Sammlung Budwinski's. Die jeweilige Nummer (z. B. VGH Erk. Nr. 70) bedeutet die Nummer in dieser Sammlung.

[81]) Daß bei dieser Fassung des Erkenntnisses nicht etwa die Volkszugehörigkeit für die Einschulung ohne Bedeutung war, zeigt die spätere Rechtsprechung.

[82]) Dieses Erkenntnis ist in der besonderen Sammlung, Budwinski, VGH-Erkenntnisse nach § 6 unter Nr. 130 enthalten.

eines Einzelnen in Frage steht und es an äußerer Betätigung der nationalen Gesinnung mangelt, sich nicht anderes erübrigen, als ihn um seine Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität zu behandeln, zu welcher er sich selbst bekennt".

Der VGH verwendet in diesem Erkenntnis den Begriff „Nationalität" in doppelter Bedeutung. Einmal versteht er darunter eine Gemeinschaft mit eigener Sprache und Sitten, die sich anderen gegenüber „als Einheit und abgeschlossenes Ganzes . . . erkennt und betätigt". Diese völkische Gemeinschaft muß also das Bewußtsein ihrer Eigenart besitzen. Außerdem muß sie sich diesem Bewußtsein entsprechend betätigen. Der von Steinacker[83]) für diese Betätigung gebrauchte Begriff „Kulturwillen" dürfte aber nicht ganz zutreffen. Nicht eine Willensentscheidung ist notwendig sondern das Erkennen, das Bewußtwerden einer bestehenden Eigenart. Das bedeutet in dem VGH-Erkenntnis die Wendung: „sich als Einheit . . . erkennen und betätigen".

Diese Feststellung ist von Bedeutung für das Verständnis der Volkszugehörigkeitsbestimmung durch den VGH. Denn zweitens verwendet der VGH den Ausdruck „Nationalität" zur Bezeichnung der Volkszugehörigkeit. Er bringt also damit zum Ausdruck, wie sehr die Volkszugehörigkeit eines Volksgenossen auf die Eigenart der Volksgruppe bezogen ist. So entspricht dem Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Gruppe das Zugehörigkeitsbewußtsein des Einzelnen. Mit Recht nimmt der VGH an, daß diesem Gefühl einer Person in der Regel auch ihre Betätigung entsprechen wird, daß sie Sprache und Sitten der betreffenden Gruppe teilen wird. Der nach dieser Erkenntnis sehr naheliegende Schluß, darum die objektiven Merkmale entscheiden zu lassen, wird vom VGH mit einer zutreffenden Begründung abgelehnt. Mit dieser Begründung zeigt der VGH auch, für wie wesentlich er die objektiven Merkmale hält. Nachdem er zunächst festgestellt hatte, daß das Bewußtsein das Grundelement der Volkszugehörigkeit bilde, hätte es nahegelegen, als Ausnahme von der Übereinstimmung des Bewußtseins und der äußeren Merkmale den Fall anzuführen, daß sich eine Person zu einem Volkstum bekennt, ohne dessen Sprache und Sitten zu teilen. Statt dessen erwähnt der VGH die Möglichkeit, das ein Volksfremder Sprache und Sitten eines anderen Volkes teilt. Der VGH dachte hierbei offenbar an die Doppelsprachigen, wie Steinacker[84]) rich-

[83]) Steinacker, a. a. O., S. 11 ff.
[84]) a. a. O.

tig erkannt hat. Diese Erscheinung bezeichnet der Gerichtshof als den Grund, warum die äußeren Merkmale allein zur Bestimmung der Volkszugehörigkeit nicht ausreichen. Damit lehnt er diese Merkmale aber nicht vollkommen ab. Es ist auch unrichtig, wenn Steinacker feststellt, daß die subjektive Theorie in diesem Begriff der Volkszugehörigkeit das Übergewicht über die objektive habe. Nur wenn es „an äußerer Betätigung der nationalen Gesinnung mangelt", werde sich „nichts anderes erübrigen" als die betreffende Person nach ihrer Volkszugehörigkeit zu befragen. Zu diesem Schluß gelangt Steinacker, da er in der Wendung „äußere Betätigung der nationalen Gesinnung" eine Anerkennung des subjektiven Prinzips findet. Zwar bemerkt er, daß es sich dabei um Objektivierungen des Bewußtseins handelt, er verkennt jedoch, daß nahezu alle „objektiven Merkmale" nur „Objektivierungen" darstellen. Darum ist die Beantwortung der Frage nach der Verwendung des objektiven oder subjektiven Prinzips nicht davon abhängig, ob aus irgendwelchen Merkmalen das Volkszugehörigkeitsbewußtsein festgestellt werden soll oder einzelne der Umwelt erkennbare Merkmale als Beweis der Zugehörigkeit dienen sollen. Vielmehr ist zu fragen, ob eine Erklärung der Person gefordert wird, oder ob, ohne den Einzelnen zu fragen, seine Volkszugehörigkeit nach äußeren Merkmalen bestimmt wird.

Richtig hat Steinacker erkannt, daß der VGH das Bekenntnis einer solchen befragten Person garnicht als Bestimmungsmerkmal der Volkszugehörigkeit anerkennen, sondern nur dadurch eine Fiktion der Volkszugehörigkeit schaffen wollte. Wer sich zu einem Volke bekennt, wird nur so behandelt, als ob er auch diesem Volke angehöre, er wird jedoch durch das Bekenntnis nicht Angehöriger des betreffenden Volkes.

Neben diesem Mangel hat das Erkenntnis einen anderen bedeutungsvolleren Fehler, auf den auch Steinacker hingewiesen hat und der schon angedeutet wurde. Der VGH sieht eine Befragung des Einzelnen nur mangels äußerer Betätigung vor. Wie ist es aber, wenn äußere Merkmale erkennbar sind, aber diese und das Bekenntnis der Person nicht übereinstimmen? Soll hier eine Überprüfung des Bekenntnisses auf objektiver Grundlage vorgenommen werden? Und wenn, von wem soll das geschehen und nach welchen Merkmalen? Alle diese Fragen hat der VGH im vorliegenden Erkenntnis nicht beantwortet. Sie sind später der Grund zu schweren Angriffen der Tschechen gegen die Rechtsprechung des VGH gewesen.

Steinacker weist auch mit Recht darauf hin, daß der VGH neben diesen Ausführungen über die materiellrechtliche Seite der Zugehörigkeitsbestimmung auch einige Grundsätze des Verfahrens aufgestellt hat. Zunächst sei die „äußere Betätigung" einer Person festzustellen und danach die Zugehörigkeit zu bestimmen. Sei eine Objektivierung des Volkszugehörigkeitsbewußtseins nicht feststellbar, dann sei dieses Bewußtsein durch das Bekenntnis festzustellen.

Das Erk. v. 28. IX. 1887 Nr. 3671 hatte sich mit der Volkszugehörigkeit von Ortsschulräten in Böhmen zu befassen. Die Personen, wegen deren die Klage erhoben wurde, hatten bei der Befragung erklärt, „daß sie beiden Nationalitäten angehören und als sie, wie es dem Ernst der Sache und der Anordnung des Gesetzes entsprach, zu einer bestimmten Erklärung aufgefordert wurden, beharrten sie bei ihrer ersten Aussage. Sie bekannten sich also auch als Angehörige der böhmischen Nationalität und sind eben darum als solche von der Wählbarkeit in den deutschen Ortsschulrat ausgeschlossen". Diese Lösung kann nur ein Ausweichen vor der gewiß sehr verwickelten Frage sein, welchem Volke Personen zuzurechnen sind, die eine doppelte Volkszugehörigkeit zu besitzen behaupten. Zudem erscheint diese Lösung auch rechtlich nicht haltbar. Nach dem böhmischen Schulaufsichtsgesetz v. 24. II. 1873, LGBl Nr. 17 sollen die Ortsschulräte der Nationalität angehören, für die die Schule bestimmt ist. Wenn der VGH hier einen Umkehrschluß vornimmt, indem er sagt, weil jene einer anderen Nationalität angehören, können sie nicht Mitglieder des deutschen Ortsschulrates sein, so ist das unrichtig. Denn nach dieser Begründung könnten die Betreffenden auch nicht in den böhmischen Rat kommen. In einem derartigen Falle dürfte nur eine hilfsweise Bestimmung nach äußeren Merkmalen möglich sein. Da die Betreffenden, deren Nationalität, der sie auf diese Weise rechtlich zugeteilt würden, sich auch zugehörig fühlen, kann dabei von der Aufzwingung eines Volkstums keine Rede sein. Ihnen aber deshalb, weil sie sich als zwei Volkstümern angehörig bezeichnen, das Recht einem von beiden Völkern zuzugehören zu nehmen, ist eine unbefriedigende Lösung.

In dem Erk. v. 11. IV. 1888, Nr. 4038 vertritt der VGH das Bekenntnisprinzip. Er läßt offenbar eine Überprüfbarkeit des Willensmerkmals zu, indem er begründet, da „die Berechtigung dieses Bekenntnisses in der angefochtenen Entscheidung nicht

bestritten“ wurde. Eine ähnliche Auffassung enthielt das Erkenntnis vom 3. VI. 1896 Nr. 9708. Danach war für die Einschulung der Kinder das Bekenntnis der Eltern und Erziehungsberechtigten maßgebend. Erhebungen über dessen Richtigkeit oder die Abstammung, Muttersprache und Umgangssprache der Kinder seien zur Nationalitätsfeststellung unzulässig. Aus der Kenntnis der Sprache eines Volksstammes könne die Zugehörigkeit zu ihm nicht unbedingt gefolgert werden, auch ließen die Eintragungen im Volkszählungsbuch einen zwingenden Schluß auf die Nationalität nicht zu. Dagegen müsse die offenbare Unkenntnis der Sprache der angegebenen Nationalität (“in praxi“) das Bekenntnis vernichten. Diese Einschränkung des Bekenntnisses erscheint im allgemeinen berechtigt, es ist allerdings sehr fraglich, ob sie auch als zweckmäßig bezeichnet werden kann. Wie in diesem Erkenntnis vertrat der VGH auch in dem vom 23. II. 1900, Nr. 13 810 die Ansicht, daß die Volkszählungsergebnisse zur Feststellung der Nationalität unbeachtlich seien, dagegen räumte er ihnen im Erkenntnis v. 14. III. 1900, Nr. 13 909 eine gewisse Bedeutung ein. Danach seien die Ergebnisse zur Feststellung der Zahl der einer Nationalität angehörigen Kinder heranzuziehen. Entscheidend seien aber die Bekenntnisse der Familienhäupter über ihre Nationalität und ihre Forderung nach anderssprachigem Unterricht. In diesem Erkenntnis fällt der Mangel an präziser Formulierung besonders auf, der ein Hauptfehler der gesamten VGH-Rechtsprechung in Nationalitätenfragen ist. Für die Feststellung der zur Errichtung einer Nationalitätenschule vorausgesetzten Mindestzahl von Kindern des betreffenden Volkstums seien die Volkszählungsergebnisse beachtlich. Entscheidend müsse aber das Bekenntnis der Erziehungsberechtigten sein, und zwar für die Feststellung der von Volkszugehörigen, wie für die Einschulung im Einzelfalle. Wenn dies Bekenntnis aber entscheidend sein sollte, inwieweit könnte dann überhaupt noch die Volkszählung berücksichtigt werden? Es ließe sich denken, daß, wenn nach der Volkszählung Angehörige eines bestimmten Volkstums im betreffenden Bezirke vorhanden waren, dann auch ein Bekenntnis unbeachtlich sein solle. Der VGH gab aber keinen Aufschluß über die von ihm angeschnittenen Fragen.

Das „beschränkte Bekenntnisprinzip“ finden wir auch in dem interessanten Erk. vom 5. IV. 1900, Nr. 14 024. Die Beschwerdeführer hatten als Angehörige der Nationalität, zu der sich die Be-

treffenden bekannt hatten, jenen das Recht zu diesem Bekenntnis bestritten. „Die Beschwerde führt dagegen aus, daß die Erklärung der Gewählten über ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation nicht genüge"; es seien auch objektive Merkmale zu berücksichtigen.

Der VGH nahm dazu Stellung: „Der VG-Hof ist jedoch der Anschauung, daß die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Nation in keinem Falle von deren Parteistellung im politischen Leben (politischer Gesinnung) und von derem parteimäßigen Verhalten im bürgerlichen Leben abhänge. — Es liegt daher auch, abgesehen davon, daß sich objektive Kriterien für die Parteizugehörigkeit einer Person in vielen Fällen wohl gar nicht finden werden, gar kein Anlaß vor, die nationale Angehörigkeit des Matthias Brom und Anton Doušek, welche sich bei ihrer Vernehmung ausdrücklich zur böhmischen Nation bekannten, auch — wie die Beschwerde nicht bestreitet — von böhmischen Eltern abstammen und deren Muttersprache die böhmische ist, in Zweifel zu ziehen. — Anders verhält sich die Sache mit Jakob Liebel, welcher zwar auch bei seiner ersten Vernehmung am 19. Juni 1898 erklärte, er gehöre der böhmischen Nation an, welcher aber bei seiner zweiten Vernehmung am 23. Dezember 1898 angab, daß er in Budweis von deutschen Eltern geboren sei, die deutsche Schule besuchte und auch seine Kinder nur in die deutsche Schule schicke, sowie daß er sich samt seiner Familie bei der Volkszählung zur deutschen Nation bekannt habe. — Wenn auch letztere Angabe nicht ganz genau ist, da bei der Volkszählung nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation, sondern nur die Umgangssprache festzustellen ist, so zeigt doch dieselbe unter allen Umständen, daß sich Jakob Liebl selbst zur deutschen Nation bekennen wolle. Unter diesen Umständen ist in seinen Angaben bei der zweiten Vernehmung ein Widerruf seiner ersten Erklärung zu erblicken oder doch mindestens ein Zugeständnis, daß überhaupt gar kein Moment — weder die Abstammung, noch die Muttersprache oder Umgangssprache, noch auch irgend ein anderes persönliches Verhältnis — vorliege, welches ihn berechtigen würde, seine Zugehörigkeit zur böhmischen Nation zu behaupten. — Unter diesen Umständen konnte dabei bei der Entscheidung auf die erste Erklärung nicht mehr zurückgegriffen werden, weshalb die Wahl des Jakob Liebl zum Mitgliede des Ortsschulrates für die böhmische Volksschule als der Vorschrift

des § 7, Ges. v. 24. Februar 1873 (böhmisches Volksschulgesetz), widersprechend zu annullieren gewesen wäre."

Die Unklarheit und Inkonsequenz in diesem Erkenntnis veranlaßt Steinacker[85]) zu folgender Kritik: „Der VGH sieht im vorliegenden Erkenntnisse in den Angaben des Jakob Liebl bei seiner zweiten Vernehmung einen Widerruf seines früheren Bekenntnisses zum „böhmischen Volksstamm". Er nimmt damit die Widerruflichkeit des nationalen Bekenntnisses an. Die nächste Denkfolge davon wäre, daß sich die Volkszugehörigkeit einer Person von heute auf morgen ändern könnte. Der VGH geht also hier nicht folgerichtig vor, wenn er den Vorrang des Bekenntnisses anerkennt: Denn die freie Abänderbarkeit der Nationalität ist eine letzte Konsequenz aus der subjektiven Theorie der Volkszugehörigkeit. Die Entscheidung im Fall Liebl stützt sich aber auf die objektive Theorie."

Diese Stellungnahme erscheint jedoch nicht ganz zutreffend; in der Widerruflichkeit einer derartigen Willenserklärung muß nicht unbedingt die Anerkennung einer Änderungsmöglichkeit der Volkszugehörigkeit liegen. Es muß im Gegenteil möglich sein, z. B. eine irrtümlich abgegebene Erklärung zu widerrufen. Außerdem entschied der VGH im vorliegenden Falle nicht nach objektiven, sondern vorwiegend nach subjektiven Gesichtspunkten unter Heranziehung objektiver Momente. Denn er will, um zur Anwendung der subjektiven Theorie zu kommen, geradezu einen Widerruf konstruieren. Hilfsweise zieht er dann noch objektive Momente heran, so daß dieses Erkenntnis noch durchaus als „beschränktes Bekenntnis-prinzip" bezeichnet werden könnte, auch wenn der VGH hier den objektiven Kriterien eine größere Bedeutung eingeräumt hat als in früheren Erkenntnissen. Den „Bekenntnis"-Standpunkt hat der VGH noch längere Zeit eingenommen, so daß das vorliegende Erkenntnis nicht als ein Wechsel in der VGH-Praxis anzusehen ist. Wir haben auch bereits in früheren Erkenntnissen manchmal schon eine stärkere Betonung objektiver Momente (z. B. Volkszählungsergebnisse) angetroffen. Gerade dieses „gemischte Prinzip" ermöglichte es dann späterhin dem VGH seine Stellungnahme durch stärkere Betonung der objektiven Seite zu ändern.

Die Erkenntnisse v. 12. I. 1901, Nr. 27 A[86]) und v. 14. VI. 1905,

[85]) a. a. O., S. 23 f.

[86]) Budwinski's Samml. erschien seit 1901 in zwei Abteil., einer administrativrechtlichen (A) und einer finanzrechtlichen.

Nr. 3634 A vertreten das „reine Bekenntnisprinzip". „Sowie nun zum Wesen einer Nation, einer Nationalität gehört, daß sie anderen gegenüber als Einheit und abgeschlossenes Ganzes sich erkennt und betätigt, so ist auch für den Einzelnen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität Sache des Bewußtseins und des Gefühls. — — Eben darum erscheint aber, wenn im konkreten Fall die Nationalität eines Einzelnen in Frage steht, für die Beurteilung derselben nur seine diesfalls abgegebene bestimmte Erklärung bei der kommissionellen Verhandlung allein maßgebend" [87]). In dem Erk. N. 3634 A sind noch verschiedene technische Einzelfragen gelöst worden, die von bleibendem Interesse sind. Es handelte sich um das Problem, wer berechtigt ist, die für die Einschulung von Kindern nötige Erklärung über deren Volkszugehörigkeit abzugeben. Der VGH hatte folgende Gedanken entwickelt: Es „ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in welchen es sich um die ehelichen Kinder von Witwen, bezw. um die Kinder wieder verehelichter Witwen aus ihrer ersten Ehe oder von unehelichen Kindern handelt. Hinsichtlich der Witwen, bezw. ihrer ehelichen Kinder erster Ehe kann im Hinblicke auf die Bestimmung der §§ 143 und 218 a. b. G. B., wonach dann, wenn der Vater stirbt, die Mutter für die Erziehung des Kindes zu sorgen hat, und zwar selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheiratet hat, ein Zweifel daran nicht entstehen, daß die Mutter selbst und allein berechtigt ist, für sich und ihre Kinder den Anspruch auf Errichtung einer Nationalitätenschule geltend zu machen. Anders liegt die Sache bei unehelichen Kindern, denn wenn auch gemäß § 168 a. b. G. B., solange die Mutter ihr uneheliches Kind selbst erziehen will und kann, dasselbe ihr vom Vater nicht entzogen werden darf, so muß ein solches Kind doch kraft der ausdrücklichen Anordnung des § 166 a. b. G. B. von einem Vormunde vertreten werden, welcher gemäß § 216 a. b. G. B. das Recht und die Pflicht hat, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, sodaß die Erklärung der unehelichen Mutter allerdings nicht als ausreichend angesehen werden kann."

„Hinsichtlich des Einwandes, daß . . . die Erklärung bloß von der Mutter und nicht auch von einem Vormunde abgegeben wurde, hat der VGH erwogen, daß es sich in diesen Fällen nach Lage der gepflogenen Erhebung um Mütter, bezw. Kinder handelt, welche

[87]) Die beiden Erkenntnisse haben beide den gleichen Wortlaut.

von ihrem Gatten, bezw. Vater verlassen wurden, ohne daß der letzteren Aufenthalt bekannt wäre. In diesen Fällen muß die Erklärung der Mutter als ausreichend angesehen werden. Denn wenn auch gemäß § 176 a. b. G. B., unter Umständen die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit kommt und ein Vormund bestellt wird, so obliegt es gleichwohl, bis eben eine Vormundschaftsbestellung erfolgt, der Mutter für die Erziehung des Kindes zu sorgen (§ 139 a. b. G. B.)."

Aus diesem Erkenntnis lassen sich mehrere Grundsätze entnehmen. Es ist dabei von Bedeutung, daß die Erziehungsberechtigten nicht über die Volkszugehörigkeit des Kindes direkt eine Erklärung abzugeben haben, sondern über die eigene, der die des Kindes folgt. Das ist in den Fällen, in denen Erziehungs- und Vertretungsberechtigte die Kindeseltern sind, durchaus ungefährlich, zu einem Problem wird es aber, wenn eine fremde Person (Vormund) diese Rechte auszuüben hat. So heißt es in dem Erkenntnis (s. o.) „daß die Mutter . . . für sich und ihre Kinder den Anspruch auf Errichtung" einer Schule geltend machen kann. Die entwickelten Grundsätze sind:

a) Eheliche Kinder, deren Eltern beide erziehungsberechtigt sind, folgen im Zweifel der Volkszugehörigkeit des Vaters;
b) eheliche Kinder der Witwe, der der Mutter;
c) außereheliche Kinder folgen im Zweifel nicht der Volkszugehörigkeit der Mutter, sondern der des Vormundes.

Am bedenklichsten muß der dritte Grundsatz erscheinen, besonders wenn man etwa die unten angeführte Entscheidung des Präsidenten der Gem. Kommission für OS vom 16. X. 1927 betrachtet, in der ein ähnlicher Fall vorlag, aber anders entschieden wurde. Dem VGH war durch das a. b. G. B. dieser Weg gewiesen, es entsteht darum hier die Frage, ob nicht de lege ferenda die Lösung dieser Probleme vom allgemeinen Familienrecht unabhängig gemacht werden muß — so weit sich hier Widersprüche ergeben, was die beste Lösung dieser Fragen darstellt.

Im Fall des Erk. v. 6. XI. 1906, Nr. 4738 A war von der Beschwerde beanstandet worden, daß nur eine Erklärung des Vaters verlangt worden war. „Trotz ausdrücklichen Protestes wurde auf die protokollarische Einvernahme und Erklärung bloß der Väter fast aller Kinder Rücksicht genommen, ohne daß die Mütter um ihre Zustimmung befragt wurden. Es seit doch klar, daß die Bestimmung der Unterrichtssprache für die Kinder und die Ent-

scheidung über den Besuch der einen oder der anderen Schule eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung sei. Und weil gemäß § 140 a. b. G. B. dem Vater das Recht der Erziehung nur im Einverständnis mit der Mutter zustehe, sei es klar, daß der Kindesvater, so weit er sich nicht mit einer Vollmacht seiner Gattin ausweist, nicht für sich allein zum Gesuche zur Errichtung einer öffentlichen Schule legitimiert sei. Die Beschwerde müßte daher auf dem Antrage beharren, daß die protokollarische Einvernahme unter Zuziehung beider Eltern wiederholt werde und daß nur ihr übereinstimmender Anspruch ... respektiert werde".

Der VGH wies das Argument unter Berufung auf § 339 a. b. G. B., wonach der Vater das Haupt der Familie und daher sein Wille ausschlaggebend ist, zurück. Für den Fall, daß von einer Person mehrere Erklärungen vorlägen, führte der VGH im gleichen Erkenntnis aus, daß zwar das Bekenntnis einer Person, welcher Nationalität sie angehöre, ausschlaggebend und nicht nachprüfbar sei. Das könne aber nur gelten, wenn nicht ein früheres Bekenntnis zu einer anderen Nationalität vorliege. Dem zweiten abweichenden Bekenntnis schenkt der VGH keinen Glauben, d. h. also das erste ist ausschlaggebend und unabänderlich. Damit scheide der VGH aber nicht die „binationalen" (auch solche mit wechselndem Bekenntnis) aus der Zahl der nationalitätenrechtlich Anspruchsberechtigten aus, wie Steinacker [88]) meint. Dagegen traf das für das oben zitierte Erk. v. 1887 in praxi zu.

Das Erk. vom 14. XI. 1907, Nr. 5492 A ist das letzte, in dem der VGH jede Überprüfung einer Nationalitätserklärung ablehnt. Zunächst beginnt der VGH mit dem gleichen Wortlaut: „So wie es nun zum Wesen einer Nationalität gehört", wie er z. B. in den Erkenntnissen Nr. 27 A, 3634 A, 4738 A begonnen hatte. Dann aber findet sich eine bedeutsame Abweichung von dieser stehenden Wendung. Denn er fährt fort: „eben darum erscheint aber, wenn im konkreten Falle die Nationalität eines Einzelnen in Frage steht, für die Beurteilung derselben nur seine diesfalls vor der Behörde, also wie angenommen werden muß, mit Ernst und Überlegung abgegebene bestimmte Erklärung maßgebend."

Im weiteren lehnte der VGH die geführten Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse, die Heimat und Familienverhältnisse, die Herkunft, die Nationalität der Eltern, die bei der Volks-

[88]) Steinacker, a. a. O., S. 30.

zählung angegeben wurde, die Umgangssprache der Gewählten und ihrer Familienmitglieder, Erziehung und Unterricht der Kinder in nationaler Beziehung, Vereinstätigkeit der Gewählten usw. als irrelevant ab. Der Bezirksschulinspektor und die höheren Instanzen hatten wegen des Widerspruchs dieser tatsächlichen Verhältnisse und des Bekenntnisses die Wahl in den nationalen Sektor des Bezirksschulausschusses für ungültig erklärt. In diesem Fall zeigt es sich besonders deutlich, wie schwierig die Volkszugehörigkeitsfeststellung sein kann. Gegen dieses Erkenntnis hat Lukas [89]) den folgenden Einwand erhoben: „Neuestens endlich präzisiert der VGH seinen Standpunkt dahin, es müsse von jeder vor einer Behörde abgegebenen Nationalitätserklärung ohne weiteres angenommen werden, daß sie „mit Ernst und Überlegung abgegeben" sei. Auf diese Weise wird ihr eine praesumtio boni zuerkannt, so zwar, daß die Verwaltungsbehörde im Widerspruch mit dieser Erklärung stehende Tatsachen des sozialen Verhaltens des betreffenden Individuums nicht berücksichtigen darf, so lange jene Präsumtion Wirksamkeit besitzt. Wenn auch in der Annahme einer bloßen praesumtio boni bereits das Zugeständnis einer partiellen Überprüfungsbefugnis gelegen ist, haben wir es doch noch immer mit einer wesentlichen Einschränkung dieser Überprüfungsbefugnis zu tun, die mit den sozialen Bedürfnissen entschieden im Widerspruch steht und auch rechtlich in keiner Weise begründet zu werden vermag". Im vorliegenden Fall erscheint allerdings eine Überprüfungsmöglichkeit der Erklärung ein Ausweg aus diesem unbefriedigenden Ergebnis. Aber sollte man die betreffenden Personen an ein Volkstum binden, das sie nicht wünschen, an das sie sich nicht gebunden fühlen? In dem Fall dieses Erkenntnisses ist das kein Problem, da die Personen sich in ihrem gesamten Lebensbereich sonst als Angehörige eines anderen Volkstums durch ihr Verhalten bekannt haben. Aber wie sollen allgemein für solche Fälle Grenzen gezogen werden, die eine willkürliche Behandlung dieser Überprüfungsbefugnis ausschließen? Die Bedenken gegen eine solche Möglichkeit sind sicher ebenso schwerwiegend wie die, die ihre Einführung verlangen könnten.

Das Erk. v. 11. XI. 1910, Nr. 7843 A könnte man geradezu als eine Auslegungsregel des VGH für die lex Perek bezeichnen. Bekanntlich verlangt die lex Perek (§ 20 Abs. 2 des mähr. Schul-

[89]) Lukas, a. a. O., Anm. 8 zu S. 401.

aufsichtsgesetzes von 1905) daß das Kind der Sprache der Schule mächtig sein müsse. „Der „Sprache mächtig sein" heißt nach der natürlichen Bedeutung der Worte, die Sprache so zu beherrschen, daß man dieselbe im Verkehr als Verständigungsmittel zu gebrauchen, in ihr seine Gedanken und Vorstellungen auszudrücken vermag. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein schulpflichtiges Kind dies in der Regel nur in der Muttersprache, in der Sprache der Nationalität, der die Eltern, in nationaler Mischehe, der Vater angehört, vermögen wird."

„Kraft ausdrücklicher Bestimmung ist als gesetzliches Merkmal der Nationalität des Kindes die Kenntnis der Unterrichtssprache der betreffenden Nation in dem Umfange bestimmt, daß das Kind diese Sprache im Verkehr als Verständigungsmittel zu gebrauchen und in ihr seine Gedanken und Vorstellungen auszudrücken vermag. Demzufolge ist weder die Leitung der Schule, in welche das Kind aufgenommen werden soll, noch der Ortsschulrat, dem die im Ort bestehende Schule der zweiten Nationalität untersteht, berechtigt, das Kind aus dem Titel der nationalen Zugehörigkeit für seine Schule zu reklamieren auf Grund der Behauptung, daß die Sprachkenntnis des Kindes mit seiner Nationalität nicht übereinstimmt, sobald feststeht, daß das Kind der betreffenden Sprache in dem oben entwickelten Sinne mächtig ist.

Allein diese gesetzliche Bestimmung kann nicht als praesumptio juris et de jure auch gegenüber dem Kind bezw. gegenüber seiner gesetzlichen Vertretung zur Geltung kommen, wenn das Kind zwar nicht der Sprache der eigenen Nation „mächtig" ist, aber aus dem Titel der nationalen Zugehörigkeit die für seine Nationalität bestehende Schule besuchen will. Wenn aber der Ortsschulrat ein solches Kind für seine Schule in Anspruch nehmen und bestreiten sollte, daß es jener Nationalität zugehört, deren Schule es besuchen will, dann wäre ein solcher Streit unter Festhaltung der schon anerkannten Rechte jedes Volksstammes des Landes auf seine Angehörigen in der Weise auszutragen, daß geprüft wird, ob der vom Gesetz als Regel gestattete Schluß aus der Sprache des Kindes auf dessen nationale Zugehörigkeit auch im einzelnen Falle zutreffend ist oder nicht. Der Gegenbeweis für die Unanwendbarkeit der gesetzlichen Vermutung könnte allerdings nicht schon durch die einfache Erklärung der Eltern über die Nationalität, welche somit auch die Nationalität des Kindes wäre, erbracht werden, da ja die Kenntnis der Unterrichtssprache, wie

bereits hervorgehoben wurde, dem Ortsschulrate gegenüber als das für den Bereich des Volksschulunterrichts geltende (durch Gegenbeweis zu widerlegende) objektive Merkmal der Nationalität aufgestellt ist, daher im Streite über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Erklärung diese durch objektiv faßbare Merkmale der Nationalität entkräftet werden müßte."

Dieser letzte Grundsatz, daß, wenn in einem Gesetze objektive Merkmale angegeben sind, dieses Merkmal nur durch andere objektive Merkmale und nicht durch bloße Erklärung beseitigt werden könne, ist für die weitere Rechtsprechung des VGH bedeutungsvoll geworden, da er wiederholt in späteren Erkenntnissen zitiert wird. Am bedeutungsvollsten an diesem Erkenntnis erscheint jedoch, daß der VGH in ihm das Recht des nationalen Verbandes auf seine Angehörigen anerkannt und herausgearbeitet hat.

Ergab sich in dem Erkenntnis Nr. 7843 A die Anwendung der objektiven Merkmale aus den angezogenen Gesetzesbestimmungen, so nimmt im Erkenntnis Nr. 7846 A v. 30. XII. 1910 der VGH eine allgemeine Schwänkung zu den objektiven Merkmalen vor. Für die Bestimmung der Zugehörigkeit sei festzustellen, „wie sich eine bestimmte Person in nationaler Beziehung betätige, zu welcher Nationalität sie das Gefühl der Zugehörigkeit besitze. Wenn daher über die Zugehörigkeit einer Person zu einer der beiden Nationalitäten bezw. über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Erklärung einer Person über ihre Zugehörigkeit ein Streit besteht, so muß die Zugehörigkeit durch faßbare Merkmale festgestellt werden und es ist zulässig, für diesen Zweck auch solche Handlungen aus dem privaten, sozialen und öffentlichen Leben, welche sich als glaubwürdige und ernste Kundgebungen der nationalen Zugehörigkeit darstellen, in den Bereich der Würdigung zu ziehen". Die Zugehörigkeit dieser nach dem mähr. Schulgesetz von 1905 zu wählenden Ortsschulräte dürfe nicht aus ihrer nach der LWO von 1905 festgestellten Zugehörigkeit geschlossen werden, da die Feststellung der Zugehörigkeit für die Schulbehörden ganz selbständig zu lösen sei. Steinacker[90]) stellt mit Recht fest, daß diese Art der Volkszugehörigkeitsfeststellung reine Ermessensfrage der Behörden wird. Im gleich liegenden Fall des Erk. v. 19. VI. 1915, Nr. 10 865 A hatte der VGH unter Berufung auf das Erk. Nr. 7846 A in gleicher Weise entschieden.

[90]) Steinacker, a. a. O., S. 49.

Mit der lex Perek hatte sich auch das Erk. vom 10. VI. 1911 Nr. 8302 A und eine Anzahl weiterer Erkenntnisse vom gleichen Tage zu befassen. Die starke Inanspruchnahme des VGH mit Beschwerden gegen die Durchführung der lex Perek beweist deren Unzulänglichkeit. In den Erkenntnissen vom 10. VI. 1911 handelte es sich meist darum, daß die betreffenden Kinder der Unterrichtssprache „nicht ausreichend mächtig" waren. Der VGH hatte in diesen Erkenntnissen den Grundsatz aufgestellt, daß das Kind die Sprache seinem Alter entsprechend völlig beherrsche, sie als Umgangssprache gebrauche und nicht nur dem Unterricht in der Sprache folgen könne.

In dem Erk. v. 15. V. 1914, Nr. 10 260 A verwies der VGH auf Erk. 7834 A und führte dazu aus: „Demzufolge ist der Ortsschulrat, dem die im Orte bestehende Schule der zweiten Nationalität untersteht, nicht berechtigt, ein Kind bloß aus dem Titel der nationalen Zugehörigkeit für seine Schule zu reklamieren, sobald feststeht, daß das Kind der Unterrichtssprache der andersprachigen Schule in dem gesetzlichen Umfange mächtig ist". Das bedeutete praktisch ein Verlassen des im Erk. 7843 A eingeschlagenen Weges.

Damit sei die Betrachtung der VGH-Rechtssprechung abgeschlossen. Es wurde darin aufgezeigt, wie der VGH trotz mancher Schwächen und auch Fehler doch ehrlich bemüht war, die äußerst schwierige Frage der rechtlichen Feststellung der Volkszugehörigkeit im Rahmen des seinerzeit geltenden Rechtes und gemäß den besonderen Erfordernissen des Einzelfalls zu lösen. Am wichtigsten erschien es, an der inneren Unsicherheit der Rechtsprechung zu zeigen, wie bedeutungsvoll, aber auch wie schwer es ist, diese Frage gesetzlich zu regeln. Die Erfahrungen und Versuche der österreichischen Gesetzgebung und besonders der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können dabei manchen wertvollen Hinweis geben. Insbesondere die ganzheitliche Auffassung des Volkstumsrechts, wie wir sie oft in VGH-Erkenntnissen finden, gegenüber der atomistischen Aufteilung in beziehungslose Teilgebiete, die wir im staatlichen Minderheitenrecht einer Reihe von Staaten heute finden, muß dabei die verdiente Beachtung finden.

E. Die Feststellung der Volksgruppenzugehörigkeit im staatlichen und zwischenstaatlichen Recht seit dem Weltkriege.

Die Pariser Verträge.

Es war vor allem die jüdische Initiative, die sich zu Kriegsende für die Schaffung eines Minderheitenschutzes einsetzte. In einer großen Zahl von Resolutionen jüdischer Vereinigungen war diese Forderung erhoben worden und vor allem auf dem Wege über die amerikanische Konferenzdelegation hatten die Juden die Behandlung dieser Frage auf der Pariser Konferenz beeinflußt[1]). Darum sei kurz die Stellungnahme dieser Resolutionen zur Frage der Feststellung der Minderheitszugehörigkeit angeführt.

Die zehnte Konferenz des „Bund" („Jüdischer Arbeiterbund in Litauen, Polen und Rußland") verlangte in einer Resolution 1917 die Errichtung einer „nationalen Kulturautonomie des jüdischen Volkes"[2]). Die Organe dieser Autonomie sollten von „allen 20jährigen Bürgern, ohne Unterschied des Geschlechts die sich als der jüdischen Nationalität angehörig betrachten, gewählt werden". In Stockholm verlangte 1917 der jüdische sozialistische Arbeiterverband „Poale Zion" offenbar aus Rennerschen Gedankengängen die Errichtung einer personalen Nationalautomie[3]). In der Denkschrift des „jüdischen Nationalrats in Prag" an die Regierung des tschechoslowakischen Staates vom Oktober 1918 verlangen die Juden: Anerkennung der jüdischen Nationalität und die Freiheit, sich zu ihr im tschechischen Staate zu bekennen. Niemand soll gezwungen werden, sich zur jüdischen Nationalität zu bekennen, oder niemanden, der sich zu ihr bekennen will, darf

[1]) vgl. dazu vor allem die jüdischen Stimmen: Chasanowitsch und Motzkin, Die Judenfrage der Gegenwart, sowie Landauer, Das geltende jüdische Minderheitenrecht; und N. Feinberg, La Question des Minorrités à la Conference de la Paix ...

[2]) Chasanowitsch-Motzkin, a. a. O., S. 20/21.

[3]) Chasanowitsch-Motzkin, a. a. O., S. 15.

dies offiziell oder inoffiziell gewehrt werden“[4]). Das gleiche verlangte der „jüdische Nationalrat für Deutsch-Österreich“ im November 1918[5]).

Dagegen findet sich im Beschluß des jüdisch-amerikanischen Komitees von 1918 — gerichtet an die Pariser Friedenskonferenz — die Formel: „Bürger ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität oder des Glaubens“[6]). Diese Formulierung wurde in die „Forderungen der jüdischen Delegation an die Friedenskonferenz“ Paris am 10. V. 1919 übernommen, in deren Pkt. 2 die Gleichberechtigung für „alle Bürger ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, der Nationalität, der Sprache oder der Religion“ gefordert wurde[7]). Da man hier nur eine der Menschenrechtsideologie entspringende Gleichheit forderte, war es unnötig, auf die Gesichtspunkte näher einzugehen, die eine Ungleichartigkeit einzelner Bevölkerungsteile begründen könnten. Aus Pkt. 5 Abs. 2 der Forderungen, der lautet: „Jeder kann durch eine ausdrückliche Erklärung aus der Minderheit, der er angehört, ausscheiden“, läßt sich schließen, daß die Juden die Zugehörigkeit, soweit nicht eine solche Austrittserklärung der betreffenden Person vorliegt, nach den in Pkt. 2 aufgezählten objektiven Momenten bestimmt haben wollten. Dabei ergäbe sich allerdings die Schwierigkeit, was unter Nationalität zu verstehen sein soll. Da es den Juden aber nur auf die Einräumung einer eigenen Rechtsstellung ankam und ihren Interessen durch die Formulierung ihrer Forderungen ausreichend gedient war, ist es sehr gut möglich, daß der Begriff Nationalität nicht um der Sache, sondern nur der Tarnung ihrer Wünsche willen aufgenommen worden war.

Auf der Pariser Konferenz war es die Aufgabe der „Commission des Nouveaux Etats et des Minorités“, sich mit dieser Frage zu befassen und zunächst überhaupt einmal festzulegen, wem ihre Arbeit zu Gute kommen sollte. In den vorhergehenden Abschnitten dieser Arbeit ist aufzuzeigen versucht worden, welche Bedeutung mit der Zeit diese Frage für das Recht völkischer Gruppen bekommen hatte und wie in vielen Fällen die praktische Verwirklichung eines solchen Rechtes von der Lösung dieser Grundfragen abhing. Die „Spezialisten“ der Pariser Konferenz aber haben sich damit nicht befaßt und so finden wir in ihren Beratungen nur immer

[4]) Chasanowitsch-Motzkin, a. a. O., S. 53.
[5]) Chasanowitsch-Motzkin, a. a. O., S. 48.
[6]) Chasanowitsch-Motzkin, a. a. O., S. 24.
[7]) Chasanowitsch-Motzkin, a. a. O., S. 75 f.

die vagen, bereits von den Juden in die Debatte geworfenen Begriffe, „Minderheiten der Rasse, Sprache und Religion", manchmal auch „minorités nationales". Interessant ist eine Ausnahme: In dem ersten Vorschlag des amerikanischen Vertreters in der „Commission d. Nouveaux Etats . . ." David Hunter Miller über die Minderheitenschutzbestimmungen für Polen wurde die Terminologie: „On acount of birth, race, nationality, language or religion" gebraucht. Punkt 4 gestand den „national minorities", als deren Erkennungsmerkmale nach dem Zusammenhang „race, birth" etc. zu gelten haben, das Recht zu, eigene „public corporations" zu bilden. Satz 2 dieses Punktes lautet: „Any person may declare his withdrawal from such a national minority" [8]). Bei einem Vergleich mit der jüdischen Forderung vom 10. V. 1919 finden wir eine fast wörtliche Übereinstimmung. In Millers These ist also wenigstens das Ende der Zugehörigkeit genau angegeben, im übrigen muß für sie das oben zu den jüdischen Forderungen Gesagte gelten. Übrigens ist der Vorschlag Millers nicht in den „First Report" an den Rat der Drei [9]) aufgenommen worden und somit für die weiteren Beratungen bedeutungslos gewesen.

Wilson selbst hatte in seinem zweiten [10]) und dritten [11]) Entwurf für die VB-Satzung von „minorités ethniques ou nationales" („racial or national minorities") gesprochen, ohne weitere Erläuterungen dazu zu geben. Der Entwurf der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht vom 8. I. 1919 hatte im Art. 33 zur Minderheitenfrage folgendermaßen Stellung genommen [12]): „Den nationalen Minderheiten, d. h. Personengruppen, die die Staatsangehörigkeit besitzen, oder doch dauernd im Staatsgebiet wohnen, nach ihrer Volkseigenart aber nicht zum Gesamtvolk des Staates gehören" . . . Dieser Begriff erfaßt das soziologische Wesen der Volksgruppe bedeutend besser als die Pariser Terminologie, aber auch aus ihm ist die rechtliche Feststellung der Einzelperson nicht zu entnehmen. Das einzige ist, daß Volksgruppenangehöriger danach auch u. U. sein kann, wer nicht Staatsangehöriger ist. Auch in den deutschen Regierungsvorschlägen an die Pariser Konferenz vom 9. V. 1919 ist keine Erläuterung zu dem in VII 54 [13]) verwandten Terminus „nationale Minderheiten"

[8]) Commission des Nouveaux Etats, S. 13 ff.
[9]) a. a. O., S. 16 ff.
[10]) Mandelstam, La Protection, S. 7.
[11]) Kraus, Recht der Minderheiten, S. 40 f.
[12]) Kraus, a. a. O., S. 35.
[13]) Kraus, a. a. O., S. 41.

gegeben. Das gleiche gilt von dem Ultimatum der All. Ass. Hauptmächte vom 16. VI. 1919 [14]), in dem von „minorités allemandes" und „minorités étrangères" gesprochen wurde.

Clemencau erläutert in seinem als Beauftragter der Hauptmächte an Paderewski gerichteten Schreiben vom 24. VI. 1919, das man als einen Motivenbericht des Pariser Minderheitenschutzes bezeichnen kann, Minderheit als „population parlant des langues et appartenant à des races differentes de celle de la population à laquelle ils ont être incorporés" [15]). Damit sagt er aber auch nichts darüber, wie diese Eigenschaft des Einzelnen festzustellen sei, sondern führt nur die Unterscheidungsmomente der Bevölkerungsgruppen untereinander an. Nur kann man daraus und aus dem folgenden Satz: „Malheureusement les races ont été divisées par de longues années d'âpre hostilité", entnehmen, daß in den Minderheitenverträgen unter dem Begriff „race" „Volk" und nicht Rasse zu verstehen ist und zwar Volk als Abstammungsgemeinschaft, als natürliche Blutseinheit.

Das ist auch aus dem Minderheitenvertrag (M. V.) mit Polen vom 28. VI. 1919 [16]) zu belegen, wo in Art. 9 Abs. 2 die französische Fassung von „resortissants polonais appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue" . . . spricht, während es in der englischen heißt: „Polish nationals belonging to racial, religious or linguistic minorities" . . . So findet sich auch demgemäß im Danziger Grünbuch I (1920) [17]) die deutsche Übersetzung „völkisch". Im Art. 2 dieses Vertrages finden wir die Kodifizierung der Menschenrechte entsprechend den jüdischen Forderungen, darum sind in diesem Artikel die von den Juden vorgeschlagenen Begriffe aufgenommen: „sans distinction de naissance, de nationalité, de language, de race ou de religion". Dieselbe Formulierung enthalten auch Art. 63 des Vertrags von St. Germain v. 10. IX. 1919 [18]), Art. 50 des Vertrags von Neuilly v. 27. XI. 1919 [19]), Art. 54 des Vertrags von Trianon v. 4. VI. 1920 [20]) und Art. 141 des Vertrags von Sèvres v. 10. VIII. 1920, ebenso sämtliche Minderheitenschutzverträge mit den all. und ass.

[14]) Kraus, a. a. O., S. 42 f.
[15]) Kraus, a. a. O., S. 48.
[16]) Kraus, a. a. O., S. 52 ff. Da der polnische MV. als Mustervertrag mutatis mutandis für die folgenden galt, ist nur auf ihn zurückgegriffen.
[17]) Danziger Grünbuch I, S. 61 ff.
[18]) Kraus, a. a. O., S. 73 ff.
[19]) Kraus, a. a. O., S. 88 ff.
[20]) Kraus, a. a. O., S. 95 ff.

Mächten und das Genfer Oberschlesienabkommen. Da Deutschland im Versailler Vertrag keine derartigen Verpflichtungen auferlegt wurden, findet man nur in Art. 86 über die Tschechoslowakei[21]) und Art. 104 Ziff. 5 über Danzig den Hinweis auf deren Verpflichtung zum Schutze der „habitants qui diffèrent de la majorité de la population par la race, la langue ou la religion" (Art. 86). In der amtlichen deutschen Übersetzung dieses Vertrages ist der Begriff „habitants qui différent . . . par la race" mit dem Ausdruck „nationale Minderheit" übersetzt, während der ebenfalls amtliche deutsche Text des Genfer Abkommens das Wort „Volkstum" verwendet.

Was sollen nun die in diesen Verträgen verwandten Begriffe bedeuten und wieweit sind in ihnen die Gestaltungsprinzipien völkischer Gruppen zu sehen? Auszuscheiden sind zunächst die Begriffe „de naissance" und „de nationalité". Beide finden sich nur in den Erklärungen der Menschenrechte der M. V. In diesem Zusammenhang hat der Terminus „de naissance" nur soziale Bedeutung, gemeint ist damit ein Schutz sozialer Klassen[22]); unter „nationalité" kann nur Staatsangehörigkeit verstanden werden, wie aus Art. 4 des polnischen Vertrages hervorgeht.

Somit bleiben noch die Begriffe „de langage, de race ou de religion" bezw. die Synonyma von diesen. Umstritten ist nur die Bedeutung von „de race". Dickinson[23]) versteht unter Menschen einer Rasse einfach „Angehörige eines Volkes". Das wird auch, wie am Clemenceaubrief und den anderen angeführten Beispielen zu sehen ist, allgemein darunter verstanden werden müssen[24]). Darum ist es unrichtig, wenn Schmid-Burgk[25]) die Übersetzung des Wortes „race" mit „Volkstum" und „minorité ethnique", bezw. „racial minority" mit „nationale Minderheit" oder „völkische Minderheit" für unanwendbar hält. Diese Ansicht läßt sich auch nicht auf Kraus[26]) stützen, da dieser an der angegebenen Stelle nur die Verwendung der Übersetzung „Volkstum" beanstandet, jedoch die Übersetzung des Danziger Grünbuchs für korrekter hält, die das Wort „völkisch" verwendet.

---

[21]) RGBl. 1919, Nr. 140, S. 687 ff.
[22]) Lucien-Brun, Le Problème des Minorités ..., S. 143.
[23]) Szagunn, Forderungen, S. 47.
[24]) so auch C. G. Bruns, Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 65 f.; Flachbarth, System, S. 122.
[25]) Schmid-Burgk, Minderheitenrecht als politisches Recht, S. 137 f.; dagegen auch Balogh, D. int. Schutz ..., S. 64.
[26]) Kraus, a. a. O., S. 67, Anm. 14.

Auch ist es abwegig, wenn der Pole Kierski[27]) unter den „minorités de race" die Juden versteht und wenn sein Landsmann Cybichowski[28]) die Ansicht vertritt, daß es „minorités de race" in Polen nicht gäbe, wobei er an farbige Rassen denken mag. Diese Ansichten sind durch die Doppeldeutigkeit des Wortes race in der französischen und englischen Sprache hervorgerufen, wo darunter sowohl „Rasse" als auch „Abstammung" verstanden wird, weshalb dieser Ausdruck besser vermieden würde[29]).

Weiterhin müssen die „minorités de religion" ausgeschieden werden, da religiöse Minderheiten in Europa selten auch völkische Minderheiten sind; anders ist allerdings die Frage der Juden, deren Zwecken dieser Begriff auch dienen sollte, um so auch den Nichtzionisten den Minderheitenschutz zu gewähren. So wird man sich in dieser Frage C. G. Bruns[30]) anschließen müssen, wenn er ausführt: „Die Entwicklung klarer Begriffsbestimmungen aus den Verträgen wird durch den Gebrauch der Termini „minorité de race" — manchmal auch „ethnique" — und „minorité de langue" erschwert. Die Terminologie „minorité de nationalité" verbot sich aber für die Verträge, weil das Wort „nationalité" bereits für die Staatsangehörigkeit gebraucht wird. Daß nicht Rasse im Sinne irgend einer Rassentheorie gemeint ist, bedarf keines Beweises. Minorité de race kann nur minorité nationale im Sinne des Volkstums sein. Sie wird sich meist mit der Sprachminderheit decken, wenn berücksichtigt wird, daß in der Zugehörigkeit zur Sprachgemeinschaft auch ein Willenselement steckt . . ." Eine ähnliche Ansicht vertritt auch Wintgens[31]), der nur stärker betont, „daß, wo immer von „minorité de langue" gesprochen wird, a u c h den n u r durch ihre Sprache differenzierten Minderheiten die für den ungestörten Gebrauch der Sprache notwendigen Freiheiten und Kollektivrechte eingeräumt sind".

Nach welchen konkreten Gesichtspunkten gehört nun eine Person zu einer derartig differenzierten Gruppe? Plettner[32]) ist der Meinung, „der betreffende Staatsangehörige „müsse" eine dieser drei Beziehungen aufweisen. Trotzdem können wir nicht sagen, daß die Verträge deshalb zu dem Problem der rechtlichen

---

[27]) Chodzidlo, a. a. O., S. 166.
[28]) Chodzidlo, a. a. O., S. 168.
[29]) vgl. auch Boehm I, a. a. O., S. 21.
[30]) Bruns, Grundlagen, S. 22.
[31]) Wintgens, a. a. O., S. 18.
[32]) Plettner, a. a. O., S. 74 ff.

Feststellung der nationalen Zugehörigkeit des Einzelnen Stellung genommen haben. Es ist nur insofern geschehen, als die Personen falls sie die Vorteile der Verträge genießen sollen, eines dieser drei Merkmale aufweisen müssen. Wie aber diese festzustellen sind, das ist eine Frage, die der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen ist und mit Recht überlassen worden ist, denn der Minderheitenschutz ist zur Zeit nur im Rahmen des Staates lösbar!

Diese Ansicht wird aber nicht allgemein vertreten, es fehlt nicht an Stimmen, die in den Verträgen die anzuwendenden Gesichtspunkte erkennen wollen. Der Pole Kierski z. B. glaubt eine Bestätigung der objektiven Theorie zu sehen, indem er die Differenzierungsprinzipien der Gruppen zu Dissimilationskriterien der Einzelnen machen will[33]). „Rasse, Religion oder Sprache, das sind Kennzeichen, die so einfach zu begreifen, zu konstatieren und endgültig festzulegen sind, daß sie beinahe Tatsachen bilden, die die Möglichkeit der willkürlichen subjektiven Behandlung von Seiten der Einzelpersonen ausschließen." „Die auf diese Weise durch den Minderheitenvertrag erfolgte Tilgung des Begriffs der „nationalen Minderheiten", ist nicht zufällig geschehen. Den Schöpfern des Minderheitenvertrages ging es um die Feststellung, daß die Zugehörigkeit zur Minderheit Tatsache sein muß, und nicht bloß ein Willensakt der Einzelperson".

Die Unrichtigkeit dieses Standpunktes sei hier nur an einem Hinweis auf das Genfer Oberschlesienabkommen (GOA) von 1922[34]), das unten eingehend zu betrachten ist, gezeigt. Art. 74 GOA bestimmt nämlich, daß die Zugehörigkeit zu einer „minorité de race, de langue ou de religion" nicht bestritten werden darf, d. h. durch Willenserklärung unanfechtbar begründet wird. Ebenso verfehlt ist aber das gegenteilige Prinzip aus den Verträgen herauslesen zu wollen, wie C. G. Bruns[35]) u. a. es versuchten. „Bestand einer Minderheit und Zugehörigkeit treten durch den Willen des Individuums rechtlich in Erscheinung. Das ergibt sich daraus, daß Schutz der Freiheit der Hauptzweck der Verträge ist und daß die sprachlichen und völkischen Minderheiten den gleichen Schutz erhalten wie die religiöse Minderheit. Bei der letzteren ist es ja eindeutig, daß der Wille — das Bekenntnis — konstituierend für die Zugehörigkeit ist. Das moderne Minderheitenrecht ist nur eine Fortbildung des alten religiösen Minderheitenrechtes und

[33]) Chodzidlo, a. a. O., S. 175 f.
[34]) RGBl. II, 1922, Nr. 10, S. 237 ff.
[35]) Bruns, a. a. O., S. 22.

keine Andeutung der Verträge spricht dafür, daß die sprachliche und völkische Minderheit von der religiösen im Wesen verschieden aufgefaßt ist".

Dem ist entgegenzuhalten, daß sich in den Verträgen und ihrer Entstehung keine Stütze für diese Anschauung finden läßt. Außerdem entspricht eine derartige Deutung der religiösen Minderheit zu sehr der kirchenrechtlichen und ethischen Seite und weniger der Tatsachenlage, nach der sich die Religionszugehörigkeit nicht als Willensmoment sondern als Rechtslage, als rechtliche Zugehörigkeit zu einer rechtlich organisierten Gemeinschaft darstellt. Man wird sich in dieser Frage der wiedergegebenen Auffassung Plettners anschließen können.

Entschieden abzulehnen ist aber Plettners Ansicht, daß diese Frage nicht im Rahmen der Verträge hätte gelöst werden können und in solchen Verträgen zur Zeit nicht lösbar sei. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung beweisen die zwischenstaatlichen Abkommen, in denen diese Frage gelöst wurde. Zutreffender dürfte der von Petroff [36]) für das Schweigen der Verträge zu diesem Punkt angegebene Grund sein, daß die Hauptmächte, um einen noch stärkeren Widerstand gegen die Verträge von Seiten der verpflichteten Staaten zu vermeiden, die Frage der Zugehörigkeit ungeregelt ließen [37]).

Es ist überhaupt festzustellen, daß das entscheidende Versagen der Minderheitenschutzverträge in ihrer schemenhaften Ausgestaltung zu sehen ist: Statt klarer Bestimmungen über die Rechtsstellung der Volksgruppen begnügte man sich mit einer vertraglichen Sicherung der Menschenrechte der französischen Revolution. Diesem Gleichheitsideal war die Anerkennung der völkischen Ganzheit genau so fremd, wie die Eigenart der völkischen Bindung der Volksgenossen.

Die Behandlung in den bilateralen Staatsverträgen und im staatlichen Recht.

Deutschland.

Für das gesamte Reichsgebiet geltende Vorschriften über die Rechtsstellung der Reichsangehörigen fremden Volkstums waren

[36]) vgl. Petroff, Minorités Nationales, S. 43.
[37]) vgl. auch Schmid-Burgk, a. a. O., S. 138.
[38]) RGBl. 1919, Nr. 152, S. 1383 ff.

einzig im Art. 113 RV[38]) enthalten. Danach sollten „die fremdsprachigen Volksteile des Reiches . . . nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung" beeinträchtigt werden.

Nach dem „Merkmal der Sprachverschiedenheit"[39]) sind demnach Gruppen mit eigener Sprache festzustellen. Es fehlt aber genau so wie in den MV eine Methode der Feststellung des einzelnen Zugehörigen. Gerber glaubt allerdings eine derartige Bestimmung herauslesen zu können[40]). Er lehnt die Ansicht ab, daß mit der Begriffswahl „fremdsprachig" das subjektive Prinzip, der Wille als Merkmal der Zugehörigkeit abgelehnt sei. Im Gegenteil, „da gerade durch den betätigten Entschluß, eine fremdvolkliche Sprache zu lernen, unter Umständen der Volkswechsel vollzogen werden und damit die Zugehörigkeit zu einer Minderheit begründet werden kann", sei hier eine subjektive Feststellung vorgesehen. Das dürfte kaum zutreffen; zwar ist die Umgangssprache kein objektives sondern ein objektiviertes Merkmal der Zugehörigkeit, doch ist es nicht möglich, ein eindeutig angegebenes Kriterium so auszudeuten, daß man an seine Stelle die dieses Kriterium bestimmende Kraft setzt.

Von Interesse ist die Auslegung des früheren preußischen Kultusministers Becker, die dieser zur Satzung der ehemaligen deutschen Studentenschaft gab[41]): „Auslandsdeutsche im Sinne der Satzung sind alle außerhalb des Reichsgebietes beheimateten Studenten, deren Zugehörigkeit zur deutschen Kulturgemeinschaft durch Sprache, Bildung und Bekenntnis zu dieser Gemeinschaft erweisbar ist. Diese Kennzeichen bilden die alleinige Voraussetzung dafür, ob jemand unter dem Begriff des auslandsdeutschen Studenten fällt". Am besten wird diese Stellungnahme durch den Kommentar des jüdischen Zitators dieser Sätze beleuchtet, der schreibt[42]): „Damit ist einwandfrei die völkische Auslegung des Begriffes Auslandsdeutscher abgelehnt."

In einer Eingabe des „deutschen Friedenskartells" an den Reichstag vom 19. IV. 1926 war von diesem die Organisierung der Minderheitsgruppen als öffentlich rechtliche Körperschaften und die Errichtung von Nationalkatastern zu diesem Zwecke gefordert worden[43]). In das Nationalkataster sollten alle die sich ein-

---

[39]) Freytagh-Loringhoven, D. Weimarer Verfassung, S. 55.
[40]) Gerber II, Minderheitenrecht im D. Reich, S. 48.
[41]) K.-C.-Blätter 1927, 17. Jg., S. 25.
[42]) a. a. O.
[43]) Erler, a. a. O., S. 198 f.

tragen können, die die Minderheitensprache als Hauptsprache, einerlei ob allein oder neben dem Deutschen, sprechen, oder die väter- oder mütterlicherseits die betreffende nationale Abstammung nachweisen. Diese Merkmale entsprechen der von den Slawen im Reich in der „Kulturwehr" vertretenen Anschauung. In dem von dem „Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland" vorgelegten Entwurf eines Minderheitenschulgesetzes vom 30. IX. 1927 [44]), in dem die Bildung einer öffentlich rechtlichen Körperschaft für die Verbandsmitglieder zum Zwecke der „Mitverwaltung" im Schulwesen gefordert wurde, fehlten jedoch derartige Bestimmungen, die Frage der Volkszugehörigkeit blieb unbehandelt.

Schließlich waren in das Reichskonkordat vom 20. VII. 1933 [45]) gewisse Bestimmungen aufgenommen worden, in denen sich beide Vertragspartner zum Eintreten für den Schutz der Volksgruppen verpflichteten. Dabei wurden in Art. 29 und im Schlußprotokoll zu Art. 29 die Begriffe, „Deutsche" bezw. „nichtdeutsche Minderheiten" verwandt, worunter nach dem in Art. 29 ebenfalls gebrauchten Terminus „Angehörige deutscher Abstammung und Sprache" zu verstehen sind. Allerdings dürfte die rechtliche Feststellung der Volkszugehörigkeit einer Person in diesem Rahmen bedeutungslos sein und diese Kriterien nur zur Erfassung der betreffenden Gruppen dienen.

Außer diesen angeführten Bestimmungen und Vorschlägen hat das Reichsrecht sich nur noch im Genfer Abkommen über OS mit unserer Frage befaßt, das soll aber in anderem Zusammenhang betrachtet werden. Dagegen finden sich im Rechte Preußens konkrete Bestimmungen, da die Lösung dieser Frage den Volkstumsverhältnissen nach in der Hauptsache in diesem Land von Bedeutung war.

In Preußen befaßte sich die Verfassung vom 30. XI. 1920 in Art. 73 [46]) mit den „fremdsprachigen Volksteilen", denen durch Provinzialgesetze Sprachenrechte zugestanden werden konnten. Ein Erlaß des preußischen Wissenschaftsministers vom 31. XII. 1918 [47]) enthält Vorschriften über den Unterricht der „polnisch sprechenden Kinder", die an späterer Stelle auch mit „polnischen

---

[44]) Kulturwehr 1927, S. 479 ff.
[45]) RGBl. II, 1933, S. 679 ff.
[46]) Pr. Ges. Slg., S.
[47]) Kraus, a. a. O., S. 269 f.

Kindern“ bezeichnet werden, aus welcher Gleichstellung der Begriffe auch auf die des Inhalts zu schließen sein dürfte.

Eingehende Bestimmungen über die Volkszugehörigkeitsfeststellung enthält der Erlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 9. II. 1926[48]) zur Regelung der Minderheitenschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig. Dort wurde unter § 4 I 8 bestimmt: „Als zur dänischen Minderheit gehörig dürfen nur solche schulpflichtigen Kinder angesehen werden, von denen ein Elternteil entweder im Königreich Dänemark oder den Kreisen Südtondern, Flensburg-Stadt und Flensburg-Land geboren ist oder von Eltern abstammt, bei deren einem Teil die gleichen Voraussetzungen vorgelegen haben“. Als entscheidendes Kriterium galt also hier die Abstammung, jedoch in einer sonst nur im Optionsrecht angewandten Form. Da diese Regelung in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt hatte, hat sie nur zwei Jahre bestanden. Allerdings war in Ziffer 9 noch eine Modifikation enthalten, wonach auch Personen, bei denen dies objektive Merkmal nicht zutraf, ihre Kinder ebenfalls in die dänischen Schulen schicken durften, wenn sie „seit längerer Zeit nachweislich längere Zeit im Zusammenhang mit dem dänischen Volkstum gestanden“ hatten und in dem in Ziff. 8 „umschriebenen Bezirk“ ihren Wohnsitz hatten. Ihrem Wunsch konnte nach Prüfung des Einzelfalls stattgegeben werden, sie konnten aber dieses Recht nicht aus dem Titel der Volkszugehörigkeit geltend machen, da eine entsprechende Formulierung wie in Ziff. 8 „als zur dänischen Minderheit gehörig“ in Ziff. 9 nicht enthalten ist. Mittelbar stellt aber auch diese Bestimmung eine rechtliche Volkszugehörigkeitsbestimmung dar.

Im Rahmen der Neuregelung des preußischen Minderheitsschulwesens wurden die obigen Bestimmungen durch die Abänderungsverord. v. 31. XII. 1928[49]) geändert. Zunächst wurde eine Bestimmung des Begriffs dänische Minderheit gegeben. Zu ihr soll-

[48]) M. Bl. i. V. 1926, S. 269.

[49]) „Nr. 8. Unter dänischer Minderheit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum dänischen Volkstum bekennen.

Das Bekenntnis zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Nr. 9. Die in der Stellung eines Antrages auf Errichtung einer Minderheitenschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.“ M. Bl. i. V. 1929, S. 74 f.

ten die Volksteile des Reiches gehören, die sich zum dänischen Volkstum bekennen. Eine Nachprüfung oder Bestreitung dieses Bekenntnisses wurde für unzulässig erklärt. Die Aufführung eines Kindes in einem Antrag auf Errichtung einer Minderheitenschule oder die Anmeldung zu einer solchen Schule durch Erziehungsberechtigte sollte als ausreichendes Bekenntnis angesehen werden.

Die objektive Bestimmung des Erlasses von 1926 wird hier durch das reine Bekenntnisprinzip ersetzt. Als den reinsten Ausdruck dieses Prinzips kann man die unter Nr. 9 angeführte Regelung bezeichnen.

Die preußische Verordnung zur Regelung des polnischen Minderheitenschulwesens vom 31. XII. 1928[50]) enthält mutatis mutandis dieselbe Regelung. Jedoch enthält sie unter Art. 2 § 2 eine weitere bemerkenswerte Bestimmung:

„Nicht reichsdeutsche Kinder können, wenn ihre Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach Abstammung oder Sprache nachgewiesen wird, zum Besuche der privaten Minderheitsvolksschule zugelassen werden."

Während man für die Reichsangehörigen den sehr fragwürdigen Satz „Minderheit ist, wer will" in die Praxis umgesetzt hat, werden für die Angehörigen fremder Staaten objektive Merkmale aufgestellt. Der Sinn und Zweck dieser abweichenden Stellung erscheint unklar.

Dachselt hat in der DJZ[51]) in der Besprechung dieser heute noch geltenden Regelung u. a. das Folgende ausgeführt: „Die bisherige Regelung war beschränkt auf Ost- und Westpreußen und die Grenzmark. Die neue Verordnung ist ergangen für den gesamten preußischen Staat, erstreckt sich daher z. B. auch auf die polnischen Gruppen in Rheinland-Westfalen und der Mark. Damit ist von der preußischen Regierung ein Merkmal als nicht wesentlich fallen gelassen worden, das bisher im wissenschaftlichen Minderheitenrecht als nötig erachtet zu werden pflegte: Das Vorhandensein einer gewissen Bodenverbundenheit". Allerdings wäre demgegenüber darauf hinzuweisen, daß im praktischen Minderheitenrecht dieses Merkmal meist bedeutungslos ist. In der Wissenschaft und besonders in der früheren österreichischen Rechtswissenschaft wurde sein Vorhandensein oft als notwendig erachtet. Als Beweis der politischen Regelung entgegen dieser

[50]) M.Bl. i. V. 1929, S. 72 f.
[51]) DJZ. 1929, S. 893.

Wissenschaft mag die Anerkennung der Tschechen in Wien durch den noch zu erwähnenden Brünner Vertrag gelten.

Etwas sehr abwegig erscheint es, wenn Raschhofer [52]) die Hoffnung ausspricht, daß die preußischen Behörden „den oberhessischen Bauern", „die keinen Tropfen polnischen Blutes in ihren Adern haben" aber „als preußische Staatsbürger die Möglichkeit sich als polnische Volksangehörige zu bekennen" benützen, etwaige Schulforderungen ablehnen. Das, meint er, könne nach der „ratio legis" — wenn auch schwer — begründet werden. Durch dieses etwas fern liegende Beispiel hat Raschhofer aber zweifellos die Problematik einer so gestalteten Regelung sehr deutlich aufgezeigt. Die Ablehnung derartiger Forderungen, die Raschhofer begründen zu können glaubt, erscheint als glatte Rechtsverletzung. Denn sie bedeutete eine Nachprüfung der Zugehörigkeitserklärung und diese ist selbst bei offensichtlichem Mißbrauch rechtlich nicht zulässig. Der Fehler liegt bei dieser Regelung aber nicht an dem Bekenntnisprinzip und seiner Unüberprüfbarkeit, sondern an der Verführung zum Mißbrauch dadurch, daß jeder jederzeit eine solche Erklärung abgeben kann, ohne dadurch selbst weitergehende Bindungen auf sich zu nehmen. Nur wenn ein solches Volkstumsbekenntnis den gesamten rechtlichen und tatsächlichen Lebensbereich einer Person mit unausweichlichen Konsequenzen erfaßt, kann die Erklärung als wirkliches Bekenntnis zu einem von der betreffenden Person als tatsächlich und so wesentlich angesehenen Zustand, um dessentwillen sie zu allen daraus entstehenden Folgerungen bereit ist, gewertet werden.

Neben Preußen hat auch Sachsen Rechtsnormen für seine fremdvölkischen Bewohner geschaffen. Das sächsische Übergangsgesetz vom 22. VII. 1919 [53]) regelt in § 2 Abs. 5 die Einschulung der „Kinder wendischen Volksstammes". Danach ist bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen . . . die Stammeszugehörigkeit anzugeben". Ob danach eine Nachprüfung dieser Erklärung erfolgt oder erfolgen kann, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen, darum aber auch nicht ausgeschlossen.

Während der Niederschrift dieser Arbeit erschien eine weitere Deutschland betreffende Regelung der Volkszugehörigkeitsfeststellung, die allerdings eine rein völkerrechtliche Bindung dar-

---

[52]) Raschhofer, a. a. O., S. 58 f.
[53]) Sächs. Ges. u. Verord.Bl. Nr. 91, S. 171 ff.

stellt: Die deutsch-polnische Vereinbarung vom 5. XI. 1937[54]). Danach haben Deutschland und Polen vereinbart, als Grundsätze der Behandlung der gegenseitigen Minderheiten 5 Punkte anzuerkennen. Punkt 1 S. 1 lautet: „Die gegenseitige Achtung deutschen und polnischen Volkstums verbietet von selbst jeden Versuch, die Minderheit zwangsweise zu assimilieren, die Zugehörigkeit zur Minderheit in Frage zu stellen oder das Bekenntnis der Zugehörigkeit zur Minderheit zu behindern".

Oberschlesien.

Die oberschlesische Regelung soll hier gesondert behandelt werden, da sie ihrer Natur nach über die Staatsgrenzen hinaus greift, jedoch jeweils nur einen Teil des betreffenden Staatsgebietes erfaßt. Die Rechtsgrundlage dieser eigenen Rechtsgestaltung bildet das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien[55]). Die Bestimmungen über den Schutz der Minderheiten sind im Teil III des Abkommens enthalten. In den ersten Titel sind die Bestimmungen des polnischen MV aufgenommen, sodaß dafür auf das oben zu diesem Vertrage Ausgeführte zu verweisen ist.

Eingehendere Bestimmungen enthält der zweite Titel. Im Gegensatz zum MV enthält dieser Titel präzise Angaben und damit eine feste Umschreibung und Begrenzung der Rechtsstellung der Angehörigen der beiden Volksstämme. Darum war es auch nötig, in den Vertrag die Bestimmungsgrundsätze für die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe aufzunehmen. Das ist in den Art. 74 und 131 geschehen.

Art. 74 lautet in der amtlichen deutschen Übersetzung (RGBl): „Die Zugehörigkeit zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit darf von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden."

Art. 131: „(1) Was die Sprache eines Kindes oder Schülers ist, bestimmt ausschließlich die mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung des Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden.

(2) Auch haben sich die Schulbehörden jeder Einwirkung, welche die Zurücknahme des Antrags auf Schaffung von Minder-

[54]) Völkischer Beobachter v. 6. XI. 1937, Nr. 310.
[55]) RGBl. II, 1922, Nr. 10, S. 237 f.

heitsschuleinrichtungen bezweckt, gegenüber den Antragstellern zu enthalten."

Damit ist als alleiniges Merkmal die Willenserklärung eingeführt mit dem Verbot jeder amtlichen Einschränkung. Es fehlt allerdings ein Verbot privater Beeinflussungen dieser Erklärung mit Strafdrohung. Es wäre das notwendig der nächste Schritt, soweit ist jedoch das Abkommen noch nicht gegangen[56]). Doch geht wenigstens das Verbot amtlicher Beschränkung der Erklärungsfreiheit soweit, auch eine indirekte Maßnahme zu verbieten, die in einer „Einwirkung" auf die Berufung einer Person auf ein ihrer völkischen Rechtsstellung entspringendes Recht bestehen könnte (Art. 131 Abs. 2).

Besondere Beachtung haben die angeführten Artikel durch den oberschlesischen Schulstreit gefunden, der sich über die Jahre 1926 — 28 hinzog. Da er in der Literatur bereits einen breiten Raum einnimmt[57]), seien hier nur seine wesentlichsten Ereignisse und Ergebnisse angeführt. Bei den Schuleinschreibungen für das Schuljahr 1926/27 in Ostoberschlesien im Frühjahr 1926 waren über 7000 Anträge auf Aufnahme in die Minderheitsschule zurückgewiesen worden, da die betreffenden Kinder nicht der Minderheit angehörten. Der Präsident der Gemischten Kommission hatte in der Stellungnahme vom 15. XII. 1926 Nr. 257 dieses Vorgehen für unberechtigt erklärt[58]). In dieser Stellungnahme hatte der Präsident auch darüber zu entscheiden, ob Personen, die als Muttersprache bei der Anmeldung ihrer Kinder deutsch und polnisch angegeben hatten, damit sich zur Minderheit bekannt haben[59]). Diese Frage hatte der Präsident bejaht.

Auf eine Eingabe des deutschen Volksbundes hatte der Völkerbundsrat sich im März 1927 mit dem Streit zu befassen, da die

---

[56]) Es sei hier jedoch auf das Rundschreiben des schlesischen Wojewoden vom 1. IX. 1923 betr. Ausführung der Genfer Konvention hingewiesen, dessen Punkt 3 lautet: „Gegen jegliche Gewalt bzw. Terrorakte oder Irreführung, welche den Zweck verfolgen, Anträge auf Errichtung von Minderheitsschulanstalten zu stellen oder zurückzuziehen, oder die dahin streben, auf die Eltern und Erzieher einen Einfluß auszuüben, der ihre freie Entscheidung darüber beschränkt, ob sie ihre Kinder in polnische oder deutsche Schulen schicken wollen, obgleich diese zur Sprachminderheit gehören, ist mit ganzer Energie einzuschreiten und die in dieser Hinsicht geltenden Rechtsvorschriften mit aller Strenge in Anwendung zu bringen." Darin sind unzweifelhaft Ansätze zu einer weitergehenden Sicherung der Erklärungsfreiheit zu sehen. (Text bei Junckerstorff, Schulrecht, S. 58.)

[57]) vgl. dazu vor allem N. u. S., Jg. 1; Raschhofer, a. a. O., S. 74 ff.

[59]) vgl. dazu auch das VGH-Erk. Nr. 3671 vom 28. IX. 1887.

Behörden der Stellungnahme des Präs. d. Gem. Kom. nicht nachgekommen waren [60]). Der Rat betraute mit der Berichterstattung sein Mitglied Urrutia, der am 12. III. 1927 seinen Bericht abstattete und ihm Vorschläge zur Lösung des gegenwärtigen Falles anfügte. Danach sollte durch einen Schweizer Schulexperten eine Sprachprüfung der betreffenden Kinder vorgenommen werden und ihre Einschulung danach erfolgen. Urrutia fügte seinen Vorschlägen hinzu, daß jene aus dem Wunsch geboren seien, eine praktische Lösung dieser außerordentlich brennenden Angelegenheit zu finden, „sans avoir à trancher certaines questions juridiques" [61]). Dieser Vorschlag wurde unter dem Vorbehalt, daß er nur für die Anträge aus 1926 anzuwenden sei, vom deutschen Vertreter angenommen. Anderenfalls wolle er sich weitere Schritte vorbehalten.

Da die polnischen Behörden im Frühjahr 1927 erneut gegen das Abkommen verstießen, kam die Frage wieder im VB-Rat zur Sprache und der überwies die Angelegenheit an den Ständischen Internationalen Gerichtshof (St. I. G.) im Haag, der unter dem 26. IV. 1928 sein Urteil fällte [62]). Unter Pkt. II des Urteils hat der St. I. G. zunächst eine Zusammenfassung des Standpunktes Deutschlands und Polens gegeben. „Gestützt auf Art. 74, der den Behörden die Nachprüfung oder Bestreitung hinsichtlich der „Frage, ob eine Person einer solchen Minderheit angehört oder nicht," untersagt, ist Deutschland der Ansicht, daß die Parteien durch diesen Artikel übereinstimmend als Grundsatz angenommen haben, daß dieser Punkt dem subjektiven Willen der Personen überlassen werden solle und daß dieser Wille von den Behörden beachtet werden müsse, selbst wenn er als den Tatsachen widersprechend erscheint.

Dem gegenüber ist Polen der Ansicht, daß die Frage, ob eine Person einer der genannten Minderheiten angehört oder nicht, eine Tatsachenfrage und nicht eine solche des Willens sei, und daß dieses der Sinn der Bestimmungen des ersten Titels des dritten Teils der Genfer Konvention sei, welche Bestimmungen nicht durch jene des Titels II dieses Teiles geändert werden könnten. Wenn Art. 74 dazu führt, zuzugeben, daß die Personen selber erklären können, ob sie einer der fraglichen Minderheiten angehören oder

[60]) Die Behandlung im VB-Rat vgl. J.O. 1927, S. 376 ff.; 400 ff.; 474 ff.
[61]) J.O. S. 400 ff.
[62]) Cour Perm. Rec. d. Arr. A Nr. 15 (1928); deutsche Übers. in N. u. S., Jg. 1, S. 662 ff.

nicht, so muß diese Erklärung sich auf das erstrecken, was tatsächlich der Fall ist. Eine Person, die in klarem Widerspruch mit den Tatsachen erklären würde, daß sie einer Minderheit angehört, würde nach Ansicht der polnischen Regierung einen Mißbrauch begehen, der nicht geduldet werden könnte."

Dazu meint der St. I. G., es sei begründet, wenn Polen den den ersten Titel des dritten Teils bildenden Minderheitenvertrag so auslege, daß die Frage der Minderheitszugehörigkeit „eine Tatsachenfrage ist und nicht eine solche des bloßen Willens." „Wenn der Minderheitenvertrag nicht ausdrücklich sagt, welche Personen einer Minderheit angehören, so braucht man hierin keine Lücke zu sehen, die notwendiger Weise durch spätere Abmachungen ausgefüllt werden müßte. Der Vertrag würde sein Ziel verfehlen, wenn man nicht als feststehend betrachten müßte, daß die Personen, welche tatsächlich einer solchen Minderheit angehören, den vereinbarten Schutz genießen sollen."

Weiterhin sagt der St. I. G., Art. 74 liefere keine „hinreichende Grundlage" für die deutsche Auslegung. Der Artikel spreche nicht ausdrücklich von einer Erklärung der betroffenen Person, „noch daß diese Erklärung eine solche des bloßen Willens und nicht eine solche sein solle, die feststellt, was nach Ansicht der Person Tatbestand ist". Das Verbot der Nachprüfung etc. sei auch ohne die deutsche Auslegung verständlich. „Es liegt Grund vor, zu glauben, daß bei den in Oberschlesien herrschenden Verhältnissen eine Menge von Fällen vorkommen, bei denen sich die Zugehörigkeit zu einer Minderheit, besonders der Sprache oder der Rasse, nicht klar aus den Tatsachen ergibt. Eine solche Ungewißheit könnte z. B. hinsichtlich der Sprache da bestehen, wo eine Person weder deutsch noch schriftpolnisch spricht oder aber mehrere Sprachen kennt und anwendet, hinsichtlich der Rasse in den Fällen der gemischten Ehen. Wenn die Behörden zu einer Nachprüfung oder einer Bestreitung des Inhalts der Erklärung der Person selbst schreiten wollten, dann ist es wenig wahrscheinlich, daß sie in solchen Fällen zu einem Resultat gelangen würden, daß der Wirklichkeit mehr entspräche. Ein derartiges Vorgehen seitens der Behörden würde überdies in den Augen der Bevölkerung leicht den Eindruck einer Schikane machen, die die politischen Leidenschaften entflammen und die Absicht der Befriedung durchkreuzen würde, die auch die der Bestimmungen über den Schutz der Minderheiten ist."

Darum habe das Nachprüfungsverbot „nicht den Zweck, einen anderen Grundsatz anstelle desjenigen zu setzen, der nach der Natur der Dinge und den Bestimmungen des Minderheitenvertrages über die Zugehörigkeit . . . entscheidet, sondern nur den Zweck die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die in Oberschlesien ganz besonders groß sind, — die sich aus einer Nachprüfung“ ergeben könnten. „Daß der Grundsatz der gleiche geblieben ist, findet sich auch bestätigt in Art. 131, der . . . eine Erklärung vorsieht, die sich auf eine Tatsachenfrage erstreckt (was die Sprache eines Kindes oder Schülers ist?) und nicht eine Willenserklärung.“

Allerdings könne in praxi das Verbot zur Folge haben, „daß gewisse Personen, die in Wirklichkeit nicht zur Minderheit gehören, als zu ihr gehörig anerkannt werden müssen.“ Das müsse man hinnehmen, um die geschilderten Unzuträglichkeiten auszuschalten, man könne jedoch in einem solchen Falle, wie das die polnische Regierung wolle, das Nachprüfungsverbot nicht außer Acht lassen. „Aber man darf daraus nicht schließen, daß die eben gegebene Auslegung, nach der die Erklärung grundsätzlich den Tatsachen entsprechen muß, deshalb ohne Wert sei. Es ist in der Tat nicht ohne Bedeutung, festzustellen, welches die Rechtslage ist.“

Zu Art. 131 hatte der St. I. G. ausgeführt: „In Bezug auf die Frage, ob Art. 131 eine Erklärung im Auge hat, die eine Tatsache feststellt und nicht den Ausdruck eines Willens oder eines Wunsches, muß sich der Gerichtshof der Auslegung der polnischen Regierung anschließen. Der Wortlaut des Artikels ergibt klar diesen Sinn („um festzustellen, welches die Sprache eines Schülers oder Kindes ist“). Er harmoniert auch vollständig mit den Ausdrücken des Art. 105 („Kinder einer sprachlichen Minderheit“) sowie mit denen von Art. 107 („Schüler . . . die . . . einer sprachlichen Minderheit angehören“). Diese Auslegung entspricht überdies dem Sinn der Worte „in ihrer eigenen Sprache“, die der Art 69 gebraucht. Der Gerichtshof findet im Wortlaute der Konvention keinen Grund, um Art. 131 so auszulegen, wie es die deutsche Regierung will, nämlich als ob er nur auf die Erklärung des Willens oder des Wunsches abziele, daß die Unterweisung des Kindes oder des Schülers in der Minderheitssprache gegeben werde. Über diesen Punkt bezieht sich der Gerichtshof auch auf das, was oben bei Gelegenheit von Art. 74 ausgeführt wurde.“

So kommt der St. I. G. zu dem folgenden Tenor: „2. Die Art. 74, 106 und 131 des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 über Oberschlesien gewähren jedem Staatsangehörigen die Freiheit, nach seinem Gewissen und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu erklären, ob er zu einer Minderheit der Sprache oder der Religion gehört oder nicht, wie auch zu erklären, welches die Sprache eines Schülers oder eines Kindes ist, für dessen Erziehung er gesetzlich verantwortlich ist.

Diese Erklärungen müssen sich beziehen auf das, was ihr Urheber im fraglichen Punkt als tatsächliche Lage ansieht. Die Freiheit, zu erklären, welches die Sprache eines Schülers oder eines Kindes ist, bedeutet, obgleich sie gegebenen Falls einen gewissen Spielraum in der Abschätzung der Umstände gewährt, nicht eine unbeschränkte Möglichkeit, die Sprache, in der der Unterricht gegeben werden soll und die entsprechende Schule zu wählen.

Indessen unterliegt die Erklärung, auf die Art. 131 der Genfer Konvention abzielt, und ebenso die Frage, ob eine Person zu einer Minderheit der Rasse, der Sprache oder der Religion gehört oder nicht, keiner Nachprüfung, Bestreitung, keinem Druck und keiner Beeinträchtigung von Seiten der Behörden in irgendwelcher Form."

Was an diesem Urteil des St. I. G. anzugreifen ist, sind weniger die von den Gerichtshof vertretenen Anschauungen über das Wesen der Volkszugehörigkeitsbestimmung, sondern die Argumentierung, mit der, wie Raschhofer richtig sagt[63]), die St. I. G. sich auf einen Boden begeben hat, „der nicht mehr dem positiven Rechtsbereich angehört".

In der „opinion dissidente" des Richters Nyholm[64]) kommt die Rechtslage sehr richtig zum Ausdruck, wenn er sagt: „Eine Erklärung, die nicht nachgeprüft noch bestritten werden kann, ist unangreifbar von allen Seiten. Es ist nicht möglich, diese Erklärung Rechtsregeln zu unterwerfen. Die Forderung, nach der die Erklärung mit den Tatsachen übereinstimmen müsse, ist nur ein frommer Wunsch, und jede ihrer Aufrichtigkeit betreffende Vorschrift bleibt völlig „dans le domaine morale"." Die Deklaration müsse genommen werden „telle quelle". Darum kann der Erklärende nach eigenem Willen die Erklärung wählen, ohne sich mit ihrer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu befassen."

[63]) Raschhofer, a. a. O., S. 73 f.
[64]) Cour Perm. Rec. c. Arr., a. a. O.

Der St. I. G. hat in seiner Mehrheit diese Lage des Problems nicht erfaßt, sondern hat sich mit seinen Ausführungen und Argumenten vorwiegend in dem „moralischen Bereich" Nyholms bewegt, statt wie jener den positiven Bestimmungen gemäß anzuerkennen, daß die Erklärung „als solche" genommen werden müsse. Aus diesem Verweilen im „moralischen Bereich" bei den soziologischen Problemen der völkischen Willensbildung ist die ganze Unklarheit und die Widersprüche der Urteilsbegründung zu erklären. Dieser Fehler reicht allerdings auch in den Tenor, indem der zweite Absatz unter Ziff. 2 keinen Platz haben dürfte.

Anders ist die Frage, wenn sie vom St. I. G. schon aufgeworfen wurde, nach der Richtigkeit der moralischen, der soziologischen Seite. Hier dürfte den von dem St. I. G. entwickelten Gedanken weitgehend zuzustimmen sein. Die moralische Forderung kann nur lauten, die Erklärung einer Person muß dem entsprechen, was die Person als tatsächlichen Zustand ansieht. Ein derartiger tatsächlicher Zustand wird nicht erst durch die Erklärung im Einzelfall geschaffen, diese ist vielmehr das Bekentnis einer bereits vorhandenen Lage. Da aber eine rechtlich befriedigende Lösung, die diese moralische Forderung aufgenommen hat, nicht zu finden ist, mußte und muß auf die Nachprüfung des Bekenntnisses verzichtet werden. Raschhofer hat einen treffenden Vergleich zwischen dem Urteil des St. I. Gerichtshof und der Rechtsprechung des österr. Verwaltungsgerichtshof gezogen[65]), indem er feststellt, daß der VGH sich im klaren war, „daß mit seiner Forderung über die Bildung der Entscheidung der Rechtsbereich verlassen wird. Er hat sich deshalb freilich nicht gescheut, diese Voraussetzung auszusprechen, wenn er sagt, daß allein für die nationale Zugehörigkeit das „mit Ernst und Überlegung" abgegebene Bekenntnis entscheiden solle (Erk. 5492 A). So bezieht er sich damit bewußt auf etwas, was außerhalb des Kreises der rechtlich, d. h. normaler Weise erzwingbaren Verpflichtungen steht. Diese Klarheit läßt das Urteil der Cour vermissen". Darum ist ihm zuzustimmen, wenn er feststellt: „Auch das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes hat sachlich über die grundlegende Entscheidungspraxis des österreichischen k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht hinausgeführt."

In der Stellungnahme vom 10. X. 1927, Nr. 136 hatte der Präsident der Gemischten Kommission eine bedeutungsvolle Rechts-

[65]) Raschhofer, a. a. O., S. 74 f.

frage nach Art. 131 zu entscheiden. Die polnischen Schulbehörden hatten die Einschulungsanträge unehelicher Mütter zurückgewiesen, da sie nicht vertretungsberechtigt seien. Da in O. S. das deutsche Familienrecht galt, standen die Kinder unter Amtsvormundschaft. Dazu hat der Präsident festgestellt, daß der Einschulungsantrag als Ausfluß des Personensorgerechts, als dessen Teil sich das Erziehungsrecht darstellt, auch demgemäß von unehelichen Müttern gestellt werden könne.

Polen.

Im polnischen Recht fehlt eine eingehende allgemeine Bestimmung für die Feststellung der Volkszugehörigkeit, nur in wenigen Gesetzen sind kurze Hinweise und Ansätze dazu vorhanden.

In einer Verfügung über den Schulunterricht für nationale Minderheiten v. 3. VI. 1919 [66]) wird bestimmt: „Von nun an ist es sowohl den öffentlichen als auch den privaten deutschen Schulen verboten, Kinder polnischer Muttersprache aufzunehmen". Hier ist also die Muttersprache als Kriterium einseitig für die Angehörigen des Staatsvolkes bestimmt. Das gleiche Kriterium ist in der Verord. betr. die Amtssprache bei Gerichten . . . in den ehemals preuß. Landesteilen Polens vom 15. XII. 1919 [67]) in Art. 3 enthalten. Nach Abs. 2 dieses Artikels ist die Erklärung, „daß die deutsche Sprache die Muttersprache ist", für die Behörden bindend. Dieser Grundsatz wurde jedoch in dem Gesetz über die Amtssprache der Gerichte ... in den ehem. preuß. Landesteilen v. 31. III. 1925 [68]) verlassen. Nach Art. 2 dieses Gesetzes steht den polnischen Staatsangehörigen deutscher Muttersprache das Recht zu, vor den Gerichten die deutsche Sprache zu gebrauchen, sofern sie versichern, daß die deutsche Sprache ihre Muttersprache sei und sie die polnische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Erklärung ist für das Gericht bis zu ihrer Widerlegung verbindlich. Dies gilt nur für Personen, die ihren Wohnsitz in den ehem. preuß. Landesteilen Polens haben, wofür aber nach Art. 4 auch eine widerlegbare Vermutung spricht. Diese Vorschriften sehen also ein Bekenntnis mit amtlicher Überprüfbarkeit vor.

In der Verfügung über Schul-, inbesondere Sprachunterricht v. 10. III. 1920 (für die ehem. preuß. Landesteile) [69]) bestimmt Ziff. 4,

[66]) Rühlmann, Schulrecht, S. 345.
[67]) N. u. S., Jg. 4, S. 696.
[68]) Ascher, Gerichtssprache, S. 59 f.
[69]) Rühlmann, a. a. O., S. 354.

daß Minderheits-Schulen für die Kinder „deutschsprechender" Staatsangehöriger einzurichten seien. Welche Sprachkategorie als Merkmal gilt, ist nicht angegeben; soweit der Text einen Schluß zuläßt, ist die Umgangssprache darunter zu verstehen.

In der polnischen Verfassung vom 17. III. 1921 [70]) wird in den Art. 109, 110 von Minderheiten gesprochen, ohne daß die Zugehörigkeit zu ihnen geregelt wäre. In Art. 110 findet sich nur die Formel der MV „citoyens polonais appartenant aux minorités nationales de religion ou de langue". Plettner meint [71]), „durch Art. 109 Abs. 1 ist die Feststellung der nationalen Zugehörigkeit des einzelnen für das polnische Recht zu einer Rechtsfrage geworden. Das formelle polnische Verfassungsrecht schweigt sich darüber aus, wie dieser neue Status festzustellen sei." In der neuen polnischen Verfassung vom 23. IV. 1935 [72]) sind die Minderheitenbestimmungen in Art. 7 neu gefaßt, ohne daß dabei zu unserer Frage Stellung genommen ist.

Im Rigaer Friedensvertrag zwischen Rußland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits vom 18. III. 1921 [73]) sind in Art. 7 minderheitenrechtliche Bestimmungen enthalten, in denen wiederholt von „personnes de nationalité polonaise" bzw. „russe, ukrainienne et blanc-ruthène" gesprochen wird, aber die Zugehörigkeitsfrage unerwähnt bleibt.

In der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. I. 1925 [74]) bestimmt § 8:

„Berechtigt zur Forderung der Muttersprache als Unterrichtssprache sind:

a) der Kindesvater,
b) die Kindesmutter, falls der Vater verstorben ist oder die Elterngewalt nicht ausübt,
c) der gesetzliche Vormund (Rechtsvertreter), sofern beide Eltern verstorben sind oder die Elterngewalt nicht ausüben."

Daraus ist abzuleiten, daß die Muttersprache als Merkmal der Volkszugehörigkeit gelten soll. Damit haben in praxi die angeführten Personen für den Bereich des Schulrechts die Volkszugehörigkeit der Kinder rechtlich zu bestimmen, da ohne ihre Forde-

---

[70]) Constitution d. l. Rép. d. Pologne.
[71]) Plettner, a. a. O., S. 85.
[72]) Z. f. öff. Recht, Jg. 5, S. 686 ff.
[73]) Kraus, a. a. O., S. 32 f.
[74]) Rühlmann, a. a. O., S. 294.

rung eines derartigen Rechts aus dem Titel der Volkszugehörigkeit eine solche rechtlich nicht entstehen kann.

Schließlich seien noch zwei Entwürfe erwähnt, in denen die Volkszugehörigkeit behandelt wurde. In dem Entwurf des deutschen parlamentarischen Klubs für ein Schulgesetz vom 1. III. 1927 [75]) war in Art. 3 vorgesehen: „Zur deutschen Minderheit gehört, wer sich zu ihr bekennt. Das Bekenntnis wird durch Beitritt zum deutschen Kulturverband oder durch Anmeldung eines Kindes zur deutschen Schule ausgedrückt. Das Bekenntnis darf nicht nachgeprüft oder bestritten werden." In der ersten Alternative ist eine interessante Form gewählt, indem nämlich rechtlich die Volkszugehörigkeit danach durch die Vereinszugehörigkeit ausgedrückt erscheint. Das bedeutet aber gleichzeitig eine Abart des Katasterprinzips, da ja die Mitgliederlisten des Kulturverbandes als Nationalkataster insofern erscheinen, als die dort eingetragenen als Volkszugehörige anzusehen sind, und da die Nachprüfung der tatsächlichen Übereinstimmung von Verband- und Volkszugehörigkeit unter das Nachprüfungsverbot des Bekenntnisses fällt.

Auch die Schulvorlage der Sozialdemokraten in Polen vom 1. III. 1929 [76]) verlangt in Art. 12 das Verbot der Nachprüfung und Bestreitung der Angaben von Eltern und Vormündern über die Nationalität der Kinder. Beide Entwürfe sind offenbar durch Art. 131 Genfer Abkommen inspiriert.

In diesen wenigen angeführten Bestimmungen erschöpfte sich die Behandlung der Zugehörigkeit im polnischen Recht. Es sei hier nur noch zum Abschluß auf die oben angeführte Vereinbarung mit Deutschland vom 5. XI. 1937 verwiesen, wonach Polen erklärt, künftig das freie Bekenntnis als Zugehörigkeitskriterium anzuerkennen.

Danzig, Memel, Litauen, Lettland.

Die Grundlage des Danziger Nationalitätenrechts bildet Art. 104, Ziff. 5 des Versailler Vertrags [77]), wonach „in der Freien Stadt Danzig kein Unterschied zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder Zunge gemacht werden darf. Eine entsprechende Bestimmung

[75]) N. u. S., Jg. 2, S. 572.
[76]) N. u. S., Jg. 2, S. 568.
[77]) Grünbücher I, S. 6.

findet sich in Art. 33 des Pariser Vertrags Danzigs mit Polen vom 9. XI. 1920 [78]). Im Ergänzungsabkommen vom 24. X. 1921 zum Pariser Vertrag [79]) wird in Art. 227 für den Minderheitenschutz auf den Notenwechsel vom 9. bzw. 23. VII. 1921 verwiesen. In dem polnischen Schriftsatz vom 9. II. 1921 war unter Pkt. 1 die Änderung des Danziger Schulgesetzentwurfs dahingehend verlangt, daß für die Volkszugehörigkeit nicht polnische Sprache und Abstammung, sondern gemäß dem Art. 33 des Pariser Vertrags polnische Sprache oder Abstammung verlangt werden dürfen. Unter Pkt. 2 wünschte Polen die Aufnahme der folgenden Bestimmung in den Schulgesetzentwurf: „Darüber, ob das Kind sich der polnischen Sprache bedient oder polnischer Herkunft ist, bestimmt ausschließlich die mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Die Schulbehörde hat nicht das Recht, die in der Deklaration abgegebene Erklärung einer Nachprüfung zu unterziehen." Polen hat also damals die Einführung der gleichen Bestimmung in Danzig verlangt, gegen deren Anwendung auf die deutsche Volksgruppe es sich im oberschlesischen Schulstreit gewandt hat. Danzig hat in seiner Antwortnote vom 23. VII. 1921 die Berücksichtigung von Pkt. 1 der polnischen Note (oder statt und) angenommen, die Forderung des Pkt. 2 jedoch abgelehnt.

Nach dem Danziger Gesetz betr. den Unterricht der polnischen Minderheit vom 23. XII. 1921 [80]) lautet die endgültige Bestimmung: „§ 1 Väter oder erziehungsberechtigte Mütter polnischer Abstammung oder Muttersprache, die die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, können beantragen ..."

„Sonstige Erziehungsberechtigte können für Kinder Danziger Staatsangehörigkeit, für die sie die Erziehungsberechtigung haben, den gleichen Antrag stellen, sofern diese Kinder nicht deutscher Abstammung oder Muttersprache sind." Darunter sind offenbar Vormünder zu verstehen. § 3 des Ges. sieht eine Nachprüfungspflicht der Anträge durch den Kreisschulrat vor. Die Handhabung dieses Gesetze isst Gegenstand einer polnischen Beschwerde an den Hohen Kommissar gewesen. Die polnischen Angriffe richteten sich vor allem gegen die Nachprüfungspflicht des § 3. Dazu führte der Danziger Vertreter in seinem Brief an den Hohen Kommissar

---

[78]) Grünbücher I, S. 24.
[79]) Grünbücher II, S. 92 ff.
[80]) Danz. Gbl. 1921, Nr. 36, S. 223 ff.

vom 3. XII. 1930 u. a. folgendes aus[81]): „Eine materielle Prüfung der Anträge findet in Danzig nicht statt. Es wird auch von der polnischen Regierung kein einziger Fall nachgewiesen, in dem ein Antrag, in welchem die gesetzlichen Erziehungsberechtigten wirklich die Erklärung abgegeben haben, daß sie polnischer Abstammung oder Muttersprache sind, abgelehnt worden ist. Nur Anträgen von solchen Erziehungsberechtigten ist nicht stattgegeben worden, die erklärten, deutscher Abstammung und Muttersprache zu sein. Der Schulrat tritt nur dann in Verhandlung mit den Antragstellern, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sie die gesetzlichen Vertreter der gemeldeten Kinder sind oder ob die vorgelegten Unterschriften auf rechtmäßige Weise zustande gekommen sind. In einer ganzen Reihe von Fällen sind hier Fälschungen festgestellt worden, und nur die Erwägung, daß die Betreffenden einem hierbei auf sie ausgeübten starken politischen oder wirtschaftlichen Druck nachgegeben haben, hat die Schulverwaltung veranlaßt, von einer gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen Abstand zu nehmen." Die von dem Danziger Vertreter wiedergegebenen Grundsätze der Behandlung der Zugehörigkeitsfeststellung im Danziger Schulwesen bedeutete somit de facto eine Anerkennung des reinen Bekenntnisprinzips, da ja die Nachprüfung sich nicht auf die materielle Seite der Erklärungen erstreckt.

Das Danziger Gesetz über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege vom 11. X. 1922[82]) bestimmt in § 1: „Personen, welche erklären, daß die polnische Sprache ihre Muttersprache sei, ist es gestattet, sich in dieser Sprache sowohl mündlich als auch schriftlich ... zu wenden." Damit ist für diese Beziehung das Erklärungsprinzip anerkannt. Die Erklärung soll einen Zustand zum Inhalt haben, über eine materielle Nachprüfung ist jedoch nichts bestimmt.

In der Danziger Vereinbarung mit Polen vom 18. IX. 1933[83]) findet sich wiederholt der bekannte Terminus „Personen polnischer Herkunft oder Sprache" ohne weiteren Zusatz, sodaß dadurch eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes auf diesem Gebiet nicht eingetreten ist.

Zum Abschluß des Danziger Rechts sei noch ein interessantes Urteil zu der Danziger Volkszugehörigkeitsfeststellung angeführt.

---

[81]) Strunk, Minderheitenstreit, S. 675 f.

[82]) Danz. Gbl. 1922, Nr. 158, S. 470; verlängert durch Ges. v. 5. IX. 1923, Danz. Gbl., Nr. 407, S. 952.

[83]) Grünbücher XIII, S. 271 ff.

In dem Pressebericht[84]) heißt es: „Vom Schnellgericht wurde heute die 22 jährige deutschstämmige Danziger Staatsangehörige Erika Bogdanski zu 6 Monaten Gefängnis bei sofortiger Verhaftung verurteilt. Sie hatte sich durch die falsche Angabe, daß sie polnischer Nationalität sei, der auch in Danzig gesetzlich bestehenden Arbeitsdienstpflicht zu entziehen versucht. Ihre mitangeklagte Mutter und eine andere Frau wurden wegen Mithilfe zu Geldstrafen verurteilt. In dem Urteil heißt es, daß es sich in diesem Fall um eine ungeheuerliche nationale Gesinnungslumperei handele, die nicht scharf genug gebrandmarkt werden könne. Im Elternhaus der Bogdanski kann niemand polnisch sprechen. Sie selbst hat polnisch nur erlernt, um eine Bescheinigung der diplomatischen Vertretung Polens zu erhalten, mit der sie sich dann der Dienstpflicht zu entziehen hoffte."

Memel. Das Memelstatut[85]) begnügt sich mit der Übernahme der litauischen Minderheitenschutzerklärung[86]) ohne eigene weitergehende Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einer „minorité ethnique, de religion ou de langue" (Art. 5 der litau. Deklaration). Dagegen findet sich in der Verfügung über die Unterrichtssprache in den Schulen vom 4. IV. 1923[87]) die folgende Bestimmung: „Als Unterrichtssprache gilt in den einzelnen Schulen diejenige, die von den Eltern der Mehrzahl der die betreffende Schule besuchenden Kinder zu Hause gesprochen wird." Dazu bestimmt die Ausführungsverordnung vom 10. IX. 1923[88]) unter II „Feststellung der Unterrichtssprache": „Die Elternsprache der Schüler ist durch gewissenhafte Nachforschung seitens des zuständigen Lehrers, gegebenen Falls unter Zuziehung des zuständigen Gemeindevorstehers festzustellen." „Es sind Listen herzustellen, in welche die Namen der Schüler vornehmlich litauischer oder deutscher oder litauisch-deutscher Elternsprache gesondert nebst Angabe des Wohnortes der Schüler einzutragen sind." Über den Zweck dieser Schulkataster ist nichts bestimmt. Darum ist ihre rechtliche Bedeutung nicht festzustellen. Die Eintragungen in die „Listen" sollen offenbar nach der von den Lehrern evtl. auch Gemeindevorstehern festgestellten Elternsprache erfolgen. Völlig un-

[84]) Frankfurter Zeitung v. 22. VI. 1937, Nr. 311, Meldung: Danzig 21. VI.
[85]) Rec. d. Tr. XXIX, S. 86 ff.
[86]) J.O. III, 6, S. 524, 1922.
[87]) Amtsblatt, S. 303; Rühlmann, a. a. O., S. 267.
[88]) Amtsblatt, S. 821; Rühlmann, a. a. O., S. 269.

klar ist die Kategorie „deutsch-litauische Elternsprache". Damit sind offenbar Kinder aus völkischen Mischehen gemeint, was aber soll diese Kategorie für die Volkszugehörigkeit des Kindes bedeuten? Soll das Kind zwei Völkern zugerechnet werden und gar im konkreten Fall der örtlichen völkischen Mehrheit zugezählt werden? Aus den zitierten Bestimmungen, die die einzigen Vorschriften über diese Frage darstellen, ist nichts zu entnehmen.

Litauen. Rechtsgrundlage der Volksgruppen Litauens ist neben der vorstehend angeführten Deklaration die litauische Verfassung vom 25. V. 1928[89]). In den §§ 74 und 75 wird die Rechtsstellung der „völkischen Minderheiten" (Autonomieversprechen) behandelt, ohne daß dabei die Frage der Zugehörigkeit Erwähnung findet. Die Volkszugehörigkeitsfeststellung für das Schulwesen ist im Rundschreiben des Bildungsministeriums an die Volksschulinspektoren vom 6. VIII. 1927[90]) bestimmt worden. „Die Väter oder Vormünder, die ihre Kinder zum Lernen in die von nationalen Minderheiten erhaltenen Volksschulen abgeben, haben dem Schulleiter ihre Nationalitätenzeugnisse von der Gemeinde oder Staatsverwaltung zuzustellen, die mit den persönlichen Dokumenten der Person übereinzustimmen haben. Diese Zeugnisse sind in den Kanzleien der Schulen aufzubewahren und sind den Organen des Bildungsministeriums zur Kontrolle vorzuweisen."

Die persönlichen Dokumente, die in dieser Vorschrift als entscheidend für die Feststellung der Zugehörigkeit erscheinen, sind die durch Paßzwang in Litauen eingeführten „Inlandspässe"[91]). In ihnen ist eine Rubrik Volkstum enthalten. Bei der 1917 erfolgten Anlegung der Pässe wurde in diese Spalte meist „Litauisch" eingetragen. Da Paßänderungen nicht zulässig sind, ist so in vielen Fällen eine falsche Volkszugehörigkeit eingetragen geblieben. Dieses Verfahren wird aber noch bedenklicher dadurch, daß bei der erstmaligen Neuanlegung eines Passes im 17. Lebensjahr einer — also noch nicht volljährigen — Person der Eintrag des Vaters übernommen wird. Durch dies Verfahren werden in der Hauptsache Deutsche und Polen betroffen, die Juden, die eine Schulautonomie besitzen, sind als Religionsangehörige erfaßt. Grundlage ihrer Autonomie bildet die Zwangsgemeinde aller in staatlichen Stammrollen und Personenstandsakten als Juden ein-

[89]) Z. f. Ostrecht 1928, S. 1153 ff.
[90]) Sturm, Der Niedergang ...., S. 528 f.
[91]) vgl. dazu Sturm, a. a. O.

getragenen Personen [92]). Darum kann nur im Falle des Glaubenswechsels oder der formellen Unrichtigkeit der Eintragung eine Person aus der Gemeinde und damit der Autonomie ausscheiden. Da bei den Juden die Religionszugehörigkeit als wesentliches Kennzeichen der Volkszugehörigkeit gelten muß, werden nur die in Litauen als „völkische Minderheiten" lebenden Gruppen durch dieses willkürliche Feststellungsverfahren, dessen Hauptzweck volksimperialistische Interessen des Staatsvolkes bilden, schwer geschädigt. — Die Rigaer Schulkonvention von 1931 zwischen Litauen und Lettland wird unter Lettland betrachtet.

Lettland. Auch Lettland hat eine Erklärung vor dem Völkerbundsrat [93]) abgegeben, nach der es bereit sei, den „minorités de race, de langue ou le religion" Minderheitenschutz zu gewähren. Die Zugehörigkeitsfrage ist darin nicht berührt. Jedoch bestanden auf dem Gebiete des Schulwesens schon vor der Genfer Erklärung von 1923 darüber Vorschriften. Das auch Schulautonomiegesetz genannte Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands vom 8. XII. 1919 [94]) bestimmte in § 39, daß in den obligatorischen Schulen „der Unterricht in der Familiensprache der Schüler" erteilt werden müsse. Was darunter zu verstehen ist, bestimmte § 40: „Als Familiensprache gilt die Sprache, die von den Eltern bei der Anmeldung als solche angegeben wird und in der das Kind seine Gedanken frei ausdrücken kann." Die Anmerkung zu § 41 d. Ges. zeigt, daß diese Regelung für die Volksgruppen bestimmt ist, da sie von den „lettländischen Bürgern einer Minderheit" und der Familiensprache ihrer Kinder spricht.

In dieser Regelung sieht Mintz eine Verbindung von objektiven und subjektiven Bestimmungsmomenten [95]). Ein objektives Kriterium bedeute die Forderung, daß das Kind seine Gedanken in der Sprache frei auszudrücken vermöge. Dieses objektive Kriterium erscheint ihm jedoch mit Recht praktisch bedeutungslos. Darum gelte, wie auch Buchardt [96]) feststellt, der dabei darauf hinweist, daß sich Sprache und Volkstum nicht deckt, freies Bestimmungsrecht der Eltern.

---

[92]) vgl. dazu Mintz, Die nationale Autonomie ..., S. 103.
[93]) J.O. 1923, IV, 8, S. 932 ff.
[94]) Rühlmann, a. a. O., S. 204 ff.
[95]) Mintz, a. a. O., S. 112.
[96]) Buchhardt, Das Recht d. Nat. Mind., Lettl., S. 32.

Im Gesetzentwurf über die Selbstverwaltung von 1924[97]) war im § 6 vorgesehen, daß zur Selbstverwaltung jeder lettländische Bürger deutscher Nationalität in dem Wahlbezirk wählen könne, in dem er sich gerade befindet. Die Volkszugehörigkeit sollte durch einen Paß oder andere Dokumente bewiesen werden. In der Anmerkung dazu hieß es, „in den Pässen und anderen Dokumenten" habe „die zuständige Behörde auf Grund persönlicher Erklärung des volljährigen Inhabers des Dokumentes den Vermerk über die Nationalität zu ergänzen oder zu verändern." Entscheidend wäre somit das Bekenntnis der Person gewesen; dieses Bekenntnis bedürfte aber einer Rechtsform, nämlich der Abgabe vor der zuständigen Behörde. Eine derartige Lösung erscheint sehr zweckmäßig in allen Fällen, wo sich aus der Volkszugehörigkeit für die Person die Teilnahmemöglichkeit an bestimmten Rechten ergibt. Nur in Fällen, wo etwa der organisierten völkischen Gemeinschaft gegenüber durch die Volkszugehörigkeit auch Rechtspflichten (Selbstverwaltungsämter, Umlagen etc.) für die betreffende Person entstehen, reicht sie nicht aus. Für die ersteren Fälle erscheint sie so geeignet, weil eine derartige Erklärung durch die offizielle Form und durch die psychologische Erschwerung durchweg „mit Ernst und Überlegung", um die Sprache des k. k. VGH zu gebrauchen, abgegeben erscheint, und damit also die Erklärung aus opportunistischen Erwägungen erheblich eingeschränkt wird. Eine derartige Erklärung könnte so wirklich ein Bekenntnis zu einer Bindung, einen Ausdruck echten Volksbewußtseins bedeuten. Allerdings setzt die praktische Durchführung die eventuelle Erzwingbarkeit der Beurkundung in einem Verwaltungsstreitverfahren oder vor den ordentlichen Gerichten voraus, um eine amtliche Einwirkung auf die Erklärung zu verhindern, bzw. zu beseitigen.

Durch das lettländische Volksbildungsgesetz vom 17. VII. 1934[98]) wurde die Regelung des Gesetzes vom 8. III. 1919 abgeändert, was sich sogleich in einem starken Rückgang der Schülerzahl in den Minderheitsschulen bemerkbar machte. Nach diesem Gesetz ist für die Einschulung die „Nationalität der Eltern" maßgebend. Gehören die Eltern verschiedenen Volksgruppen an, so bestimmt der Vater die Volkszugehörigkeit des Kindes. Diese Regelung gilt aber nicht, wenn nur ein Elternteil „lettischer Nationalität" ist oder ein Kind seine Gedanken in der Sprache der

[97]) Rühlmann, a. a. O., S. 222.
[98]) N. u. S., Jg. 9, S. 176; Türcke, Schulrecht, S. 57.

Nationalität, die seine Eltern angegeben haben, nicht frei auszudrücken vermag. In diesen Fällen müssen die Kinder die „Schulen mit der Staatssprache als Unterrichtssprache" besuchen. Dadurch wird diesen Kindern eine rechtliche Volkszugehörigkeit aufgezwungen. Ergänzt werden die Vorschriften des Volksbildungsgesetzes durch die „Instruktion über die Unterbringung von Schülern in Abhängigkeit von der Nationalität" v. 18. VII. 1934 [99]). Danach hat der Vater des Schülers dem Schulvorsteher eine schriftliche Erklärung über die Nationalität des Kindes einzureichen. Wenn der Vater verstorben ist, obliegt dies der Mutter, und wenn beide verstorben sind, dem Vormund. Der Schulvorsteher hat das Recht und die Pflicht „unklare, ungenügende oder zweifelhafte" Angaben auf Grund von Dokumenten zu überprüfen. Diese Instruktion sieht also eine andere und richtigere Bestimmung der Volkszugehörigkeit der Kinder vor als das Volksbildungsgesetz, da sie eine Erklärung über die Volkszugehörigkeit der Kinder und nicht der Eltern fordert. Nicht geändert wird jedoch die Vorschrift des Gesetzes, wonach Kinder mit einem Elternteil „lettischer Nationalität" zum lettischen Volkstum gerechnet werden. In diesen Fällen wird demnach zugunsten des lettischen Volkes ein anders lautendes Bekenntnis nicht anerkannt.

Diese Regelung widerspricht der Bestimmung des Art. 3 der Rigaer Schulkonvention zwischen Litauen und Lettland v. 25. I. 1931 [100]). Dort wird in Abs. 1 von „des elèves d'origine lettone" bzw. „lithuanienne" gesprochen, woraus geschlossen werden muß, daß die Abstammung auch im Einzelfall als Kriterium betrachtet werden soll. Das zeigt aber auch besonders der Abs. 2 des Art. 3, wonach Kinder „d'origine diffèrente" nach der Wahl der Eltern eingeschult werden sollen. Der gleiche Wortlaut findet sich auch in der ebenfalls in Riga abgeschlossenen Schulkonvention zwischen Lettland und Estland vom 17. II. 1934 [101]). Im Abs. 2 des dritten Artikels dieser Konvention ist jedoch noch ein Satz hinzugefügt, wonach für den Fall, daß die Eltern nicht zu einer Einigung gelangen, der Vater über die Einschulung zu bestimmen hat. Auch diese Bestimmung steht nicht im Einklang mit dem lettl. Volksbildungsgesetz vom Juli 1934.

---

[99]) Türcke, a. a. O., S. 87.
[100]) Hasselblatt I, a. a. O., S. 745.
[101]) Hasselblatt I, a. a. O., S. 741 ff.

Estland.

Bis zum August 1937 war die Grundlage des gesamten estländischen Nationalitätenrechts Art. 20 der estländischen Verfassung v. 15. VI. 1920 [102]). Diese Vorschrift war auch in die Verfassung vom 16. X. 1933 [103]) unverändert übernommen worden. Art. 20 lautete: „Jeder Bürger Estlands ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität. In den Fällen, in denen eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, geschieht diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung". Nach Satz 2 hatte somit bei mangelnder Rechtsfähigkeit der gesetzliche Vertreter das Recht und die Pflicht, die Volkszugehörigkeit der vertretenen Person zu bestimmen.

Dieser Grundsatz war auch in dem Gesetz über die öffentliche Elementarschule vom 7. V. 1920 [104]) enthalten. Dort wurde in der Anmerkung zu § 4 bestimmt: „Die Muttersprache der Schüler wird nach ihrer Nationalität bestimmt. Wenn die Eltern der Kinder nicht einer Nationalität angehören, wird die Nationalität der Kinder nach den Angaben der Eltern bestimmt. Wenn die Ansichten der Eltern bei der Angabe der Nationalität nicht übereinstimmen, gilt als Muttersprache des Kindes die häusliche Sprache, welche es am besten kennt." Der gleiche Wortlaut war auch in das Mittelschulgesetz vom 7. XII. 1922 [105]) aufgenommen worden. Die in Art. 20 estl. Verfassung erwähnte gesetzliche Ordnung im Schulrecht bestimmte demnach, daß hinsichtlich der Volkszugehörigkeitsbestimmung der Schulkinder beide Elternteile gemeinsam als gesetzliche Vertreter anzusehen waren [106]). Bei fehlender Einigung der Eltern soll auf ein Kriterium zurückgegriffen werden, das zwar nicht einfach festzustellen ist, aber, wenn man in einem solchen Falle schon nicht einem Elternteile das Bestimmungsrecht gewähren will, doch auf den tatsächlichen Zustand den besten Rückschluß gewährt. Das trifft allerdings nur zu, wenn eine unbeeinflußte Prüfung möglich ist. Die Sprache des Elternteils, die das Kind am besten spricht, scheint wenigstens im Zeitpunkt der Feststellung auf das Volkstum hinzuweisen, dessen Einflüssen das

[102]) Jahrb. d. öff. Rechts 1928, Bd. 16, S. 213 ff.
[103]) Jahrb. d. öff. Rechts 1935, Bd. 22, S. 435 ff.
[104]) Staatsanz. 1920, Nr. 75/76; Rühlmann, a. a. O., S. 41 ff.
[105]) Staatsanz. 1922, Nr. 155/56; Rühlmann, a. a. O., S. 44 ff.
[106]) vgl. auch das VGH-Erk. v. 6. XI. 1906, Nr. 4738 A. Dort hatte die Beschwerde beanstandet, daß nur vom Kindesvater eine Erklärung über die Volkszugehörigkeit verlangt worden war, statt von beiden Elternteilen; oben S. 131.

Kind am stärksten unterliegt. In sehr vielen derartigen Fällen wird das Kind aus gemischt völkischer Ehe sich später doch anders entscheiden, als man nach seiner völkischen Erziehung vermuten sollte[107]).

Hierin brachte das estl. Mittelschulgesetz vom 25. V. 1934 und das Gesetz über die Gymnasien vom 29. V. 1934[108]) eine Änderung. Nach § 2 dieser Gesetze wird die Muttersprache der Schüler nach der „Nationalität der Eltern" bestimmt. Sind diese „verschiedener Nationalität" ist die Erklärung der Eltern entscheidend. Bei fehlender Einigung der Eltern „ist die Unterrichtssprache der Kinder die Staatssprache". Es zeigt sich hier also die schon bei der lettländischen Regelung gezeigte Tendenz, die Zweifelsfälle zu Gunsten des „Staatsvolkes" auszunutzen.

Die in der VB-Ratsitzung vom 17. IX. 1923 vom Vertreter Estlands abgegebene Minderheitenerklärung[109]) weicht in Ausdruck und Inhalt nur unwesentlich von der Lettlands ab und bedarf daraum keiner eigenen Erörterung. Einzigartig ist dagegen die estländische Kulturselbstverwaltung auf der Grundlage des Nationalkatasters, die in der Folge zu betrachten ist.

Die wichtigsten Rechtsquellen der estländischen Kulturselbstverwaltung sind das Estl. Autonomiegesetz vom 5. II. 1925[110]), die Verordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltung . . . vom 8. VI. 1925 (Organ. Verord.)[111]) und die Verordnung über die Führung der Nationalregister vom 8. VI. 1925 (Katasterverord.)[112]). Weiterhin sind der Motivenbericht zum Autonomiegesetz[113]) und der umgearbeitete Entwurf des Autonomiegesetzes von 1922[114]) zur Betrachtung heranzuziehen. Außerdem sind an den betreffenden Stellen die Änderungen durch spätere Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechung zu berücksichtigen.

---

[107]) Als eines von vielen Beispielen hierfür sei auf den Dichter Mirko Jelusich hingewiesen, dessen Vater Kroate und Mutter Deutsche war. Trotz der väterlichen bewußten Erziehung zum Slawentum hat Jelusich sich seit dem Kriege bewußt zum Deutschtum bekannt und selbst schöpferisch zur deutschen Kultur beigetragen. Vgl. dazu die Z. d. „Deutschen Kulturbuchreihe": „Ich lese", Jg. 3, 1937, H. 7, S. 2.

[108]) Türcke, a. a. O., S. 22 u. 26.

[109]) J.O. 1923, IV, 11, S. 1311.

[110]) Jahrb. d. öff. Rechts 1928, Bd. 16; Kraus, a. a. O., S. 191 ff.

[111]) Jahrb. d. öff. Rechts 1928, Bd. 16; S. 246 ff.

[112]) Jahrb. d. öff. Rechts 1928, Bd. 16; S. 246 ff.

[113]) Kraus, a. a. O., S. 199 f.

[114]) Szagunn, a. a. O., S. 53.

Den Grundgedanken der Autonomie sieht der Motivenbericht in folgendem: „Wenn der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger gelten soll, so müssen die zu einer Minderheit gehörigen Staatsbürger, d. h. jede nicht zum Mehrheitsvolke gehörige Gruppe, die den Willen und die Fähigkeit zu kulturellem Eigenleben hat, auch dieselben national kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten haben, wie das Mehrheitsvolk, dem die Entwicklung seiner völkischen Eigenart schon durch seine eigenen staatlichen Organe gesichert ist." Jedes Volk könne seine kulturellen Bedürfnisse am besten selbst „erkennen und befriedigen". An die Stelle der formaldemokratischen Gleichheit, die als ein Verbot jeder Sonderbehandlung und Aussonderung erscheint, wurde hier die tatsächliche Gleichstellung durch Gewährung eines eigen zu gestaltenden und verwaltenden Raumes der völkischen Gruppen auf der Grundlage nationaler Sonderung gesetzt. Dazu war zunächst die Frage zu lösen, wie die Gruppen zu bestimmen seien, denen diese Rechte gewährt werden sollten. Das estl. Gesetz hat, wie Kraus[115]) es formuliert, den Weg einer „formal-enumerativen Begriffsbestimmung" der Volksgruppe gewählt. Aufgezählt werden im Gesetz (§ 8) „das deutsche, russische und schwedische Volk", außer diesen gelten alle Minderheiten Estlands mit mehr als 3000 Seelen als Minderheiten im Sinne des Gesetzes. Hat eine dieser Gruppen eine Selbstverwaltung eingerichtet und sinkt danach ihre Zahl unter 3000 oder die der im Nationalregister eingetragenen Bürger unter die Hälfte der bei der letzten Volkszählung festgestellten Zahl volljähriger Bürger, so endet die Selbstverwaltung, d. h. auch die Rechtseigenschaft einer anerkannten Volksgruppe. Im Motivenbericht ist der Begriff der „völkischen Minderheit im staatsrechtlichen Sinne dieses Gesetzes" als die Zusammenfassung aller der Staatsbürger, „welche in das entsprechende Nationalregister aufgenommen sind", bezeichnet.

Dieser formalen Bildung der Gruppe entsprechend wird die Zugehörigkeit der Einzelperson durch das Nationalregister festgestellt (§ 9 Ges.). In dieses Register können sich alle einer völkischen Minderheit im Rechtssinne angehörigen estländischen Staatsbürger, die mindestens 18 Jahre alt sind, durch schriftliche Mitteilung eintragen lassen (Ges. § 9; Katasterverord. § 4, 1.). Im Entwurf von 1922 war das Mindestalter von 20 Jahren vorgesehen gewesen. Weiterhin werden in das Nationalregister die Kinder der

[115]) Kraus, a. a. O., S. 194, Anm. 3.

Eltern eingetragen, die beide selbst ins Nationalregister aufgenommen sind. Ist nur ein Elternteil Angehöriger der betreffenden Volksgruppe, so muß, wenn sein Kind dort eingetragen werden soll, eine schriftliche Einwilligung des anderen Ehegatten vorgelegt werden. Gelangen in einer gemischt völkischen Ehe die Ehegatten zu keiner Einigung über die Eintragung der Kinder, so folgt das Kind der Volkszugehörigkeit des Vaters (§ 4 Katasterverord.; § 8 Organ.-Verord.). Im Kataster eingetragene Kinder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, verlieren ihre Zugehörigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb eines Jahres haben neu eintragen lassen (§ 8 Organ.-Verord.; § 7 Katasterverord.). Diese Vorschrift wurde allerdings durch die Abänderungsnovelle zum Autonomiegesetz vom 12. VI. 1931 [116]) beseitigt und in der Änderungsverordnung vom 7. XII. 1931 [117]) die Vorschrift über das Alter von 18 Jahren in 20 Jahre umgeändert, von welchem Alter an eine Person die Selbstbestimmung über die Volkszugehörigkeit erhält und so entweder aus einem Register sich streichen lassen oder in ein Register sich neu eintragen lassen kann.

Nach § 9 der Organ.-Verord. werden aus dem Register die Personen gestrichen, die durch den Tod ausscheiden, die aus der estnischen Staatsangehörigkeit ausscheiden und die freiwillig durch schriftliche Erklärung aus der Selbstverwaltung austreten (§ 10 des Ges.; § 7 Katasterverord.). Die Selbstverwaltung hat das Recht, auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Personen die Neuaufnahme zu verweigern (Anm. 2 zu § 10 d. Ges.; Anm. zu § 9 d. Organ.-Verord.). Wie der Motivenbericht sagt, wurde diese Vorschrift aufgenommen, um willkürliche Entscheidungen der Selbstverwaltungsmitglieder dadurch zu erschweren. Das Ausscheiden muß mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich angezeigt werden (§ 9 Abs. 2 Organ.-Verord.), sodaß praktisch die rechtliche Volkszugehörigkeit ein halbes Jahr nach der Austrittserklärung beendet ist.

Diese Vorschriften über den Ein- und Austritt in die Selbstverwaltung, damit also den Erwerb oder Verlust der rechtlichen Volkszugehörigkeit, sind auf dem in Art. 20 der Verfassung enthaltenen freien Willensprinzip aufgebaut. So wurde im Motivenbericht gesagt: „Nach Auffassung der Kommission ist der Begriff der „Nationalität“ im Sinne dieses Gesetzes vom objektiven Begriff „Volk“ (Staatsvolk, d. h. die Zusammenfassung aller Staats-

[116]) N. u. S., Jg. 6, S. 356.
[117]) N. u. S., Jg. 6, S. 357.

bürger) und „Rasse“ (d. h. Blutsverwandtschaft) zu trennen. Nach Auffassung der Kommission ist zur Grundlage des Projektes ein solcher Begriff der Nationalität genommen worden, daß die Feststellung der Nationalität jedes einzelnen Staatsbürgers durch freies Bekenntnis der Person selbst zu einer bestimmten völkischen Kulturgemeinschaft geschieht.“

Eine andere Auslegung gibt Gerber[118]) dem § 8 der Organisations-Verordnung. Er glaubt aus der Wendung „alle zur betreffenden Nationalität gehörigen Staatsbürger“ ein anderes Prinzip entnehmen zu können. Damit erhalte der § 21 der Verfassung eine bedeutsame Einschränkung. Die Zugehörigkeit zu einem Volke sei demnach nicht nach der Erklärung einer Person zu bestimmen, sondern sei ethnologisch festzustellen, wenn es sich um die Zugehörigkeitsbestimmung zu einer anerkannten Selbstverwaltungsgruppe handele. Aus der oben angeführten Stelle des Motivenberichts ergibt sich bereits die Unrichtigkeit dieser Deutung.

Daß das Zugehörigkeitsbekenntnis die Grundlage bildete, ergibt sich auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt. Nach § 4 Katasterverord. hat die Eintragung einer Person ins Kataster „auf deren schriftliche Mitteilung“ hin zu erfolgen. Nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung müssen diesen „persönlichen Mitteilungen“ „gesetzlich beglaubigte Abschriften der die Nationalität beweisenden Dokumente“ beigefügt werden. Nach § 6 muß der Antragsteller bei einer Abweichung seiner Nationalitätserklärung von dem Eintrag seiner Dokumente eine vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung über die Berichtigung des Nationalitätseintrages oder das von demselben berichtigte Dokument beibringen. Wegen der Berichtigung des Eintrags hat sich die Person unter Beifügen der nötigen Beweise über die Nationalität an das Innenministerium zu wenden. Als ein solcher Beweis muß die Erklärung der betreffenden Person genügen, wie das Staatsgericht in seinem Urteil vom 26. II. 1926 Nr. 550 entschieden hat[119]). Eine vom Innenminister verfügte Ablehnung der Änderung der Nationalitätsangabe war danach für nichtig erklärt worden. Nur das freie Bekenntnis der Person selbst solle maßgebend sein. Durch die Änderungsverordnung vom 7. XII. 1931 wurde § 6 mit Anmerkung außer Kraft gesetzt, da durch Gesetz von 1930 der Nationalitätsvermerk in den Pässen — der als das wichtigste derartige „Dokument“ galt

[118]) Gerber III, Kulturautonomie, S. 62.
[119]) Z. f. Ostrecht, 1927, S. 391 f.; Mintz, a. a. O., S. 124.

— beseitigt worden war[120]). Seitdem wurde als die Nationalität beweisendes Dokument im Sinne des § 5 Katasterverord. ein in Gegenwart von 2 Zeugen beglaubigtes Protokoll über die Erklärung einer Person über ihr Zugehörigkeitsbekenntnis verwandt.

Allerdings wurden gegen die Anwendung des Bekenntnisprinzips von estnischer Seite immer wieder neue Angriffe unternommen, die im Laufe der Zeit auch gewisse Ergebnisse zeigten, bis sie ihr Ziel völlig erreichten. Schon 1928 fanden sich in dem eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Nationalität[121]) derartige Angriffe. Nach § 1 dieses Entwurfes sollten alle Bürger die nach ihrem Paßvermerk nicht zu den Minoritäten und anderen Nationalitäten gehörten, als Esten gelten. Nach § 3 sollte nur die Person, in deren Papieren sich kein Nationalitätsvermerk befand, den Vermerk einer Nationalitätszugehörigkeit erhalten, „die genügende Beweise" beibrachte. Dasselbe sollte nach § 4 für die Änderung eines bereits eingetragenen Vermerks gelten. Die wichtigste Vorschrift enthielt § 5 des Entwurfes, der lautete: „Eine laut § 1 zur estnischen Nationalität gehörige Person kann ihre Nationalität nicht ändern, falls ihre Eltern wissentlich estnischer Herkunft sind oder in den ehemaligen Gemeindelisten verzeichnet standen. Die estnische Nationalität können auch Personen nicht ändern, deren Muttersprache oder häusliche Umgangssprache die estnische Sprache g e w e s e n i s t, sowie auch diejenigen, welche die Sprache der Nationalität, zu der sie sich bekennen, nicht oder mangelhaft beherrschen, oder die einen Familiennamen mit estnischer Bedeutung haben." Diese Willkürbestimmungen, die der Verfassung widersprachen, wurden zwar nicht verabschiedet, haben jedoch in ihrer Fortwirkung eine gewisse negative Bedeutung behalten.

Sie lassen sich in dem Gesetz über die Bestimmung der Nationalität vom 29. X. 1934[122]) teilweise wiedererkennen Nach § 1 werden zur estnischen Nationalität die Bürger gezählt, „die selbst oder deren Vater oder Großvater in den Seelenregistern einer Bauerngemeinde verzeichnet gewesen sind", es sei denn sie bringen entgegengesetzte Zeugnisse bei. Auch die Bürger, die in einer Bauerngemeinde, die eine Mehrheit von Minderheitsangehörigen besaß und von dem Innenminister in einer besonderen Liste auf-

[120]) N. u. S., Jg. 6, S. 357 ff.
[121]) N. u. S., Jg. 2, S. 142.
[122]) N. u. S., Jg. 8, S. 280 f.

gezählt werden sollen, in den Registern standen, sollen eine Ausnahme bilden. Die Bürger, die mit der Begründung, d 3 sie estnischen Stammes seien, erleichtert die estländische Staa gehörigkeit erworben haben, werden zu den Esten gezählt, „auch wenn sie später eine Minderheitsnationalität als ihr Volkstum bestimmt haben" (§ 2). Die Bestimmungen des § 3 bringen wesentliche Abänderungen der in § 4 der Katasterverod. enthaltenen Grundsätze. Ist in einer völkisch gemischten Ehe der Ehemann Este, so werden auch die Kinder als Esten gezählt. Ist die Mutter Estin, können die Ehegatten eine Vereinbarung über die Nationalität der Kinder treffen. Kommt diese nicht zustande, dann folgen sie der des Vaters. Ist der Vater tot oder verschollen, „so werden die Kinder der estnischen Nationalität zugehörig betrachtet". Während § 3 nur für Kinder aus Ehen gilt, in denen der eine Ehegatte Este ist, gilt § 4 formal für alle nicht 18jährigen Kinder, praktisch nach der erschöpfenden Regelung des § 3 nur für Kinder, deren beide Eltern nicht Esten sind. Danach folgen die Kinder der Volkszugehörigkeit der Eltern; in gemischtvölkischen Ehen können die Eltern eine solche wählen, der ein Ehegatte angehört. Kommen sie zu keiner Einigung, folgen die Kinder dem Vater. Uneheliche Kinder werden der Nationalität der Mutter zugezählt (§ 5), Findlinge zur estnischen (§ 6). „Über 18 Jahre alte zu einer nationalen Minderheit gehörige Bürger können als ihre Nationalität entweder die estnische oder die eines der Eltern bestimmen" (§ 7). Nach §§ 9 und 10 hat über die Bestimmung der Zugehörigkeit der Innenminister zu entscheiden. § 11 lautet: „Ein Bürger der seine Nationalität als estnisch bestimmt hat, kann seine Nationalität nicht ändern." § 12 enthält verschiedene Übergangsbestimmungen.

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes galt in Estland noch Art. 20 der Verfassung von 1920, der bekanntlich in der neuen Verfassung von 1933 unverändert wieder aufgenommen war. Gegen diese Verfassungsbestimmung sowie besonders gegen den in Art. 6 der Verfassung niedergelegten Grundsatz der formalen Gleichberechtigung sämtlicher Staatsbürger ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit verstößt das Gesetz von 1934 wiederholt. Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1, 7 und 11 räumen dem estnischen Volke eine weitgehende Vorzugsstellung in der Frage der Volkszugehörigkeitsbestimmung ein. Das ganze Gesetz erscheint als eine einseitige Aktion des Staatsvolkes gegen die Volksgruppen.

Mit der Anwendung dieses Gesetzes hatte sich das Staats-

gericht in seinem Urteil vom 20. XII. 1935[123]) zu befassen. Es lag ihm folgender Tatbestand vor. 27 Personen hatten sich in den Kataster eintragen lassen und dabei beglaubigte Erklärungen, daß sie sich als Angehörige des deutschen Volkstums nach Art. 20 der Verfassung bekennen, sowie Zeugnisse über ihre Zugehörigkeit zu einer deutschen ev.-luth. Gemeinde abgegeben. Gegen ihre Eintragung hatte der Innenminister protestiert. Das Revaler Bezirksgericht hatte am 10. IV. 1935 entschieden, daß die Eintragungen zu annullieren seien. Das Staatsgericht hatte in seinem Urteil u. a. ausgeführt, daß es in seiner früheren Rechtsprechung das freie Bekenntnis nicht wegen Art. 20 Verfassung anerkannt habe, sondern, da kein Spezialgesetz über die Volkszugehörigkeitsbestimmung vorhanden gewesen sei, unter Zurückgreifen auf den Motivenbericht zum Autonomiegesetz nach diesem Gesetz erkannt habe. Jedoch habe es damals schon das Recht zum Bekenntnis nur auf das zu einer Kulturselbstverwaltung besitzenden Gruppe anerkannt. „Nach Inkrafttreten des „Gesetzes über die Grundlagen der Bestimmung der Volkszugehörigkeit", in welchem speziell die Grundlagen der Zugehörigkeit zum estnischen Volkstum vorgesehen sind, besteht kein Grund mehr auch bei der Beurteilung der Nationalkataster der Minderheitsvölker ausschließlich von den Leitgedanken des Kulturautonomiegesetzes auszugehen, wie das in den früheren Urteilen des Staatsgerichts der Fall gewesen ist. Sinn und Zweck des Art. 20 der Verfassung besteht nicht darin, alle festen und objektiven Merkmale der Zugehörigkeit des Bürgers zu diesen oder jenem Volkstum zu beseitigen, sondern darin, allen estländischen Bürgern, die nicht Esten sind, die Möglichkeit der Bewahrung ihres Volkstums zu garantieren."

„Wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, daß nach Art. 20 Verfassung die einzige Grundlage der Eintragung in die Nationalkataster die Deklaration des Bürgers selbst über seine Nationalität sei, so käme man zu einem Resultat, das für das Prinzip des Minderheitenschutzes gefährlich werden könnte. Bei einem derartigen Standpunkt wäre es ja denkbar, daß sich in das Nationalkataster einer bestimmten Volksgruppe diesem Volkstum tatsächlich nicht angehörige Bürger in einer solchen Anzahl eintragen ließen, die ihnen die Majorität gewährleisten würde, so daß sie im Resultat die Organisation und die kulturelle Förderung

[123]) Z. f. Osteur. Recht 1935, S. 687.

einer fremden Volksgruppe in ihre Hand nehmen. Nach dem Sinn des Art. 20 Verfassung kann ein estländischer Bürger, der einem bestimmten Volkstum angehört, nicht verpflichtet werden, sich für ein Glied irgend eines anderen Volkstums auszugeben, sondern jeder Bürger kann frei Glied seines Volkstums bleiben, ohne daß damit irgend welche Rechtsbeschränkungen verbunden wären. Ebenso steht die Forderung, daß in das Nationalkataster einer Volksgruppe nur solche Bürger eingetragen werden, die tatsächlich diesem Volkstum angehören, vollkommen im Einklang mit dem Prinzip des Minderheitenschutzes." In diesem Urteil hat der Staatsgerichtshof eine eigenartige Auslegung der klaren Bestimmung des Art. 20 der estl. Verfassung gegeben. Nach dieser Vorschrift konnte jeder eine gültige Erklärung über seine Volkszugehörigkeit abgeben. Dieses Recht wird in dem Urteil bestritten und statt dessen entwickelt das Gericht zur Begründung seiner Entscheidung allgemeine Grundgedanken des Minderheitenschutzes.

So bedeutet dieses Urteil den Übergang vom Grundsatz des unüberprüfbaren Volkstumsbekenntnisses zu der Regelung des „Gesetzes über die Bestimmung der Nationalität" von 1934. Diese Entwicklung wurde durch die Verfassung von 1937 zum Abschluß gebracht. § 19 des Verfassungsgesetzes vom 17. VIII. 1937[124]) lautet: „Jeder Bürger Estlands ist berechtigt sein Volkstum zu bewahren.

Die nähere Ordnung der Zugehörigkeit zu einem Volkstum bestimmt das Gesetz". Damit hat das Gesetz über die Grundlagen der Bestimmung der Volkszugehörigkeit seine verfassungsmäßige Grundlage erhalten.

Nach dieser Betrachtung der Volkszugehörigkeitsbestimmung im estländischen Recht seien noch die technischen Vorschriften über die Nationalkataster, vor allem die Anlegung untersucht. Nach § 16 Autonomieges. teilen die Minderheiten, die eine Autonomie organisieren wollen, das durch ihre Abgeordneten oder kulturellen Organisationen der Staatsregierung mit. Diese verpflichtet die lokalen Selbstverwaltungsinstitutionen, die die allgemeinen Wählerlisten führen, zur Aufstellung eines speziellen Wahlregisters „alle stimmberechtigten Glieder der entsprechenden Minorität zusammenzustellen auf Grund der den Selbstverwaltungen zur Verfügung stehenden Daten, sowie von Erklärungen einzelner

[124]) N. u. S., Jg. 10, S. 375, 690, 771.

Staatsbürger über ihre Nationalität" (§ 17). In jede die Wahlregister zusammenstellende Organisation können die Regierung und der der Minderheit angehörige Vorsitzende des Hauptwahlkomitees ihre Vertreter schicken. Die in die Wahlregister eingetragenen Personen können sich in einer Frist von 2 Monaten nach der Publikation der Listen aus ihnen streichen lassen. Wer sich in dieser Frist nicht hat streichen lassen, wird in das Nationalregister übertragen (§ 18). So ist das Nationalregister zu Anfang gleich dem Wahlregister zur ersten Wahl der Kulturselbstverwaltung. Der Motivenbericht begründet diesen Aufbau: „Um eine doppelte Registrierung zu vermeiden, ist das erste Wahlregister (§ 17) zugleich auch die Grundlage für das erste Nationalregister (§§ 9 und 18). Da man darin ein Abweichen vom Prinzip der positiven Option sehen könnte, welches für die Weiterführung des Nationalregisters dauernd geltend bleibt, so haben alle in das Register eingetragenen Bürger das Recht, sich im Verlaufe einer genügend langen Frist (2 Monate) aus dem Register streichen zu lassen. Irgend eine Gefahr oder Freiheitsbeschränkung liegt in dieser Bestimmung schon deshalb nicht, weil laut § 10 die in das ständige Nationalregister Eingetragenen jeder Zeit das Recht haben, sich von dort streichen zu lassen. Andererseits hat diese Zusammenstellungsmethode des ersten Nationalregisters nach Ansicht der Kommission zweifellos gewisse gute Seiten. Denn wenn nur die positive Option benutzt würde, so wäre es eine unvermeidliche Folge, daß von Seiten einzelner Kreise der Minderheit, die an der Durchführung der völkischen Selbstverwaltung interessiert sind, eine scharfe Agitation für den Eintritt einsetzen würde, wobei die Frage auf politisches Gebiet übertragen werden könnte, was nicht wünschenswert ist. Desgleichen bliebe in diesem Falle die Gefahr bestehen, daß infolge einer solchen Agitation bestimmte einzelne Gruppen und Strömungen der entsprechenden Minderheit die völkische Selbstverwaltung in ihre Hände bekämen und dadurch in eine privilegierte Stellung gegenüber den übrigen Gliedern ihrer Nationalität gerieten, was auch nicht wünschenswert ist. Wenn dem Gesetzgeber die Durchführung der völkischen Selbstverwaltung als zweckmäßig und wünschenswert erscheint, so muß er daran interessiert sein, daß das ganze Minderheitsvolk an der neuen Selbstverwaltung teil nimmt und die letztere in dieser Hinsicht sicher gestellt ist."

Die Katastertechnik enthält die Verordnung über die Führung

der Nationalregister. Die Organe zur Führung der Kataster sind die Kulturverwaltung, die das allgemeine Nationalregister für die gesamte organisierte Volksgruppe führt, und die örtlichen Kulturkuratorien, die die Register „der in ihrem Tätigkeitsbereich wohnenden Mitglieder" führen (§§ 1 und 2). § 3 bestimmt gemäß § 18 des Ges., daß die Grundlage des Nationalkatasters die Wahllisten für die ersten Kulturselbstverwaltungswahlen bilden, § 4 bestimmt die weiterhin einzutragenden Personen (die Optierenden und die Kinder; vgl. oben). Nach § 5 sind die örtlichen Kuratorien verpflichtet, die schriftlichen Aufnahmeanträge durchzulesen und den Antragsteller, „wenn er den gestellten Anforderungen entspricht", binnen zwei Wochen einzutragen.

Die Kataster werden in zwei Teilen geführt: A für die mehr als 18jährigen, B die noch nicht 18jährigen Personen (§ 8). Im Kataster sind einzutragen: die vollständigen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Familienstand und ständiger Wohnort (§ 9). Im zentralen Kataster werden die Eintragungen nach den Bezirken der Kuratorien getrennt. Zu diesem Kataster haben die Kuratorien jeden 7. des Monats die im verflossenen Monat registrierten Neuaufnahmen mit Personalien, sowie alle sonstigen Veränderungen anzugeben. Zum selben Termine haben die Kuratorien dem Innenministerium die Daten der neuregistrierten Personen mit Abschriften der von diesen vorgelegten Anträge „und der die Nationalität beweisenden Dokumente" einzureichen (§ 10). Bei Wohnsitzverlegung hat das Mitglied dem neu zuständigen Kuratorium die Veränderung mitzuteilen, welches sie dann von sich aus dem bisherigen Kuratorium mitteilt (§ 11). Der Innenminister hat, wenn er in der Registertätigkeit Gesetzesverletzungen feststellt, dies der Kulturverwaltung mitzuteilen und einen Termin zur Richtigstellung zu bestimmen. Erhält er in dieser Frist keine Mitteilung über die Richtigstellung, so kann er innerhalb zwei Wochen nach Fristablauf Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben und gleichzeitig die protestierte Tätigkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung einstellen (§ 12). Die Kulturverwaltung muß mindestens ein Mal im Jahr eine Revision der Nationalregister durchführen lassen. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen und in Abschrift dem Innenminister zuzustellen (§ 13). Katasterstellen und Staatsbehörden sind in Katasterangelegenheiten gegenseitig zur Auskunft verpflichtet (§ 14).

Der estländische Nationalkataster ist bisher der einzige ver-

wirklichte Fall einer katastermäßigen Erfassung einer Volksgruppe und ist bedingt durch die der Volksgruppe gewährte Selbstverwaltung. Der Umfang der aus der rechtlichen Volkszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten bedingte eine scharfe Abgrenzung des betroffenen Personenkreises nach diesem besonderen Gestaltungsprinzip. Nach den Erfahrungen mit dem Kataster [125]) hat dies Prinzip diese Anforderungen auch erfülllen können. Die Beseitigung eines wesentlichen Teiles dieser Rechtsordnung durch den Wegfall der alten Verfassung und den Sieg staatsvölkischer Bestrebungen in den neuen Gesetzen von 1934 und 1937 läßt allerdings zweifelhaft erscheinen, ob in Zukunft die bisherige Stellung der Volksgruppe auf kulturellem Gebiete weiterhin bestehen bleibt. Zudem entsprach die sonstige Rechtsstellung der Volksgruppen in Estland keineswegs der fortschrittlichen Einrichtung der Kulturautonomie, wie z. B. die einseitig zu Gunsten der Esten durchgeführte „Agrarreform" beweist.

Tschechoslowakei.

Die Tschechoslowakei war völkerrechtlich zum Schutze ihrer Volksgruppen durch den Art. 86 Abs. 1 des Versailler Vertrags vom 28. VI. 1919 [126]), Art. 57 Abs. 1 des Vertrags von St. Germain vom 10. IX. 1919 [127]) und durch den Minderheitenschutzvertrag mit den Hauptmächten vom 10. IX. 1919 [128]) verpflichtet. Diese drei Verträge verwenden den Begriff der „minorités de race, langue ou religion". Außerdem hat sich die Tschechoslowakei durch den Brünner Vertrag mit Österreich vom 7. VI. 1920 [129]) diesem gegenüber zum Schutze der „sprachlichen Minderheiten" (Art. 17 Abs. 3) verpflichtet. Schließlich hat sie im Warschauer Vertrag mit Polen vom 25. IV. 1925 [130]) Verpflichtungen über die Behandlung der „Angehörigen der tschechoslowakischen Republik polnischer Nationalität" (Art. 11 und 12) übernommen. In diesem zweiseitigen Vertrag ist eine Bestimmung über die Feststellung

[125]) vgl. bes. dazu: Das Amt für Kataster und Statistik der deutschen Kulturverwaltung in Estland in den ersten 6 Jahren seines Bestehens; in N. u. S., Jg. 6, S. 353 ff.

[126]) RGBl., 1919, Nr. 140, S. 687 ff.

[127]) Kraus, S. 73 ff., a. a. O.

[128]) Kraus, a. a. O., S. 82 ff.

[129]) Rec. d. Tr. III, S. 190 ff.; deutsch bei Adamowich-Fröhlich, S. 117.

[130]) Rec. d. Tr. XLVII, S. 334 ff.; deutsch bei Epstein II, Verfass. Ges., S. 814.

der Nationalität aufgenommen worden. Sie lautet (Art. 13): „Für die Feststellung der Nationalität oder der Muttersprache ist die Erklärung der betreffenden Person oder ihres rechtmäßig berufenen Vertreters, und zwar im Rahmen der staatlichen Gesetze maßgebend.

Keine wie immer geartete gewaltsame Entnationalisierung ist erlaubt.

Insbesondere erklären beide vertragschließenden Teile, daß sie jeden Druck auf die Eltern, ihre Kinder in Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache als ihrer Muttersprache zu schicken, als gesetzwidrig ansehen."

Da, wie unten noch zu zeigen ist, in der Tschechoslowakei die Sprache gesetzlich als Surogat der Volkszugehörigkeit erscheint, ist die — durch den Nachsatz: im Rahmen der staatlichen Gesetze — gewährleistete Bekenntnisgrundlage der Sprachenzugehörigkeitsfeststellung von Bedeutung.

Im tschechoslowakischen Staatsrecht fehlt eine allgemeine Festlegung der Volksgruppen und der Zugehörigkeit zu ihnen. Die Verfassung vom 29. II. 1920[131]) verbietet in § 128 eine unterschiedliche Behandlung nach Religion, Glauben, Bekenntnis und Sprache und ähnlich ist in § 130 der Terminus „Staatsbürger ohne Rücksicht auf Nationalität, Sprache, Religion und Rasse" enthalten. § 134 verbietet „jegliche Art gewaltsamer Entnationalisierung". „Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes kann das Gesetz als strafbare Handlung erklären".

Für diese Behandlung der Volksgruppen in der Verfassung hat der Verfassungsausschuß der tschechoslowakischen Nationalversammlung in seinem Bericht unter Nr. 2421[132]) folgende Begründung gegeben: „Die Verfassungsurkunde zählt die nationalen Minderheiten nicht auf, denn sonst hätte sie auch wissenschaftlich strittige Fragen entscheiden müssen. Ist doch der Begriff der Nation selbst bisher nicht genau definiert. . . . Strittig ist beispielsweise die Frage, ob die Juden eine Nation sind. Die V.-U. nimmt die Wendung „ohne Rücksicht auf Rasse, Sprache oder Bekenntnis" an, und überläßt es so jedem, je nach dem zu entscheiden, worin er das Merkmal der Nation erblickt; danach mag er selbst frei entscheiden. Wenn also jemand die Juden als besondere Nation ansieht, ist er berechtigt, sich in nationaler Rich-

[131]) Jahrb. d. öff. Rechts XI, 1922, S. 363 ff.
[132]) Epstein II, a. a. O., S. 226 f.

tung als Jude zu bekennen, wenn er auch beispielsweise nach seinem Bekenntnis konfessionslos und nach seiner Muttersprache Tscheche, Deutscher usw ist. Die Juden sind daher nicht gezwungen, sich bei der Volkszählung, bei Wahlen usw. zu einer anderen ethnisch nationalen Minderheit zu bekennen als zur jüdischen."

Aus diesem Bericht spricht eine Verkennung dieser für die Tschechoslowakei lebensnotwendigen Grundfrage. Der Bericht versucht die Lage so darzustellen, als ob es für die Rechtstellung einer Person völlig gleichgültig sein könne, zu welchem Volke sie gehört. Für das öffentliche Recht eines Nationalitätenstaates müßte diese Frage von der allergrößten Bedeutung sein, da von ihr in wesentlichen Punkten der Aufbau ganzer Verwaltungsgebiete, wie Erziehung- und Kulturpflege bestimmt werden muß. Darum dürfte der Streit der Theorie nicht dafür vorgeschoben werden, einer staatlichen Ordnung der Rechtsstellung der Staatsangehörigen auszuweichen. Die Judenfrage ist allerdings ein schlechtes Beispiel für die Bedeutung und das Wesen einer völkischen Gemeinschaft. Diese Stellungnahme des Verfassungsausschusses ist aber auch durch tschechoslowakisches Recht widerlegt worden. In dem Augenblick, in dem man konkrete Rechtsgebiete, wie das Schulrecht, zu regeln hatte, in denen die Volkszugehörigkeit einer Person eine bestimmte, eigene Behandlung erforderte, mußte man rechtlich festlegen, wer hierhin oder dorthin gehört. Durch das Fehlen allgemeiner Grundlagen für diese Festlegung, ja durch das Fehlen jeder Bestimmung über die Gebiete, für die das Gestaltungsmoment der Volkszugehörigkeit von Bedeutung war, mußte jeweils im Einzelfall bestimmt werden, wer als Angehöriger einer Gemeinschaft eine gesonderte Behandlung zu erfahren hatte. So ist es verständlich, daß die Unterscheidungsmerkmale auf jedem Gebiete andere und auf andere Weise festzustellen sind. Da das Volkstum nicht als die Grundlage der jeweiligen rechtlichen Einordnung erscheint, begnügt man sich in den meisten Fällen damit, das am augenfälligsten sich darbietende Merkmal, die Sprachverschiedenheit, als Einteilungskriterium zu verwenden. Praktisch bedeutet das die Verwendung eines Surogats der Volkszugehörigkeit, wie das auch (s. unten) im Sprachenrecht zum Ausdrucke kommt. So bedeutet die Behandlung der Volkszugehörigkeit im Verfassungsrecht in Wahrheit nicht, daß jede Person sich dem Volkstum rechtlich einordnen kann, zu dem sie

sich gehörig fühlt, sondern daß es dem Ermessen der Behörden überlassen bleibt mangels rechtlicher Regelung diese Einordnung vorzunehmen.

Das Volkschulgesetz vom 3. 4. 1919[133]) machte die Unterrichtssprache von der Muttersprache des Kindes abhängig, sodaß die Muttersprache damit Merkmal der Volkszugehörigkeit war. — In der Entscheidung Nr. 2334 vom gleichen Jahre (26. VI. 1919)[134]) erkannte das tschechosl. Oberste Verwaltungsgericht, daß auch juristische Personen, „ein Recht auf Minderheitenschutz in sprachlicher Richtung haben", „daher auch der Bezirksschulrat, soweit er als Partei zur Verteidigung seiner Rechte auftritt". — Zweckmäßiger erscheint die Zugehörigkeitsfestellung für die Abgeordneten, die im § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 15. IV. 1920 und entsprechend im Gesetz über die Geschäftsordnung des Senats v. gl. Tage[135]) geregelt ist. Danach hat der Abgeordnete (Senator) bevor er zum ersten Male den Verhandlungssaal betritt, in der Hauskanzlei eine Erklärung über seine Nationalität abzugeben und diese Erklärung zu unterschreiben. Darüber erhält er eine Bestätigung der Kanzlei, mit der er Zutritt zur Sitzung erhält.

Die wichtigste Vorschrift des tschechosl. Nationalitätenrechts bilden das Sprachengesetz vom 29. II. 1920[136]) und die Sprachenverordnung vom 3. II. 1926[137]). Nach § 1 des Gesetzes ist die „tschechoslowakische Sprache" Staatsprache. — Auf diese eigenartige Fiktion einer einheitlichen tschechoslowakischen Sprache, während es sich tatsächlich um zwei verschiedene Sprachen handelt, ist hier nicht weiter einzugehen[138]). — § 1 Ziff. 3 bestimmt, daß die Staatssprache Dienstsprache der Wehrmacht sei; im Verkehr mit der dieser Sprache u n k u n d i g e n Mannschaft kann auch deren Muttersprache gebraucht werden. In dieser Bestimmung ist also nicht die Volkszugehörigkeit bezw. der „Sprachangehörigkeit" sondern nur die Sprachkenntnis von Bedeutung. Nach § 2 des Ges. ist in Bezirken, in denen nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mehr als „20% Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache wohnen"

133) Ges. Slg. Nr. 189; Rühlmann, a. a. O., S. 558 ff.
134) Epstein III, Sprachenrecht, S. 69.
135) Epstein III, a. a. O., S. 250.
136) Epstein III, a. a. O., S. 25 ff.
137) Epstein III, a. a. O., S. 155 ff.
138) vgl. dazu auch Schäfer, Die Berücksichtigung der Deutschen in der Volksschule . . ., S. 19.

„auch die Sprache der nationalen Minderheit zu gebrauchen". Wenn auch das Gesetz von Angehörigen einer Sprache spricht, so wird für diesen Fall nicht direkt die Sprache der Personen festgestellt, sondern als ein Surogat das Volkszählungsergebnis herangezogen. Am deutlichsten wird diese eigenartige Konstruktion im Art. 14 der Sprachenverordnung, der lautet: „Unter nationaler und sprachlicher Minderheit im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik derselben, jedoch einer anderen als der Staatssprache gemeint, von denen nach dem amtlich verlautbarten Ergebnisse der letzten Volkszählung wenigstens in einem Gerichtsbezirke der Republik mindestens 20% wohnen." Hieraus ist zweierlei zu entnehmen. Einmal bildet die Voraussetzung der rechtlichen Anerkennung einer Volksgruppe nicht eine bestimmte Mindestgröße insgesamt, sondern die Mindeststärke jeweils in einem bestimmten Bezirk. So sind Angehörige eines Volkes, das im Staate mehrere Millionen besitzt, nicht Rechtsminderheit, wenn sie in ihrem Bezirk nur 19,9% der Bevölkerung ausmachen. Andererseits wird rechtlich die Volkszugehörigkeit eines Volksgruppenangehörigen nur dann wirksam, wenn er zu einer der vorstehend beschriebenen Gruppen gehört. Das gilt jedoch nicht für die Tschechen und die Slowaken, die in einem Gebiete wohnen, in dem ihr Volk einen geringen Anteil hat, ihre Rechte werden durch den jeweiligen Anteil nicht beeinflußt.

Art. 16 der Verordnung befaßt sich u. a. mit der „Sprachangehörigkeit" der juristischen Personen etc. Abs. 1 beginnt mit den Worten: „Angehörige der Sprache einer nationalen Minderheit". Aus dieser Fassung ist nicht klar zu ersehen, ob das Gesetz juristische Personen nur auf Grund der Sprachzugehörigkeit Sprachenrechte einräumen will oder ob diese Rechte auf der Volkszugehörigkeit beruhen und wie bei natürlichen Personen die Sprache nur als Bestimmungsmerkmal der Volkszugehörigkeit gilt. Nach der oben wiedergegebenen Formulierung der OVG-Entscheidung von 1919 könnte man den ersteren Fall annehmen, nach der unten näher zu besprechenden Entscheidung vom 7. I. 1925 muß jedoch die Fiktion einer Volkszugehörigkeit der juristischen Person in dieser Bestimmung gesehen werden. Nach Art. 16 Abs. 1 der Verord. können so außer juristischen Personen auch „diesen ähnliche, selbständige Rechtssubjekte, ferner Selbstverwaltungsbehörden, Vertretungskörper, Kirchenbehörden und andere Korpora-

tionen" eine Volkszugehörigkeit im Rechtssinne besitzen. Nach Abs. 3 gelten für diese Organisation folgende Kriterien: „In welcher Sprache sie in dem öffentlichen Register eingetragen sind oder welche Geschäftssprache sie nach den Statuten, der Geschäftsordnung oder anderen internen Vorschriften bezw. nach dieser Verordnung haben". „Haben sie mehrere Geschäftssprachen, so ist die Staatssprache maßgebend, falls sie auch die Sprache der Eintragung oder Geschäftssprache ist, anderenfalls die Sprache, die hierbei an erster Stelle angeführt ist. Bei Vermögensmassen (Verlassenschaften, Konkursmassen u. dgl.) ist die Sprache des bisherigen Eigentümers maßgebend, bei Stiftungen und ähnlichen Zweckvermögen die Sprache, in der ihre Verwaltung geführt wird, oder die sich aus dem Zwecke oder der Errichtungsurkunde ergibt". Zur Feststellung der Zugehörigkeit sind also zwei Kategorien von Kriterien maßgebend, in den meisten Fällen die oder eine Geschäftssprache, bei Stiftungen und Zweckvermögen kann auch der Zweck Beachtung finden, d. h. die Sprache des Personenkreises, für dessen Zweck die Stiftung etc. dienen soll.

Abs. 2 und 4 des Art. 16 befassen sich mit dem Sprachgebrauch vor den Behörden. In diesen Bestimmungen wird wieder besonders deutlich, daß die Sprache als der wichtigste Ausdruck der Volkszugehörigkeit im tschechosl. Rechte erscheint. So beginnt Abs. 2: „Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist bei schriftlichen Eingaben nach der Sprache der Eingabe zu beurteilen, sofern dem Gerichte, der Behörde oder dem Organe nicht anderweitig bekannt ist, daß die Partei Angehöriger einer anderen Sprache ist." Wenn die betreffende Stelle zweifelt, ob die Partei „Angehöriger der Minderheitssprache ist", kann sie von ihr eine mündliche oder schriftliche Erklärung darüber verlangen. Bis dahin gilt sie als Angehöriger der Sprache der Eingabe. Bei mündlicher Verhandlung muß die Partei immer nach ihrer Zugehörigkeit gefragt werden, wenn diese nicht notorisch ist. Nach Abs. 4 können wegen unwahrer Sprachangaben Partei, Prozeßbeteiligte und Rechtsvertreter Ordnungsstrafen erhalten, worauf die Parteien hinzuweisen sind. Rechtsvertreter können außerdem disziplinarisch belangt werden.

Zu diesem Absatz liegt ein Erlaß des Justizministers vom 10. II. 1926 [139]) vor: „Es wäre aber nicht ausgeschlossen, daß das Gericht, die Behörde oder das Organ, wenn es trotz der Er-

[139]) Epstein III, a. a. O., S. 157 ff.

klärung der Partei oder ihres Vertreters gewichtige und begründete Bedenken über die Richtigstellung derselben hätte oder dies insbesondere zur Begründung der Verhängung einer Ordnungsstrafe brauchte,auf eine andere Weise die Sprachzugehörigkeit feststellt, insbesondere der Partei aufträgt, hierüber eine amtliche Bestätigung vorzulegen, oder daß es sich womöglich eine solche selbst verschaffte". Epstein[140]) meint, diese Richtlinien des Art. 16 seien einzig verfahrensrechtlicher Natur. Nur die Wege zur Zugehörigkeitsfeststellung seien damit gewiesen, die Kriterien stünden im Ermessen der Behörden. Solche seien in der folgenden Entscheidung des OVG enthalten.

Der OVG-Entsch. vom 22. XI. 1922 Nr. 17 227[141]) lag der folgende interessante Tatbestand zu Grunde: Eine gebürtige Tschechin hatte seit ihrem 11. Lebensjahr unter Deutschen gelebt und deutsch als Umgangssprache angenommen. Daher bezeichnete sie sich bei der Volkszählung als Deutsche. Wegen Abgabe einer „wissentlich falschen Aussage" hatte der tschechische Bezirksvorstand eine Ordnungsstrafe verhängt. Da das OVG die Täuschungsabsicht der Frau nicht feststellen konnte, hob es die Entscheidung auf. Dabei entwickelte es folgende Kriterien der Zugehörigkeit: Die Sprache, deren sich die Person im täglichen Verkehr bedient, ihre Sprachkenntnisse, die Umgebung, in welcher eine Person in der für die Feststellung der Nationalität maßgebenden Zeit durch längere Dauer lebt, die Stammesangehörigkeit des Ehegatten und die Umgangssprache desselben und auch der anderen Familienangehörigen, der Ort des langjährigen und dauernden Aufenthaltes, die Umstände, unter denen die Erziehung beendet würde" seien wesentliche Merkmale, das Hauptmerkmal aber sei „die Muttersprache". Eine derartige Zahl von Kriterien muß sie alle entwerten, da nach ihnen allen zusammen zu entscheiden, in praxi nur Frage des Ermessens sein kann, wie diese Kriterien gegen einander abzuwägen sind. Man könnte diese Zusammenstellung als einen Vorschlag für den Weg der Ermessensbildung im Einzelfall bezeichnen.

Die Entscheidung des OVG vom 22. I. 1923 Nr. 14 769[142]) befaßt sich mit der Auslegung des § 2 Sprachengesetzes. In ihr wird ausgeführt: „Parteien aber, die der tschechoslowakischen

---

[140]) Epstein IV, Die Nationalität der jur. Person, S. 106.
[141]) Epstein IV, a. a. O., S. 105.
[142]) Epstein III, a. a. O., S. 69.

Nationalität angehören, dürfen vor keinem Gericht und vor keiner Behörde der Republik eine andere als die Staatssprache gebrauchen. Die im § 2, Sprach.-Ges., festgesetzte Ausnahme ist ausdrücklich nur zu Gunsten der Angehörigen einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache gewährt. Für Angehörige der tschechoslowakischen Sprache gilt aber keineswegs die Ausnahmevorschrift . . ." Hierin wird sehr deutlich, wie, während die Volksgruppenangehörigen nur in den Minderheitsbezirken überhaupt Sprachen- und andere Rechte haben, die Tschechen und Slowaken eine andere Sprache, auch wenn sie nur einen winzigen Bruchteil in dem betreffenden Bezirk bilden, überhaupt nicht gebrauchen dürfen. Außerdem zeigt die Entscheidung sehr gut die völlige Gleichsetzung von Sprachzugehörigkeit und Nationalität, indem sie beide Begriffe wahlweise gebraucht.

Mit dieser Frage befaßt sich eingehend die OVG-Entscheidung vom 7. I. 1925 Nr. 109[143]), die von grundlegender Bedeutung für das tschechoslowakische Recht ist. Im Gerichtsbezirk Oderberg hatte man bei der Volkszählung am 15. II. 1921 39 774 tschechosl. Staatsangehörige, darunter 7840 deutscher Nationalität = 19,71% gezählt. Außerdem 616 meist deutschsprachige Juden. Der Antragsteller wendet sich gegen die Zugrundelegung dieser Zahl für das Sprachenrecht, da die Juden zu diesem Zwecke nach der Sprache gezählt werden müßten.

Die entscheidende Frage für das OVG war, ob zur Feststellung des Prozentsatzes von Angehörigen eines Volkes in einem Gerichtsbezirk gemäß § 2 Sprach.-Ges. das Ergebnis der Volkszählung verwertbar sei. Denn bei der Volkszählung wurde die „Nationalität" festgestellt, während nach dem Sprachengesetz die Sprache der in einem Gerichtsbezirk wohnhaften Staatsbürger maßgebend ist. Darum ist zu untersuchen, „ob in § 2, Sprach.-Ges. . . . die Sprache als normales Merkmal der Nationalität gemeint ist oder ob die Wendung „Bürger derselben, aber einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache" für die Zwecke des Sprachengesetzes synonym ist mit der Wendung „Bürger derselben, aber einer anderen als der tschechoslowakischen Nationalität" und kein Hindernis besteht, die Ergebnisse der Volkszählung, bei denen die Nationalität ermittelt wird, für die gemäß § 2, Sprach.-Ges. erforderliche Berechnung zu benützen".

Zur Beantwortung dieser Frage zieht das OVG den Wortlaut

[143]) Epstein III, a. a. O., S. 72 f.

des Sprachengesetzes heran. Im § 2 dieses Gesetzes werden die Wendungen „Staatsbürger derselben aber einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache“ und „Angehörige der Sprache dieserMinderheit“ und „eine solche nationale Minderheit“ zur Bezeichnung der gleichen Erscheinung verwandt. Daraus zieht das OVG den Schluß, „daß das Sprachengesetz die ‚sprachliche Zugehörigkeit‘ und die ‚Zugehörigkeit zu einer Nationalität‘ als identische Kategorien und beide Ausdrücke als synonym ansieht“.

Darum könnten zur Bestimmung des Prozentsatzes von Angehörigen einer Sprache in einem Gerichtsbezirk gemäß § 2 Abs. 2 Sprach.-Ges. die Ergebnisse der Volkszählung als Unterlage dienen, wenn auch bei ihr nur die Nationalität festgestellt werde. Angehörige einer Minderheit im Sinne dieser Vorschrift des Sprachengesetzes könnten darum nur Staatsbürger sein, die sich bei der Volkszählung zu der Nationalität dieser Minderheit bekannt hätten. Demnach sei es ohne Bedeutung, wenn in einem Bezirke noch weitere Staatsbürger wohnten, die „die Sprache der Minderheit als ihre Umgangssprache gebrauchen, denn die Umgangssprache ist für die Zwecke des Sprachengesetzes nicht von rechtlicher Relevanz“.

Darum könnten die Juden, die sich bei der Volkszählung zur „jüdischen Nationalität“ bekannt hätten und keine eigene nationale Sprache besäßen, nicht bei der Zahl der Angehörigen einer anderen Sprache berücksichtigt werden, auch wenn diese Juden sich der betreffenden Sprache bedienten. Denn die Sprache sei nur das normale aber nicht das alleinige Kennzeichen der „nationalen Zugehörigkeit“. „Ethnische und nationale Zugehörigkeit“ müßten sich nicht decken. Der „ethnisch-jüdische Zweig“ sei zwar zum Teil durch Assimilierung in anderen Nationalitäten aufgegangen, zum Teil habe er aber nicht nur seine ethnische sondern auch seine nationale Eigenart bewahrt, obwohl er seine nationale Sprache, die für andere ethnische Gruppen ein maßgebendes Merkmal der nationalen Zugehörigkeit sei, verloren hätte. Das Bekenntnis der Juden zur jüdischen Nationalität bei der Volkszählung habe nur die Bedeutung, daß sie keiner anderen nationalen Minderheit zurgerechnet werden könnten. Etwaige Ansprüche der Juden auf Berücksichtigung ihrer sprachlichen Rechte im Rahmen des Sprachengesetzes seien für andere nationale Minderheiten ohne Bedeutung.

Eine derartige Auslegung des Begriffs der sprachlichen Minder-

heit sei auch mit dem ersten Hauptstück des Vertrags von St. Germain zu vereinbaren, den der § 2 Sprach.-Ges. im innerstaatlichen Rechte durchführen wolle. Der Vertrag von St. Germain führe in den Art. 7, 8, 9 drei Unterscheidungsmerkmale der Minderheiten an: Sprache, Rasse und Religion und verstehe unter der Sprache der sprachlichen Minderheit die „eigene Sprache dieser Staatsangehörigen". Man könne „nicht annehmen, daß den Verfassern des Vertrages von St. Germain die notorische Tatsache unbekannt geblieben wäre, daß die ethnischen (Rassen-Minderheiten nicht immer durch eine ‚eigene Sprache' sich unterscheiden. Der Schutz der ethnischen Minderheiten konnte daher nicht als Schutz der nationalen Minderheiten angesehen werden, daß aber der Vertrag von St. Germain das allgemein bekannte und gerade in den neuentstandenen Staaten brennende Problem der nationalen Minderheiten lösen wollte, kann für niemanden zweifelhaft sein. Er tat dies in jenen Bestimmungen, welche sich auf die ‚sprachlichen Minderheiten' beziehen, da er in der französischen Sprache keinen anderen Ausdruck besaß, um die nationalen Minderheiten zu bezeichnen.

In voller Übereinstimmung mit dem Vertrage von St. Germain spricht also das Sprachengesetz in § 2 Abs. 1, von ‚nationalen und sprachlichen Minderheiten' und wollte mit diesem Pleonasmus dasselbe zum Ausdrucke bringen, was in dem Text des Vertrages mit den Worten ‚minorités de langue', d. h. nationale Minderheit bezeichnet ist".

Diese Entscheidung geht von dem Grundsatz aus, Sprachangehörigkeit gleich Volkszugehörigkeit und versucht dessen Berechtigung zu beweisen. Statt aber diesen Grundsatz auch konsequent durchzuführen, verleugnet das OVG im Falle der Juden seine eignen Gedankengänge. Zunächst erklärte das Gericht „nationale" und „sprachliche Zugehörigkeit" für identisch, dann ist nach ihm die nationale Sprache nur das normale aber keineswegs einzige Kennzeichen der nationalen Zugehörigkeit. Um diesen Widerspruch zu verdecken, führt das Gericht den Begriff der „ethnischen Minderheit" ein. Diese Verwirrung zeigt klar die Unbrauchbarkeit der verwandten Terminologie und die innere Unsicherheit in der Stellung zum eigentlichen Problem. Die Unterscheidung zwischen der Frage einer jüdischen Minderheit und den verschiedenen Volksgruppen rührt jedoch nicht aus der Erkenntnis der Eigenart der Judenfrage, sondern ist nur dazu bestimmt, die Vorherrschaft eines „Staatsvolkes" zu stützen.

Da wie oben verschiedentlich festzustellen war, die Volkszählung für die rechtliche Bestimmung der Volkszugehörigkeit mitverwandt wird, seien noch kurz deren Verfahrensgrundzüge dargestellt. Bei der Volkszählung 1921 war die Volkszugehörigkeit nach der Abstammung bestimmt worden [144]). Grundlage der Volkszählung von 1930 war die Regierungsverordnung vom 26. VI. 1930 [145]). § 20 verbot jede Beeinflussung der Nationalitätsangabe. Nach § 21 war die Nationalität „in der Regel nach der Muttersprache" einzutragen. „Eine andere Nationalität als jene, für welche die Muttersprache zeugt, kann nur dann eingetragen werden, wenn die gezählte Person ihre Muttersprache weder in ihrer Familie noch im Haushalte spricht und wenn sie die Sprache jener Nationalität vollkommen beherrscht. Juden können jedoch immer die jüdische Nationalität einbekennen". Bekannte sich eine Person zu zwei Nationalitäten, so mußte diese nach der Muttersprache eingetragen werden. Mündige Personen hatten selbst zu bekennen, für unmündige und unzurechnungsfähige Personen der gesetzliche Vertreter. Kinder unter 14 Jahren folgten der Nationalität ihrer Eltern, waren diese verschiedener Nationalität, dann dem Elternteil, „der für sie sorgt". In allen strittigen Fällen, so wenn beide Elternteile für die Kinder sorgten, folgten die Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter. Nach § 22 konnte der Zählkommissar, wenn er an der Richtigkeit der Angaben zweifelte, die Person ohne Zeugen einvernehmen. Eintragungen durch den Kommissar und Änderungen durften nur mit Zustimmung der zum Einbekenntnis berechtigten Person erfolgen. Zur Fassung dieses Gesetzes hatte der Staatsrat den Antrag gestellt, die Nationalität nach der Sprache einzutragen, die die Person am vollkommensten erlernt habe und am geläufigsten spreche: „es ist dies in der Regel die Muttersprache". Diese Fassung hatte aber die Regierung abgelehnt [146]).

Damit ist die Darstellung des tschechoslowakischen Rechts abgeschlossen, die Gesetzesanträge der sudetendeutschen Partei von 1937 sind an anderer Stelle (Nationalkataster, u. a.) eingehend zu würdigen. Die Grundprinzipien des tschechoslowakischen Nationalitätenrechts sind am deutlichsten in der an-

---

144) Kundt, Die Rechtsgrundlagen ..., S. 451.
145) ČS Gesetzslg. 1930, Nr. 86, S. 493 ff.
146) N. u. S. Jg. 3, S. 800; über die Durchführung der Volkszählung vgl. Kundt, N. u. S., Jg. 4, S. 449 ff. sowie N. u. S., Jg. 4, S. 483 ff.

geführten Entscheidung des OVG vom 7. I. 1925 zum Ausdruck gekommen, auf sie sei darum statt einer Würdigung verwiesen.

Jugoslawien.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Jugoslawiens in Bezug auf den Minderheitenschutz sind in folgenden Verträgen enthalten[147]): im Vertrag von St. Germain, im Minderheitenschutzvertrag vom 10. IX. 1919[148]) sowie im Vertrag mit Rumänien vom 17. VII. 1927[149]) bzw. in dem Vertrag von 1933. In den beiden ersten Verträgen ist die Formulierung „minorités de race, langue ou religion" zu finden. Im rumänisch-südslawischen Vertrag wird dagegen in § 5 bestimmt: „In Orten, wo 20 schulpflichtige Kinder" (zu ergänzen des Volkes des Vertragspartners) „sind, wird eine Volksschule mit einem Lehrer errichtet. Den diesbezüglichen Wunsch werden die Eltern der Kinder vorbringen, die Volkszugehörigkeit der Kinder wird aber nach den amtlichen Dokumenten festgestellt". Wie Junkerstorff[150]) dazu bemerkt, sei der größte Fehler des Abkommens die Ablehnung des freien Nationalitätsbekenntnisses. Der Vertrag versuche ihn dadurch „— scheinbar — zu respektieren", daß den Eltern gestattet sei, den Wunsch vorzubringen, ihre Kinder in die Minderheitsschule einzuschulen. „Diesem Wunsche aber kommt keinerlei rechtswirksame Bedeutung zu". Dadurch, daß die Volkszugehörigkeit der Kinder „nach den amtlichen Dokumenten" festgestellt werden solle, sei „die Entscheidung über die Nationalität des Kindes in die Hände der Behörden gelegt".

In der südslawischen Verfassung vom 21. VI. 1921[151]) wird in Art. 16 „den Minoritäten der Rasse und Sprache" das Recht auf Unterricht in ihrer Muttersprache versprochen. Als Merkmal für die Zugehörigkeitsfeststellung zur Minderheit verlangte die deutsche Gruppe im Programm der Deutschen in SHS auf dem ersten Parteitag in Hatzfeld (Banat) im Dezember 1922[152]) die freie Erklärung der Person.

---

147) Die Verträge mit Italien sowie den mit Rumänien von 1933 s. bei den Staaten.
148) Kraus, a. a. O., S. 78 ff.
149) Z. f. Ostrecht 1928, S. 1171 ff.
150) Z. f. Ostrecht 1928, S. 1169.
151) Verfass.d. Königreichs d. Serben, Kroaten und Slowenen.
152) Lenz, Die deutsche Minderheit in Slowenien, S. 80.

In einer Verordnung des Bildungsministeriums aus 1927[153]) war die Zugehörigkeitsbestimmung der Schulkinder nach folgenden Grundsätzen bestimmt worden:

„1. Kinder, deren Väter der Volkszugehörigkeit nach Serben, Kroaten oder Slowenen oder anderer Nationalität, deren Mütter aber Deutsche, Magyaren, Rumänen oder anderer Volkszugehörigkeit sind, weiter

2. Kinder, deren Mütter der Volkszugehörigkeit nach Serben, Kroaten oder Slowenen sind bezw. einer anderen slawischen Volksgemeinschaft angehören, deren Väter aber Deutsche, Magyaren, Rumänen oder andersnational sind, dürfen bei der Einschreibung nur in Schulen aufgenommen werden, deren Unterrichtssprache ausschließlich die Staatssprache ist."

Maßgebend für die Volkszugehörigkeit soll auch der Name sein. Unklar in dieser Verordnung ist, was unter Nationalität im Pkt. 1 gemeint ist, unbedingt müssen nach dem Sinne des Ganzen darunter Personen verstanden werden, die keiner der in Südslawien vorhandenen Minderheiten angehören. Der Zweck der Verordnung besteht in der „Renationalisierung" der Kinder, deren einer Elternteil durch Namensanalyse zum Slawen gestempelt wird. Allerdings wurde das Verfahren der Namensanalyse im Schulwesen durch die Verordnung des Bildungsministeriums vom 31. X. 1927[154]) verboten. Weiterhin müsse bei der Einschreibung des Kindes außer ihrer Nationalität und „der Sprachen, die sie sprechen", auch der Wille der Eltern maßgebend sein.

In einer Anordnung des Obergespans in Marburg vom 20. VII. 1928 an die Bezirkshauptleute[155]) wurde von diesen gefordert, „hinsichtlich der Kinder, für die Parallelklassen mit deutscher Unterrichtssprache verlangt werden, folgendes zu erheben:

1. Volkszugehörigkeit des Vaters nach eigener Angabe;
2. Volkszugehörigkeit der Mutter nach eigener Angabe;
3. Welche Sprache des Kindes wurde der Schule als Muttersprache angemeldet;
4. Familiensprache;
5. Welche Sprache beherrscht das Kind außer der unter 3 und 4 angegebenen;

[153]) Das genaue Datum konnte von mir nicht festgestellt werden; vgl. N. u. S., Jg. 1, S. 117.
[154]) Erler, a. a. O., S. 212.
[155]) Rühlmann II, Das Schulrecht d. deutschen Minderh. in Jugosl., S. 45.

6. Volkszugehörigkeit des Vaters nach Abstammung;
7. Volkszugehörigkeit der Mutter nach Abstammung."

Der Zweck dieser Erhebungen ist in der Anordnung nicht angegeben, offenbar handelt es sich um eine Nachprüfung der Angaben der Antragsteller nach diesen Gesichtspunkten.

In einem Schulgesetzentwurf vom 18. XII. 1928[156]) verlangten die Deutschen erneut (Art. 2) die Grundlage des nationalen Bekenntnisses für die Zugehörigkeit der Schulkinder. Diese Erklärungen der Eltern, bezw. der Vormünder sollten unanfechtbar sein.

Mit der Einschulung der Kinder von Volksgruppenangehörigen befaßt sich auch die Verfügung des Unterrichtsministeriums vom 3. VIII. 1929 an die Kultusabteilung Laibach[157]). In ihr heißt es: „In die deutschen, madjarischen und rumänischen Abteilungen der Volksschulen in der Wojewodschaft sind die Kinder nach ihrer Volkszugehörigkeit und Muttersprache einzuschreiben". Indem ich diese Entschließung des Herrn Unterrichtsministers mitteile, ordne ich an, daß bei der Ausführung folgendes zu beachten ist:

1. Kinder slawischer A b s t a m m u n g sind in die Abteilungen mit der staatlichen Unterrichtssprache einzuschreiben.
2. Kinder einer bestimmten Volkszugehörigkeit dürfen nicht in Minderheitenabteilungen einer anderen Volkszugehörigkeit eingeschrieben werden.
3. Kinder nichtslawischer Volkszugehörigkeit können auf Wunsch der Eltern in die Abteilungen mit der staatlichen Unterrichtssprache eingeschrieben werden;" . . .

Im Volksschulgesetz vom 5. XII. 1929[158]) waren keine besonderen Bestimmungen über die Zugehörigkeitsfeststellung enthalten, einzig in § 9 wurde die Errichtung von Volksschulklassen zugelassen für Kinder, deren Muttersprache nicht die Staatssprache ist.

Alle die bisher angeführten Regelungen galten aber nur für die Minderheitenabteilungen an slawischen Schulen. Nur wenn eine Schule mit der Staatssprache an einem Orte bestand, konnten überhaupt Kinder in eine dabei zu errichtende Abteilung für die Minderheit aufgenommen werden. In all den Gemeinden, in denen die Volksgruppen völlig oder nahezu geschlossen siedelten, konnten ihre Kinder nur Unterricht in der Staatssprache erhalten. In

156) Rühlmann II, a. a. O., S. 83 ff.
157) Rühlmann II, a. a. O., S. 46.
158) Rühlmann II, a. a. O., S. 75 ff.

diesen Gemeinden wurden die Namen der Schüler untersucht und wenn z. B. in einer deutschen Gemeinde Schüler einen slawischen Namen besaßen oder auch nur in einer früheren Generation slawischer Abstammung waren, wurden sie in die slawische Schule eingeschult. Ebenso aber auch alle Träger von nichtslawischen, aber auch nicht deutschen Namen, oder von Namen eines anderen Volkstums. Beschwerden gegen dieses Verfahren waren nicht zulässig[159]).

Grundlegend geändert wurde dies Verfahren durch den Schulerlaß vom 1. IX. 1930[160]), in dem es unter II heißt: „Die Einschreibung der Schüler in die deutschen Minderheitsvolksschulen erfolgt nach der elterlichen Erklärung. Die Familiensprache wird als hauptsächliches Merkmal für die Bestimmung der Volkszugehörigkeit angesehen. — Die Einschreibung ist durch eine Kommission vorzunehmen, die aus je zwei Vertretern des Staates und der deutschen Minderheit besteht. — In notorischer Weise unrichtig dargestellten Fällen, ebenso wenn die Entscheidung der Kommission nicht einhellig ist, wird die Einschreibung trotzdem nach dem Wunsche der Erziehungsberechtigten vorgenommen, während die Angelegenheit auf Beschwerde des staatlichen Vertreters in der Kommission vor den höheren Behörden verhandelt wird. Als letzte Instanz gilt das Unterrichtsministerium". Der Erlaß ist unklar abgefaßt. Die Einschreibung hat danach nach der Erklärung der Eltern zu erfolgen, doch ist hauptsächliches Merkmal die Muttersprache. Weiterhin hat die Kommission auf jeden Fall über die Einschreibung zu entscheiden und zwar unter Würdigung dieses Hauptmerkmales, neben dem also auch noch Nebenmerkmale existieren können. Denn wenn die Kommission sich nur nach der Erklärung zu richten hätte, bedürfte es weder einer Entscheidung noch eines weiteren Merkmals als eben dieser Erklärung. Gemeint ist offenbar das folgende Verfahren: Die Eltern „erklären", in welche Schule sie ihr Kind einschulen lassen wollen. Dort wird das Kind auch auf jeden Fall eingeschult, mindestens bis zur Entscheidung durch die höhere Behörde. Die Kommission prüft nun, ob das Kind, das die Eltern so eingeschult haben wollen, auch die deutsche Muttersprache (was wird darunter verstanden? die Sprache der Eltern?) besitzt. Wenn das nicht der Fall ist, müssen wohl noch andere Merkmale heran-

[159]) Schwab, Schulgesetze, S. 4.
[160]) Schwab, a. a. O., S. 13 f.

gezogen werden. Ist die Kommission nicht einig über den betreffenden Fall, oder darüber, daß das Kind nicht zur deutschen Volksgruppe gehört, (das muß unter „notorisch" hier verstanden werden), dann wird der Fall an die höhere Behörde verwiesen.

Einen Rückfall in die Namensanalyse bedeutet, wie Rühlmann [161]) sagt, die Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. VII. 1931 (veröffentlicht im Amtsblatt des Donaubanats vom 2. VIII. 1931). In ihr heißt es: „Auf Antrag der königlichen Banatverwaltung in Neusatz . . . ordne ich an:

Die Volkszugehörigkeit der Kinder bei deren Einschreibung in die Volksschule ist nach der Volkszugehörigkeit des Vaters zu bestimmen."

Auf Einschreiten der deutschen Vertreter wurde diese Verfügung am 2. X. 1931 zurückgezogen, diese Zurückziehung wurde jedoch nicht im Amtsblatte des Donaubanats veröffentlicht.

Um das Schulrecht der deutschen Volksgruppe zu vereinheitlichen, wurde im Januar 1936 von deutschen Vertretern der Regierung ein „Entwurf einer zusammenfassenden Regelung der deutschen Schulverhältnisse in Jugoslawien" überreicht. Dieser Entwurf legt das geltende Recht zugrunde, faßt aber die verstreuten Bestimmungen zusammen und ergänzt sie. Die Bestimmung der Volkszugehörigkeit der Schulkinder wurde in diesem Entwurf folgendermaßen vorgeschlagen:

I. . . . „Als hauptsächliches Merkmal für die Bestimmung der Volkszugehörigkeit wird die Familiensprache angesehen.

Kinder aus Mischehen, deren Vater südslawischer Volkszugehörigkeit ist, sind in Schulen mit staatlicher Unterrichtssprache einzuschreiben. Die Volkszugehörigkeit des Vaters ist nach der Familiensprache seines Elternhauses zu bestimmen.

Die Einschreibung der Schüler in die deutschen Minderheitsvolksschulen erfolgt gemäß der elterlichen Erklärung über die Familiensprache oder Volkszugehörigkeit des Vaters.

Die Einschreibung ist durch eine Kommission vorzunehmen.

Die Kommission besteht aus je zwei Vertretern des Staates und der deutschen Minderheit.

In notorischer weise unrichtig dargestellten Fällen der Familiensprache und der väterlichen Volkszugehörigkeit, ebenso wenn die Entscheidung der Kommission nicht einstimmig ist, wird die Einschreibung trotzdem nach dem Wunsche der Eltern vorgenom-

---

[161]) Rühlmann II, a. a. O., S. 46 f.

men, inzwischen wird die Angelegenheit auf Beschwerde des staatlichen Vertreters in der Kommission vor höherer Behörde verhandelt“ [162]).

Über die Verweigerung der Einschreibung durch die Kommission und andere Beschwerden soll der Unterrichtsminister entscheiden.

Der Grundgedanke dieser Regelung ist die Erklärung des Vaters über seine Volkszugehörigkeit oder Familiensprache. Diese Erklärung soll aber nachprüfbar sein. Die Nachprüfung soll aber nicht grundsätzlich in jedem Falle vorgenommen werden, sondern nur die Ausnahme bilden. Um eine willkürliche Entscheidung hierbei zu verhindern, ist die Einrichtung der paritätischen Kommission vorgesehen. Als das wesentlichste Bestimmungsmerkmal erscheint die Familiensprache des Vaters oder dessen Eltern, auf die sich auch die Erklärung zu beziehen hat. Die Erklärung schafft also keine neue Tatsache, sondern ist nur der Ausdruck eines bereits bestehenden Zustandes. Eine Durchführung dieses Vorschlages müßte die Genauigkeit der Zugehörigkeitsbestimmung erheblich vergrößern, würde jedoch nicht alle Fehlerquellen ausschalten können.

In Südslawien besteht das Nationalitätenrecht, wie gezeigt, in der Hauptsache im Schulrecht. Der auf diesem Gebiet geführte Kampf spiegelt sich besonders in der Behandlung der Volkszugehörigkeitsfeststellung. Als Feststellungsmerkmale tauchten dort immer wieder Namensanalyse und Abstammung auf, weil sie den herrschenden Völkern als die für ihre Interessen brauchbarsten Waffen erschienen.

Rumänien.

Außer durch den Vertrag von St. Germain und den allgemeinen Minderheitenschutzvertrag vom 9. XII. [163]), den Vertrag mit Südslawien vom 17. VIII. 1927 (s. oben) ist Rumänien durch den zweiten Vertrag mit Südslawien vom 10. III. 1933 [164]) zum Minderheitenschutz verpflichtet. In den Konventionen über die Ordnung der Minderheitenvolksschulen im Banat vom 10. III. 1933 ist im Gegensatz zum Vertrag von 1927 auch die Bestimmung der Volkszugehörigkeit der Schulkinder geregelt. Danach (Art. 5

[162]) a. a. O.
[163]) Rec. d. Tr. V, S. 336; Kraus, a. a. O., S. 95 f.
[164]) N. u. S., Jg. 7, S. 193 ff.

Abs. 2) haben die Forderungen nach Errichtung einer Minderheitenschule die Kindeseltern zu stellen, „die Volkszugehörigkeit der Kinder wird durch die Erklärung der Eltern oder der Vormünder bestimmt".

In der rumänischen Verfassung vom 28. III. 1923[165]) wird über die Zugehörigkeitsfeststellung nichts gesagt, sie spricht nur (Art. 5) von Rumänen ohne Unterschied der völkischen Abstammung, der Sprache oder Religion. Bemerkenswert ist der Begriff „völkische Abstammung" anstelle des irreführenden „Rasse". Dieser Begriff der Abstammung, zu dessen Feststellungsmethoden Stammbaumforschung und Namensanalyse gehört, bildet wie im südslawischen Recht auch die Grundlage der rumänischen Rechtspraxis. Im Gesetz über den staatlichen Volksschulunterricht vom 30. VI. 1924[166]) finden wir ihn verwandt. Während Art. 7 allgemein von „andersprachiger" Bevölkerung spricht, lautet Art. 8: „Staatsbürger rumänischer Abstammung, die ihre Muttersprache verlernt haben, sind verpflichtet, ihre Kinder nur in öffentliche oder private Schulen mit rumänischer Unterrichtssprache zu schicken." Das bedeutet in der Praxis, wenn nach dem Ermessen der Behörden irgend welche Anzeichen (so der Name) auf eine „rumänische Abstammung" deuten, ist rechtlich eine andere Volkszugehörigkeit nicht anzuerkennen.

Dasselbe Kriterium und somit das gleiche Feststellungsverfahren ist in dem Gesetz über die nicht staatlichen Schulen vom 10. III. 1926[167]) enthalten. Nach den Art. 34 ff. hat die Feststellung der Unterrichtssprache durch den Schulerhalter zu erfolgen. Es dürfen nur „Schüler aufgenommen werden, deren Muttersprache dieselbe ist, wie die Unterrichtssprache der Schule. Während danach die Abstammung nur mittelbar durch das Kriterium der Muttersprache erfaßt wird, ist sie in Art. 47 unmittelbar verwandt. Nach ihm kann in den Kindergärten nur dann „die Muttersprache der Kinder die Beschäftigungssprache sein, wenn sie nur von Kindern besucht werden, deren Eltern der Minderheit angehören". Werden auch Kinder „rumänischer Abkunft" aufgenommen, muß der Unterricht ausschließlich in rumänischer Sprache erteilt werden. So ist zusammenfassend über die rumänische Lösung zu sagen, daß in ihr positive Momente schwerlich zu finden sind. Eine befriedigende Behandlung der Volkszuge-

[165]) Brandsch, Rechtsgrundlagen, S. 267 f.
[166]) Brandsch, a. a. O., S. 268 f.
[167]) Brandsch, a. a. O., S. 269 f.

hörigkeitsfeststellung oder wenigstens nur Ansätze dazu lassen sich dort nicht erkennen, das gilt besonders dann, wenn man die Anwendung solcher an sich schon unzulänglicher Kriterien in der Behördenpraxis betrachtet[168]).

Verschiedene Staaten.

Als Abschluß der Betrachtung der Rechtslösungen unserer Frage nach dem Weltkriege seien noch die Vorschriften einzelner Staaten erwähnt, in denen die Zugehörigkeitsfeststellung rechtlich nur in unbedeutendem Umfange behandelt wurde.

Italien hat sich in verschiedenen Verträgen mit Südslawien diesem gegenüber zum Minderheitenschutz verpflichtet. Im Vertrag von Rapallo vom 12. XI. 1920[169]) wird in Art. 7 nur von „Italiani" ohne weitere Erläuterung gesprochen, im Vertrag von Rom vom 27. I. 1924 betreffs Fiume[170]) in Art. 9 von „minorités yougoslaves" und „minorités italiennes" und im Vertrag von Nettuno vom 20. VII. 1925[171]) in Art. 6 von „les ressortisants italiens de nationalité serbe-croate-slovène, residants à Fiume". In diesem Fall wurde der Begriff „nationalité" abweichend vom üblichen Sprachgebrauch in der Bedeutung Nationalität gebraucht, was Hasselblatt[172]) mit Recht mit Volkstum übersetzt. Im staatlichen Rechte Italiens befaßte sich das Dekret vom 28. VIII. 1921 (Lex Corbino)[173]) mit den italienischen Schulen in den Neuen Provinzen und gab dabei an (Art. 1 Abs. 2), daß „als italienische Familien diejenigen betrachtet" werden, welche in der Familie vorwiegend die italienische Sprache gebrauchen. Die Sprache wurde auch im Kgl. Dekret vom 22. 1. 1925 über den „Einheitstext" der Volksschulgesetze[174]) als Merkmal verwandt. In Art. 31 dieses Dekrets wurde bestimmt: „In den Gegenden, in denen man gewöhnlich eine andere Sprache spricht, bildet diese einen Unterrichtsgegenstand in besonderen Lehrstunden." Dieser Unterricht ist „Pflichtfach für die anderssprachigen Schüler".

Österreich war durch den Vertrag von St. Germain zum Schutz der „minorités de race, de langue ou de religion" verpflichtet,

---

168) vgl. dazu die laufenden „Lageberichte" in der Z. Nation und Staat.
169) Hasselblatt I, a. a. O., S. 773 f.; Rec. d. Tr. XVIII, S. 388.
170) Hasselblatt I, a. a. O., S. 776; Rec. d. Tr. XXIV, S. 32.
171) Hasselblatt I, a. a. O., S. 778; Rec. d. Tr. LXXXIII, S. 159.
172) Hasselblatt I, a. a. O.
173) Rühlmann I, a. a. O., S. 178 f.
174) Rühlmann I, a. a. O., S. 97 ff.

ebenso den Brünner Vertrag mit der Tschechoslowakei. In Art. 8 der Verfassung vom 1. I. 1920, BGBl Pkt. 1[175]) wurde nur von „sprachlichen Minderheiten" gesprochen.

Über Ungarns Rechtslage sagt Török[176]): „Die Minderheitenverträge gebrauchen den Ausdruck: „anderssprachige Staatsangehörige", während das ungarische Nationalitätengesetz von „Bürgern, die einer Nationalität angehören" spricht. Auf Grund dieser beiden Rechtsschöpfungen ist also in Ungarn eine Minderheitsschule zu errichten, wenn „anderssprachige Staatsbürger", d. h. Bürger die einer Nationalität angehören in beträchtlicher Anzahl vorhanden sind". Daraus ergibt sich, daß somit in Ungarn die Sprache als Zugehörigkeitsmerkmal zu betrachten wäre.

In Dänemark ist durch das Gesetz vom 1. V. 1923 über die Schulen in Südjütland[177]) die Bestimmung der Unterrichtssprache der Kinder in das Belieben der Erziehungsberechtigten gestellt (§§ 21; 22), wodurch demnach das freie Bekenntnis als Kriterium betrachtet werden kann. Man kann aber auch die Ansicht vertreten, daß hier eine Volkszugehörigkeitsfeststellung überhaupt nicht vorgenommen wird.

In Belgien ist nach den Gesetzen vom 23. IX. 1842; 1. VII. 1879; 20. IX. 1884 und 25. X. 1921[178]) „grundsätzlich als Unterrichtssprache die Muttersprache des Kindes, die durch Erklärung des Familienvorstandes festgestellt wird, zu gebrauchen. Wenn das Kind der als Muttersprache angegebenen Sprache nicht folgen kann, ist die Angabe auf Einspruch des Schulleiters bei der Schulinspektion behördlich nachprüfbar. Somit wäre ein eingeschränktes Bekenntnisprinzip die Grundlage dieser Regelung.

Eine als vorbildlich zu bezeichnende Regelung des Volksgruppenrechts war in dem Verfassungsentwurf der Republik Georgien vorgesehen[179]); durch die geschichtlichen Ereignisse ist aber dieser Entwurf nicht mehr zur Geltung gekommen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes seien hier erwähnt. § 145 regelte die Frage der Volkszugehörigkeit und lautet: „Die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen völkischen Minderheit wird dem Wunsche der Bürger und ihrer diesbezüglichen Erklärung gemäß bestimmt". Nach § 146 konnte jede Volksgruppe

---

[175]) Adamowich-Fröhlich, a. a. O., S. 3.
[176]) Török, a. a. O., S. 708.
[177]) Rühlmann I, a. a. O., S. 1.
[178]) Erler, a. a. O., S. 319.
[179]) Bordin, a. a. O., S. 13.

einen „nationalen Verband“ gründen und „im Rahmen der Verfassung und Gesetze ihre Kulturwerke . . . richten und verteidigen“. Nach § 147 hatte der „nationale Verband“ das Recht, juristische Person zu werden. Folgerichtig verbot § 148 die Benachteiligung einer Person „wegen Beteiligung an einem nationalen Verbande“. In den Schulen hatte nach § 152 der Unterricht in der Muttersprache der Kinder, d. h. in Verbindung mit § 145, in der Sprache des Volkes, zu dem sich die Eltern bekennen, stattzufinden. Die in diesem Entwurf enthaltenen Ansätze eines Volksgruppenrechts kommen der tatsächlichen und rechtlichen Eigenart der Volksgruppen näher als die „Minderheitengesetzgebung“ vieler zum Minderheitenschutz völkerrechtlich verpflichteter Staaten nach einer fast 20jährigen gesetzgeberischen Tätigkeit. Dieser Hinweis dürfte die besondere Bedeutung dieses Entwurfes am besten zeigen.

Stellt man die vorstehend betrachtete rechtliche Behandlung der Volkszugehörigkeitsfeststellung nach dem Weltkriege der im alten Österreich vergleichsweise gegenüber, dann drängt sich als Ergebnis die schon oben angeführte Feststellung auf: Kaum ein Lösungsversuch ist dem österreichischen in seiner Anwendbarkeit und Bedeutung gleichgekommen. Die Problemstellung ist in allen Fällen gleich. Die Staaten, denen nach dem Weltkriege die Lösung dieser Frage als zwingendes Gebot ihrer Innenpolitik gestellt war, hatten jedoch dem alten Österreich gegenüber dessen Erfahrungen auf diesem Gebiete als Beispiel aller möglichen Fehlerquellen voraus, sie mußten sich nicht mehr auf Neuland bewegen, um so mehr als die meisten unter ihnen die österreichischen Erfahrungen am eigenen Leibe miterlebt hatten. Den Gründen dieser Erscheinung ist hier nicht weiter nachzugehen, denn diese liegen allein auf dem Gebiete der Politik. Gewiß waren auch in Österreich die gesetzlichen Regelungen unzulänglich, wie wir sahen, wurde die Lücke jedoch durch die Rechtsprechung ausgefüllt. Bei der Betrachtung der Rechtslage in den meisten Staaten ist festzustellen, daß ein solcher Ausgleich ihrer mangelhaften Rechtsgestaltung fehlt.

F. Ergebnisse und Folgerungen.

Ergebnisse.

Bei einer Zusammenfassung der in lege lata enthaltenen Rechtsgestaltung lassen sich nach der Art der Behandlung dieser Fragen verschiedene Gruppen zusammenstellen. Dabei scheiden alle die Fälle aus, in denen eine rechtliche Lösung nicht erfolgte, obwohl das geltende Gesetzes- und Vertragsrecht über die Rechtsstellung der Volksgruppen eine rechtliche Bestimmung der Zugehörigkeit erforderte. Das gilt vor allem für die Pariser Minderheitenschutzverträge und die meisten Verfassungsgesetze.

Die Fälle, in denen eine Lösung des Problems versucht wurde, kann man in zwei Gruppen scheiden. Zur einen gehören alle die Versuche, eine für das gesamte Recht gültige Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit vorzunehmen. Die andere Gruppe umfaßt alle Fälle, in denen man sich mit einer Zugehörigkeitsbestimmung für einzelne Rechtsgebiete begnügte.

Die gesamte Rechtsstellung der Staatsbürger erfaßt das estländische Recht, sowie auch die Auslegung des Art. XIX StGG. durch die Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, ebenso eine Reihe der aus bilateralen Verträgen entstandenen Verpflichtungen (OS-Abkommen, Warschauer Vertrag). In allen anderen Fällen galt die Zugehörigkeitsfeststellung nur einem beschränkten, genau umrissenen Rechtsgebiet, meist nur für das Schulrecht.

Man kann aber auch Gruppen nach der Art der Lösung unterscheiden. Das sind in der Hauptsache die folgenden: Das „reine Bekenntnisprinzip", d. h. die Feststellung durch Willenserklärung (vor allem in Estland vor 1937, VGH-Rechtsprechung — aber nur zeitweise —, OS-Abkommen); das „beschränkte Bekenntnisprinzip", d. h. Feststellung nach überprüfbarer Willenserklärung (vor allem teilweise die VGH-Rechtsprechung); Feststellung nach äußeren Merkmalen. Als solche erscheinen die Sprache (so in der Tschechoslowakei, südslawischer Schulerlaß von 1930) vor allem

aber Abstammung (Rumänien, Südslawien). Die Abstammung wird bezw. wurde festgestellt vor allem durch Namensanalyse, auch durch Stammbaumforschung. Außerdem sei dabei auf die Beziehung der Muttersprache zur Abstammung verwiesen. Daneben finden wir auch die Feststellung nach mehreren Merkmalen, entweder nach mehreren gleichzeitig oder wahlweise einem von mehreren (so Herkunft und Zunge in Danzig). Schließlich sind auch äußere Merkmale und Willenserklärungen gemeinsam verwandt worden, meist so, daß dadurch in praxi eine Überprüfung der Erklärung nach solchen Merkmalen erfolgte. Neben diesen hauptsächlichen Merkmalen finden wir in einzelnen Fällen noch andere.

Die Feststellung nach dem Bekenntnis zu einem Volke.

Wir sahen oben, wie unzulänglich die Methoden erscheinen müssen, die die Volkszugehörigkeit einer Person nach einem äußerlich erkennbaren Moment feststellen wollen, da die aus dem Vorliegen einer derartigen Tatsache gezogene Folgerung sich nicht mit der aus anderen Tatsachen zu ziehenden zu decken braucht. Gegen diese Methode, die ja sinngemäß oder ausdrücklich das betreffende Moment als Gestaltungsprinzip der Gemeinschaft betrachtet, ist aber vor allem einzuwenden, daß mit „dieser begrifflichen Partikularisierung in Minderheiten der Sprache, der Konfession oder der Rasse . . . gleichzeitig eine bewußte politische Bagatellisierung der allein bestimmenden Volkstumsidee“ [1]) vorgenommen wird. Wenn so schon der ideelle Ausgangspunkt verfehlt ist, wie weit muß sich dann seine Konkretisierung in einer Rechtsordnung von den lebendigen Gegebenheiten entfernen. Dasselbe gilt auch in noch stärkerem Maße für jene Lehren, denen Volk einzig eine Willensgemeinschaft zur Durchsetzung kultureller oder wirtschaftlicher Zwecke bedeutet wie etwa Renner und Bauer. Der gedankliche Ausgangspunkt einer derartigen Lehre dürfte in der Theorie des Gesellschaftsvertrags zu suchen sein. Dem entgegen hat der Nationalsozialismus erkannt, daß es „kein Volk ohne objektive Einheit, aber auch nicht ohne gemeinsames Einheitsbewußtsein“ gibt [2]). Nur wer diese beiden Voraussetzungen erfüllt, kann zu einem Volke gehören. So gehört zum deutschen Volke „der Einzelne auf Grund seiner deutschblütigen

[1]) Walz I, a. a. O., S. 19.
[2]) Huber, a. a. O., S. 56.

Abstammung und seines deutschen Verhaltens. Mit dieser letzteren Bestimmung ist der geschichtlichen Entwicklung und dem Zukunftswillen Rechnung getragen. Die bloße Tatsache der Blutsgemeinschaft allein genügt nicht zur Bildung einer lebendigen Volksgemeinschaft“ [3]). Der „gewisse Bestand an unverlierbaren Voraussetzungen für Volkszugehörigkeit“ [4]), der in jedem Menschen ruht, bedarf der willensmäßigen Durchdringung und Objektivierung.

Diese unverlierbaren Voraussetzungen sind aber auch nur da zu erwerben, wo sie in einem artverwandten Grundgefüge einen aufnahmefähigen Boden finden, das ist im artgleichen Blute. Wo dieses fehlt, wo eine Rassefremdheit als trennende Schranke zwischen den Völkern liegt, vermag keine Willensentscheidung diese Schranke einzureißen. Daraus ergibt sich, daß zu einer Volksgruppe nur gehören kann, wer an deren rassischer Grundlage teilhat. Ein Bekenntnis ist rechtlich nur unter dieser Voraussetzung von Bedeutung, bei ihrem Fehlen kommt ein rechtlich wirksames Bekenntnis überhaupt nicht zu Stande. Eine Möglichkeit diese rassische Voraussetzung rechtlich zu erfassen bildet die Abstammung, wie sie z. B. in den Nürnberger Gesetzen Verwendung fand.

Ist die Artgleichheit notwendige Voraussetzung der Teilnahme an einer Volksgemeinschaft, so ist in der Regel Volk auch eine Abstammungsgemeinschaft, doch ist diese nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit des Einzelnen. Das Aufgehen eines Blutsverwandten in einem Volkstum wird immer möglich sein. Auf diesem objektiven Boden der Blutsverwandtschaft bauen sich alle weiteren Gemeinsamkeiten, wie Geschichte, Kultur und vor allem die Sprache und dann alle die unzähligen Einzelerscheinungen auf, die wir in dem Begriffe Volkstum mit umfassen.

Alle diese Momente bilden das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Volkstum. Dieses Bewußtsein ist aber auch wieder tragende und gestaltende Grundlage aller dieser Erscheinungen. So wird die Teilnahme an einem Volkstum zum Bekenntnis des Volksbewußtseins. Darum kann Bekenntnis zu einem Volke nur die Anerkennung engster tatsächlicher Bindungen bedeuten. Es wird das in der Regel eine bewußte Bejahung eines tatsächlichen Zustandes darstellen. In der Erklärung erscheint dies Bekenntnis

---

[3]) Walz I, a. a. O., S. 19.
[4]) Böhm, a. a. O., S. 133.

in rechtlich verwertbarer Form. Eine Anerkennung des Bekenntnisses als rechtliches Merkmal der Volkszugehörigkeit ruft eine Reihe speziell damit verbundener, z. T. aber durch die rechtliche Feststellung überhaupt bedingter Fragen rechtsgedanklicher und rechtstechnischer Art hervor.

Wir haben gefordert, daß das Bekenntnis als Ausdruck eines von der Person als tatsächlich angesehenen Zustandes erscheine. Wie läßt sich diese moralische Forderung in die Praxis umsetzen? Soll das Bekenntnis nachgeprüft werden können und wenn von wem? Ist die Volksgruppe verpflichtet, jeden sich zu ihr Bekennenden anzunehmen, oder soll sie auch Personen ablehnen dürfen? Soll sie eine Person nachträglich ausschließen können? Wie soll die Erklärung einer Person praktisch vor sich gehen, zu welchem Anlaß soll sie abgegeben werden? Soll die Person damit für immer gebunden sein oder auch das Bekenntnis ändern dürfen? Muß jede Person ein Bekenntnis ablegen? Soll ein Bekenntnis wegen Willensfehler zu beseitigen sein? Insbesondere wie soll die Einflußnahme dritter Personen auf die Erklärung ausgeschaltet werden? Soll jede Person erklärungsfähig sein, wenn nicht, wie ist die Volkszugehörigkeit der Nichterklärungsfähigen festzustellen. Sollen auch andere als natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenmehrheiten etc. eine Volkszugehörigkeit besitzen und wie ist diese festzustellen? Wir sehen eine Fülle von Fragen, die sich hier aufdrängen und zu beachten sind. Da sich alle diese Fragen gegenseitig bedingen und überschneiden, sei versucht, sie in eine gewisse Ordnung zu bringen.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit der natürlichen Personen.

Die erklärungsfähigen Personen.

Die Tatsache, daß es immer Personen in einer Volksgruppe geben wird, denen eine eigene Willensbildung unmöglich ist, sei es wegen ihres geringen Alters, sei es wegen geistiger Schwächen, führt zu der Notwendigkeit, den Kreis der Personen abzustecken, die überhaupt eine rechtserhebliche Erklärung über ihre Volkszugehörigkeit abgeben können. Die schwierigste Frage in diesem Zusammenhang ist die Altersgrenze, von der an eine Person erklärungsfähig sein soll. Von den nach deutschem Recht für eine bestimmte Rechtstellung wesentlichen Altersstufen seien hier die angeführt, die in solchen Fällen anwendbar erscheinen können. Mit dem 14. Lebensjahr steht nach § 5 des Ges. über die religiöse

Kindererziehung von 1921 dem Kinde die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit zu; mit dem 18. Jahre ist nach § 3 BGB die Volljährigkeitserklärung eines Kindes zulässig; mit dem 20. Lebensjahr ist nach § 1 des Reichswahlgesetzes ein deutscher Reichsbürger wahlberechtigt. In Estland begann die Erklärungsfähigkeit zum Nationalkataster bis 1931 mit 18 Jahren, von da an mit 20 Jahren.

Weske[5]) fordert, daß mit der Erreichung des 14. Lebensjahres jedem freigestellt sein müsse, „seine Nationszugehörigkeit freiwillig zu bestimmen, denn diese Zugehörigkeit beruht auf Gefühlsmomenten, nicht aber auf verstandesmäßigen oder rechtlichen Erwägungen". Er verweist dabei auf die Regelung „in den meisten Kulturstaaten", wonach mit dem 14. Lebensjahr das Konfessionswahlrecht des Kindes beginne. „Wenn in einer so wichtigen Frage, wie es der Religionswechsel ist, der Staat seinen Bürgern schon in sehr jugendlichem Alter volle Freiheit läßt, warum zwingt er dann einzelne seiner Bürger, einer bestimmten Nationalität anzugehören, nur deshalb weil die Eltern einmal diese Nationszugehörigkeit erklärt haben?" Gegen diese Ansicht lassen sich aber schwerwiegende Bedenken erheben. Wohl gibt das Gesetz dem Vierzehnjährigen dieses Recht, aber man betrachte doch einmal seine praktische Wirkung. Es dürfte von sehr seltenen Ausnahmen abgesehen keinen Vierzehnjährigen geben, der sich über seine religiöse Stellung klar ist. Wohl wird er in vielen Fällen eine negative Stellung bereits zu dieser Zeit einnehmen können, sodaß er in der Lage ist, den Glauben, in dem er erzogen wurde, abzulehnen, da er sich nicht an ihn gebunden fühlt. Dabei ist noch fraglich, wie weit es sich nicht gerade zu diesem Zeitpunkt um ein Erziehungsproblem handelt. Welches Kind aber soll in dem Alter in der Lage sein, sich ehrlich und in Kenntnis der Tragweite eines solchen Entschlusses zu einer religiösen Überzeugung zu bekennen? Dieser Zeitpunkt ist zu früh gewählt. Das erhellt besonders daraus, wenn man die um diese Zeit erst beginnenden Schwankungen und Zweifel im Volksbewußtsein der Jugendlichen im Reifealter bedenkt, die Vasterling[6]) eingehend dargestellt hat.

Mit 18 Jahren kann in Deutschland eine Person volljährig erklärt werden, ebenso beginnt im deutschen Strafrecht in diesem Alter die volle Strafmündigkeit. Das bedeutet, daß nach Ansicht

[5]) Weske, a. a. O., S. 37.
[6]) In seinem Werke: Entdeutschungsgefahren im Reifealter.

des Gesetzgebers zu dieser Zeit die Entwicklung eines Menschen soweit abgeschlossen ist, daß er normaler Weise auch die Folgen seiner Willensbetätigung überblicken können muß und voll dafür verantwortlich erscheint. Darum erscheint dieser Zeitpunkt auch geeignet, einer Person das Recht auf die eigenem Bewußtsein entsprechende Eingliederung in ein Volk zu gewähren. Diesem Zeitpunkt ist vor den späteren der Wahlmündigkeit und der Volljährigkeit der Vorzug zu geben, da die Volksbewußtseinsbildung des Einzelnen zu dieser Zeit meist schon so weit entwickelt ist, daß ihn eine zwangsmäßige weitere rechtliche Zugehörigkeit zu einem Volke in einen scharfen Widerspruch zu dieser aufgezwungenen Lage und damit zum Recht bringen kann, der doch nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Alter erscheint allerdings nur für den deutschen Menschen geeignet, in Völkern mit anderen Altersstadien der Entwicklung, etwa in Südeuropa mögen andere Zeitpunkte geeignet erscheinen. Jedoch dürfte der Eintritt der Volljährigkeit allgemein als der späteste Zeitpunkt angesehen werden können. Wesentlich früher als 18 Jahre dürfte dieser Punkt jedoch auch nicht gesetzt werden, da er sich praktisch sonst zu leicht als eine Hilfe für staatliche Assimilierungstendenzen auswirken könnte.

Ein Ende der Erklärungsfähigkeit kann nur durch Entmündigung oder Tod eintreten. Eine andere Frage ist, ob eine etwaige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte einen Einfluß auf die Volkszugehörigkeit bezw. ihre rechtliche Geltendmachung haben kann. Es dürfte verfehlt sein, wenn diesen Personen, wie es nach Kunz bei der Option der Fall ist [7]), das Erklärungsrecht nicht zustehen solle. Kunz weist auch darauf hin, daß „das Optionsrecht kein politisches Recht im Sinne des Wahlrechtes ist und an keine besonderen Bedingungen geknüpft" ist, was beides auch beim Volkstumsbekenntnis der Fall ist. Es geht hierbei weniger um die betreffenden Personen selbst als um ihre Nachkommen. — Weiterhin bedarf es wohl keiner Begründung, daß das Erklärungsrecht — auch dies im Gegensatz zu Option — der Ehefrau ebenso zustehen muß wie dem Manne. — So können wir den Kreis der berechtigten Personen folgendermaßen umschreiben: Fähig zur Ablegung eines rechtserheblichen Volkszugehörigkeitsbekenntnisses sind alle die Personen, die erklärungsmündig sind.

---

[7]) Kunz, Option I, S. 124.

Nicht erklärungsmündig in diesem Sinne sind bürgerlich-rechtlich Entmündigte und Kinder unter einer festzusetzenden Altersgrenze.

Die Volkszugehörigkeitsfeststellung der nichterklärungsfähigen Personen.

Zunächst sei als die wichtigste Frage die Volkszugehörigkeit der Kinder betrachtet. Wir haben bei der Besprechung der VGH-Rechtsprechung bereits gesehen, welche Bedeutung dieser Frage in der Praxis zukommt, dasselbe ließe sich an den Stellungnahmen des Präsidenten der Gem. Kommission für O. S. aufzeigen. Dies Problem erscheint vor allem in drei Fällen: Bei der Zugehörigkeit der Kinder aus völkisch einheitlichen Familien, der Kinder aus völkisch gemischten Familien, der unehelichen Kinder.

Wie also soll die Zugehörigkeit der Kinder von Eltern gleichen Volkstums festgestellt werden, wenn beide Eltern noch am Leben sind und in ihrer familienrechtlichen Stellung zu den Kindern sämtliche Rechte und Pflichten diesen gegenüber besitzen. Im Nationalitätenrecht wurde hier der Begriff des Elternrechts entwickelt. Wecks[9]) hat den Begriff folgendermaßen formuliert: „Unter Elternrecht versteht man die freie Bestimmung der Volkszugehörigkeit, die in dem so hart umkämpften ungehinderten Besuch einer Minderheitenschule ihren klarsten Ausdruck findet." Bruns[10]) meinte dagegen: „Das sogenannte Elternrecht ist meist identisch mit dem Recht zur freien Bestimmung der Volkszugehörigkeit, wenn auch die Ausübung beider Rechte meist zu demselben Ergebnis führen wird." Er will in dem Elternrecht eine innere Verpflichtung zur „wahren" Erklärung ausgedrückt sehen. Wir sehen in Oberschlesien die praktische Auswirkung dieses im Art. 131 des Genfer Abkommens enthaltenen „Elternrechts", wonach Eltern ein Kind unter Berufung auf dieses Recht in die deutsche und eines in die polnische Schule schicken konnten. Derartige absurde Möglichkeiten, die sich als grobe Verzerrung und Mißbrauch des tieferen Sinnes des Bekenntnisses zeigen, müssen unterbunden werden. Bernatzik[11]) will ebenfalls den Willen der Eltern entscheiden lassen. Der VGH hat in dem oben angeführten Erkenntnis von 1905 die Volkszugehörigkeit des Vaters für

---

[8]) vgl. dazu d. O.S. Schulstreit 1926/28.
[9]) Wecks, Die Zugehörigkeit der deutsch. Schulkinder in Ost-O.S., S. 25.
[10]) Bruns, a. a. O., S. 22.
[11]) Bernatzik II, a. a. O., S. 31.

ausschlaggebend erklärt. Dasselbe empfiehlt Kleeberg[12]) und Flachbarth. Dagegen hat der VGH in dem Erkenntnisnis 7843 A (S. O.) dem nationalen Verband ein Recht auf seine Angehörigen anerkannt und zu seinen Gunsten das Bestimmungsrecht der Eltern über die Volkszugehörigkeit des Kindes eingeschränkt. So führt auch Bernatzik an[13]): „Die tschechischen Führer haben sich ein förmliches Recht der Nationalität auf ihre Kinder konstruiert, das ihr die eigenen Eltern der Kinder nicht sollen nehmen können."

Wie kann diese Frage am zweckmäßigsten und sinnvollsten gelöst werden? Wir haben oben bereits festgestellt, daß, wenn auch Volkstum nicht ererbt wird, es doch in einer gewissen Anlage, in einer besonderen Aufnahmebereitschaft zu einem Volkstum hin, von Generation zu Generation weiter gegeben wird und damit naturgemäß ein Kind in diesem seiner Abkunft entsprechenden Volkstum im Elternhause erzogen wird. So erscheint es ungerechtfertigt, wenn Eltern für ihre Kinder eine andere Volkszugehörigkeit als ihre eigene durch Erklärung bestimmen wollen. Was erscheint darum geeigneter, als die Volkszugehörigkeit eines Kindes nach der seiner Eltern zu bestimmen. Kann ein Kind, das, wie wir sahen, ein eigenes ausgeprägtes Volksbewußtsein noch nicht besitzt, überhaupt einem anderen Volke angehören als seine Eltern? Das erscheint doch unmöglich. Denn sonst wäre die Familie nicht die Grundzelle der völkischen Gemeinschaft. Schwierig wird aber auch dieses Verfahren, wenn die Eltern ihre Volkszugehörigkeit wechseln sollten. Nach dem oben Gesagten müßte sich dieser Wechsel auch auf die Kinder erstrecken. In einem solchen Falle erscheint doch eine Einschränkung des entwickelten Prinzips notwendig. Es sei hier ein Vergleich mit der religiösen Kindererziehung gestattet. Nach dem deutschen Gesetz über religiöse Kindererziehung von 1921 (§ 5 Satz 2) kann das Bekenntnis eines Kindes über 12 Jahren nicht mehr ohne seinen Willen verändert werden. Anders nach dem österr. Gesetz vom 25. V. 1868, RGBl Nr. 49 über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger[14]). Nach Art. 2 dieses Gesetzes kann die Religionszugehörigkeit eines über 7jährigen Kindes nicht mehr geändert werden. Eine Übernahme dieser österreichischen Bestimmung in das

[12]) Kleeberg, a. a. O., S. 85; ebenso auch Madeyski, a. a. O., S. 102 f. Dagegen will Flachbarth, System ... S. 131 f., den Willen des gesetzlichen Vertreters entscheiden lassen.

[13]) Bernatzik II, a. a. O., S. 43.

[14]) Adamowich-Fröhlich, a. a. O., S. 206 f.

Volksgruppenrecht kann dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß ein derartiger Wechsel des Volkstums nach Beginn des Schulbesuchs zweifellos erhebliche Störungen in der Entwicklung und dem Bildungsgang des Kindes hervorrufen muß. Man denke an ein Kind, das die Sprache des neuen Volkstums seiner Eltern überhaupt nicht beherrscht.

Aber wie soll andererseits die Geschlossenheit der Familie gewahrt bleiben können, wenn Eltern und Kinder verschiedenem Volkstum angehören? Diese Fragen müssen schematisch unlösbar erscheinen. Darum kann ihre Lösung auch nicht nach allgemeinen Schemata verlangt werden. Wir finden hier einen Raum, der der Gestaltung durch die Betroffenen überlassen bleiben muß. Die gestaltende Kraft in diesem Raum ergibt sich aus dem eigenartigen Treueverhältnis der Familie, wo dem Erziehungs- und Personensorgerecht der Eltern auch eine unlösbar damit verbundene Sorgepflicht, ein Treueverhältnis eigenster und ursprünglichster Art entspricht. Gewiß wird immer dabei mit der Gefahr von Mißbräuchen zu rechnen sein, in diesen Fällen, wird man sie wohl in Kauf nehmen müssen. Die schweren Folgen, die ein Wechsel der Volkszugehörigkeit für ein älteres Kind mit ausgeprägtem Volksbewußtsein mit sich bringen müßte, könnte man durch eine dem § 5 des rel. Kindererziehungsgesetzes entsprechende Bestimmung verhindern. Danach wäre der Wechsel der Volkszugehörigkeit eines Kindes über 14 Jahren nur noch mit dessen Einwilligung zulässig. Völlig verfehlt muß Kleebergs Auffassung solcher Fälle erscheinen, wenn er ausführt[15]): „Sollte wirklich der Familienvorstand mit seiner Auffassung über die nationale Zugehörigkeit seines Kindes geirrt haben, so würde dieser Fehler leicht geheilt werden können durch die später sich jedem einzelnen bietende Gelegenheit, durch seine persönliche Selbstbestimmung seine Nationalität endgültig festzulegen". Zu jenem Zeitpunkt dürfte das, was in den vorher gehenden Jahren im Volksbewußtsein des Kindes zerstört wurde, auch zerstört bleiben.

Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, daß sich die Zugehörigkeit der Kinder von Eltern gleichen Volkstums nach der der Eltern richtet, dann erscheinen damit auch die Fälle gelöst, in denen einem Elternteil oder gar beiden Elternrechte nicht zustehen. Ebenso ist damit ein Streit ausgeschlossen, ob der Vater

---

[15]) Kleeberg, a. a. O., S. 86.

oder beide Eltern gemeinsam in solchen Fällen sich rechtserheblich zu erklären haben.

Wie sind aber die Kinder zu behandeln, deren Eltern verschiedenen Volkstums sind? In diesem Falle ist das Merkmal der Abkunft unbrauchbar. Soll die Entscheidung dem Vater überlassen werden? Der VGH hatte in dem mehrfach angeführten Erk. von 1905[16]) den Grundsatz aufgestellt: „Eheliche Kinder, deren Eltern erziehungsberechtigt sind, folgen im Zweifel der Volkszugehörigkeit des Vaters". Im Zweifel, das bedeutet, wenn nicht eine Regelung zwischen den Eltern stattgefunden hat. Diese erscheint als das Wünschenswerteste. Sie wird auch der tatsächlichen Lage in der Familie darum am nächsten kommen, weil der Elternteil, dessen Zugehörigkeit die Kinder nach der Übereinkunft folgen sollen, in dem Familienleben den bestimmenden Einfluß ausüben wird. Daß die Eltern nur ein Volkstum, dem einer von ihnen angehört, wählen können, kann wohl unerwähnt bleiben.

Problematisch ist die Volkszugehörigkeitsbestimmung der Kinder, wenn die Eltern zu keiner Einigung gekommen sind. Wie wir sahen, läßt der VGH dann die Kinder dem Vater folgen. Diesen Standpunkt wird man teilen müssen, wenn man die allgemeine Rechtsstellung des Vaters in der Familie, auf die man in diesem Falle wird zurückgreifen müssen, heranzieht. In Wirklichkeit wird zwar dank der besonderen Stellung der Kinder zur Mutter und ihrem Einfluß auf die Erziehung, diese die Kinder auch in ihrer völkischen Entwicklung stark beeinflussen, da aber der Vater die natürliche Rechtsstellung in der Familie und als ihr Vertreter nach außen innehat, dürfte durch diese Erscheinung seine Stellung nicht geändert werden können.

Geradezu unnatürlich und rein schematisch will Bernatzik[17]) diese Frage behandeln. Auch er will das „Einverständnis der Gatten" entscheidend sein lassen. Bei seinem Fehlen will er jedoch eine Teilung der Kinder nach Geschlecht vornehmen, sodaß die Söhne dem Volkstum des Vaters folgen, die Töchter dem der Mutter. Eine derartige Teilung mag verhältnismäßig erträglich bei der Scheidung der Ehegatten erscheinen, aber in einer Familiengemeinschaft ist etwas derartiges undenkbar. Derartige Verfahren lehnt Kleeberg[18]) mit Recht ab. Dadurch werde ähnlich

[16]) vgl. oben unter VGH-Rechtsprechung.
[17]) Bernatzik II, a. a. O., S. 31 ff.
[18]) „Die Kinder aus national gemischten Ehen den beiden Nationalitäten

wie bei der Mehrsprachigkeit eine „nationale Zwitterstellung geschaffen", die unhaltbar sei und sich mit einem Zugehörigkeitsgefühl nicht vertrage. Wenn auch Kleeberg dies gegen die Ansicht anführt, die den Kindern aus völkisch gemischten Ehen gleichzeitig beide Volkszugehörigkeiten ihrer Eltern geben will, so trifft das von ihm zu diesem Fall Gesagte auch für die Lösung von Bernatzik zu.

Die Zugehörigkeit von Halbwaisen wäre nach den entwickelten Grundsätzen folgendermaßen zu bestimmen. Gehören ihre beiden Elternteile einem Volkstum an, so folgen sie diesem. Gehören beide Eltern verschiedenem Volkstum an und liegt eine Vereinbarung vor, dann gehört das Kind dem vereinbarten Volkstum an. Gehört jedoch der überlebende Elternteil dem anderen Volkstum an, so kann er die Volkszugehörigkeit eines Kindes unter 14 Jahren bestimmen. Ist das Kind zwischen 14 und 18 Jahren, steht dies Recht dem Elternteil jedoch nur mit Zustimmung des Kindes zu. Lag eine Vereinbarung nicht vor, dann folgt das Kind weiterhin dem Volkstum des Vaters; ist dieser verstorben, kann die Mutter unter den oben angeführten Voraussetzungen auch für das Kind ihre eigene Volkszugehörigkeit bestimmen. Diese Regelungen sind dann notwendig, wenn man vorher eine Bestimmung aufgenommen hat, nach der die Eltern die Volkszugehörigkeit ihrer Kinder nur ändern können, wenn sie auch ihre eigene ändern.

Uneheliche Kinder folgen immer der Zugehörigkeit der Mutter. Vollwaisen sind entsprechend den Grundsätzen für Kinder, deren beide Eltern erziehungsberechtigt sind, zu behandeln. Kinder geschiedener Ehen sind nach den Grundsätzen der Halbwaisen zu behandeln. Dabei tritt der Ehegatte, dem das betreffende Kind zugesprochen ist, an die Stelle des überlebenden Elternteils der Halbwaise. Vollwaisen, für die eine Volkszugehörigkeit der Eltern oder Großeltern nicht festzustellen ist, sowie Findelkinder werden dem Volkstum zugerechnet, das die Mehrheit an ihrem Geburts- bezw. Fundorte bildet. Sind derartige Kinder aber bereits in einem Volkstum erzogen worden oder sprechen sie eine bestimmte Sprache, sind sie in diesem Volkstum weiter zu erziehen. Durch diese Regelung der Volkszugehörigkeit der Waisen und der

zuweisen zu wollen, würde sich schon aus dem Grunde nicht empfehlen, weil sonst, wie bei der Mehrsprachigkeit, eine nationale Zwitterstellung geschaffen würde, die von vornherein nicht mit dem Zugehörigkeitsgefühl zu vereinbaren ist." Kleeberg, a. a. O., S. 85/86.

unehelichen Kinder werden die Unzuträglichkeiten vermieden, die sich aus einer Erklärung des Vormundes ergeben können [19]).

Hat eine entmündigte Person vor ihrer Entmündigung rechtlich einer Volksgruppe angehört, so besteht kein Grund, diese Zugehörigkeit zu ändern [20]). Ist dies jedoch nicht der Fall, wird man die Volkszugehörigkeit ihres Vaters auch ihr geben. Hat ihr Vater bezw. Mutter rechtlich keinem Volke angehört, so wird man die Bestimmung durch den Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (nach dem Beispiel des deutschen Rechts) vornehmen lassen müssen. Diese Bestimmung wird nur bei Neueinführung einer solchen Volkszugehörigkeitsfeststellung von größerer Bedeutung sein, dann aber auch in der Hauptsache wegen der nicht erklärungsmündigen Nachkommen der Entmündigten.

Die Erklärungsbildung.

Es entspricht dem Grundgedanken des Bekenntnisprinzips, daß die rechtserhebliche Erklärung der inneren Überzeugung der Person entspricht. Wir sehen aber auch, daß es sich hier lediglich um eine moralische Forderung handeln könne. So ist mit der Gefahr einer bewußt falschen Erklärung immer zu rechnen. Soll eine etwa nach außen als unrichtig erscheinende Erklärung darum beseitigt werden können? Die Frage ist zu verneinen. Denn wir sind zu dem Bekenntnis als relevantem Merkmal gekommen, weil wir sahen, daß es das einzige Merkmal ist, das beim Versagen aller „objektiven" Kennzeichen anwendbar blieb und, weil wir sahen, daß das Bekenntnis nur den Ausdruck des Bewußtseins bildet, das die notwendige Grundlage aller Volkstumsäußerungen darstellt und dabei weit mehr als der Ausdruck einer bloßen Willkür ist.

Die Gründe, die zu einem bewußt falschen Bekenntnis verleiten können, sind so zahlreich und „so viele „Rechtsstaaten" setzen gerade auf diese Art von Betrug dermaßen hohe Belohnungen, daß die Häufigkeit eines offenbaren Volkszugehörigkeitsschwindels schon damit gewährleistet ist" [21]). So ist es nicht verwunderlich, wenn immer wieder eine Nachprüfung offenbar falscher Erklärungen gefordert wird. Aber welches Hilfsmittel soll zu dieser Prüfung herangezogen werden?

[19]) Vgl. dazu als Beispiel die Stellungnahme des Präs. der Gemischten Kommission für Oberschlesien vom 16. X. 1927 N. u. S., Jg. 1, S. 594 f.

[20]) So auch Erler, a. a. O., S. 488.

[21]) Böhm, a. a. O., S. 139.

Wolzendorf[22]) will die Ausübung der nationalen Option für solche Personen, „die durch völlige Sprachfremdheit ganz offenbar außerhalb der nationalen Kulturgemeinschaft stehen", nicht zulassen. Eine derartige Nachprüfung durch den Staat hält er nicht für einen Widerspruch gegen das „Prinzip der Optionsfreiheit"[23]). Als Nachprüfungsmethode schlägt er eine Sprachprüfung vor, in der festzustellen sei, ob die betreffende Person „die nationale Sprache . . . in einem gewissen, gesetzlich zu bestimmenden Grade beherrsche". Gegen dies Verfahren müssen schwere Bedenken geltend gemacht werden, deren Berechtigung die Betrachtung der Maurerschen Sprachprüfung in O. S. und die Durchführung der Volkszählung in Rumänien und der Tschechoslowakei zur Genüge beweisen. Will man die ganze Unzulänglichkeit der „objektiven Merkmale" der Volkszugehörigkeitsbestimmung nicht auf diesem Wege wieder in die Feststellungspraxis hineinbringen, so muß man von solchen gefährlichen, weil der Willkür zu weiten Raum lassenden Korrekturen des Bekenntnisses Abstand nehmen.

Anders ist jedoch die Frage zu beurteilen, ob der Erklärungsberechtigte selbst eine solche Korrektur seines Bekenntnisses vornehmen kann, was im nächsten Abschnitt zu behandeln sein wird.

Eine andere Gefahrenquelle des Bekenntnisprinzipes, auf die immer wieder warnend hingewiesen wird[24]), bildet die Einflußnahme dritter Personen auf die Erklärungsbildung und Ausübung[25]). Ein solche Beeinflussung erscheint in den verschiedensten Formen und Abstufungen, von der „werbenden Einflußnahme"[26]) bis zur offenen Gewalt. Die Einflußnahme kann ausgeübt werden durch Amtsmißbrauch Beamter der Staats- und Kommunalbehörden, durch alle sonstigen öffentlichen Amtsstel-

---

[22]) Wolzendorf, a. a. O., S. 41.

[23]) Wolzendorf kommt zu diesem Ergebnis, obwohl er die Gefahren einer derartigen Nachprüfung erkennt. Er glaubt, auch eine spezielle richterliche Behörde müsse hierbei zu Fehlentscheidungen kommen. Durch den Begriff der „offenbaren Sprachfremdheit" glaubt er jedoch der „Schikane-Gefahr" und ähnlichen Gefahren keinen Raum mehr zu lassen. Eine solche gesetzliche Festlegung des Umfanges, in dem eine Person eine Sprache beherrschen müßte, kommt jedoch gar nicht zu so genauen Formulierungen, das diese Gefahrenquellen dadurch beseitigt werden könnten — vgl. dazu auch VGH-Rechtsprechung zur lex Perek —. (Wolzendorf, a. a. O., S. 40).

[24]) vgl. so u. a. Mintz, a. a. O., S. 53; Steinacker, a. a. O., S. 32 und 60.

[25]) vgl. dazu vor allem: Hasselblatt II, Strafrechtlicher Schutz des Nationalitätsbekenntnisses, S. 297 ff.

[26]) Hasselblatt II, a. a. O., S. 303.

lungen (Zählkommissare), durch Ausnutzung wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeitsverhältnisse (Boykott und Druck der Arbeitgeber), durch ad hoc geschaffene Organisationen (eine sehr häufige Erscheinung) wie auch durch Handlungen von Privatpersonen. Schon Bernatzik[27]) hat die strafrechtliche Verfolgung dieser Handlungen gefordert. Das gleiche wird in Art. 134 der tschechosl. Verfassung von 1920[28]) gefordert. Art. 134 „jegliche Art gewaltsamer Entnationalisierung ist unerlaubt. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes kann das Gesetz als strafbare Handlung erklären". Diese Verheißung ist aber bis heute noch nicht erfüllt. In einer Resolution auf dem Nationalitätenkongreß 1926[29]) hatten auch die Volksgruppen Europas die Forderung nach strafrechtlichem Schutze des Zugehörigkeitsbekenntnisses erhoben. In Estland wurde eine entsprechende Bestimmung auf Antrag des deutschen Abg. Hasselblatt ins Strafgesetzbuch von 1929 aufgenommen[30]). Eine ausführliche Regelung dieses Grundsatzes ist in dem Strafgesetzentwurf der sudetendeutschen Partei vom 27. IV. 1937[31]) vorgesehen.

Wie kann ein derartiger strafrechtlicher Schutz aussehen, welches Rechtsgut wird durch ihn geschützt? Nach Art. 134 der tschechosl. Verfass. ist als das Rechtsgut, das durch eine derartige Handlung verletzt wird, die ungehinderte Volkszugehörigkeit, das Recht jeder Person, dem Volke anzugehören, zu dem sie tatsächlich gehört. Da wir sahen, daß das Bekenntnis jene Tatsache darstellt, kraft deren eine Person einem Volke im Rechtssinne zugehört, so muß es aus diesem Grunde bereits als das zu schützende Rechtsgut angesehen werden. Dem Wesen dieses Rechtsgutes nach liegt eine Verletzung dann vor, wenn die ausgeübte Einwirkung eine nicht dem Bewußtsein der betreffenden Person entsprechende und entspringende Erklärung zur Folge hat. Es ließen sich hier gewisse Parallelen zum Meineid herstellen. Bei einer derartigen Fassung des Rechtsgutes ist der Umweg unnötig, den Hasselblatt nimmt[32]), wenn er wegen der mit der Erklärung „verbundenen Rechtswirkungen wie Sprachenrecht, Schulrecht etc.", diese Rechtswirkungen als schützenswertes Rechtsgut be-

---

[27]) Bernatzik I, a. a. O., S. 85.
[28]) Jahrb. d. öff. Rechts XI, S. 363 ff.
[29]) Nationalitätenkongreß 1926, Resolution 1 d, S. 158.
[30]) Hasselblatt II, a. a. O.
[31]) N. u. S., Jg. 10, S. 585 ff.
[32]) Hasselblatt III, Nationalität und Strafrecht, S. 571.

zeichnet. Die Parallele zum Meineid zeigt ebenfalls insofern eine Ähnlichkeit der Erscheinungen, als die Erklärung ebenso aus freiem Willen der erklärenden Person, wie auf Anstiftung oder Drohung einer dritten bewußt falsch abgegeben werden kann. Da jedoch eine Nachprüfung des Bekenntnisses abgelehnt werden muß, ist auch von der Strafbarkeit des aus freiem Willen von einer Person abgelegten Bekenntnisses in der Regel abzusehen, da man sonst auf diesem Umweg notwendig wieder zu einer Nachprüfung kommen müßte[33]). Eine Ausnahme wird aber von diesem Grundsatze dann zu machen sein, wenn von der Volkszugehörigkeit eine Rechtsstellung abhängig ist, die den betreffenden Personen weitgehende Ausnahmen von den Rechten und Pflichten der übrigen Staatsbürger gewährt, so bei einer Befreiung von Arbeits- und Wehrdienstpflicht oder ähnlichen einschneidenden Pflichten. Ein Bekenntnis, das nachgewiesenermaßen fälschlich und nur zum Zwecke der Entziehung von solchen Pflichten abgegeben wird, muß strafbar und damit notwendig nachprüfbar sein, da sonst der Anreiz zum Falschbekenntnis zu groß ist. Die Überprüfung und Strafbarkeit ist aber allein auf solche abgegrenzten Fälle zu beschränken und durch einen engen, nicht ausweitbaren Straftatbestand zu erfassen. In diesen Fällen wäre das Strafwürdige nicht das Bekenntnis sondern die versuchte Entziehung von der betreffenden Pflicht.

Wer und was ist also in diesem Falle zu bestrafen? Nach § 470 estländ. StGB[34]) ist zu bestrafen, „wer sich dessen schuldig macht, durch Gewaltanwendung, strafbare Drohung, Machtmißbrauch oder Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit einen volljährigen Bürger dahin zu beeinflussen, daß er seine Nationalität bezw. . . . die . . . seiner Kinder, seinem eigenen Willen zuwider bestimmt oder auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet.

Ähnliche Regelungen enthalten §§ 1 und 2 des sudetendeutschen Entwurfs. Er enthält jedoch in § 1, Ziff. 1 (2 und 3) zwei besondere Vorschriften. Danach soll die wirtschaftliche oder sonstige Beeinflussung zum Austritt aus einer Vereinigung, die nach ihrer Sprache einem Volke angehört, und dabei zum Eintritt in eine andersvölkische derartige Organisation unter Strafe gestellt werden. Außerdem soll bestraft werden, wer eine Person veranlaßt, im Amtsverkehr eine andere als die Muttersprache zu gebrauchen. Strafverschärfend in allen Fällen soll die amtliche

[33]) Laun I, a. a. O., S. 271.
[34]) Hasselblatt II, a. a. O., S. 298.

Stellung des Beeinflussenden sein. Die beiden Bestimmungen über die Organisationszugehörigkeit und den Sprachgebrauch sind zwar nicht unmittelbare Bestimmungen zum Schutze der erklärten Volkszugehörigkeit, stellen sich jedoch mittelbar als solche dar, da sie und die in § 2 behandelte völkische Einschulung der Kinder nach außen als die wichtigsten Äußerungen der Volkszugehörigkeit in Erscheinung treten. Während der sudetendeutsche Entwurf einen Antrag zur Strafverfolgung vorausetzt, ist dies in Estland unnötig. Antragsberechtigt sollen der „unmittelbar betroffene Staatsbürger" und die Volkstumsorganisation sein. Das Abgehen vom reinen Offizialbetrieb im sudetendeutschen Entwurf mag auf die viel weiter gehenden Strafdrohungen zurückzuführen sein. So mag die Aufnahme des Antrags als Verfolgungsvoraussetzung dazu dienen, zu verhindern, daß die sehr schwankende und schwer zu erfassende Grenze zwischen „werbender Beeinflussung und straffälliger Beeinträchtigung des freien Willens" [35]) durch das Regulativ des Antrags zu ziehen erleichtert wird.

In den Fällen, in denen die Erlangung so eingehender Bestimmungen wie des SdP-Entwurfs nicht durchsetzbar erscheint, jedoch ein Strafschutz des nationalen Bekenntnisses eingeführt werden soll, ließ sich dieser nach folgenden Grundsätzen aufbauen. Danach wäre zu bestrafen, wer sich gegen Versprechen von Vermögensvorteilen zu der Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung verpflichtet und wer eine dritte Person durch Versprechen zu einer Erklärung verpflichtet [36]). Der Versuch müßte strafbar sein, die Verfolgung von Amts wegen erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß die Strafbarkeit nicht etwa davon abhängen darf, ob die Erklärung durch die Vorteilsgewährung beeinflußt wurde. Die Auslegung des Vermögensvorteils ist soweit wie irgend möglich zu ziehen, es wäre zu erwägen, ob nicht jede tatsächliche oder rechtliche Besserstellung gegenüber dem früheren Zustand als Vorteilsgewährung erfaßt werden sollte. Um die Strafverfolgung zu erleichtern, könnte man eine dem § 154 b StPO ähnelnde Bestimmung denken, wonach eine Strafverfolgung des Beeinflußten nicht eintritt, wenn er Anzeige erstattet. Weiterhin wäre mit Strafe zu bedrohen jede Einwirkung einer Amtsperson wie überhaupt jeder Person, die unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses auf die Volkszugehörigkeitsbestimmung einer Per-

[35]) Hasselblatt II, a. a. O., S. 303.
[36]) so auch Wolzendorf, a. a. O., S. 42.

son einwirkt. Auch dieser Fall müßte ohne Antrag verfolgt werden können, da sonst die Ermittlung solcher Fälle während der Dauer des Abhängigkeitsverhältnisses erschwert, wenn nicht unmöglich würde. Der Versuch dürfte aber nicht strafbar sein, um einen Mißbrauch durch die Personen, deren Erklärungen geschützt werden sollen, zu vermeiden. Dagegen wäre der Versuch durch eine Amtsperson in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit unter Strafe zu stellen wie auch die Strafandrohung gegen Amtspersonen bedeutend schärfer zu fassen wären. Schließlich wäre besonders schwer zu bestrafen, wer ein der Nötigung entsprechendes Delikt beginge, d. h. unter Drohung oder Gewaltanwendung eine Person zu einer solchen Erklärung oder ihrer Unterlassung zwingt oder zu zwingen versucht.

Der für den Nationalkataster vor allem geltende Fall der Katasterfälschung, bezw. der Erklärungsurkundenfälschung (Protokolle) fällt ohnehin unter die Strafbestimmung der Urkundenfälschung überhaupt. Nur müßte an eine Strafverschärfung für Personen gedacht werden, die nicht als Beamte, sondern weil ihnen kraft irgend einer Stellung das Kataster zugänglich ist, sich einer solchen Fälschung schuldig machen. — Damit wäre man von der Auslegung des Beamtenbegriffs durch die Gerichte unabhängig. — In allen den Fällen, in denen durch die Beeinflussung Dritter eine nicht dem Willen des Erklärungsberechtigten entsprechend zustande gekommene Erklärung vorliegt, müßte diese Erklärung durch gerichtliche Anordnung für ungültig erklärt werden. Die Erklärung wäre dann erneut vorzunehmen.

Die Bindung an eine Erklärung.

Soll eine Person an eine einmal abgegebene Erklärung gebunden sein? Damit ist die Frage aufgeworfen, ob eine Person ihre Volkszugehörigkeit wechseln kann. Im vorhergehenden Abschnitt ergab sich aus der Tatsache der Strafdrohung gegen jeden Druck auf eine Volkszugehörigkeitsbestimmung auch die Unzulässigkeit der zwangsweisen Assimilation. Dabei wurde aber auch schon anerkannt, daß eine gewisse werbende Beeinflussung, die in den meisten Fällen unbewußt erfolgt, zulässig sein muß. Dann muß auch das Ergebnis einer derartigen Beeinflussung anerkannt werden. Das Ergebnis ist der freiwillig, ohne jeden Druck vollzogene Volkstumswechsel. Rechtlich stellt sich dieser Vorgang als ein vom Rechte zugelassener Wechsel der Volksgruppenzugehörigkeit

dar. Daß ein derartiger Volkstumswechsel keinen größeren Umfang haben kann, ergibt sich bereits aus der Eigenart des Vorgangs.

Daß eine Assimilation größeren Umfangs im heutigen Europa dank der Stärke des Volksbewußtseins der meisten Völker ausgeschlossen ist, hat man in Deutschland im Gegensatz zu manchen anderen Staaten längst erkannt. „Wir sehen die europäischen Nationen um uns als gegebene Tatsache. Franzosen, Polen usw. sind unsere Nachbarvölker, und wir wissen, daß kein geschichtlich denkbarer Vorgang diese Wirklichkeit ändern könnte“ [37]). Zudem wissen wir, „daß Menschen, welche ein Volkstum verlassen, in einem neuen meist nur als passive Mitgänger nicht zu sinnvollem Mitschaffen an der deutschen Kultur gelangen. Bei dieser Einstellung wird nicht übersehen, daß es Fälle gibt, da rassisch entsprechende Menschen, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, sich aus eigenem Willen in das deutsche Volk eingliedern und dadurch Aufnahme in das deutsche Reich finden können“ [38]).

Darum verbietet sich jeder Zwang und Druck zur Herbeiführung eines Volkstumswechsels. Dagegen ist ein freiwilliger Wechsel in kleinerem Ausmaß an allen Volksgrenzen unausbleiblich; das zeigen allein die völkischen Mischehen. Auf dem Standpunkt der Unabänderlichkeit des Bekenntnisses steht der Entwurf der sudetendeutschen Partei (SdP-Entwurf) vom 27. IV. 1937 für ein „Gesetz betreffend die Volkszugehörigkeit der Staatsbürger und die nationalen Kataster“ [39]). Nach § 1 dieses Entwurfes ist das Bekenntnis Grundlage der Katastereintragung, jedoch wird ein „bewußt unrichtiges“ Bekenntnis nach § 1 Abs. 3 mit § 21 bestraft. Die durch dies Bekenntnis erworbene Volkszugehörigkeit ist nach § 4,1 unabänderlich. So können nicht einmal die Kinder aus mischvölkischen Ehen zu einem gewissen Zeitpunkt über ihre Volkszugehörigkeit entscheiden, sie sind an die Regelung ihrer Eltern oder älteren Vorfahren gebunden.

Die Begründung zu dem Entwurf gibt zu, daß darin „Härten“ liegen können, hält diese Forderung jedoch aus sittlichen Gründen (Verwerfung des Renegatentums) und um „unwürdigen Schacher um die Volkszugehörigkeit“ zu vermeiden, für notwendig.

---

[37]) Rede des Führers im Reichstag vom 17. V. 1933 in Reden Hitlers als Kanzler, S. 55.

[38]) Gürke, a. a. O., S. 24; vgl. dazu auch Boehm, Volkstumswechsel und Assimilationspolitik.

[39]) Sechs Anträge ..., S. 588 ff.

Dieser Ansicht kann aus den hier erwähnten Erwägungen nicht zugestimmt werden. In dem Entwurf (§ 1,1) wird verlangt, daß die bekenntnisfähige Person sich „zu dem Volk", dem sie „durch Geburt angehört, bekennt", läßt aber eine Ausnahme zu, wenn sie ihre „Muttersprache nicht mehr gebraucht" und die Sprache des Volkes, zu dem sie sich bekennen will „vollkommen beherrscht". Diese Ausnahme kann aber bei der Unabänderlichkeit späterhin von Nachkommen der bei der Anlegung eingetragenen Personen nicht mehr erfolgen. Es kann darum behauptet werden, daß dieser Entwurf tatsächlich eine Bestimmung nach äußeren Merkmalen mit einer Ausnahme bei der Anlegung des Katasters enthält. Gegen diese Regelung müssen daraum auch alle Bedenken geltend gemacht werden, die gegen ähnliche Methoden geäußert wurden.

Die Unabänderlichkeit der Volksgruppenzugehörigkeit vertritt aus anderen Gründen der Wende Skala[40]), der eine freiwillige Assimilation überhaupt nicht anerkennt. Nach ihm ist jede Assimilation Unrecht und er konstruiert eine Renationalisierung als „ethisches" Prinzip, die zu fordern sei. Man kann die völlige Unbrauchbarkeit dieser aus rein politischen Motiven entsprungenen Idee allein am Beispiel der Nachkommen völkisch verschiedener Ahnen zeigen. In diesem Falle wäre das Unrecht nicht in dem Übergang einzelner Personen zu einem neuen Volkstum, sondern in der zwangsweisen Eingliederung in ein Volkstum, dem vielleicht ein einziger Urahne einmal angehört hat. Diese Renationalisierung ist übrigens nur ein neuer Begriff für eine schon recht alte Forderung. Von dem Recht des Volkes auf seine Angehörigen selbst gegen deren erklärten Willen, wie es die Tschechen in und nach der lex Perek forderten (s. o.) über die Namensanalyse und die sogenannte Feststellung nach der Abstammung (die die Stammbaumforschung, in der bekanntlich ein einziger Ahne ausschlaggebend sein konnte, betrieb) bis zu dieser „Renationalisierung" führt ein gerader Weg.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß eine ständige Bindung an eine Erklärung nicht bestehen darf. Soll dann die Erklärung jeder Zeit geändert werden können? Laun[41]) z. B. verlangt, daß die Person 10 Jahre an ein Bekenntnis gebunden bleiben solle. Mintz[42]) schlägt außerdem eine Bestimmung vor, nach der „die

[40]) Skala in Kulturwehr 1934, S. 77 ff., vgl. auch Barolin, Gedanken .. S. 7.
[41]) Laun, I, a. a. O., S. 271.
[42]) Mintz, a. a. O., S. 54.

Ausübung der aus der Minderheitszugehörigkeit fließenden aktiven Rechte an eine bestimmte Mindestfrist der Zugehörigkeit" geknüpft sein solle.

Alle diese Vorschläge zielen darauf hin, ein „Lippenbekenntnis zur Erreichung persönlicher Augenblicksvorteile" [43]) zu vermeiden. Walz [44]) lehnt aus diesem Grund eine Einteilung „nach zeitlichen Perioden" ebenso ab, wie die nach „einzelnen Lebensgebieten". In der Tat muß eine Lösung im Sinne Laun's dazu führen, daß dann alle 10 Jahre, etwa anläßlich der Volkszählungen, erneut ein Kampf um die Volksgruppenzugehörigkeit geführt werden müßte. Die Methoden, die in einem derartigen Kampf angewandt würden, die verschiedensten Drohungen und Lockmittel, die dabei benutzt würden, müßten ein Lippenbekenntnis und ein Schwanken zwischen den verschiedenen Volksgruppen bei vielen Personen herausfordern. Je weniger Aufhebens von diesen Fragen gemacht wird, desto ernster werden sie genommen. Darum erscheint es am richtigsten, keinerlei weitere Bindungen an eine Erklärung zu knüpfen. Ein erschwerendes Moment für Personen, die den Ernst dieser inneren Bindung, deren Ausdruck ihr geäußertes Bekenntnis darstellt, nicht erkennen mögen, wird die Bindung an eine Volkszugehörigkeit, die praktisch in dem oben vorgeschlagenen Zwang zur Ausdehnung eines Volkstumswechsels auf ihre Kinder enthalten ist, sein. Personen, die — sie werden nicht sehr häufig sein — völlig schwankend in ihrem Volksbewußtsein sind, werden durch eine Bindung auf eine bestimmte Zeit ebensowenig innerlich gebunden, wie sie das ohne einen solchen Zwang sein werden.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, die Erklärung über das Volkszugehörigkeitsbewußtsein muß veränderlich sein. Sie darf aber nicht für verschiedene Lebensgebiete verschieden lauten. Eine wirksame Beeinflussung zur Ernsthaftigkeit der Erklärung kann darin gesehen werden, daß diese die noch nicht erklärungsfähigen Kinder mit erfaßt, und vor allem darin, daß die Angehörigen einer bestimmten Volksgruppe zur Teilnahme an den typisch völkischen Einrichtungen (Schule, Jugendbewegung, Volkstumsvereine, Kulturgemeinschaften) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet werden. Wenn die Folge der Erklärung eine derartig den gesamten Lebensbereich einer Person umfassende Wirkung hat, wird jeder, der diese Bindung eingeht, weil er sich

---

[43]) Walz II, Zweierlei Maß, S. 328.
[44]) a. a. O.

in den Lebenskreis gestellt fühlt, mit „Ernst und Überlegung", um die Wendung des VGH zu gebrauchen, sein Bekenntnis ablegen. Der VGH hat bei der Formulierung seiner praesumptio boni[45]) allerdings geglaubt, diese auch einer nur auf ein Teilgebiet des völkischen Lebens gerichteten Erklärung unterstellen zu können, was den Tatsachen nicht entsprach.

Die Erklärung und die Volksgruppe.

Sind wir bisher zu dem Ergebnis gekommen, daß aus dem Wesen des Volkes die Merkmale der Zugehörigkeit des Einzelnen festzustellen sind, so ergibt sich nun die Frage, ob bereits die gefundenen Merkmale die einzige Bindung zwischen Volk und Volksgenossen bilden. Wir haben oben gesehen, daß das Volk mehr ist als eine bloße Summe von Einzelwillen. So hat diese nach der Familie engste Gemeinschaft durchaus ein eigenes Bewußtsein. Wolzendorf hat diesen Gedanken auf die Zugehörigkeitserklärung als rechtliches Merkmal übertragen und ist dabei zu den folgenden Ergebnissen gekommen[46]): „Die Grundlage des Optionsprinzipes ist die Erwägung, daß die Nation eine im Bewußtsein ihrer Glieder lebende Gemeinschaft ist. Deshalb ist aber dies Bewußtsein nur ihre Lebensäußerung, ihr Lebensbestand ist die Existenz der Gemeinschaft. Das Bewußtsein dieser Gemeinschaft in dem einzelnen ist deshalb nicht nur dessen individuelles Gut, das zu seiner Verfügung steht, sondern zugleich das genossenschaftliche Gut aller Glieder der gesamten Nation. Darin besteht die rechtsgedankliche Unvollkommenheit des Optionsprinzips".

Mag auch bei dieser Auffassung die Stärke und das eigenartige Wesen sowohl der inneren Bindung zwischen Volksgemeinschaft und Volksgenossen, das im gemeinsamen Blut der Blutsverwandtschaft, im gemeinsamen Erleben der Geschichte und den weiteren vielfachen engsten Gemeinsamkeiten beruht, nicht tief genug erfaßt sein, so muß Wolzendorf doch zugestimmt werden, wenn er erkennt, daß das Volksbewußtsein im einzelnen zugleich gemeinschaftliches „Gut aller Glieder" des ganzen Volkes ist. Aus diesem eigenen Treueverhältnisse zwischen einzelnen Volksgenossen und Volksgemeinschaft ergibt sich folgende Situation: Während das Volksbewußtsein des Einzelnen nach seiner Anerkennung durch die Gemeinschaft und Aufnahme in ihr strebt, ist die Ge-

[45]) s. oben S. 133/34.
[46]) Wolzendorf, a. a. O., S. 23.

meinschaft bemüht, alle die ihr zugehörenden Einzelwesen zu umfassen und dabei ihre volkliche Geschlossenheit zu wahren. Der Staat dagegen kann in dieser Frage nur das Interesse haben, das sich aus dem staatlichen Zusammenleben der völkischen Gemeinschaften ergibt, das ist die Erhaltung des völkischen Friedens. Ein etwaiger weitergehender Anspruch des Staates, in dieser Frage mitzuwirken, wird durch sein Machtübergewicht gegenüber den Volksgruppen aufgehoben.

Bisher war zu betrachten, wie sich das Zugehörigkeitsbewußtsein des einzelnen Volksgenossen äußert. Es bleibt noch, auf die doppelte Aufgabe der Volksgruppe einzugehen, die sie gegenüber dem Einzelnen und ihrer Gemeinschaft hat.

Aus der ganzen Eigenart der Frage scheint sich die Lösung ohne weiteres zu ergeben: Dem Bekenntnis der Person muß die Annahme des Bekenntnisses durch die Gemeinschaft gegenüberstehen.

Diese Lösung wird von Flachbarth[47]) entschieden abgelehnt, der die Ansicht vertritt, daß „Personen, die ein Nationalgefühl haben", nicht aus der Gemeinschaft der nationalen Minderheit ausgeschlossen werden könnten.

Dagegen ist eine derartige Regelung verschiedentlich gefordert worden. So hat Bernatzik[48]) für Nationalitäten, die sich „Zuzug" möglichst fernhalten wollen, einen „Nationalisation" bezeichneten Annahmeakt empfohlen. Er hat dabei auf die in Rußland von den Russen geübte Praxis verwiesen, wo der Gouverneur „nach seinem Belieben" zu entscheiden hatte, „ob der Betreffende ein Russe ist oder nicht". Er meint: „Sehr geistreich ist solche Lösung der Streitigkeit nicht, aber immerhin besser als gar keine.

Eine ähnliche Anerkennung der Zugehörigkeit des Einzelnen durch die Gemeinschaft fordert auch Wolzendorf[49]). Gürke[50]) verlangt ebenfalls, daß der völkischen Gemeinschaft das Recht zustehen müsse, die Personen, die sie als nicht zugehörig empfinde, zurückzuweisen. Er kommt folgerichtig dazu, auch Menschen ohne bestimmte Volkszugehörigkeit anzuerkennen. Als ein Beispiel für die Verwirklichung dieses Grundsatzes führt er das österreichische Studentenrecht von 1930[51]) an; in diesem war dem „Bekenntnis

[47]) Flachbarth, a. a. O., S. 135.
[48]) Bernatzik II, a. a. O., S. 32/33.
[49]) Wolzendorf, a. a. O., S. 23.
[50]) Gürke, a. a. O., S. 26.
[51]) Gürke, a. a. O., S. 28 f.

des einzelnen" „die erst rechtsbegründende Entgegennahme desselben durch die Gruppe entgegengestellt". „Als Richtlinien für die Ablehnungsmöglichkeiten von Bekenntnissen gelten vor allem rassische Gesichtspunkte, um die Juden von der deutschen Studentenschaft fernzuhalten." Das Studentenrecht führt mit diesem Gesichtspunkt zu demselben Erfolg wie die objektive Schranke des fremden Blutes, über die ein Bekenntnis nicht hinwegzuhelfen vermag. Diese Schranke läßt sich in gleicher Weise wie in diesem Studentenrecht auch von einer Volksgruppe geltend machen. In einem solchen Falle könnte nicht die Erklärung einer Person, sondern erst deren Anerkennung durch die Gruppe rechtsbegründend sein[52]).

Eine ähnliche Einrichtung könnte in der nach der mährischen Landtagswahlordnung von 1905 (s. o.) möglichen Beanstandung von Katastereintragungen durch Angehörige des gleichen Volkes gesehen werden. Auch die Feststellung der Volkszugehörigkeit nach Steinackers[53]) „comunis opinio" mag einem ähnlichen Gedanken entstammen. Endlich gehört hierher auch das im sudetendeutschen Gesetzentwurf betreffend den Schutz gegen Entnationalisierung von 1937[54]) in § 7 Abs. 2 den Volkstumsorganisationen eingeräumte Recht, im Falle eines Gesetzesverstoßes Strafantrag zu stellen.

Bei der Verwendung eines derartigen Grundsatzes ist von entscheidender Bedeutung, daß die Gesichtspunkte genau festgelegt sind, wegen deren der Volksgruppe ein Ablehnungsrecht zusteht. Es läßt sich mit dem Wesen der Volkszugehörigkeit nicht vereinbaren, in einem solchen Falle Entscheidungen auf Grund einer moralischen Bewertung der aufzunehmenden Personen zuzulassen.

Da eine jede Person nur einem Volke zugehören kann — was sich bereits aus der Natur der Bindung ergibt — wäre auf diesem Wege auch durch ein Aufnahmeverbot für bereits an ein anderes Volkstum rechtlich gebundene Personen die rechtliche Unmög-

---

[52]) so auch Marks, Vom Wesen des Volksgruppenrechts . . ., S. 67 f.

[53]) so bezeichnet Steinacker (a. a. O., S. 61) die Volkszugehörigkeitsfeststellung durch die Gemeindeorgane nach der mährischen LWO. Zu diesem Verfahren der mährischen Landtagswahlordnung führt er weiter aus: „Es läßt sich ihm aber auch der fruchtbare Gedanke zu Grunde legen, daß die Volkszugehörigkeit des Einzelnen nichts Selbständiges, an sich Absolutes, ist, sondern nur die Funktion des Volkes als Ganzem und so läßt sich zweifellos die Volkszugehörigkeit der Volksgenossen auch aus dem Willen der Volksgemeinschaft erkennen, der durch ein Organ geäußert wird."

[54]) Sudetendeutsche Gesetzesanträge, S. 85 ff.

lichkeit der doppelten Volkszugehörigkeit geltend zu machen. Außerdem könnte man daran denken, wie in Estland vorgeschlagen, die Wiederaufnahme für Personen zu verbieten, die bereits einmal dieser Volksorganisation angehört haben, aber freiwillig ausgetreten sind.

Das Erklärungsverfahren.

Von großer Bedeutung für die rechtliche Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit ist die Frage, wie das Verfahren zu gestalten ist, durch das die Erklärung des Einzelnen erfaßt wird.

Es zeigten sich bereits die drei möglichen Verfahrensarten, die Volkszählung, die Feststellung für ein einzelnes Rechtsgebiet und der Nationalkataster. Da die Volkszählung zu unbrauchbaren Ergebnissen führt, ist sie praktisch zur rechtlichen Bestimmung unzweckmäßig. Das System des Nationalkatasters ist seinem Umfang und seiner Bedeutung entsprechend gesondert zu behandeln, darum ist hier nur auf die im historischen und geltenden Recht vorherrschende Art der Feststellung für ein einzelnes Rechtsgebiet einzugehen.

Da das Schulrecht den größten Umfang im Nationalitätenrecht besaß und besitzt, wurde auch diese Feststellungsart auf jenem Rechtsgebiet am meisten gebraucht. Danach erfolgte bei der Einschreibung der Kinder zur Ein- bezw. Umschulung auch die Feststellung der Volkszugehörigkeit. Soweit dies in der Form der Willenserklärung zulässig war, wurde bei dieser Gelegenheit die Erklärung abgenommen oder es galt die Stellung des Antrags bereits als solche.

In all den Fällen, in denen eine katastermäßige Erfassung einer Volksgruppe nicht erfolgt, wird die Notwendigkeit für eine Regelung im Rahmen einzelner Rechtsgebiete auch in Zukunft bestehen. Wie ist eine derartige Regelung zu gestalten?

Das bisherige Verfahren der Erklärungsfeststellung war eine reine Willens- nicht aber eine Bekenntnisfeststellung. Dies Verfahren (vgl. Genfer Abkommen Art 131) bedeutete zwar einen großen Fortschritt, erscheint jedoch als eine Verleitung zu einem Lippenbekenntnis. Dem könnte etwa durch einen besonderen „kleinen Kataster", einen Schulkataster abgeholfen werden. In diesen müßten sich die Eltern schulpflichtiger Kinder eintragen lassen. Die Eintragung müßte auf der freien Erklärung des Volkszugehörigkeitsbekenntnisses des Vaters beruhen. Bei gültiger Ehe

und zu Lebzeiten des Vaters würde dessen Erklärung über seine Volkszugehörigkeit als ausreichend angesehen werden müssen. Witwen und unehelichen Müttern müßte das gleiche Recht zustehen. Alle Kinder einer Familie dürften nur nach einem Kataster eingeschult werden.

Sollten aber weitere Rechte über das Schulrecht hinaus an die Volkszugehörigkeit geknüpft werden, könnte man an eine Art Volkstumspaß denken. Der Paß wäre von jeder Person, die Rechte aus der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe geltend macht, vorzulegen. Auszustellen wäre dieser Ausweis von den Personenstandsregisterstellen, die auf die Erklärung hin den Ausweis ausstellen müssen. Die Versagung müßte durch Klage vor dem ordentlichen Gericht oder Verwaltungsgerichten (eine Art Feststellungsklage) angegriffen werden können. Die Zugehörigkeitsfeststellung der Kinder hätte dann auf Grund der im zweiten Punkt dieses Abschnittes dargelegten Grundsätze zu erfolgen. Für alle Gruppen mit ausgeprägtem Volksbewußtsein wird jedoch der Weg des Nationalkatasters gefordert werden müssen.

Diese Verfahrensgrundsätze sind durch den Gesichtspunkt bestimmt, möglichst durch eine gewisse offizielle Durchführung der Feststellung die willkürliche Erklärung moralisch und praktisch durch geringe, aber unausweichliche Bindungen abzuschrecken. Eine Gruppe, der diese Bindungen noch zu stark sind, muß ein so geringes Volksbewußtsein besitzen, daß ihr darum das Recht auf jede Berücksichtigung bestritten werden müßte. Wenn gegen eine derartige Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit eingewandt wird, daß durch sie die Zugehörigkeit öffentlich bekannt würde und diese Personen damit leicht Schikanen ausgesetzt wären, ist dem entgegenzuhalten, daß die gleiche Gefahr auch ohne eine rechtliche Bestimmung besteht. Denn die Haltung eines sich zu einem bestimmten Volkstum bekennenden Menschen wird jenen jederzeit erkenntlich machen. Das beweisen die privaten und amtlichen Maßnahmen gegen die Angehörigen der Volksgruppen gerade auch in den Ländern, in denen die Zugehörigkeit rechtlich nicht festgestellt wird.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit der juristischen Personen.

Von einer Volkszugehörigkeit der juristischen Personen [55]) zu sprechen, mag auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen;

[55]) Die Frage der Volkszugehörigkeit hat bis jetzt noch keine eingehende Darstellung gefunden. Bisher findet sich die einzige Darstellung dieser Frage,

zeigt sich doch die Gemeinschaft „Volk" einzig als eine Beziehung von natürlichen Personen. Doch geht die diesem Rechtsgebilde zugrundeliegende Fiktion der Persönlichkeit soweit, daß es in bedeutenden Umfang der natürlichen Person gleichzustellen ist. So erscheint die juristische Person als Rechtssubjekt auch im öffentlichen Recht, wie ein Blick auf das Finanzrecht zeigt. Die Frage ihrer Staatsangehörigkeit ist umstritten. Nach deutschem Recht ist ihr eine Staatsangehörigkeit formal nicht zuerkannt, praktisch aber wird sie ähnlich Staatsangehörigen behandelt. Das ergibt sich z. B. aus dem § 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. IV. 1900, RGBl S. 213. Danach sind der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen: „1. Deutsche" . . . (Abs. 2) „Den Deutschen werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen . . ." Nach englischem Rechte ist die Staatsangehörigkeit der juristischen Person anerkannt[56]). Wenn demnach die jur. Person eine der Staatsangehörigkeit ähnliche Stellung oder gar diese selbst besitzen kann, müßte sie u. U. auch eine der Volkszugehörigkeit ähnliche Stellung besitzen können.

An einigen Beispielen ist darum zu zeigen, wie sich die Rechtspraxis zu dieser Frage gestellt hat. Im Erk. vom 23. IV. 1885, Nr. 330[57]) hat das Reichsgericht entschieden, daß auch juristische Personen wegen Art. XIX Beschwerden beim RG einbringen können. Den gleichen Grundsatz hat das RG auch im Erk. vom 18. I. 1888, Nr. 423 vertreten. Da die Legitimation zur Klage aus Art. XIX StGG die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme voraussetzte, bedeutete diese Stellungnahme des RG damit auch die Anerkennung dieser Zugehörigkeit an jur. Personen. In O. S. hatte sich der Präs. d. Gem. Kommission in seiner Stellungnahme Nr. 41 vom 26. XI. 1923[58]) mit der Frage zu befassen und erklärt: Unter den „personnes appartenant à une minorité" der Art. 147 und 149 sind nicht nur physische Personen zu verstehen. Auch juristische Personen und Vereine sind „personnes" im Rechtssinne und können zur Minderheit gehören, erscheinen auch durch ihre Organe zur

---

die über die bloße Erwähnung hinaus geht, bei Plettner, a. a. O. Die von mir zusammengetragene Praxis zeigt jedoch, daß sie nicht so unbedeutend ist. Daher glaubte ich sie hier nicht unbeachtet lassen zu dürfen.

[56]) vgl. dazu Isay, Die Staatsangehörigkeit der jur. Personen, sowie Marburg, Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter jur. Personen.

[57]) Hugelmann, a. a. O., S. 382.

[58]) J.W. 1924, S. 1304.

tatsächlichen Ausübung des Petitionsrechts durchaus befähigt". In der Tschechoslowakei hatte das OVG bereits im Erk. vom 26. VI. 1919, Nr. 2334[59]) sowie später in dem Erk. vom 16. IX. 1925, Nr. 17 136[60]) das Recht jur. Personen auf Minderheitenschutz anerkannt. Wie wir bereits oben sahen, ist in Art. 16 Sprachenverord. diese Frage eingehend geregelt.

In allen diesen Fällen finden wir die Anerkennung der Volkszugehörigkeit der juristischen Personen. Und doch wird man nicht von einer Volkszugehörigkeit der jur. Personen sprechen dürfen. Aber man wird diesen eine den Volkszugehörigen gleiche Stellung im Sprachenrecht einräumen müssen. Diese Ansicht vertritt auch Hernritt[61]): „Vermöge der Sprache, deren sich auch die Personengemeinschaft durch ihre Organe wie die einzelne Person im Verkehr bedienen muß, nehmen auch die juristischen Personen am rechtlichen Schutze nationaler Interessen teil". Es ist hierbei nicht von Bedeutung, ob man den jur. Personen eine fiktive Volkszugehörigkeit oder nur eine Sprachangehörigkeit zuerkennen will, tatsächlich wird die Auswirkung dieser Zugehörigkeit sich nahezu auf das Sprachenrecht beschränken.

Wie soll nun diese Zugehörigkeit festgestellt werden?

In der einzigen Gesetzesbestimmung, dem Art. 16 der tschechosl. Sprachenverord. von 1926[62]) wird folgendes Verfahren angewandt. Zunächst wird in Art. 16 Abs. 1 festgelegt, wer diese Zugehörigkeit besitzen soll: „Juristische Personen und diesen ähnliche, selbständige Rechtssubjekte, ferner Selbstverwaltungsbehörden, Vertretungskörper, Kirchenbehörden und andere Korporationen". Nach Abs. 3 sind folgende Kriterien zur Feststellung zu verwenden: Die Sprache ihrer Eintragung oder Satzung oder die gesetzliche Sprache. Gesetzliche Sprache ist z. B. die „Staatssprache", „falls sie a u c h die Sprache der Eintragung oder Geschäftssprache ist". Sonst ist bei mehreren Geschäftssprachen die Sprache maßgebend, die hierbei an erster Stelle angeführt ist". Für Vermögensmassen ist die Sprache des bisherigen Eigentümers zu verwenden, für Zweckvermögen die Sprache der Verwaltung oder des Zweckes.

In Österreich muß man aus der RG-Rechtsprechung die Merkmale ableiten, da sie nicht ausdrücklich genannt sind. Nach dem Erk. Nr. 330 sind jur. Personen national legitimiert, falls nicht „die Statuten oder die spezielle Natur der Person" dem entgegen-

[59]) Epstein III, a. a. O., S. 69.

stehen. Daraus könnte man zu dem Umkehrschluß kommen, daß auch für die Zugehörigkeit positiv die Statuten oder die spezielle Natur maßgebend sein sollen. Für die Zugehörigkeit nach den Minderheitenverträgen könnte man, da eine jur. Person nicht zu einer Minderheit der Abstammung gehören kann, sie nur zur Minderheit der Sprache zählen, sodaß damit auch einzig die Sprache Kriterium sein könnte.

Plettner[63]) sagt dazu: „Die nationale Zugehörigkeit der juristischen Person" ist folgendermaßen rechtlich zu bestimmen:

„1. durch die Satzung (hier nationale Option). Ist in der Satzung nichts gesagt, dann:
2. bei zwangsmäßig national gleicher Zugehörigkeit der Glieder bestimmt die nationale Zugehörigkeit der Glieder auch die nationale Zugehörigkeit der juristischen Person.
3. beim Versagen von 1 und 2 ist maßgebend die Art und Weise der Tätigkeit der juristischen Person, die so beschaffen sein muß, daß sie sich in die soziale Organisation der betreffenden nationalen Gemeinschaft einfügen läßt.
4. Ist auch hier keine Entscheidung zu treffen, hat die Tätigkeit der juristischen Person nichts mit bestimmten nationalen Gemeinschaften zu tun, so besteht eine national gemeinschaftslose juristische Person"[64]).

Flachbarth[65]) schlägt vor die nationale Zugehörigkeit der juristischen Personen nach dem Willen der zuständigen Organe bezw. der Mehrheit der Mitglieder zu bestimmen.

Geht man in dieser ganzen Frage vom Zweck aus, so kommt man zu dem Ergebnis, der juristischen Person nur eine Sprachzugehörigkeit zuzuerkennen. Dabei vereinfacht sich die Zugehörigkeitsfeststellung.

Während sich bei allen natürlichen Personen das Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache aus ihrer Volkszugehörigkeit ergibt, müßte das bei allen Personenmehrheiten (juristische Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen, Handelsgesellschaften, Gesellschaften) sowie bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nach anderen Gesichtspunkten der Fall sein. Die Sprachzugehörigkeit

---

[60]) Epstein III, a. a. O., S. 69.
[61]) Herrnritt, a. a. O., S. 76.
[62]) Epstein III, a. a. O.
[63]) Plettner, a. a. O., S. 61 ff.
[64]) Plettner, a. a. O., S. 64.
[65]) Flachbarth, a. a. O., S. 132.

der Personenmehrheiten ergibt sich in der Regel aus der Satzung (dazu müßten entsprechende Bestimmungen in die Satzung aufgenommen werden), sonst bei Volkstumsorganisationen nach der Sprache des betreffenden Volkstums. Personenmehrheiten, für die beide Regeln nicht zutreffen, haben kein besonderes Sprachenrecht. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ergibt sich die Sprache aus den Statuten, fehlt eine derartige Bestimmung, dann nach dem Zweck. Zielt dieser nicht auf ein bestimmtes Volkstum, haben sie kein besonderes Sprachenrecht. Damit wären alle wesentlichen Fragen, die sich aus einer rein sprachenrechtlichen Betrachtung dieses Problems ergeben könnten, erledigt.

Der Nationalkataster.

Nationalkataster — auch Nationalregister, nationales Matrikel, Volksgrundbuch, Nationalbuch, Volksbuch — nennt man ein mit öffentlichem Glauben versehenes Verzeichnis der rechtlich zu einer Volksgruppe gehörigen Personen.

Zur Kennzeichnung des Zwecks des Katasters sei die Ansicht des Schöpfers des estländischen Nationalkatasters und Kulturautonomie, Abg. Hasselblatt angeführt[66]): Es ist klar, „daß ohne die Festsetzung der pflichtmäßig und berechtigt an der neuartigen Selbstverwaltung beteiligten Personen es für den Staat undenkbar wäre, dieser Selbstverwaltung einen staatswichtigen Pflichtenkreis und entsprechende Rechte zu übertragen, und für die Selbstverwaltung selber unmöglich, ohne dieses Fundament an die Ausübung ihrer Pflichten heranzugehen. Es muß daher, ohne Verletzung des persönlichen Freiheitsbereiches auch in der nationalen Bekenntnisfrage festgestellt werden, auf wen sich die Verordnungs- und Verwaltungsaktionen der nationalkulturellen Selbstverwaltung erstrecken, wer steuerpflichtig ist, wer berechtigt ist, an den Wahlen und an den Leistungen und allen Vorzügen der nationalkulturellen Selbstverwaltung teilzunehmen". Somit soll der Kataster alle Personen umfassen, die Rechte aus der Volkszugehörigkeit geltend machen wollen und können.

Die Eintragung geht nach estl. Recht freiwillig vor sich, ebenso wird es in den meisten Entwürfen gefordert. Anders im SdP-Entwurf. Dem bisherigen Mischungsverhältnis der Tschechoslowakei entsprechend, in der kein Volk die Hälfte der Staats-

[66]) Hasselblatt IV, Kulturautonomie, S. 8 f.

bürger umfaßte, war dort ein Zwangskataster vorgesehen, der für alle Völker anzulegen ist und alle Staatsbürger enthält. Von dieser Ausnahme abgesehen, dürfte allgemein freiwillige Grundlage des Katasters verlangt werden müssen. Diese Forderung muß sich schon aus dem Bekenntnisprinzip ergeben, da bei seiner Anwendung sinngemäß auch niemand zu einem Volkstumsbekenntnis gezwungen werden darf.

Es ergibt sich aus dem Katasterzweck, daß er die nicht eingetragenen Personen von der Geltendmachung völkischer Rechte ausschließt. In Estland und in den meisten Entwürfen wurde dies auch so gehalten. Eine Ausnahme enthielt der Entwurf der deutschen Mittelstelle. Danach soll der Kataster für die „Nationalgemeinde" die Möglichkeit geben, von ihren Gliedern Abgaben für Schulwesen etc. einzuziehen (Pkt. 2). Dagegen ist er nach Pkt. 3 nicht die Grundlage für das Schulrecht. Eine derartige Regelung erscheint verfehlt, da, wenn die Rechte auch ohne Katasterzugehörigkeit bestehen und dieser nur Lasten nach sich zieht, viele Personen sich nicht eintragen lassen werden. Wie Hasselblatt[67]) mitteilt, ist diese Möglichkeit in Estland formell auch vorhanden, jedoch wird durch die amtlichen Dokumente über die Volkszugehörigkeit in Verbindung mit dem negativen Optionsprinzip dort bewirkt, daß nahezu sämtliche Volksgenossen katastermäßig erfaßt sind und damit tatsächlich die Volkszugehörigkeit, die im Schulrecht allein verlangt wird, gleichzeitig Katasterzugehörigkeit bedeutet. In dem Kärntner Entwurf, der die Katasteranlage durch einzelne Erklärungen vorsah, war jedoch diese praktische Gleichsetzung von vornherein nicht gegeben, sodaß hier durchaus der Mangel hätte eintreten können, daß sich nur ein Bruchteil der Bevölkerung, die ihre Kinder in die slowenischen Schulen geschickt hätte, auch im Kataster eingetragen hätte.

Zum ersten Mal wurde der Kataster als national getrennte Wählerliste in Mähren verwandt. Dann ist besonders während und gegen Ende des Weltkrieges in den Minderheitsvertragsentwürfen der verschiedensten Stellen und Organisationen die Errichtung von Katastern gefordert worden. In vielen dieser Forderungen waren nur sehr allgemeine Äußerungen über den Nationalkataster enthalten, in einer Reihe von Entwürfen allerdings war das System bis ins einzelne ausgebaut. Diese Entwürfe sollen bei

---

[67]) a. a. O.

der Betrachtung des Systems der Nationalkataster mit berücksichtigt werden.

Das Recht des Nationalkatasters stellt ausschließlich formelles Recht dar, da es doch das Verfahren zur Feststellung der Volkszugehörigkeit enthält. Damit ist die so festgestellte Volkszugehörigkeit die Voraussetzung für die Ausübung materieller Rechte aus dem Titel des Volkstums. Für die Anwendung dieses Verfahrens auf eine einzelne Person ist die Feststellung der Volksgruppen, deren Volkszugehörige durch den Kataster erfaßt werden sollen, Voraussetzung. Nach welchen Grundsätzen ist diese Fesstellung vorzunehmen? (vgl. auch oben S. 15 ff).

Für die Behandlung dieser Frage wurden in Theorie oder Praxis des Nationalkatasters folgende Methoden aufgestellt. In der mähr. LWO von 1905 § 69 (s. oben S. 95 f.) waren die beiden durch Kataster zu erfassenden Volksstämme aufgezählt, dasselbe Verfahren war von dem galiz. Landtagswahlgesetz von 1914 (s. o. S. 104 f.) eingeschlagen worden. Dieses „Enumerativprinzip" hatte auch Lodgmann[70]) in seinem Gesetzentwurf für Österreich von 1917 in § 1 vorgesehen. Dort sollte eine Aufzählung sämtlicher in Österreich anerkannter Volksstämme erfolgen. In der Anm. zu § 1 sagt Lodgmann zu diesem Verfahren: „Maßgebend für die Nationalität soll der Wille des Beteiligten sein. Von ihm wird es abhängen, ob z. B. die Serben und Kroaten als besondere Nationalitäten in Frage kommen oder als Serbokroaten . . . auftreten. Jedenfalls muß die Aufnahme der Bekenntnisse (§ 2) jedem die Möglichkeit bieten, die ihm erwünschte Nationalität zu offenbaren, daher wird auch auf die Ladiner und Nationaljuden Rücksicht zu nehmen sein". Wie aber nach Lodgmanns Entwurf in praxi die Aufzählung der Volksstämme zustande kommen soll, hat er offen gelassen. Nach dem Aufbau des Entwurfes könnte in diesem Gesetz eine Person sich nur zu den vom Gesetzgeber aufgezählten Volksstämmen bekennen. Soll eine vorherige Volksabstimmung etwa über diese Frage stattfinden? Das wäre ein sehr umständliches Verfahren, da es eine Erklärung in dieser Abstimmung und dann noch einmal ein Bekenntnis zu dem betreffenden Volksstamm erfordert. Hier liegt ein Widerspruch in dem Entwurf.

Das Enumerativprinzip enthalten auch die Methoden, die einen Kataster speziell für eine Volksgruppe vorsehen, wie die Vorschläge der Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen (1919)[71])

[70]) vgl. bei Krebs, Der Kampf...., S. 106.
[71]) Bordihn, a. a. O., S. 93.

für die Deutschen in Dänemark und der Kärntner Autonomieentwurf von 1927 [72]). Die Schwächen dieser Methode gehen aus Lodgmanns Anmerkungen klar hervor. Die Staaten haben es danach völlig in der Hand, welche Gruppen sie anerkennen wollen und welche nicht.

Eine anderes Prinzip vertritt Laun in Art. 11 seines Entwurfes eines Minderheitenschutzvertrages [73]). Nach ihm ist ein Nationalkataster dann zu errichten, „wenn in einer Gemeinde mindestens 100 Staatsbürger, welche zur Ablegung des nationalen Bekenntnisses berechtigt sind und in dieser Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben", unter Erklärung ihrer Volkszugehörigkeit „sich als nationale Minderheit organisieren wollen". Dieselbe Regelung sah der Vertragsentwurf für die Friedenskonferenz von der „Deutschen Mittelstelle" in Graz [74]) vor.

Gegen diese Methode führt Wolzendorf [75]) an, daß es nicht darauf ankommen kann, wieviel Angehörige in einem Verwaltungsbezirke, sondern im ganzen Staatsgebiete wohnen. Nach einem solchen Verfahren müßten Grüppchen, die in zwei Dörfern etwa je 100 Personen umfassen als Volksgruppe einen Kataster errichten können, dagegen könnten die Angehörigen starker Gruppen, die aber etwa am Rand des geschlossenen Siedlungsgebietes, im unvermeidlichen Raum der Völkerverzahnung oder gar überhaupt in Streusiedlungen leben, nicht Nationalkataster errichten und ihre Belange autonom pflegen. Darum ist in den Entwürfen Launs und der Mittelstelle bestimmt, daß zerstreut wohnende Volksgenossen sich der nächst gelegenen örtlichen Organisation anschließen.

Wie wir sahen (s. o. S. 191 ff.), ist in Estland ein anderes Prinzip verwandt worden. Das gleiche Prinzip wie dort enthielt auch das „Gesetz über die national-personale Autonomie vom 9. I. 1918" der ukrainischen Volksrepublik [76]). Nach Art. 2 des Ges. konnten einen auf Kataster aufgebauten „National-Verband" außer den zitierten alle die Gruppen bilden, für die sich mindestens 10 000 Personen erklärten.

Da so die Frage der Abgrenzung der katastermäßig zu erfassenden Volksgruppen weitgehend die gleiche wie die der recht-

[72]) Hasselblatt IV, a. a. O., S. 3 ff.
[73]) Dritte Fassung bei Bordihn, a. a. O., S. 70 f.
[74]) Bordihn, a. a. O., S. 81 ff.
[75]) Wolzendorf, a. a. O., S. 25 f.
[76]) Chasanowich, a. a. O., S. 138 f.

lichen Anerkennung einer Volksgruppe überhaupt darstellt, kann zu diesem Zweck auch dieselbe Methode verwandt werden (vgl. oben S. 18 f.). Eine örtliche Mindestzahl von Angehörigen darf für die Katastererrichtung nicht gefordert werden. In Streulage siedelnde Volksteile müßten so in größeren Katasterbezirken erfaßt werden.

Sind somit Zweck und Voraussetzung des Katasters dargelegt, muß nun der Kataster und seine Durchführung betrachtet werden. Man kann sich die Katastertechnik ähnlich dem Grundbuchsystem nach Personalfolie denken.

Die Parallele mit dem Grundbuch kann auch in der Frage des dem Kataster beizulegenden „öffentlichen Glauben“ [77]) gezogen werden. Auf was soll sich aber dieser öffentliche Glaube erstrecken? Damit hat sich Laun in Art. 15 seines erwähnten Entwurfes befaßt: „Wenn in einer Gemeinde ein nationaler Kataster geführt wird . . ., so gelten alle Personen, welche in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben und in keinem Kataster einer nationalen Minderheit eingetragen sind, als Angehörige der Nationalität der Gemeindemehrheit“. Diese Vermutung wird allerdings hinfällig, wenn „auch für die Gemeindemehrheit ein Kataster geführt wird“. Ob aber und wie diese Vermutung noch weiterhin widerlegbar sein soll, was nach dem Begriff zu erwarten ist, hat Laun nicht ausgeführt. Der öffentliche Glaube des Katasters muß jedoch stärker sein als nur eine Vermutung. Positiv muß er bedeuten, daß jede eingetragene Person rechtlich Volkszugehöriger ist und darum auch die dadurch gegebene Rechtsstellung innehat. Daß er aber negativ so weit gehen soll, daß nur wer eingetragen ist, diese Rechtsstellung haben darf, ergibt sich schon aus dem Katasterzweck. Diese Stellung ist nicht vernichtbar, nur der Austritt (und auch die oben geforderte Ungültigkeitserklärung wegen passiven Bekenntnismißbrauches) können sie vernichten.

Der Nationalkataster selbst besteht in Estland aus zwei Gruppen, einmal dem zentralen Kataster und andererseits den örtlichen. Dieselbe Regelung ist in dem SdP-Entwurf vorgesehen. Während aber in Estland sämtliche Personen in beiden Katastern geführt werden, sah der sudetendeutsche Entwurf vor, daß die Personen nur im zentralen Kataster geführt werden, die in Gemeinden mit weniger als 25 Zugehörigen eines Volkes leben (§§ 11; 15,3), sowie die „ständig im Ausland lebenden Staatsangehörigen“ (§ 15,4).

[77]) s. auch Raschhofers Forderung des öffentl. Glaubens für den Kataster, a. a. O., S. 79.

Außerdem ist der estländische Kataster in zwei Teile, A für erklärungsfähige, B für erklärungsunfähige Personen geteilt. Im Zeitpunkt der Erklärungsmündigkeit einer Person muß darum eine Übertragung von B nach A stattfinden. Im Entwurf der sudetendeutschen Partei war dagegen vorgesehen, daß jedes Blatt in einen Teil A und einen Teil B unterteilt werden sollte. Auf dem Blatteil A sind die Eintragungen über den Staatsbürger und dem Blatteil B die Daten über seine Kinder unter 18 Jahren enthalten. Mit dem 18. Lebensjahr eines Kindes wird dann ein besonderes Blatt unter der gleichen Katasternummer angelegt. Das ist technich deshalb von Bedeutung, weil so an Hand der Nummern die Abstammung, die ja doch für die Zugehörigkeit ausschlaggebend sein soll, leicht festgestellt werden kann. Das entspricht jedoch nur der Eigenart dieser Regelung.

Im allgemeinen müßte wie in Estland der Kataster für jede Person ein Blatt[78]) enthalten, in dem dann alle bedeutsamen Daten einzutragen wären. Solche Daten sind nach der estl. Katasterverordnung (§ 9):

a) sämtliche Namen einer Person,
b) Geburtsdatum,
c) Familienstand,
d) ständiger Wohnort.

Nach dem SdP-Entwurf (§ 13) sind außerdem einzutragen

e) früherer Wohnsitz,
f) Zeitpunkt des Zu- und Abzuges,
g) woher gekommen und wohin gezogen,
h) Religionsbekenntnis, und
i) Beruf.

Die Punkte e, f und g sind deshalb sehr wichtig, um bei einem Ortswechsel einer Person die Feststellungen zu erleichtern. Wesentlich an dem SdP-Entwurf ist auch Abs. 1 des § 13, nach dem zum Kataster auch die Urkundensammlung gehört. Nach § 17 gilt das nur für die örtlichen Kataster.

Wer soll der Träger des Katasters sein?

In Estland obliegt die Führung des Katasters der Volksgruppe. Der zentrale Kataster wird dort von der Kulturverwaltung, d. h. der Leitung der Kulturselbstverwaltung, und der örtliche von den örtlichen Kulturkuratorien geführt. Die gleiche Forderung erhoben Lodgmann und Schmid in ihren Entwürfen.

Anders will der sudetendeutsche Entwurf. Nach ihm werden

[78]) so Schmid, a. a. O., S. 23.

die örtlichen Kataster „von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise“ geführt (§ 8), jedoch müssen die zentralen Kataster bei dem statistischen Staatsamte geführt werden.

Nach dem Entwurf Laun's hat die Gemeinde- oder untere Verwaltungsbehörde den Kataster zu führen, nach dem Kärntner Entwurf der Bürgermeister. Wolzendorf will[79]) die Führung durch „die mit den Aufgaben der Volkszählung betrauten Behörden oder die Standesämter“ vornehmen lassen, ebenso will Erler die Standesamtsbehörden zur Führung verwenden.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Katasterführung steht die der Katasteraufsicht. Diese wird in Estland durch den Innenminister ausgeübt. Entsprechend der im SdP-Entwurf vorgesehenen Katasterführung durch Behörden soll dort die Aufsicht durch dem betreffenden Volke entstammende Katasterkommissionen ausgeübt werden. Nach dem Kärntner Entwurf sollte der slowenische Volksrat sich bei der Anlegung und Führung vertreten lassen können.

So läßt sich über Katasterführung und Katasteraufsicht zusammenfassend sagen, daß jeweils entsprechend der Führungsstelle eine Aufsicht der anderen Seite gegenüber steht: Führung durch Behörden und Aufsicht durch die Volksgruppe bezw. Führung durch die Volksgruppe und Aufsicht durch den Staat. Diese Entsprechung ist durch die beiderseitigen Interessen an der Genauigkeit und Richtigkeit des Katasters bedingt. Welches Verfahren im Einzelfall anzuwenden ist, kann nur nach dessen speziellen Gegegebenheiten entschieden werden. Auf jeden Fall muß dem Eintragungsberechtigten gegen die den Kataster führende Stelle der ordentliche Rechtsweg offen stehen. Dabei kann das Gericht jedoch — das ergibt sich aus der Unnachprüfbarkeit des Bekenntnisses — nur die Einhaltung der formellen Vorschriften nachprüfen. Ebenso dürfte für Differenzen zwischen dem Katasterträger und der Katasteraufsicht sich der Rechtsweg als geeignete Austragsstelle erweisen und zwar dürfte dem Wesen der Streitpunkte entsprechend hier auch das Verwaltungsstreitverfahren in Frage kommen.

Eine weitere Frage ist die Öffentlichkeit des Registers. § 12 des SdP-Entwurfs beginnt: „1. Die nationalen Kataster sind öffentlich“. Nach Pkt. 2 soll jedermann Einsicht und Abschriften nehmen, sowie von dem Katasterführer Auskünfte verlangen können. Eine derartige Bestimmung ist im estländischen Recht nicht ent-

[79]) Wolzendorf, a. a. O., S. 44.

halten. Eine zwingende Notwendigkeit dürfte auch kaum bestehen, wenn der Kataster durch die Volksgruppe geführt wird. Wird er jedoch durch Behörden geführt, so muß mindestens den Organen der Volksgruppe ein Einsichtsrecht zustehen. Die Einsichtnahme, die die mährische LWO vorsah, war durch andere Gründe bedingt, denn nach ihr hatte die Öffentlichkeit den Zweck, das Bestreitungsrecht der Zugehörigkeit einer Person durch deren eigene Volksgenossen zu ermöglichen.

Wie wird nun der Kataster angelegt? Das in Estland verwandte Prinzip der negativen Option (s. o. S. 202 ff.) und das in Mähren durch die Behörden „nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse" (s. o. S. 95 ff.) wurde bereits dargestellt. Das letztere Verfahren erschien unzulänglich, das erstere war nur möglich durch die Volkstumsvermerke in den Pässen und Paßlisten. Das im sudetendeutschen Entwurf vorgesehene Verfahren ist für den Zwangskataster berechnet und eignet sich darum auch nur dazu. Die Vorteile des estländischen Verfahrens, die vor allem in der durch die negative Option ermöglichten Vermeidung einer starken Spannung in den gemischt völkischen Gebieten liegen, die bei einer abstimmungsähnlichen Aufnahme der Erklärung unvermeidlich sein dürfte, könnten durch ein ähnliches Verfahren ebenfalls erreicht werden. Es ist dabei an die Zugrundelegung der Mitgliederverzeichnisse der Volkstumsorganisationen (Kulturverbände etc.) zu denken. Die bis zu einem Stichtag (etwa der Beginn des Jahres, in dem das Gesetz in Kraft tritt) eingetragenen Mitglieder wären in einen Urkataster zu übernehmen. Dadurch wäre die Verleitung zu Listenänderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschaltet. Diese Eintragung könnten die betroffenen Personen durch Austrittserklärung beseitigen lassen. Die einem derartigen Verbande nicht angehörenden Volksgenossen werden durch dieses Verfahren nicht benachteiligt, da sie ja jederzeit von ihrem Bekenntnisrecht Gebrauch machen können.

Die wichtigsten Fragen des Nationalkatasters, soweit sie nicht mit den allgemein für die Zugehörigkeitsfeststellung bedeutungsvollen identisch sind, wurde hier kurz aufzuzeigen versucht. Die technische Durchführung des Systems wird im Einzelfalle immer in Anlehnung an das allgemeine öffentliche und private Recht in den betreffenden Staaten zu erfolgen haben, darum konnten auch die verschiedenen Einzelfragen dieser Technik hier in einer allgemeinen Betrachtung nicht behandelt werden.

Schrifttum.

Adomowich, Ludwig u. Froehlich, Georg: Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder, Wien 1925.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich. Hrsg. v. Freiherr v. Schey. Wien 1922.

Amos, Hans Egon: Staatssouveränität und Minderheitenrecht. Berlin 1932.

Anin, Maxim: Die Nationalitätenprobleme der Gegenwart. Riga 1910.

Anonymus: Stellung der Czechen und der Deutschen in Böhmen. In Dtsche. Vierteljahrs-Schrift H. 4 1844. Stuttgart und Tübingen.

Ascher, Heinz: Die Gerichtssprache in Deutschland... Freiburger Diss. 1933.

Auerhahn, Jan: Die sprachlichen Minderheiten in Europa. Berlin 1926.

Balogh, Arthur v.: Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der szeklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen. N. u. S. Jg. 5 S. 531 ff.

Balogh, Arthur v.: Der internationale Schutz der Minderheiten. München 1928.

Barolin,Johannes C.: Gedanken zum Minoritätenproblem. Wien 1929.

Bauer, Otto: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. Wien 1907.

Bernatzik I, Edmund: Über nationale Matriken. Wien 1910.

Bernatzik II, Edmund: Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jh. Hannover 1912.

Bernatzik III, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Leipzig 1906.

Bernhard, Ludwig: Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten. Berlin 1914.

Besednjak, Engelbert: Ist ein Ausgleich in Kärnten möglich? N. u. S. Jg. 5 S. 605 ff.

Beyer, Hans J.: Zur Einführung, in Auslandd. Volksforschg. Bd. I (1937) S. 1 ff.

Beyer, Hans J.: Zur Frage der Umvolkung, in Ausldd. Volksforsch. Bd. I (1937) S. 361 ff.

Bleyer, Jakob: Nation, Volk, Nationalität. N. u. S. Jg. 3 S. 283 ff.

Bluntschli, J. C.: Die nationale Staatenbildung und der moderne deutsche Staat. In Ges. kleine Schriften Bd. II, S. 70 ff. Nördlingen 1881.

Böckh. Richard: Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten. Berlin 1869.

Boehm, Max H.: Das eigenständige Volk. Göttingen 1932.

Boehm, Max H.: Die Krise des Nationalitätenrechts. Jena 1935.

Boehm, Max, H.: Die Nationalitätenfrage. In Nation und Nationalität. 1. Erg.Bd. d. Jb. f. Soziologie. Karlsruhe 1927.

Boehm, Max H.: Volkstheorie und Volkstumspolitik der Gegenwart. Berlin 1935.

Boehm, Max H.: Volkstumswechsel und Assimilationspolitik. In Festschr. für Hedemann. Jena 1938.

Bogensee, Julius: Sprachenverhältnisse und Minderheitenrecht. In Kulturwehr 1926 S. 201 ff.

Bohn, André: Essai sur la Notion de la Nationalité dans le Principe des Nationalités. Nancy 1923.
Bordihn, Franz: Das positive Recht der nationalen Minderheit. Berlin 1921.
Bouglé: Le principe des Nationalités et les Minorités Nationales. Dotation Carnegie, Bulletin 2. Paris 1929.
Brandenburg, Wolf: Die Rechtsstellung der deutschen Minderheit in Lettland. Diss. Göttingen 1932.
Brandsch, Rudolf: Rechtsgrundlagen der deutschen Volksgruppe in Rumänien. Z. f. osteur. Recht 1935/36, S. 262 ff.
Brandsch, Rudolf: Das Sprachenrecht in Rumänien. In Z. f. Völkerrecht, 20. Bd. 1926, S. 262 ff.
Brandt, Otto: Selbstbestimmungsrecht der Völker und Nationalitätsprinzip. Rede Erlangen 1930.
Braunias, Karl: Die Fortentwicklung des altösterreichischen Nationalitätenrechts nach dem Kriege. N. u. S. Jg. 9, S. 226 ff.
Braunias, Karl: Das altöstereichische Nationalitätenrecht und die volksrechtlichen Gesetzesanträge der Sudetendeutschen Partei. In N. u. S. Jg. XI, S. 224 ff.
Brie, Siegfried: Über Nationalität. Rostock 1876.
Brockhausen, Carl: Nationale Minderheiten. J.W. 53. Jg. S. 1294 ff. Leipzig 1924.
Bruns, Carl Georg: I Grundlagen und Entwicklung des internationalen Minderheitenrechts. Berlin 1929.
Bruns, Carl G.: II Minderheitenrecht als Völkerrecht. In Ges. Schriften zur Minderheitenfrage, S. 22 ff. Berlin 1933.
Bruns, Carl Georg: III Das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Oberschlesischen Schulstreit und das allgemeine Minderheitenrecht. N. u. S., Jg. 1, S. 698 ff.
Buchhardt, Friedrich: Das Recht der nationalen Minderheiten Lettlands. Diss. Jena 1932.
Buxton, Charles Roden: Nationality. Org. Centr., Rec. de Rapp I, S. 49 ff.
Camerer, Rudolf: Verbesserung des Minderheitenschutzes gegen den Willen der betroffenen Staaten. Berlin und Bonn 1932.
Chasanowitsch, Leo und Motzkin, Leo: Die Judenfrage der Gegenwart. Stockholm 1919.
Chodzidlo, Josef: Das Minderheitenproblem in der polnischen Rechtsauffassung. Manuskript, Breslau 1937.
Congrès du Berlin. Les Protocoles du ... Extrait du Journal de St. Pétersbourg. Petersburg 1878.
Congrès Internationale de Statistique, Commission Permanente Mémoires. Petersburg 1876.
Constitution d. l. République de Pologne d. 17. III. 1921. Paris 1926.
Dachselt, Martin: Deutsches Minderheitenrecht in der Praxis. In DJZ. 34. Jg., Sp. 891 ff. Berlin 1929.
Dachselt, Martin: Deutschtum und Nationalitätenrecht. München 1927.
Dantscher, Theodor ... von Kollesberg: Die politischen Rechte der Untertanen. Wien 1888.
Documentation Internationale: La Paix de Versailles, Commission des nouveaux Etats et des Minorités. Paris 1932.
Ehrlich, Eugen: The National Problem in Austria. Org. Centr., Rec. de Rapp. IV, S. 19 ff.
Eibl, Hans: Volkstum, Staat und Reich. N. u. S., Jg. 5, S. 792 ff.
Eickhoff, Richard: Die 21. Interparlamentarische Konferenz. In Niem. Ztschr. XXXI, S. 306 ff.

Enneccerus, Ludwig: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. 29. Aufl. Marburg 1926.
Eötvös, Josef v. I: Die Nationalitätenfrage. Pest 1865.
Eötvös II, Jos. Frhr. v.: Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten Österreichs. Pest 1850.
Eötvös III, Josef v.: Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jhs. auf den Staat. 2 Bde. Leipzig 1854.
Eötvös, IV, Josef von: Die Garantien der Macht und Einheit Österreichs. Leipzig 1859.
Epstein, I, Leo: Grundsätze eines Weltminderheitenrechts. Lugoj 1928.
Epstein II: Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1932.
Epstein III: Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1927.
Epstein IV: Die Nationalität der juristischen Personen. In Prag. jur. Z. Wiss. Vierteljahrsschr. 1926, H. II, S. 119 ff.
Epstein V: Der nationale Minderheitenschutz als internationales Rechtsproblem. Berlin 1922.
Epstein VI: Schutz der Minderheiten. In Prager Jur. Z. Wiss. Vierteljahrsschr. 1923, S. 100.
Epstein VII: Z. f. Ostrecht 1932, S. 193. Die Stellung der nationalen Minderheiten im innerstaatlichen Recht der Tschechoslowakei.
Erler, Georg H.: Das Recht der nationalen Minderheiten. Münster 1931.
Esser, Ch.: Nach der Genfer Tagung der nationalen Minderheiten Europas. Kulturwehr 1926, S. 1 ff.
Ethnopolitischer Almanach. Hrsg. v. O. Junghann u. M. H. Boehm. Wien-Leipzig 1930/31, Nr. 1 u. 2.
Ettlinger, Jakob: Nation und Nationale Minderheit. Diss. Hamburg 1928.
Feinberg, Nathan: La Question des Minorités à la Conference de la Paix de 1919—1920 et l'action Juive en faveur de la Protection des Minorités. Paris 1929.
Feinberg, N.: La Juridiction de la Cour Permante de Justice dans le système de la Protection Internationale des Minorités. Paris 1931.
Ficker, A.: Über die Konstatierung der Nationalitäts- und Sprachverhältnisse einer Bevölkerung. In Mémoires du Congrès Int. d. Stat., S. 203 ff.
Fischel, Alfred: Das österreichische Sprachenrecht. 2. Aufl., Brünn 1910.
Fischel, A.: Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte (Kremsierer R. T. 1848) Wien und Leipzig 1912.
Fischhof, Adolf? Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Wien 1885.
Fittbogen, Gottfried: Das Schulrecht von Eupen-Malmedy. (Schulr. d. europ. Mind., hrsg. v. P. Rühlmann, Bd. 2). Berlin 1930.
Fouque-Duparc, Jacques: La Protection des Minorités de Race, de Langue et de Religion. Paris 1922.
Flachbarth, F.: System des Internationalen Minderheitenschutzes, Berlin 1937.
Freytagh-Loringhoven, Axel Frhr. von: Die Weimarer Verfassung in Leben und Wirklichkeit. München 1924.
Friedmann, Samuel: Le Problème des Minorités Ethniques et la Solution par l'Autonomie et la Personification. Paris 1927.
Frind, Wenzel: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern. Wien 1899.
Gabrys, J.: Le problème des nationalités. Org. Centr., Rec. de Rapp., I, S. 67 ff.
Gargas, Sigismund: Die Minderheit. Haag 1926.

Gegenvorschläge, Die ..., der Deutschen Regierung zu den Friedensbedingungen. Vollst. amtl. Text. Berlin 1919.
Geist-Lányi, Paula: Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/49. München 1920.
Gerber I, Hans: Minderheitenprobleme. Berlin 1927.
Gerber II: Minderheitenrecht im Deutschen Reich. Berlin 1929.
Gerber III: Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung. Berlin 1926.
Gierach, Erich: Sprachwissenschaft und Volkstum. N. u. S., Jg. 9, S. 424.
Gmelin, Hans: Staatsangehörigkeit. In Stier-Somlo's Handwörterbuch, S. 612 ff.
Glatter, G.: Gedanken über die Kriterien der Nationalität. Budapest 1874.
Goldmann, Felix: Nationale Autonomie. In K.-C.-Blätter. Berlin 1927, H. 3, S. 45 ff.
Grentrup, Theodor: Innerstaatliches Minderheitenrecht in Rumänien. Z. f. Ostrecht 1933. Jg. 7, S. 253 ff.
Grentrup, Theodor: Das Schulrecht der deutschen Minderheit in Italien (Südtirol) (Rühlmanns Slg., Bd. 3). Berlin 1930.
Grunwald, Kurt: Das Recht der nationalen Minderheiten und der Völkerbund. M.Gladbach 1926.
Günther, Hans F. K.: Rassenkunde des deutschen Volkes. 16. Aufl. München 1935.
Gumplowitz, Ludwig: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn. Innsbruck 1879.
Gürke, Norbert: Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum und das Nationalitätenrecht. N. u. S., Jg. 6, S. 7 ff.
Guttmann, Viktor: Die theoretischen Grundlagen der Minderheitenfrage. Fünfkirchen 1931.
Hasselblatt I, Werner: Das Minderheitenrecht in bilateralen Staatsverträgen. N. u. S., Jg. 7, S. 728 ff.
Hasselblatt II: Strafrechtlicher Schutz des Nationalitätsbekenntnisses in Z. f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht. 1930, S. 297 ff.
Hasselblatt III: Nationalität und Strafrecht in N. u. S., Jg. 3, S. 568 ff.
Hasselblatt IV: Die Kulturautonomie der Slowenen in Kärnten. N. u. S., Jg. 1, S. 3 ff.
Hasselblatt V: Kulturautonomie. In Ethnopol. Almanach 1, S. 10 ff. Wien-Leipzig 1930.
Hasselblatt VI: Das Schulrecht in den bilateralen Minderheitenverträgen. In Völkerbd. u. Völker 1, S. 413 ff. Berlin 1934/35.
Hasselblatt VII: Die sudetendeutschen Gesetzesanträge und die Nationalitätenbewegung. N. u. S., Jg. 10, S. 560 ff.
Heimann, H. Carl: Das gegenwärtige Problem des Schutzes der nationalen Minderheiten im Lichte der altösterreichischen Gesetzgebung. Diss. Innsbruck 1934.
Henss, Wilhelm: Die Zweisprachigkeit als pädagogisches Problem. In Ethnopol. Alm. 2, S. 47 ff. Wien-Leipzig 1931.
Herrnritt I, Rudolf: Nationalität und Recht. Wien 1899.
Herrnritt II, Rudolf v.: Die Ausgestaltung des österreichischen Nationalitätenrechts durch den Ausgleich in Mähren und in der Bukowina. In Ö. Z. f. öff. R. Wien 1914, S. 583 ff.
Hertz, Friedrich: Wesen und Werden der Nation. In Nation und National. 1. Erg.Bd. d. Jb. f. Soziol. Karlsruhe 1927.
Hildebrand, Karl: The Problem of Nationality. Org. Centr., Rec. de Rapp III, S. 3 ff.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. 143. Aufl. München 1935.
Hitlers: Die Reden ... als Kanzler. München 1934.
Hoffmann, Matz.: Völkische Mischehen im Banat, in Ausldd. Volksforsch., Jg. 2 (1938), S. 219 ff.
Hovelacque, Abel: Langues, Races, Nationalités. 2. Aufl. Paris 1875.
Huber, Ernst R.: Verfassung. Hamburg 1936.
Hugelmann, Karl G.: Studien zum Recht der Nationalitäten im deutschen Mittelalter. In Hist. Jb., Jg. 47, S. 275. München 1927.
Hugelmann: Verbände öffentlichen Rechtes zum Schutze der Volkstumsrechte. N. u. S., Jg. 10, S. 566 ff.
Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Sammelwerk unter Mitwirkung von M. H. Boehm, N. Gürke, W. Haas, O. Lobmeyer-Hohenleiten, A. Manussi-Montesole, R. Pacher, G. Pockels, H. Steinacker, Th. Veiter und R. Wenedikter. Wien-Leipzig 1934.
Isay, Ernst: Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. Tübingen 1907.
Isbert, O.A.: Madjarisierung oder Madjarisation. In Ausldd. Volksforsch., Jg. 1 (1937), S. 406 ff.
Jaszi, Oskar: Das Nationalitätenproblem. Org. Centr., Rec. de Rapp I, S. 78 ff.
Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1905.
Jellinek: Das Recht der Minoritäten. Vortrag Wien 1898.
Johannet, René: Le principe des nationalités. Paris 1923.
Junkerstorff, Kurt: Beiträge zum Minderheitenrecht. In Z. f. Völkerr., 14. Bd., 1928, S. 386 ff.
Junckerstorff: Das Schulrecht der deutschen Minderheit in Polnisch-Oberschlesien nach dem Genfer Abkommen. Rühlmanns Slg., Bd. 1. Berlin 1930.
Junghann, Otto: Ursprung und Lösung des Problems der nationalen Minderheiten. Wien-Leipzig 1929.
Junghann: Die nationale Minderheit. Berlin 1931.
Kaiser, Reinhard: Begriff und rechtliche Sicherung der nationalen Minderheiten im Durchschnitt der Verträge. Diss. Würzburg 1930.
Keintzel, Ed.: Minderheitenpolitik und Minderheitenrecht. Hermannstadt 1931.
K.(artell)-C.(onvent)-Blätter. Berlin 1927.
Kéleti, Charles: Qu'est ce que la Nationalité. Pesth. 1874.
Kelsen, Hans: Kommentar zur österr. Reichsratswahlordnung. Wien 1907.
Keppler, Kurt: Die rechtliche Stellung der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich. Diss. Heidelberg 1931.
Kier, Herbert: Über die Gestattung eines Volksgruppenrechtes. In Z. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, Bd. VII (1937), S. 497 ff.
Kinkel, Walter: Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reiche und ihre rechtliche Lage vor und nach dem Weltkriege. Diss. Gießen 1932.
Kirchhoff, Alfred: Zur Verständigung über die Begriffe Nation und Nationalität. Halle 1905.
Kjellén, Rudolf: Der Staat als Lebensform. Leipzig 1917.
Kleeberg, Rudolf: Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse. Diss. Leipzig 1915.
Klumker, Christian K.: Kinderfürsorge und Minderheitenrecht. N. u. S., Jg. 1, S. 594 f.
Koellreuter, Otto: Deutsches Verfassungsrecht. Berlin 1935.
Koht, Halvdan: Rapport: Avant-Projet d'un traité general relatif aux droits des minorités nationales. Org. Centr. u. Paix Durable. Haag 1917.

Kraus, Herbert: Das Recht der Minderheiten. Berlin 1927.
Kraus, Herbert: Nationalsozialistisches Volksgruppenrecht. Heidelberger Diss. 1937.
Krebs, Hans: Der Kampf um die sudetendeutsche Autonomie. Außig 1933.
Kroh, Oswald: Zur Psychologie der Umvolkung. In Ausldd. Volksforsch., Jg. 1 (1937), S. 386 ff.
Kruschewski, Walter: Der französische Nationalbegriff. N. u. S., Jg. 3, S. 149 ff.
Kundt, Ernst: Die Rechtsgrundlagen, Durchführungsmethoden und Lehren der schechoslowakischen Volkszählung. N. u. S., Jg. 4, S. 449 ff.
Kundt, Ernst: Entwicklungsgründe, Bedeutung und Inhaltsgrundsätze unserer Gesetzanträge. N. u. S., Jg. 10, S. 550 ff.
Kunz, Josef: Die völkerrechtliche Option. Breslau 1925.
Landauer, Georg: Das geltende jüdische Minderheitenrecht mit besonderer Berücksichtigung Osteuropas. Leipzig-Berlin 1924.
Laserson, Max: Das Minderheitenrecht in den baltischen Staaten. In Z. f. ausl. öff. Recht u. Völkerr., Bd. II, 1, S. 401 ff. Berlin 1931.
Laubert, Manfred: Nationalität und Volkswille im preußischen Osten. Breslau 1925.
Laun I, Rudolf: Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheiten. In Niem. Z., Bd. XXI, S. 252 ff. Kiel 1923.
Laun II: Das Nationalitätenrecht als internationales Problem. In Ö. Z. f. öff. R., Jg. 3, S. 397 ff. Wien 1917.
Laun III: Zur Nationalitätenfrage. Org. Centr., Rec. de Rapp. III, S. 21 ff.
Laun IV: Nation und Nationalitätenrecht. In Stier-Somlos: Handwörterbuch, S. 182 ff.
Laun V: Nationalitätenfrage einschließl. des Minderheitsrechts. In Strupps Wörterb. d. Völkerr. u. d. Diplomatie. Berlin-Leipzig 1925.
Lenz, Adolf: Die deutschen Minderheiten in Slowenien. Graz 1923.
Liermann, Hans: Das deutsche Volk. Berlin 1927.
Lucien-Brun, Jean: Le Problème des Minorités devant le Droit international. Thèse. Paris 1923.
Lukas, Josef: Territorialität-, Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht. In Jahrb. d. öff. Rechts, Bd. II, S. 333 ff. Tübingen 1908.
Lukaschek-Fischer-Weinhold: Das Schulrecht der nationalen Minderheiten in Deutschland (Rühlmanns Slg., Bd. 4). Berlin 1930.
Madeyski, Stanislaus, Ritter ... von Poray: Studien zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Verletzung politischer Rechte. 2. H. Die politischen Rechte der Nationalität. Wien und Prag 1901.
Mandel, Joachim von: Die Bedeutung des Wiener Kongresses für die Entwicklung des Minderheitenrechts. Diss. Breslau 1936.
Mandelstam, André N.: La Protection Internationale des Minorités. Paris 1931.
Mandelstam, André: Der Internationale Schutz der Menschenrechte und die New Yorker Erklärung des Instituts für Völkerrecht. In Z. f. ausl. öff. R. u. Völkerr., Bd. III, 1, S. 335 ff. Berlin 1931.
Marks, Kurt: Vom Wesen des Volksgruppenrechts in seiner Bedingtheit durch die Volksidee. Bonner Diss. 1937.
Masaryk, Thomas G., I: Die Weltrevolution. Berlin 1925.
Masaryk II: Das Neue Europa. Berlin 1922.
Masaryk III: Das Problem der kleinen Völker in der europäischen Krise. Prag-Leipzig 1922.
Mehrheit und Minderheit. Veröff. d. deutschen Völkerbundsliga in der tschechoslowakischen Republik, Nr. 2. Prag 1924.

Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. 4. Aufl. München-Berlin 1917.
Menzel, Adolf: Kulturautonomie. In Z. f. öff. Recht, Bd. 6, S. 440 ff. Wien und Berlin 1927.
Menzel, Curt: Minderheitenrecht und Judenfrage. 2 Vorträge. Beuern 1934.
Michels, Robert: Notes sur les moyens de constater la Nationalité. Org. Centr., Rec. de Rapp IV, S. 64 ff.
Michels: Zur historischen Analyse des Patriotismus. In Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol., 36. Bd. Tübingen 1913.
Minorités, Les ... Nationales. Rapport de la commission spècielle sur les minorités de race etc. Brüssel 1922—25.
Mintz, Moritz: Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts. Heidelberger Diss. Riga 1927.
Molnàr, Andreas: Über den inneren Widerspruch zwischen dem tschechoslowakischen Sprachenrecht und der Nationalitätsstatistik. N. u. S., Jg. 3, S. 223 ff.
More, Charles Lever: Article II of the Minimum Programm. Org. Centr., Rec. d. Rapp II, S. 267 ff.
Morgenthaler, Christian: Die südslawischen Schulgesetze und die deutsche Minderheit in Südslawien. Z. f. Ostrecht 1931, S. 162.
Müller, Georg: Die sächsische Nationaluniversität in Siebenbürgen. In Arch. d. Vereins f. sieb. Landeskde, 44. Bd., H. 2—3. Hermannstadt 1928.
Nationalitäten. Die ... in den Staaten Europas. Slg. von Lageberichten. Wien-Leipzig 1931 u. 32.
Neumann, Fr. J.: Volk und Nation. Leipzig 1888.
Opet, Otto: Der Schutz der nationalen Minderheiten. Berlin 1919.
Oppenheimer, Franz: Nationale Autonomie. Org. Centr., Rec. de Rapp. IV, S. 74 ff.
Organisation Centrale pour une Paix durable, (Org. Centr.) Recueil de Rapports (Rec. de Rapp.), Bd. I—IV. Haag 1916—18.
Palme, Anton: Die russische Verfassung. Berlin 1910.
Pembaur, Walter: Gedanken zu einer Ethik des Minderheitenrechts. N. u. S., Jg. 9, S. 639 ff.
Petroff, Thomas: Les Minorités en Europe Centrale et Orientale, Thèse, Paris 1935.
Plettner, Hermann: Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten. Diss. Jena, 1927.
Problem, The ... of Nationality. By Elie Halévy Marcel Maus, Théodore Ruyssen, René Johannet, Gilbert Murray and Sir Frederick Pollock; in Proceedings of the Aristotelien Society. — New Series Voll. XX, S. 273 ff. London 1920.
Rappaport, Jakob: Die polnischen Minderheiten und ihr Recht. N. u. S., Jg. 4, S. 680 ff.
Raschhofer, Hermann: Hauptprobleme des Nationalitätenrechts. Stuttgart 1931.
Raschhofer, Hermann: Die nationalitätenrechtlichen Gesetzesanträge der Sudetendeutschen Partei. In Z. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, Bd. VII, S. 536ff.
Rauchberg, Heinrich: Der nationale Besitzstand in Böhmen. Bd. I, Leipzig 1905.
Rauchberg: Die Bevölkerung Österreichs. Wien 1890.
Rauchberg, Heinrich: Die Reform des Minderheitenschutzes. SA aus Z. f. Völkerrecht, XV. Bd.

Redlich, Josef: Das Österreichische Staats- und Reichsproblem. Leipzig Bd. I. 1920. Bd. II. 1920.
Renan, Ernest: Qu'est ce qu'une nation? Paris 1882.
Renner I, Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Wien und Leipzig 1918.
Renner II: Die Nation als Rechtsidee. Wien 1914.
Rosenberg, Werner: Die Bestimmung der nationalen Zugehörigkeit im Rechte der Minderheiten. K.-C.-Blätter. Berlin 1927, H. 3, S. 51 ff.
Rühlmann I, Paul: Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa. Breslau 1926.
Rühlmann II, Paul: Das Schulrecht der deutschen Minderheit in Jugoslawien im Rahmen der minderheitenrechtlichen Gesamtproblematik (Rühlmanns Slg. 5). Berlin 1932.
Rukser, U.: Zum Begriff der Minderheit im Sinne des Völkerrechts. In JW. 53. Jg., S. 1296 ff. Leipzig 1924.
Rukser: Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen. Berlin-Leipzig 1921.
Rümelin, Gustav: Über den Begriff des Volkes. In Reden und Aufsätzen. S. 88 ff. Tübingen 1875.
Ruyssen, Theodor: Les Minorités Nationales d'Europe et la Guerre Mondiale. Paris 1923.
Sadinsky, Elijahu Ben-Zion: Die nationale Sozietät. Heidelberg 1921.
Schäfer, Ewald: Die Berücksichtigung der Deutschen in der Volksschule der Tschechoslowakei. Diss. Dießen 1936.
Schiemann, Paul: Rechtsschutz des Volkstums. N. u. S., Jg. 3, S. 564 ff.
Schiemann: Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft. N. u. S., Jg. 1, S. 21 ff.
Schmid-Burgk, Ernst Moritz: Minderheitenrecht als politisches Recht. In Arch. f. öff. Recht, 1934, S. 129 ff.
Schoeneich, H.: Das europäische Nationalitätenproblem. Stoffslg. Berlin 1935.
Schücking, Walter: Das Nationalitätenproblem. Dresden 1908.
Schwab, Hermann: Schulgesetze und Minderheitenpraxis in Südslawien. SA aus „Deutschlands Erneuerung". München 1931.
Schwalb, Willi: Die Assimilationsfrage im Problem der nationalen Minderheiten. Diss. Würzburg 1931.
Senior, A. (Anonymus): Das Minderheitenproblem und das sittliche Recht. Wien, Innsbruck, München 1927.
Sieger, Robert: Nation und Nationalität in Österr. Jahrbuch, Bd. I, S. 659. Wien 1905.
Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas von 1926 bis 1936. Wien-Leipzig 1927—1937.
Skala, Jan: Assimilation, — „Dissimilation" — Renationalisierung. In Kulturwehr 1934, S. 77.
Skala, Jan und Łužičan, Jan: Kulturautonomie. In Kulturwehr 1926, S. 49 ff.
Slaven, Von einem (Anonymus): Programm zur Durchführung der nationalen Autonomie in Österreich. Wien 1886.
Sobota, Emil: Das Tschechoslowakische Nationalitätenrecht (übers. v. I. Kalfus). Prag 1931.
Spann, Othmar: Gesellschaftslehre. 3. Aufl., Leipzig 1930.
Stanka, Rudolf: Beiträge zum Nationalitätenrecht des Mittelalters. N. u. S., Jg. 6, S. 220 ff.
Starzyński, Stanislaus, Ritter von: Eine neue Konstruktion der Minoritätenvertretung. In Ö. Z. f. öff. Recht, Jg. 3, S. 419 ff. Wien 1917.

Stavenhagen, Kurt: Das Problem der „Kulturnation" und der „Staatsnation". N. u. S., Jg. 5, S. 666.
Stavenhagen, Kurt: Volk und Muttersprache. In N. u. S. Jg. 3, S. 491 ff.
Stavenhagen, Das Wesen der Nation. Berlin 1934.
Steinacker, Wolfgang: Der Begriff der Volkszugehörigkeit im altösterreichischen Nationalitätenrecht. Innsbruck 1932.
Steinmetz, Sebastian R.: Die Nationalitäten in Europa. Berlin 1927.
Steinmetz, S.: Die Nationalität und ihr Wille. In Nation und Nationalität. 1. Ergbd. d. Jb. f. Soziol. Karlsruhe 1925.
Stier-Somlo und Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin-Leipzig 1927.
Strunk, Hermann: Ein Minderheitenstreit in der Freien Stadt Danzig. N. u. S. Jg. 4, S. 668 ff.
Strupp, Karl: La Situation Juridique des Macédoniens en Yougoslavie. Paris 1929.
Stuckart, Wilhelm und Globke, Hans: Kommentare zur deutschen Rassegesetzgebung. Bd. 1 München-Berlin 1936.
Sturm, Walter: Der Niedergang des deutschen Volksschulwesens in Litauen. N. u. S. Jg. 4 S. 624.
Sudetendeutschen, Die sechs ... Gesetzesanträge vom 27. IV. 1937. N. u. S. Jg. 10, S. 578 ff.
Swoboda, Ernst: Die Gesetzesanträge der Sudetendeutschen zur Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten Gleichberechtigung. In Vb. u. Vr. 4. Jg. H. 3 S. 133. Berlin 1937.
Szagunn: Forderungen und Anklagen völkischer Minderheiten im neuen Europa. Berlin 1923.
Szécsen, Graf Anton: Politische Fragen der Gegenwart. Wien 1851.
Tanzmann, Hellmut: Die Diskussion über den Begriff der „Nationalen Minderheiten". Dresden 1932.
Temperley, H. W. V.: A History of the Peace Conference of Paris. Vol. V. London 1921.
Tibal, A.: Le Problème des Minorités. Dotation Carnegie Bulletin 2. Paris 1929.
Török, Arpad: Die Elternkonferenzen in Ungarn. N. u. S. Jg. 6, S. 707 ff.
Tomann, Hugo: Das Böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der Österreichischen Reichsidee von 1527—1848. Prag 1872.
Trampler, Kurt: Die Krise des Nationalstaats. München 1932.
Trampler: Staaten und Nationale Gemeinschaften. München-Berlin 1929.
Türcke, Egon Frhr. v.: Staatsangehörigkeit und Volkstum. In Z. f. Völkerr. 18. Bd. 1934, S. 20 ff.
Türcke, Egon Frhr. v.: Volksgruppenrecht in den Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes? In N. u. S. Jg. XI, S. 177 ff.
Türcke, Egon Frhr. v.: Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa. Berlin 1938.
Vasterling, Christian: Entdeutschungsgefahren im Reifealter. Dissert. Jena 1936.
Vaussard, Maurice: Enquête sur le Nationalisme. Paris 1924.
Verdross, Alfred v.: Völkerrecht. Berlin 1937.
Verfassung, Die ... des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen vom 21. VI. 1921. Deutsche Übersetz. Osijek 1921.
Verfassung, Die neue rumänische ... und die Volksgruppenrechte. In N. u. S., Jg. XI, S. 370 ff.
Visscher, Charles de: Unité d'état et revendications minoritaires. In „Revue du Droit International et de Législation comparée". 57. Bd., 1930, S. 326 ff.

Vladoiano, Nicolas: La Protection des Minorités en droit international. Thèse Paris 1921.
Volkmer, August: Die Zweisprachigkeit im Lichte der neueren Seelenkunde. In „Der Oberschlesier". Oppeln 1936, S. 61 ff.
Walz, Gustav A.: I Volkstum, Recht und Staat. Breslau 1937.
Walz, Gustav A.: II Zweierlei Maß? Objektives Prinzip oder Bekenntnisprinzip als Bestimmungsmerkmal der Volksgruppenzugehörigkeit? In Z. f. Völkerr. 1937 Jg. XXI, S. 326 ff.
Walz, Gustav A.: III Minderheitenrecht oder Volksgruppenrecht. In Vb. u. Vr. 3 S. 594 ff. Berlin 1936/37.
Walz, Gustav A.: IV Nationalsozialismus und Völkerrecht. In Vb. u. Vr. 1. S. 473 ff. Berlin 1934/35.
Warderholt, I. P.: Das Minderheitenrecht in Oberschlesien. Berlin 1930.
Warschauer, Erich: Rechtsgrundsätze zum Minderheitenschutz des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922. In J. W. 53. Jg. S. 1300 ff. Leipzig 1924.
Wecks, Helmut: Die Zugehörigkeit des deutschen Schulkindes in Ostoberschlesien zur deutschen Minderheit, ihre Bestimmung und Geltendmachung. Wertheim 1932.
Wegner, Arthur: Geschichte des Völkerrechts. In Hdb. d. Völkerr. Stuttgart 1936.
Weske, Gustav: Die staatsrechtliche und politische Erfassung des Nationalitätenproblems im alten Österreich. Diss. Erlangen 1932.
Weyr, Franz: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung; Rundfrage in Oe. Z. f. öff. Recht 3. Jg., S. 191 ff., Wien 1916.
Wiese, Hans: Auslandsdeutsche Erneuerung. Berlin 1935.
Winkler, Erwin: Die Tschechoslowakei im Spiegel der Statistik. Karlsbad-Leipzig 1937.
Winkler, Wilhelm: Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten. 2. Aufl. Wien 1926.
Winkler, W.: Volkstumsbegriff und Statistik. N. u. S., Jg. 7, S. 292 ff.
Wintgens, Hugo: Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. Hdb. d. Völkerr. Stuttgart 1930.
Wittelshöfer, Otto: Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der österreichischen Nationalitätenfrage. In Preuß. Jahrb. 76. Bd., S. 457 ff. Berlin 1894.
Wolgast, Ernst: Völkerrecht. Berlin 1934.
Wolzendorff, Kurt: Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten mit einem Exkurs über Nationalkataster. Berlin 1921.
Worbs, Helmut: Das Schulrecht der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei. Diss. Breslau 1936.
Wrangell, Baron Wilhelm von: Volkstum und Volkszugehörigkeit. N. u. S., Jg. 10, S. 105 ff.
Wyszewianski, Szema Jona: Über die formalrechtliche Behandlung der Nationalitäten in der modernen Gesetzgebung. Diss. Heidelberg 1909.
y: Die bevorstehende Volkszählung in der Tschechoslowakei. N. u. S., Jg. 3, S. 796 ff.

Reichsgesetzblatt (RGBl.).
Preußische Gesetzsammlung (GS).
Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung (M.Bl. i. V.).
Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt.
Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čechoslowakischen Staates (čsSlg.).

Societé des Nations
Journal Officiell (JO).
Recueil des Traités (Recd.Tr.).
Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1920—37 (Grünbücher).
Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig.
Budwinski's Sammlung der Erkenntnisse des k.k. österreichischen Verwaltungsgerichtshofs.
Budwinski, VGH. Erkenntnisse nach § 6.
Cour Permanente de J. J., Publications. Série A Recueil des Arrêts.
Kulturwehr. (1925 „Kulturwille"). Hrsg. v. Verband der nat. Minderheiten im Deutschen Reich. Berlin 1925—1936.
Nation und Staat (N. u. S.) Jg. 1 (1927/28) — Jg. 11 (1937/38). Hrsg. v. Baron Uexküll-Güldenband.
Völkerbund und Völkerrecht (Vb. u. Vr.) Jg. 1 1934/35, Jg. 4 1937/38, Berlin. Hrsg. v. Frhr. von Freytagh-Loringhoven.
Zeitschrift für Völkerrecht. Begründet von Josef Kohler. Hrsg. von Gustav Adolf Walz. Berlin 1928—38.
Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Berlin-Leipzig 1929—1938. Hrsg. v. V. Bruns.
Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. Kiel 1923—1938.
Zeitschrift für osteuropäisches Recht. Jg. 1 1925 — 3 1927 Breslau—Berlin. Hrsg. vom Osteuropa-Institut seit 1927.
Zeitschrift für Ostrecht. Jg. 1 1927 — 8 1934 Berlin. Hrsg. vom Osteuropa-Institut seit 1934.
Zeitschrift für osteuropäisches Recht. Jg. 1 1934 — 5 1938 Berlin. Hrsg. von G. A. Walz und Frhr. v. Freytagh-Loringhofen.
Auslandsdeutsche Volksforschung. Bd. I u. II. 1937—38 Stuttgart. Hrsg. von H. J. Beyer.
Amtliche Sammlung der Stellungnahmen des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien. Berlin 1937.

Lebenslauf.

Als fünfter Sohn des beeid. Bücherrevisors Theodor Vaubel und seiner Ehefrau Adele, geb. Fangmann, wurde ich, Siegfried Ulrich Wilhelm Vaubel, am 3. I. 1915 in Gießen geboren. Dort besuchte ich auch drei Jahre die Stadtknabenschule und neun Jahre das Landgraf-Ludwigs-Gymnasium, das ich im Februar 1933 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach einer kaufmännischen Ausbildung von mehreren Monaten ließ ich mich im WS. 1933/34 an der Ludwigs-Universität in Gießen immatrikulieren und studierte dort bis einschließlich SS. 1935. Seit WS. 1935/36 war ich an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau immatrikuliert. Am 23. VII. 1938 bestand ich bei dem Justizprüfungsamt am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und bin seit 1. X. 1938 im Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar tätig.